

SCHRIFTENREIHE DES AGRARWIRTSCHAFTLICHEN INSTITUTES
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

E253 Pev 2 SR 23

Stand und Entwicklungstendenzen wichtiger Teilbereiche
der Agrarpolitik in ausgewählten OECD-Ländern

Stand Frühjahr 1976

*Situation and development of important areas of
agricultural policy in selected OECD-countries*

von
Dipl.-Ing. Werner PEVETZ

Wien 1976



G

Zugangsdatum	18.2.77
Zugangsnummer	17814
Katalogisiert	W.P.
Signatur	E 253 Per 2

ISBN 3 - 7040 - 0560 - 6

Eigentümer, Herausgeber und Druck: Agrarwirtschaftliches Institut
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, 1133 Wien 13,
Schweizertalstraße 36. Verlag: Österreichischer Agrarverlag,
1014 Wien 1, Bankgasse 1-3.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	7
Einleitender Überblick	9
1 PRODUKTIONS- BZW. ANGEBOTSLLENKUNG	16
1.0 Einleitung	16
1.1 Bundesrepublik Deutschland	18
1.2 Dänemark	19
1.3 Finnland	21
1.4 Frankreich	22
1.5 Großbritannien	24
1.6 Japan	26
1.7 Kanada	27
1.8 Niederlande	30
1.9 Norwegen	31
1.10 Schweden	32
1.11 Schweiz	35
1.12 USA	40
1.13 EG	44
2 EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG, AGRARKREDITPOLITIK	48
2.0 Einleitung	48
2.1 Belgien	48
2.2 Bundesrepublik Deutschland	49
2.3 Dänemark	52
2.4 Finnland	53
2.5 Frankreich	53
2.6 Großbritannien	54
2.7 Irland	56
2.8 Italien	56

	Seite
2.9 Japan	57
2.10 Kanada	58
2.11 Niederlande	59
2.12 Norwegen	60
2.13 Schweden	61
2.14 Schweiz	62
2.15 USA	63
2.16 EG	64
3 AGRARSTRUKTURVERBESSERUNG, AGRARSOZIALE ERGÄNZUNGSMASSNAHMEN	65
3.0 Einleitung	65
3.1 Belgien	65
3.2 Bundesrepublik Deutschland	66
3.3 Dänemark	69
3.4 Finnland	70
3.5 Frankreich	72
3.6 Großbritannien	73
3.7 Irland	75
3.8 Italien	75
3.9 Japan	76
3.10 Kanada	77
3.11 Niederlande	79
3.12 Norwegen	80
3.13 Schweden	82
3.14 Schweiz	83
3.15 USA	84
3.16 EG	84
4 FÖRDERUNG DER ÜBERBETRIEBLICHEN ZUSAMMENARBEIT (ohne Genossenschaftswesen)	86
4.0 Einleitung	86

	Seite
4.1 Bundesrepublik Deutschland	87
4.2 Dänemark	89
4.3 Frankreich	89
4.4 Großbritannien	90
4.5 Italien	91
4.6 Japan	91
4.7 Kanada	92
4.8 Niederlande	92
4.9 Norwegen	93
4.10 Schweiz	93
4.11 Spanien	94
5 FÖRDERUNG DER NEBENERWERBSLANDWIRTSCHAFT	96
5.0 Einleitung	96
5.1 Bundesrepublik Deutschland	96
5.2 Japan	98
5.3 Schweiz	98
6 BERGBAUERNPOLITIK	99
6.0 Einleitung	99
6.1 Bundesrepublik Deutschland	99
6.2 Frankreich	102
6.3 Großbritannien	103
6.4 Italien	104
6.5 Japan	106
6.6 Norwegen	106
6.7 Schweden	108
6.8 Schweiz	109
6.9 EG	113
7 LÄNDLICHE REGIONALPOLITIK	114
7.0 Einleitung	114
7.1 Belgien	115

	Seite
7.2 Bundesrepublik Deutschland	115
7.3 Finnland	118
7.4 Frankreich	118
7.5 Großbritannien	120
7.6 Irland	120
7.7 Italien	121
7.8 Japan	122
7.9 Kanada	124
7.10 Niederlande	124
7.11 Norwegen, Schweden	125
7.12 Schweiz	126
7.13 USA	126
7.14 EG	129
8 LANDESPFLEGE, LANDWIRTSCHAFTLICHER UMWELTSCHUTZ	130
8.0 Einleitung	130
8.1 Belgien	131
8.2 Bundesrepublik Deutschland	132
8.3 Dänemark	135
8.4 Frankreich	136
8.5 Großbritannien	136
8.6 Italien	137
8.7 Japan	138
8.8 Kanada	139
8.9 Niederlande	140
8.10 Norwegen	141
8.11 Schweden	142
8.12 Schweiz	143
8.13 USA	144
8.14 EG	147
9 ZUSAMMENFASSUNG. SUMMARY	148
10 SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS	150

Vorwort

Bereits 1968 war im Rahmen der Schriftenreihe des Agrarwirtschaftlichen Institutes eine Untersuchung über Maßnahmen zur Landwirtschaftsförderung in den damaligen sechs EG-Ländern sowie in der Schweiz veröffentlicht worden, die sich u.a. auf den 1966 publizierten zusammenfassenden OECD-Bericht über die Agrarpolitik in den Mitgliedstaaten gestützt hatte. Seither wurden in der Agrarpolitik der Industrieländer zahlreiche neuartige Maßnahmen eingeleitet bzw. bestehende Maßnahmen weiterentwickelt und im Hinblick auf veränderte Zielsetzungen modifiziert. Da an das Agrarwirtschaftliche Institut immer wieder Anfragen über agrarpolitische Maßnahmen im Ausland sowie über den augenblicklichen Stand bestimmter Maßnahmenarten, wie Produktionslenkung, einzelbetriebliche Förderung, Regionalförderung u.dgl., herangetragen werden, erschien eine neuerliche Untersuchung der Entwicklungstendenzen der Agrarpolitik in vergleichender Sicht zweckmäßig.

Für die vorliegende Studie wurden vom Verfasser Sonderveröffentlichungen der OECD über neuartige bzw. weiterentwickelte agrarpolitische Maßnahmen, wie etwa über Gruppenlandwirtschaft, Agrarstrukturpolitik, den Kapitaleinsatz in der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Angebotskontrolle, ausgewertet. In den Jahren 1973-1974 hatte die OECD außerdem eine neuerliche, umfassende Prüfung der Agrarpolitik der OECD-Länder durchgeführt, deren Ergebnisse bereits veröffentlicht sind. Damit lag ein relativ aktuelles Unterlagenmaterial vor, das durch zahlreiche nationale und übernationale Quellen - vor allem auch durch die Veröffentlichungen der EG - ergänzt wurde.

Diese Untersuchung erstreckt sich auf fast alle OECD-Länder, nämlich auf die Mitgliedsländer der Neuner-EG (ohne Luxemburg) sowie auf Finnland, Japan, Kanada, Norwegen, die Schweiz, Schweden, die USA sowie die EG als Ganzes. Somit blieben lediglich Spanien (mit Ausnahme einer Maßnahmenart), Portugal, Jugoslawien, Griechenland, die Türkei und Australien - Länder mit geringem Vergleichswert für die mitteleuropäische Agrarpolitik - sowie Österreich selbst, für das bereits andere Quellen bestehen oder demnächst erscheinen, unberücksichtigt.

Die Gliederung erfolgte im Gegensatz zur erwähnten früheren Studie nicht länderweise, sondern nach Maßnahmenarten, um einen vergleichenden Überblick über den Entwicklungsstand in wichtigen agrarpolitischen Teilbereichen zu ermöglichen; eine gewisse thematische Beschränkung und Schwerpunktbildung war dabei

unerläßlich. Querverweisungen zwischen den einzelnen Abschnitten sollen dem Leser das Auffinden von Beziehungen und Zusammenhängen erleichtern; um Wiederholungen mit der früheren Studie zu vermeiden, wurde gegebenenfalls im Text auf diese verwiesen. Grundsätzlich wurde jede Maßnahmenart in jedem einzelnen Land untersucht; wo jedoch in den Quellen keinerlei einschlägiger Hinweis aufgefunden werden konnte, blieb das betreffende Land unberücksichtigt. Innerhalb der einzelnen Abschnitte werden die Länder in alphabetischer Reihenfolge besprochen.

Wie alle derartigen vergleichenden Untersuchungen litt auch diese unter der sehr unterschiedlichen Reichhaltigkeit und Güte der Quellen; daran vermochten auch die verdienstvollen OECD-Studien nichts Entscheidendes zu ändern. Vollständigkeit sowie völlige Zuverlässigkeit aller Aussagen war daher trotz aller Bemühungen des Verfassers nicht zu erreichen.

Wien, im November 1976

Dipl.-Ing. Hans Alfons

Einleitender Überblick

Vergleicht man die agrarpolitische Entwicklung seit dem Ende der sechziger Jahre in den Mitgliedstaaten der EG sowie in den meisten übrigen OECD-Ländern mit den agrarpolitischen Beschlüssen der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahrzehnts (die für die EG und die Schweiz in Nr.4 der Schriftenreihe des Agrarwirtschaftlichen Instituts aus 1968 umrissen wurden¹), so gewinnt man den Eindruck, daß der damals im westlichen Europa allenthalben fühlbare, fortschrittsgläubige Neuerungselan sich inzwischen weitgehend verflüchtigt habe und einer zögernd-abwartenden Haltung gewichen sei. Wichtige Gegenwartsaufgaben der Agrarpolitik, wie etwa die immer wieder geforderte grundsätzliche Neuorientierung der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik, schiebt man eher vor sich her, als daß man sich zu einer zukunftgerechten Lösung durchzuringen vermöchte. Erst in allerjüngster Zeit - in der EG seit 1975 - setzt sich im Teilbereich der Bergbauernpolitik zögernd die Bereitschaft zu einer neuen landwirtschaftlichen Einkommenspolitik durch, die in Form von Bewirtschaftungsprämien oder "Ausgleichszahlungen" das bäuerliche Einkommen wenigstens teilweise vom Produktionsertrag ablöst und damit zugleich die Landespflegeleistung als solche honoriert.

Der Beginn der sechziger Jahre war im Bereich der EG auf agrarpolitischem Gebiet in erster Linie geprägt durch die damals als revolutionär empfundenen Initiativen Frankreichs und - in weniger spektakulärer Form - der Niederlande im Bereich der Strukturpolitik sowie ihrer sozialen Ergänzungsmaßnahmen. Man verfolgte das Ziel, in absehbarer Zeit eine Sanierung der Agrarbetriebsstruktur ohne menschliche Härten durch aufeinander abgestimmte Aufstockungs- und Abstockungshilfen, staatliche Eingriffe in den landwirtschaftlichen Grundverkehr, Landabgaberenten, Umschulungsbeihilfen u.dgl. zu erreichen. Dazu traten entsprechende Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Agrarmarktstruktur. - Diese agrarpolitischen Pionierleistungen wurden in der Folge von den übrigen EG-Ländern in Teilbereichen übernommen und ihren nationalen Bedürfnissen entsprechend abgewandelt sowie schließlich im Zuge der Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik auch von der EG als Ganzes wenigstens in Form von Richtlinien für verbindlich erklärt. Dadurch weisen einzelbetriebliche Investitionsförderung, Agrarstrukturpolitik und soziale Ergänzungsmaßnahmen sowie auch die Marktstrukturpolitik

¹ Diese Untersuchung wird im folgenden abgekürzt zitiert als "Pevetz, Landwirtschaftsförderung".

heute in den EG-Ländern gewisse gemeinsame Grundzüge auf, hinter denen sich allerdings weiterhin ganz erhebliche Unterschiede in der inneren Folgerichtigkeit der verschiedenen Maßnahmen, ihrem Wirkungsgrad sowie im finanziellen Mittelleinsatz verbergen. Dabei ist die EG nun seit einigen Jahren praktisch stehengeblieben; auf dem so ungemein bedeutsamen Gebiet der Angebotslenkung wurden zwar von verschiedenen Seiten zahlreiche Vorschläge gemacht, und auch einige zeitlich beschränkte Aktionen durchgeführt, jedoch gerade bei den "Problemprodukten" keine wirklich ins Gewicht fallenden Fortschritte erzielt; dasselbe gilt für das Instrumentarium der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik als solcher.

Die neuen Entwicklungstendenzen in bezug auf Landbewirtschaftung und ländlichen Raum, die seit Anfang der siebziger Jahre stärker hervortreten und in den folgenden Abschnitten besonders gewürdigt werden sollen, bewegen sich eher am Rande der "klassischen" Teilbereiche der Agrarpolitik. Sie verdanken ihr Wachstum hauptsächlich drei Grundeinsichten, die zwar nicht völlig neu sind, jedoch erst in jüngster Zeit auch unter den politischen Praktikern stärkere Verbreitung gefunden und zu entsprechenden politischen Weichenstellungen Anlaß gegeben haben: Erstens der Einsicht, daß Landwirtschaft nicht gleich Landwirtschaft ist, sondern im Gegenteil die Differenzierung innerhalb des Agrarsektors immer mehr zunimmt, wodurch der Wirkungsgrad von Globalmaßnahmen ständig geringer wird; daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer differenzierten Agrarpolitik, die problembezogene Sonderprogramme für einzelne Gruppen von Landwirten sowie für bestimmte Regionen anbietet. Zweitens der Einsicht, daß die Probleme selbst jenes - immer geringer werdenden - Teils der ländlichen Bevölkerung, der sich beruflich noch überwiegend mit Landwirtschaft befaßt, durch agrarpolitische Maßnahmen allein nicht gelöst werden können, sodaß mindestens ergänzend zu diesen eine umfassende ländliche Regionalpolitik treten muß. Und drittens der Einsicht, daß die Land- (und Forst)wirtschaft nicht nur Urproduzent von Nahrungsmittel- und Industrierohstoffen ist, deren Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und gesellschaftlicher Nutzen ausschließlich am materiellen Produktionsertrag zu messen ist, sondern daß sie außerdem vielfältige Wohlfahrtswirkungen erbringt, die auf marginalen Standorten sogar ihre wichtigste Leistung darstellen können, durch die Produktpreise jedoch nur völlig unzulänglich honoriert werden.

Aus der mehr oder minder ausgeprägten politisch-instrumentalen Konkretisierung dieser drei Einsichten gehen jene viel-

schichtigen, nur schwer in ein Schema zu pressenden Maßnahmenbündel hervor, die in der vorliegenden Untersuchung unter den Begriffen "Bergbauernpolitik", "Landespflegepolitik" und "Ländliche Regionalpolitik" zusammengefaßt werden. Teilweise handelt es sich dabei um problembezogene Abwandlungen verschiedener "klassischer" Maßnahmenarten der Agrarpolitik, wie etwa um Sonderförderungen oder verbesserte Förderungsbedingungen, zum Teil aber um Initiativen, die vom Begriff "Agrarpolitik" gar nicht mehr abgedeckt werden und den Charakter flankierender Maßnahmen annehmen, sofern sie nicht überhaupt eine neue politische Hauptstoßrichtung zu Gunsten des ländlichen Raumes darstellen, an der gemessen die Agrarpolitik als solche zu einem untergeordneten Teilaspekt absinkt. Vergewahrtigt man sich die Entwicklungstendenzen in den einzelnen im folgenden untersuchten Ländern, so drängt sich tatsächlich der Eindruck auf, daß nach einer unverkennbaren Ernüchterung über die Erfolgsaussichten globaler agrarpolitischer Patentrezepte sich das Schwergewicht der Bemühungen deutlich auf jene gezielteren, differenzierteren und dadurch problemgerechteren Sondermaßnahmen verlagert, auch wenn der finanzielle Einsatz für die "klassischen" Programme infolge des jeder Politik innewohnenden Trägheitsmoments noch immer erheblich höher ist als für die neuen und unkonventionellen. Dies zeigt sich leider nicht nur am Beispiel der EG, sondern etwa auch in den USA, wo überall die Preisstützungsmaßnahmen nach wie vor den Großteil der insgesamt für agrarpolitische Zwecke verfügbaren Mittel in Anspruch nehmen, während für Regionalprogramme, Bergbauernprogramme u.dgl. erst mühsam entsprechende Budgetumschichtungen durchgesetzt oder neue Finanzquellen "freigekämpft" werden müssen. Einige Länder stehen hinsichtlich des Fortschritts in dieser Richtung in vorderster Reihe, wie etwa die Schweiz oder die BRD, während andere Staaten - wie etwa die USA - auch aus ideologischen Gründen noch erheblich zurückstehen und wieder andere - z.B. Schweden - erst neuerdings unter dem Eindruck unerwünschter Nebenwirkungen der bisherigen, auf forcierte Strukturrationalisierung ausgerichteten Politik eine vermehrte Berücksichtigung der Erfordernisse des ländlichen Raumes als Ganzem auf ihre Fahnen schreiben.

Ein weiterer Eindruck aus der Durchsicht der Vielfalt von Maßnahmen und Entwicklungstendenzen ist der, daß die Begriffe von "Fortschrittlichkeit" und "Rückständigkeit" bzw. "Konservativismus" im agrarpolitischen Bereich - wie ja auch anderweitig - unsicher werden, sich gegeneinander verschieben und mitunter sogar in ihr Gegenteil umkehren.

Während beispielsweise noch vor wenigen Jahren sozusagen im "Nachklang" des I. Mansholt-Planes - der ja nur den Gipfel einer längere Zeit hindurch vorherrschenden agrarpolitischen Ideologie bezeichnete - eine radikale Strukturpolitik selbstverständlich als fortschrittlich, eine (auch) auf Unterstützung von Marginalbetrieben ausgerichtete Politik dagegen als anachronistisch oder romantisch galt, ist man inzwischen selbst auf der Ebene internationaler Organisationen wie der EG oder OECD zu einer Revision dieses Urteils geneigt, und andernorts wird sogar offen von einem überholten "eindimensionalen Ökonomismus" gesprochen, der die Vielfalt der gesellschaftlichen Bedürfnisse nicht berücksichtigt und daher von einer ganzheitlicheren Schau der ländlich-agrarischen Probleme abgelöst werden müsse. Dies führt zu dem paradoxen Ergebnis, daß etwa die bisher als superkonservativ belächelte Agrarpolitik der Schweiz neuerdings besonders im Hinblick auf ihre siedlungspolitische und landespflegerische Komponente meist deutlich günstiger beurteilt wird als eine reine Agraranpassungspolitik, die z.B. in den USA in wissenschaftlichen Kreisen auf wachsende Kritik stößt. Während man noch vor einem Jahr fünf auf internationalen Kongressen erleben konnte, daß eine Bergbauernförderung als ökonomische Absurdität angesehen und die "Güte" einer Agrarpolitik vorrangig am Ausmaß der erzielten Strukturbereinigung gemessen wurde (mit Abwanderungs- und Betriebsauflösungsrate als wichtigsten "Fortschritts"-Indikatoren), rühmt sich inzwischen jedes Land seiner besonderen Anstrengungen zu Gunsten marginaler Regionen und Bevölkerungsgruppen, und wenn daneben auch die "klassische" Strukturpolitik weiter fortgesetzt (und dementsprechend kritisiert) wird, könnte doch der Tag nicht mehr fern sein, an welchem jener als der erfolgreichste Agrarpolitiker gilt, der "seinen" Landwirten mit einem Mindestmaß an Abwanderungsdruck das relativ beste Einkommen zu sichern vermag !

Bevor es allerdings so weit kommen kann, müßte es gelingen, das Überschußproblem oder zumindest die ständige Überschußdrohung, die weiterhin die gesamte westliche Agrarpolitik überschatten, nachhaltig zu beseitigen. Da dies nur gelingen kann, wenn die jeweils nicht benötigten Produktmengen gar nicht erzeugt oder angeboten werden, erscheint eine wirksame Produktions- bzw. Angebotslenkung, die aber nicht zu Lasten der bäuerlichen Einkommen erfolgen dürfte, unbedingt erforderlich: erst dann wird der Agrarpolitiker den nötigen Spielraum zu einer sinnvollen Weiterentwicklung seines Instrumentariums erhalten. Aus diesem Grunde wurde der Abschnitt "Produktions- bzw. Angebotslenkung" an die Spitze dieser Unter-

suchung gestellt. Leider sind die bisher aufweisbaren Erfolge insbesondere in Europa wenig zufriedenstellend, da man sich - mit Ausnahme einzelner Teilmärkte (vor allem Zucker) - aus hier nicht zu beurteilenden Gründen zu keiner Form einer Kontingentierung (einschließlich individueller Quotenregelungen) durchzuringen vermag, sondern eine Steuerung des Angebots weiterhin hauptsächlich durch Erzeugerpreismanipulationen zu erreichen sucht. In den USA haben zwar die Versuche der sechziger Jahre, das Angebot durch globale Kontingentierung eines Haupt-Produktionsfaktors (Boden) einzuschränken, aus verschiedenen, keineswegs nur in der Methode liegenden Gründen den Erwartungen nicht entsprochen, doch wurden und werden dort (wie auch in Kanada) andere Kontingentsysteme seit langem durchaus mit Erfolg angewendet, sodaß die pauschale Ablehnung jedes Kontingentsystems mit dem Hinweis auf die "negativen Erfahrungen" der USA sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Produktionslenkung bedeutet indessen nicht nur Einschränkung von Erzeugung bzw. Angebot, sondern ebenso auch deren gezielte Ausweitung. Dieses Ziel setzt sich neuerdings in besonderem Maße die japanische Agrarpolitik, wozu sie ein ganzes Bündel mehr oder weniger aufeinander abgestimmter, zum Teil auch unkonventioneller Maßnahmen einsetzt. Dazu gehört neben einer Forcierung neuer Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Produktionsbereich als Alternative zu einer als undurchführbar empfundenen, radikalen einzelbetrieblichen Strukturbereinigung ein besonderer Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen, die nicht mehr ungerregelt durch Überbauung vermindert werden sollen. Dieses vermehrte Interesse an der Erhaltung guter Agrarböden durch Raumordnungsmaßnahmen, insbesondere in Form der Ausweisung von Landwirtschaftszonen, taucht auch in anderen Ländern auf (beispielsweise in den skandinavischen Ländern oder der Schweiz), doch fehlen vielfach noch die gesetzlichen Instrumente zu ihrer Realisierung. Andererseits setzt die sich aus der Fläche zurückziehende Landwirtschaft in den Industrieländern in zunehmendem Maße Flächen von der Produktion frei, die im dünn besiedelten Nordamerika meist als ökologische Reserveräume willkommen sind, in Europa dagegen vielfach Sorgen wegen einer unerwünschten Landschaftsverwilderung verursachen und als "Sozialbrache" derzeit im Mittelpunkt der Diskussion stehen. Dabei setzt sich die Erkenntnis durch, daß "Landwirtschaft" als ökonomische Tätigkeit zu Produktionszwecken und "Landbewirtschaftung" im vorrangigen Interesse der Kulturlandschaftserhaltung und Umweltpflege

grundsätzlich verschiedene Dinge sind, die gebietsweise heute schon deutlich auseinandertreten, einen unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Stellenwert haben und auch agrar- und landeskulturpolitisch differenziert behandelt werden müssen. Insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in Schweden, läßt sich die Tendenz erkennen, das im gesamtgesellschaftlichen Interesse erwünschte Ausmaß der Landschaftspflege durch agrarische Landbewirtschaftung, die sich praktisch als weitaus billigster, wenn nicht einzig möglicher Weg der Kulturlandschaftserhaltung erweist, in umfassendere Regionalprogramme einzubinden, zumal sich hier neuartige Möglichkeiten der Landbewirtschaftung im Nebenerwerb zu eröffnen scheinen.

Dies leitet über zu den Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz. Eine vielfältige Beeinflussung der natürlichen Umwelt sowie des menschlichen Lebensraumes durch die landwirtschaftliche Tätigkeit besteht zwar seit den Anfängen des Agrarwesens, doch haben erst das erheblich geschärfte Umweltbewußtsein der letzten Jahre, aber auch die technologischen und strukturellen Veränderungen im Agrarbereich selbst die diesbezüglichen Zusammenhänge stärker hervortreten und auch zu einem wichtigen Teilaspekt der Agrarpolitik werden lassen. Sowohl die Einstellung der Öffentlichkeit als auch die Sachverhalte als solche erweisen sich dabei als widerspruchsvoll: der Landwirt erscheint einmal als Umwelterhalter, das andere Mal als Umweltzerstörer, und tatsächlich vermag eine "industriemäßige", naturferne, großflächig ackerbauliche Monokulturen oder "bodenlose" Massentierhaltung betreibende Agrarwirtschaft zumindest örtlich die Umwelt ebenso stark zu schädigen, wie traditionelle, naturnahe Formen bäuerlicher Landbewirtschaftung sich anerkanntermaßen zum Vorteil von Naturhaushalt und Lebensraum auswirken. Dieselbe Öffentlichkeit aber, die die umweltschädigenden Formen der Agrarproduktion verurteilt, erzwingt diese indirekt durch den harten Rationalisierungsdruck, den sie durch niedrige Agrarpreise auf die Landwirtschaft ausübt. Jedenfalls bedeutet das geschärfte Umweltbewußtsein für die praktische Landwirtschaft zugleich Gefahr und Chance, und es wird agrarpolitischen Einfallsreichtums bedürfen, um das Bestmögliche aus den Gegebenheiten herauszuholen.

Abschließend darf festgestellt werden, daß sich - wie allgemein im heutigen politischen Denken - die ganzheitlichen Aspekte auch im Bereich der Agrarpolitik wieder stärker geltend machen und die Auffassung, Agrarpolitik sei nichts anderes als ein Fall "sektoraler Wirtschaftspolitik", allmäh-

lich überwunden wird. Das mag u.a. auch mit dem anhaltenden starken Absinken der Agrarquoten in Zusammenhang stehen, die in den meisten westlichen Industrieländern bereits 10% der Bevölkerung unterschritten haben: man lernt den Wert einer Sache - in diesem Falle des Bauern und seiner Leistungen - meist erst schätzen, wenn sie zu verschwinden beginnt ... Die Suche nach "integralen" Lösungen für die als eng zusammengehörig erkannten Probleme der Landwirtschaft, der ländlichen Gesellschaft und des naturnahen Lebens- und Ausgleichsraumes ist unverkennbar. Leider folgt die agrarpolitische Praxis meist nur zögernd den Anregungen der Wissenschaft.

1 PRODUKTIONS- BZW. ANGEBOTSLLENKUNG

1.0 Einleitung

Das Wachstum der Agrarproduktion war in den westlichen Industrieländern in den abgelaufenen eineinhalb Jahrzehnten fast durchwegs stärker als die Bevölkerungszunahme, die selten 1 % pro Jahr überschritt und neuerdings weitgehend stagniert. Zwar gingen und gehen alljährlich wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke verloren, doch konnte dieser Verlust durch die gleichzeitige Steigerung der Flächenproduktivität bisher mehr als wettgemacht werden (eine Möglichkeit, die für die Zukunft von einer OECD-Arbeitsgruppe für Bodennutzungsfragen nicht mehr uneingeschränkt angenommen wird), während der Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte durch die Erhöhung der Arbeitsproduktivität ebenfalls mehr als ausgeglichen wurde. Die Zunahme der Produktion überstieg daher bei verschiedenen Erzeugnissen das Angebot; z.T. konnten die entstehenden Überschüsse in der Welt-Ernährungshilfe untergebracht werden, teilweise waren jedoch sogar subventionierte Vernichtungsmaßnahmen unumgänglich (z.B. bei Obst und Gemüse in der EG).

Die Zwanganpassung des Angebotes durch den Preismechanismus wird in den meisten OECD-Ländern durch verschiedene Marktordnungs- und Stützungsmaßnahmen weitgehend außer Kraft gesetzt. Dennoch wurde vielfach, in Europa sogar am häufigsten, mit preispolitischen Maßnahmen eine Anpassung des Angebotes versucht; allerdings setzte die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Einkommen weitgehend vom Agrarpreisniveau abhängen, solchen Maßnahmen politische Grenzen - zweifellos ein erhebliches Manko aller bisherigen Versuche zur preispolitischen Angebotskontrolle. In Teilbereichen der Landwirtschaft, etwa in der Zuckerwirtschaft, funktionieren allerdings Kontingentierungssysteme seit langem, ohne daß es bisher gelungen wäre, die dort gemachten Erfahrungen auf andere Produktionsbereiche (etwa Milch) zu übertragen. Die USA versuchten, durch Kontingentierung eines Haupt-Produktionsfaktors (Boden) eine Angebotsbeschränkung vor allem bei Getreide zu erzielen; andere Instrumente wurden für Tabak und Baumwolle eingesetzt. Im allgemeinen stehen staatliche Maßnahmen bei den Versuchen zur Produktionslenkung im Vordergrund, doch besteht weitgehende Übereinstimmung, daß auch die Landwirtschaft ihren Teil zu leisten habe.

Grundsätzlich bestehen zur Produktionslenkung (bzw. - vom Ziel her gesehen - zur Angebotskontrolle) drei Maßnahmentypen: Maßnahmen zur Beschränkung der Produktionsfaktoren (insbesondere des Bodens), Maßnahmen zur direkten Beschränkung der Angebotsmenge (Mengenkontingente, Quotensysteme), und Maßnahmen zur indirekten Beschränkung der Angebotsmenge durch preispolitische Eingriffe. Eine weitere (theoretische) Möglichkeit der Angebotsbeeinflussung durch produktionsunabhängige Ausgleichszahlungen an die Landwirte, die dann nicht mehr zu einer "Erzeugungsschlacht um jeden Preis" genötigt wären, wird zwar verschiedentlich diskutiert, doch haben bisher eigentlich erst die USA im Rahmen ihres Soil Bank Programme ansatzweise ein derartiges System in die Praxis umgesetzt. Im allgemeinen stehen die preispolitischen Steuerungsversuche, der in den westlichen Ländern vorherrschenden "Wirtschaftsphilosophie" entsprechend, bei weitem im Vordergrund, wenngleich sie aus einkommenspolitischen Gründen in keinem der von uns untersuchten Länder mit letzter Konsequenz eingesetzt werden, was naturgemäß ihren Erfolg mindert. Bei einigen leicht regulierbaren Erzeugnissen, wie insbesondere Zuckerrüben, funktioniert allerdings in zahlreichen Ländern eine kontingentartige Quotenregelung seit langem zu allgemeiner Zufriedenheit.

Produktions- bzw. Angebotslenkung darf jedoch nicht ausschließlich im Hinblick auf eine Verminderung des Angebots gesehen werden, wenn dieses Ziel auch in den meisten Fällen im Vordergrund steht. Mitunter wird eine gezielte Ausweitung des Angebots angestrebt, um ein bestimmtes Versorgungsziel - das meist in Prozenten der vollen Selbstversorgung angegeben wird - zu erreichen; Beispiele hierfür sind etwa Japan oder die Schweiz. Der Unterschied zur globalen Produktionsförderung alten Stiles besteht darin, daß man die Landwirte durch geeignete Maßnahmen - einschließlich der Diskriminierung "gesättigter" Produktionszweige - zu einer spezifischen, nachfragegerechten Erzeugungssteigerung zu veranlassen sucht.

Neben den direkten oder indirekten staatlichen Lenkungsversuchen, häufig in Ergänzung zu oder im Zusammenwirken mit diesen, bemühen sich auch die landwirtschaftlichen Erzeuger selbst in zunehmendem Maße um eine marktgerechte Angebotsbeeinflussung. Diesem Ziel dienen die verschiedenen Formen der Vertragslandwirtschaft, Erzeugergemeinschaften, in Frankreich die interprofessionellen Wirtschaftsverbände und in gewissem Maße auch die Marketing Orders und Agreements in den USA, die zwar Gesetzeskraft haben, jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung der Produzenten erlassen werden.

1.1 Bundesrepublik Deutschland

Produktionslenkende Maßnahmen wurden vom Deutschen Bauernverband wiederholt gefordert, doch konnte sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bisher im einzelstaatlichen Rahmen nur in sehr beschränktem Umfang dazu entschließen.

Zunächst ist die Regulierung des Zuckermarktes durch ein Preiskontingent, ähnlich der österreichischen Regelung, zu erwähnen, die 1968 durch die gemeinsame EG-Zuckermarktordnung abgelöst wurde, ohne daß hiedurch wesentliche Änderungen eingetreten wären.

Eine gewisse Angebotsregulierung wird ferner durch die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstellen gewährleistet, die heute für die Durchführung der Agrarmarktordnungen verantwortlich sind. Sie wurden im Herbst 1975 zur "Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung" zusammengeschlossen. (Vgl. auch *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.48.)

Um eine - allerdings meist regional beschränkte - Angebotslenkung bei einzelnen Produkten durch Ausrichtung, Zusammenfassung und qualitative Standardisierung des Angebots bemühen sich die staatlich geförderten Erzeugergemeinschaften (vgl. hierzu auch Abschnitt 4), von denen Ende 1975 bereits 809 anerkannt waren. Bei Kartoffeln strebt das Bundeslandwirtschaftsministerium die Errichtung eines Bundesmarktverbandes an, dem außer den interessierten Organisationen der Erzeuger, Vermarkter und Verbraucher auch Forschungseinrichtungen angehören sollen. Der geplante Marktverband soll keinen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten, sondern eher als Diskussionsforum wirken, das Daten über Anbau, Rodungen und die Marktlage im In- und Ausland auswertet. Daneben sollen die Erzeugergemeinschaften für Speisekartoffeln einen Stabilisierungsfonds gründen, der gegebenenfalls die am Ende der Kampagne nicht absetzbare Ware verwertet.

Als besonders wünschenswert wird derzeit eine Angebotslenkung auf dem Schweinemarkt empfunden; dabei strebt man vor allem eine Abschwächung des "Schweinezyklus" an. Das Bundeslandwirtschaftsministerium vertritt die Ansicht, daß der Schweinezyklus durch Preisausgleichskassen gemildert werden könnte. Es fördert daher mehrere Modellvorhaben für Abnahme- und Lieferverträge zwischen Schlachtereien und Mästern. Bei ungünstigen Marktverhältnissen sollen die Schweineerzeuger Preiszuschläge erhalten, die sie in guten Zeiten durch Abzüge wieder zurückzahlen.

Längerfristig könnte daraus eine Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft werden, die Liquiditätsschwierigkeiten der Mastbetriebe in Niedrigpreisphasen vermindert und eine gleichmäßigere Belieferung der Schlachtereien mit Tieren hoher Qualität sicherstellt.

1.2 Dänemark

Vor dem Beitritt Dänemarks zur EG und der damit automatisch erfolgenden Übernahme der gemeinsamen Agrarpreise für das gesamte der Preisregelung unterworfenen landwirtschaftlichen Angebot hatte in diesem ausgesprochenen Agrarexportland längere Zeit hindurch ein "gespaltenes" Erzeugerpreisniveau bestanden: bei den Preisen für die exportierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse waren die dänischen Landwirte praktisch vom Weltmarkt abhängig, dagegen erhielten sie seit Anfang der sechziger Jahre für die auf dem Inlandsmarkt absetzbare Produktmenge deutlich über dem Weltmarktniveau festgesetzte Garantiepreise. Diese Regelung, die vor allem bei den wichtigsten tierischen Erzeugnissen allzu starken Preisschwankungen, die die Kontinuität der Produktion gefährdet hätten, entgegenwirkte, entsprach einem globalen Preiskontingent, mit dem Vorteil, daß durch die mengenmäßige Begrenzung des preisgarantierten Produktionsanteils allfällige Erhöhungen des Garantiepreisniveaus nicht die Gefahr kostspieliger Überschüsse heraufbeschworen. Dieses Schema hat sich insofern stabilisierend auf die Erlöse der dänischen Landwirte ausgewirkt, als dadurch der schließlich erlöste Mischpreis positiv beeinflusst werden konnte.

Daneben war und ist jedoch Dänemark das Musterbeispiel einer sehr wirkungsvollen quantitativen Angebotslenkung im Rahmen der bäuerlichen Selbsthilfe durch ein äußerst leistungsfähiges, horizontal und vertikal integriertes Genossenschaftswesen, das nicht nur die Inlandsversorgung, sondern praktisch auch den gesamten Außenhandel kontrolliert und dabei frühzeitig mit dem harten internationalen Wettbewerb konfrontiert wurde. Die dadurch erzwungene äußerst rationelle Arbeitsweise der genossenschaftlichen Organisationen, Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen (Molkereien, Käsereien, Schlachtereien usw.), deren Konzentrationsprozeß immer noch fortschreitet, ohne daß hiebei eine direkte staatliche Einflußnahme erfolgen würde, gewährleistet eine optimale Angebotsgestaltung auf allen Stufen, notfalls auch eine in-

direkte Produktionslenkung² sowie durch geschlossenes Auftreten auf den Märkten die jeweils bestmögliche Ausschöpfung der Marktchancen, wobei der günstigere Preis dann auch tatsächlich bis zum Erzeuger durchschlägt. Die dänischen Exportvereinigungen, zu denen sich Genossenschaften und private Handelsfirmen ohne staatliche Einflußnahme zusammenschließen, erfassen alle wichtigen Veredlungsprodukte (Butter, Käse, Schinken, Schweinefleisch, Schlachtvieh, Kalbfleisch, Fleischkonserven, Geflügel und Eier); ihre Funktionen reichen von Qualitätskontrolle und Absatzförderung bis zur Abwicklung sämtlicher Exportgeschäfte bei einem bestimmten Produkt. In der Regel bemühen sie sich außerdem um den Ausgleich kurzfristiger Preisschwankungen durch Stabilisierungsfonds, in denen die Erlöse von verschiedenen Märkten und Zeiträumen zusammengeführt und ausgeglichen ("gepoolt") werden.

Die exportorientierte dänische Agrarwirtschaft bietet somit den bemerkenswerten Sonderfall einer ziemlich weitgehenden, bewährten Angebotssteuerung bei den wichtigsten Exportprodukten durch genossenschaftliche Selbsthilfe ohne direkte Staatsintervention.

Bei der Regulierung des Zuckermarktes durch ein Quotensystem mit Preisgarantie für eine jährlich festzusetzende Menge schaltete sich allerdings auch in Dänemark der Staat unmittelbar in die mengenmäßige Angebotssteuerung ein. Der vom Handelsministerium alljährlich festgesetzte Garantiepreis bezog sich auf das Rübenäquivalent der voraussichtlich auf dem Inlandsmarkt absetzbaren Zuckermenge, maximal etwa 250.000 t. Im Rahmen dieses Preis-Menge-Globalkontingents wurden dann die einzelnen Produktionsquoten (Rübenlieferrechte) zwischen Zuckerrübenbauern und Zuckerfabriken ausgehandelt. Den Rüben-

2 So hat die dänische Molkereiwirtschaft im Juni/Juli 1975 in Anpassung an Absatzschwierigkeiten ein umfassendes Programm zur freiwilligen Produktionsbeschränkung durchgeführt: für jeden Liter Milch, den die Verarbeitungsbetriebe bis zu einem bestimmten Termin weniger für die Käseherstellung verwendeten, erhielten sie eine Prämie von 0,10 dkr; finanziert wurde diese Aktion aus einem Fonds des durch Ausfuhrabgaben gespeisten Käseexportausschusses (vgl. *Agrar-Europe* 29/75).

bauern war es jedoch gestattet, über ihre Garantiepreis-Quote bzw. den Inlandsbedarf hinaus im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit den Zuckerfabriken Rüben zu liefern, deren Preis sich dann nach den auf dem Zucker-Weltmarkt erzielbaren Erlösen richtete. Inzwischen gilt auch in Dänemark die EG-Zuckermarktordnung.

1.3 *Finnland*

Auch in Finnland führten die seit 1954 grundsätzlich ohne Mengenbeschränkung staatlich garantierten Erzeugerpreise im Lauf der sechziger Jahre insbesondere bei Milch und Weizen zu einer bedenklichen Überschussituation. Um Abhilfe zu schaffen, wurden drei Arten von Maßnahmen in die Wege geleitet: ein "Bodenbank"-Programm (zur Herausnahme landwirtschaftlicher Flächen aus der Erzeugung), Schlachtungsprämien für Milchkühe, und preispolitische Maßnahmen.

Auf preispolitischem Gebiet wurden zunächst bei Milch und Weizen, später auch bei Schlachtvieh und Eiern, Erzeugerabgaben in Form fixer Beträge oder - teilweise progressiver - Prozentsätze des Erzeugerpreises für jene Anlieferungen eingeführt, die über bestimmte Grundmengen hinaus auf den Markt gebracht werden. 1972 trat eine Regelung in Kraft, der zufolge sogenannte Überschusserzeugungsabgaben für alle jene Mengen der nicht anderweitig geregelten Hauptprodukte entrichtet werden müssen, die über die "normale" Marktleistung eines landwirtschaftlichen Betriebes bestimmter Größe hinausgehen. Diese restriktive Politik wird allerdings durch verschiedene andere Maßnahmen ergänzt, um nicht zu einer "Bestrafung" des tüchtigen Landwirtes zu führen und die strukturelle Weiterentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

Bereits um 1968 gelangte ein Komitee zu dem Ergebnis, daß der Nahrungsmittelbedarf der finnischen Bevölkerung beim damaligen Ertragsniveau auf einer um rund 350.000 ha (später sogar 450.000 ha) verminderten Ackerfläche erzeugt werden könnte. Daraufhin wurde nicht nur die bisherige, stark staats- und arbeitsmarktpolitisch motivierte Rodungs- und Neusiedlungspolitik weitgehend eingeschränkt und die Teilung landwirtschaftlicher Betriebe untersagt, sondern vom Parlament außerdem einstimmig ein Flächenstillegungsprogramm beschlossen, das im Mai 1969 in Kraft trat. Darin bietet die Regierung (nach amerikanischem Vorbild) jenen Landwirten jährliche Zahlungen von damals 250 Fmk (ca. 1.200 S) je ha Ackerland und maximal 3.500 Fmk (17.000 S) je Betrieb an, die sich ver-

traglich verpflichten, die betreffenden Flächen - wobei es sich bei Betrieben über 2 ha um das gesamte Ackerland handeln muß - nicht mehr zu bestellen; der Anbau zur Selbstversorgung der bäuerlichen Familie sowie die Haltung einer beschränkten Zahl von Nutztieren sind gestattet. Die Stilllegungsverträge werden zunächst für drei Jahre abgeschlossen; erfolgt keine Kündigung seitens des Landwirts, so gelten sie automatisch als verlängert. Da bei dieser Maßnahme ältere Landwirte bevorzugt werden sollen, kommen darin u.a. auch strukturpolitische Gesichtspunkte zum Ausdruck. Wird bisheriges Ackerland im Rahmen eines Stilllegungsvertrages aufgeforstet, so erstreckt sich dessen Laufzeit auf 15 Jahre und es werden außerdem Vergütungen für die Anlage und Pflege der Forstkultur gewährt. Auch unabhängig von Stilllegungsverträgen kann die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen durch Prämien in der Höhe von 250 Fmk/ha gefördert werden. - Das Programm war insbesondere in Nordfinland sowie unter älteren Landwirten relativ erfolgreich, besonders nachdem die Höchstgrenze von 3.500 Fmk je Betrieb aufgehoben worden und durch ein degressives Prämien-system (von 250 - 150 Fmk/ha) ersetzt worden war. 1972 waren etwa 200.000 ha stillgelegt.

Zur Einschränkung der Milcherzeugung wurden ab 1969 für die Schlachtung von Milchkühen Prämien gewährt. Um 1970 wurde die Prämie mit 500 Fmk (2.400 S) je Kuh festgesetzt; etwa 52.000 Kühe konnten dadurch ausgeschieden werden, 1970 sank daraufhin die Milchlieferung tatsächlich um rund 5%, was allerdings sicherlich auch durch die Erzeugerabgaben von der im Überschuß gelieferten Milchmenge bedingt war. - Infolge einer verbesserten Marktlage wurde die Schlachtungsprämie bereits 1971 wieder aufgehoben.

1.4 Frankreich

In Frankreich wurde zwischen 1953 und 1967 - also bis zur Einführung der gemeinsamen EG-Getreidemarktordnung - der für Überschüsse besonders "anfällige" Weizenmarkt einer ziemlich dirigistischen Quotenregelung unterzogen, und zwar durch Einschaltung des auch heute noch bestehenden Nationalen Interprofessionellen Getreideamtes (ONIC), das alle Landwirte verpflichtet, ihr Getreide ausschließlich an vom ONIC anerkannte und kontrollierte Händler zu liefern, und das dadurch den gesamten französischen Getreidemarkt wirksam zu steuern vermag. Im Rahmen des erwähnten Systems wurde erstens die staatliche Preisgarantie für Weizen auf die zur Deckung des Inlandsbedarfs erforderliche Menge beschränkt und zweitens eine mit

der Anlieferungsmenge progressiv zunehmende Erzeugerabgabe eingehoben, aus deren Erlös dann Exporte subventioniert wurden.

Ihre die Exportsubventionierung betreffende Aufgabe hat die ONIC zwar seit Einführung der sogenannten Gemeinschaftsverantwortung der EG für alle Überschüsse bei Marktordnungsprodukten verloren; geblieben ist indessen die Verpflichtung der Landwirte zum Getreideverkauf ausschließlich an anerkannte Händler, wodurch Überblick und Lenkungsmöglichkeiten auf dem französischen Getreidemarkt wesentlich besser sind als etwa in der Bundesrepublik Deutschland. Auch die Einhebung parafiskalischer Erzeugerabgaben je t Weizen oder Gerste erfolgt weiterhin durch die ONIC.

Die übrigen französischen Marktordnungsinstitutionen arbeiten heute ebenfalls im Rahmen der EG-Marktordnungen, wenden diese allerdings meist sehr großzügig im nationalen Interesse an. Zwar gehört Frankreich im Rahmen der EG "systembedingt" nicht zu den Vorkämpfern einer mengenmäßigen Angebotsbeschränkung; vielmehr wird mitunter (z.B. bei Pfirsichen) geradezu "für die Intervention produziert". Der sogenannte Vedel-Plan aus 1968/69, der in Analogie zum Mansholt-Plan, jedoch noch weit darüber hinausgehend, die Stilllegung von mindestens 10 Mill. ha LN allein in Frankreich forderte, wurde nie ernstlich als Grundlage agrarpolitischer Maßnahmen betrachtet und dürfte heute längst ad acta gelegt sein.

Doch besteht trotz "Gemeinschaftsverantwortung" für die meisten Agrarüberschüsse auch in Frankreich offenbar Interesse an einer wirksamen Produktionslenkung. Beachtung verdient dabei das von der französischen Regierung unterstützte Streben nach einer wesentlich verstärkten berufsständischen Agrarmarktregulierung durch spezialisierte interprofessionelle Wirtschaftsverbände³, die die Kontrolle über Erzeugung, Absatz und Verarbeitung übernehmen. 1975 wurde ein diesbezüglicher Gesetzentwurf verabschiedet, der ein gesetzlich abgesichertes "korporatives" Ordnungssystem der wichtigsten Agrarmärkte vorsieht, das weitgehend die Verantwortung für Preisbildung und Mengensteuerung übernehmen soll. Die Bildung der Verbände soll zwar freiwillig, ihre Beschlüsse

3 Solche interprofessionelle Verbände mit Lenkungsfunktionen bestehen bereits außer für Getreide auch für Zucker (FIRS) und für Vieh und Fleisch (ONIBEV).

sollen hernach jedoch bindend sein. Es sollen Produktmengen festgelegt werden, für die bestimmte Preise garantiert werden, während Übermengen geringere Preise erzielen. Auf Grund des Durchführungsdekretes vom Oktober 1975 wurden inzwischen bereits zwei neue interprofessionelle Produktausschüsse beim nationalen französischen Agrarfonds gegründet.

1.5 Großbritannien

In Großbritannien war man vor der (1975 noch in der Übergangsphase befindlichen) Einführung der EG-Agrarmarktordnungen vielfach bestrebt gewesen, durch preispolitische Maßnahmen eine selektive Ausdehnung von einzelnen Zweigen der heimischen Agrarproduktion zu erreichen, ein Ziel, das vor dem durchschnittlich niedrigen Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrad Großbritanniens gesehen werden muß. In Anbetracht des dadurch gegebenen relativ großen Produktionsspielraums wurde bis zur Übernahme des EG-Systems im Rahmen der jährlichen Agrarpreisverhandlungen zwischen Regierung und Bauernverband (annual price review) versucht, neben dem Einkommensziel auch bestimmte definierte Produktionsziele durch entsprechende Veränderungen der Preisrelationen zu erreichen. Durch dieses flexible System, das durch Ausgleichszahlungen (deficiency payments) ergänzt wurde, ergab sich die Möglichkeit einer raschen Korrektur unerwünschter Produktionsentwicklungen, die nach der vollen Übernahme der allgemeinen EG-Agrarpreise nicht mehr gegeben sein wird.

Das erwähnte flexible Erzeugerpreissystem wurde ergänzt durch sogenannte Standardmengen- und Quotenregelungen. Standardmengensysteme wurden zwischen 1964 und 1968 bzw. 1969 für Weizen und Gerste sowie bisher für Frischmilch angewendet. Das Standardmengensystem bei Getreide funktionierte als Preis-Globalkontingent, weil es den Garantiepreis auf eine bestimmte Angebotsmenge beschränkte (inzwischen führte das nationale Interesse an einer devisensparenden Erhöhung des Getreide-Selbstversorgungsgrades zur Aufhebung aller derartigen Beschränkungen). Bei Milch wird der durchschnittliche Garantiepreis für jedes der fünf Absatzgebiete durch die Regierung in gesonderte Garantiepreise für die jeweils festgelegten Standardmengen aufgegliedert; diese Standardmengen werden seit 1960 in Abhängigkeit von der Entwicklung des Trinkmilchabsatzes unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge zu Beginn jedes Jahres festgelegt und lagen anfangs der siebziger Jahre insgesamt um etwa 28% über dem britischen Trinkmilchverbrauch. Preispolitischer Grundsatz war bisher ein hoher garantierter

Mindesterzeugerpreis für Vollmilch innerhalb der Standardmenge und ein entsprechend niedrigerer Preis für die darüber hinaus angelieferte, der Verarbeitung zuzuführende Milch.

Bei Kartoffeln und Hopfen wurde dagegen ein Quotensystem eingeführt. Bei Kartoffeln wird dabei vom Ziel einer vollen Selbstversorgung aus der Haupternte in normalen Jahren ausgegangen. Im Interesse der Preissicherung und Überschußvermeidung wird nun, ausgehend von Durchschnittserträgen, jedem kartoffelbauenden Landwirt, der Mitglied des Marktamtes sein muß, vom Kartoffel-Marktamt eine sogenannte Grundanbaufläche zugewiesen, die in der Regel für mehrere Jahre gilt, und die einen bestimmten Bruchteil der vom Landwirtschaftsministerium für ganz Großbritannien festgelegten Basis-Anbaufläche darstellt. Um die Basis-Anbaufläche zu einem flexiblen Instrument der Steuerung des Speisekartoffelangebotes zu machen, darf das Kartoffel-Marktamt alljährlich vor Beginn der Pflanzzeit den Prozentsatz der Grundanbaufläche festsetzen, den es nach Beurteilung der künftigen Absatzmöglichkeiten einerseits und der Ertragserwartungen andererseits als "angemessen" ansieht. Die einzelnen Farmer sind jedoch an die sich daraus ergebende Anbaufläche nicht in jedem Fall gebunden; gegen Entrichtung von Konventionalstrafen kann die Kontingentfläche überschritten werden. Seit 1968 werden auf Grund einer Vereinbarung zwischen Regierung, Marktamt und Bauernverband zwecks Festlegung einer nationalen "Zielanbaufläche" alljährlich vor Beginn der Pflanzzeit die Trends der Nachfrage nach Speisekartoffeln und der Flächenertrag analysiert. Das Kartoffel-Marktamt führt außerdem zur Marktstabilisierung Stützungskäufe durch, deren Finanzierung seit 1963 aus einem Marktstützungsfonds erfolgt, der aus Abgaben der Erzeuger gespeist wird; diese Abgaben sind für die über die zugewiesene individuelle Quote hinaus bepflanzte Fläche wesentlich höher als für die Quotenfläche.

Um die extremen Angebots- und Preisschwankungen auf dem Hopfenmarkt aufzufangen, wurde in Großbritannien schon in den dreißiger Jahren ein Hopfen-Marktamt gegründet, das an seine Mitglieder Verkaufsquoten zum Zweck der Angebotsregulierung vergibt. Jeder registrierte Hopfenerzeuger erhält eine in Hopfengewicht ausgedrückte Grundquote (Lieferrecht), für die der Durchschnittspreis jährlich vom Hopfenausschuß festgelegt wird. Wie bei der Kartoffelmarktordnung ist auch hier die jährliche individuelle Quote - die als Prozentsatz der Grundquote ausgedrückt wird - ein bestimmter Bruchteil der nationalen Basismenge, die jährlich auf Grund der Absatzverhältnisse festgesetzt wird. Die individuellen Liefer-

rechte können unter Vermittlung des Hopfen-Marktammes regulär gehandelt werden, sodaß die Struktur flexibel bleibt.

Neuerdings strebt die britische Regierung in Anbetracht der unbefriedigenden Entwicklung und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und des daraus resultierenden wachsenden Handelsbilanzdefizits, aber auch zur Verminderung des Mittelabflusses in den EWG-Agrarfonds, eine wesentliche Steigerung des Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrades an. Quantitative Produktionsziele werden zwar nicht definiert, doch hat die Regierung ein Weißbuch zur nationalen Agrarpolitik herausgegeben, das einem Aufruf zu einer "Erzeugungsschlacht" gleichkommt. Die Wachstumsrate der Agrarproduktion soll bis 1980 jährlich mindestens 2,5% betragen; die hierfür erforderlichen Investitionen würden nach Ansicht des Bauernverbandes bis 1980 rund 0,5 Mrd.£ betragen.

1.6 *Japan*

Angebotslenkende Maßnahmen betrafen in Japan bisher in erster Linie den Reisanbau. Reis, immer noch wichtigstes Grundnahrungsmittel der japanischen Bevölkerung (wenn auch mit sinkender Bedeutung), wurde und wird aus versorgungspolitischen und traditionellen Gründen von der Regierung preispolitisch stark begünstigt. Diese Hochpreispolitik führte im Verein mit dem technischen Fortschritt, trotz allmählich sinkender Anbauflächen, zu einer starken Produktionsausweitung und schließlich im Herbst 1970 zu Rekordüberschüssen von über 7 Mill.t; das entsprach 60% des inländischen Jahresbedarfs. In dieser Situation entschloß sich die Regierung 1969/70 erstmals zu angebotslenkenden Maßnahmen, zunächst mit dem begrenzten Ziel, durch Stilllegungsprämien von 20.000 Yen/ha (ca. 1.100 S) die Reisanbaufläche um 10.000 ha zu vermindern; dies gelang jedoch nur etwa zur Hälfte. 1970/71 ergab sich daher die Notwendigkeit, die Reiserzeugung um 1,0 Mill.t bzw. 236.000 ha einzuschränken. Hierzu wurde das Prämienprogramm mit erhöhten Sätzen und in stark erweiterter Form neu aufgelegt und gleichzeitig der Stützungspreis für Reis bis 1972/73 eingefroren. Dieses wieder nur auf ein Jahr angelegte Programm erwies sich trotz der Freiwilligkeit der Teilnahme als erfolgreich: der Reisbau wurde auf insgesamt 338.000 ha eingestellt und die Reisernte dadurch um 1,39 Mill.t verringert. 66% der nicht mehr mit Reis bestellten Fläche blieben brach liegen, lediglich 36.000 ha wurden außerlandwirtschaftlichen Nutzungen zugeführt. 1971/72 wurde das Programm dahingehend abgeändert, daß seine Laufzeit auf fünf Jahre erweitert und die Kosten der Umstellung von Reis-

bau auf andere Kulturen vom Staat subventioniert wurden, um eine dauerhaftere Produktionsumstellung zu erreichen. Tatsächlich sind seither keine besorgniserregenden Reisüberschüsse mehr aufgetreten.

Der Schwerpunkt der japanischen Produktionslenkungs politik liegt jetzt nicht mehr in erster Linie bei der Beschränkung des Reisangebots als solchem, sondern richtet sich vielmehr positiv auf eine den veränderten Ernährungsgewohnheiten Rechnung tragende Anpassung der Produktionsstruktur sowie neuerdings auch auf eine allgemeine Erhöhung des Versorgungsgrades. Den letzten Anstoß für diese "Sinnesänderung" dürfte der "Soja-Schock" gegeben haben, den die US-Regierung 1973 durch ihr Exportverbot auslöste. 1974 wurden daher auf Grund von Nachfrageprognosen bis 1982 erstmals klare Produktions- bzw. Versorgungsziele für einzelne Erzeugnisse formuliert, die unter anderem bei Reis, Gemüse, Eiern und Frischmilch einen Selbstversorgungsgrad von 100%, bei Sojabohnen von 80%, bei anderen Bohnen von 50%, bei Gerste ebenfalls von 50% und bei Weizen von 60% vorsehen. Diesen Zielsetzungen entsprechend soll die Produktion bzw. die Produktionsumstellung durch preispolitische Maßnahmen, Kostensubventionen und strukturelle sowie raumordnerische Verbesserungen selektiv gefördert werden. Bereits im Haushaltsjahr 1974 wurden entsprechende Erzeugungsprämien bereitgestellt. (Näheres hierüber siehe auch im Abschnitt 3). Der Erfolg dieser Politik wird allerdings letztlich davon abhängen, ob es gelingt, die Landwirte von den wirtschaftlichen Vorteilen einer Abkehr vom einseitigen Reisbau zu überzeugen.

1.7 Kanada

Die kanadische Landwirtschaft ist - abgesehen vom milchwirtschaftlichen Sektor - in Anbetracht ihres bedeutenden Erzeugungspotentials und der niedrigen Bevölkerungszahl in hohem Maße auf den Export und somit auf den Weltmarkt angewiesen. Längerfristige Nachfrageschwankungen auf dem Weltmarkt erzwingen daher unmittelbar Maßnahmen zur Anpassung des landwirtschaftlichen Angebotes, da im Gegensatz zu den USA eine Überschußfinanzierung großen Stiles aus öffentlichen Mitteln nicht durchführbar erscheint bzw. abgelehnt wird.

Die Angebotslenkung bei Getreide und Milch erfolgt in Kanada durch eine Quotenregelung. Bei Getreide (Weizen, Gerste, Hafer) nimmt das Weizen-Marktamt zwar keinerlei direkten Einfluß auf die jährlichen Anbauflächen, da diese wegen der ausge-

prägten Ertragsschwankungen keine sichere Beziehung zu den zu erwartenden Erntemengen aufweisen. Statt dessen ist seit 1940 ein auf mengenmäßiger Grundlage aufgebautes Quotensystem in Kraft, das jedem Farmer, der Mitglied des Marktamtes ist, zumindest ein Grundlieferrecht für jede Getreideart und außerdem - unter Berücksichtigung der von ihm bewirtschafteten Fläche - zusätzliche Lieferrechte (ausgedrückt in Einheiten, die jeweils einer bestimmten Anzahl bushels⁴ entsprechen) zuteilt. Für die der Quote entsprechende Menge wird unter Berücksichtigung der Qualitätsklasse ein anfänglicher Mindest-Garantiepreis bezahlt; der endgültige Preis kann wegen seiner Abhängigkeit von den Exporterlösen mehr oder minder stark über dem Anfangspreis liegen.

1970, als sich ein besonders hoher Weizenlagerbestand von über 1 Mrd. bushel aufgehäuft hatte, wurde dieses System einer Reform unterzogen, indem zunächst die fixen Grundquoten der vorangegangenen Jahre - die vielfach der inzwischen veränderten Struktur der einzelnen Betriebe gar nicht mehr entsprachen - generell aufgehoben und (vereinfacht ausgedrückt) nach den tatsächlichen Anbaumeldungen der einzelnen Erzeuger neu festgelegt wurden. Diese Neuermittlung der Quoten wurde verbunden mit dem sogenannten LIFT-(Lower Inventory For Tomorrow-)Programm, das sich eine nachhaltige Verminderung der Weizenanbaufläche durch Flächenstillegungs- und Umstellungsprämien zum Ziel setzte. Bereits 1969 hatten sich die kanadischen Weizenerzeuger zu einer freiwilligen Anbaubeschränkung um 5 Mill.acres⁴ bereitgefunden; diese Fläche sollte nunmehr mit staatlicher Hilfe auf 22 Mill.acres, überwiegend in den Präriegebieten des Mittleren Westens, ausgedehnt werden. Als Anreiz zur Stillegung sah das LIFT-Programm die Zahlung von 6 \$/acre (etwa 250 bis 300 S/ha) an Farmer vor, die bereit waren, ihr Weizenland in Sommerbrache umzuwandeln. Um eine nachhaltigere Einschränkung des Weizenanbaus zu erreichen, erhielten Farmer, die ihre Weizenflächen in Dauerfutterflächen umwandelten, zusätzlich 4 \$/acre; auf diese Weise sollten rund 2 Mill.acres Weizenland in Dauerfutterflächen umgewandelt werden; 1970/71 wurde dieses Programm daher als "Grassland Incentive Programme" bezeichnet. Tatsächlich verminderte sich die Weizenanbaufläche 1970/71 gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 51% und die Weizenproduktion um 50%; das war aber zweifellos auch auf die allgemeine,

4 1 bushel ("Metzen") = 27,2 kg
 1 acre ("Joch") = 40,5 ar

preisdrückende Überschusssituation auf dem Weltmarkt zurückzuführen. Weniger ausgeprägt war dagegen der Erfolg bezüglich der erstrebten dauerhaften Kulturumwandlung; immerhin schätzte man die neu in Dauerweide übergeführte Fläche auf 1,4 Mill. acres.

Seit 1971 werden die individuellen Quoten auf der Basis der sogenannten Referenzfläche berechnet, zu der die gesamten Getreide- und Ölsaaten-Anbauflächen eines Produzenten, die Sommerbrache und die Dauerweiden zusammengefaßt werden. Ab 1974 wurden in Kanada (wie in den USA) in Anbetracht der tiefgreifend veränderten Weltmarktlage alle mengenmäßigen Beschränkungen im Getreidebau aufgehoben.

Auch die kanadische Milchmarktordnung, in der die Märkte für Trinkmilch und für Verarbeitungsmilch getrennt sind, bedient sich eines Systems individueller, handelbarer Quoten (Lieferrechte). Die insgesamt rund 18.000 Trinkmilchlieferanten sind in eigenen Provinzial-Marktämtern organisiert, die Quoten und Preise dem regionalen Bedarf entsprechend festsetzen. Die Quoten werden in Pfund Milch pro Tag festgelegt; der Preis für ein solches Lieferrecht betrug 1972 im Handel zwischen den Erzeugern etwa 15-20 \$ pro Pfund und Tag. Die Lieferrechte dienen oft auch als Kreditsicherstellung. Eine Trinkmilchpreisstützung erfolgt im allgemeinen nicht. - Durch das Quotensystem scheint es gelungen zu sein, auf dem Trinkmilchsektor sowohl eine recht genaue Anpassung des Angebotes an den (regionalen, daher überschaubaren) Bedarf als auch eine befriedigende strukturelle Mobilität bei kostendeckenden Preisen ohne staatliche Subventionen zu erzielen.

Schwieriger zu regeln war der Verarbeitungsmilchsektor, auf den immerhin 70% der gesamten kanadischen Milcherzeugung entfallen. 1967 übernahm die neu geschaffene Kanadische Milchwirtschaftskommission das schon früher eingeleitete Preisstützungsprogramm für Industriemilcherzeuger und baute es weiter aus, mit dem Ergebnis, daß die steigenden Anlieferungen zu wachsenden Überschüssen an Butter und Milchpulver führten, die nur mit Verlust auf dem Weltmarkt untergebracht werden konnten. Um ein weiteres Anschwellen der Anlieferungen von Verarbeitungsmilch zu vermeiden, wurde 1967/68 festgelegt, daß künftig nur jene Industriemilcherzeuger Preisstützungen erhalten, die sich an einem Quotensystem auf der Grundlage ihrer Anlieferung im Jahr 1966/67 beteiligen. Diese Quoten durften je Milcherzeuger 132.000 l (ohne etwaige Trinkmilchlieferungen) nicht übersteigen. Die Festsetzung der indivi-

duellen Quoten erfolgte auf Grund des nationalen Bedarfs an Verarbeitungsmilchprodukten. Von der Preisstützung wird ein bestimmter Betrag zum Zweck der Exportfinanzierung zurückbehalten, der - wie unser "Krisengroschen" - dem Bedarf entsprechend variiert wird. Um die Rationalisierung der Struktur der milcherzeugenden Betriebe zu fördern, wurden 1968 alle Lieferanten von weniger als rund 5.300 l Milch pro Jahr ausgeschieden und alle Lieferanten von 5.300 bis rund 20.000 l aufgefordert, sich neu um eine Quotenzuteilung zu bewerben. Die auf diese Weise freigewordenen Quoten wurden an die größeren Lieferanten verteilt, die Maximalquote auf rund 300.000 l angehoben und der Eintritt in den Markt auf Lieferanten von mindestens rund 40.000 l/Jahr beschränkt.

Diese Regelung konnte allerdings ein weiteres Anschwellen der Anlieferungen von Verarbeitungsmilch nicht verhindern, da immer mehr Milcherzeuger unter Verzicht auf die quotengebundene Preisstützung Milch an die Molkereien lieferten. Dieser Entwicklung suchte man durch eine zunehmende Differenzierung des Rückbehaltes zu Lasten der quotenfreien Lieferanten entgegenzuwirken. Um die wachsenden Lasten der Überschußverwertung gleichmäßiger auf alle Produzenten zu verteilen, wurde 1970 zunächst in den Provinzen Ontario und Quebec ein verändertes, sehr kompliziertes System eingeführt, das die gesamte Milchanlieferung vollständig einer Quotenregelung unterwirft und vier verschiedene Preise für verschiedene Anlieferungsarten vorsieht, wobei auch die Trinkmilchlieferanten einbezogen werden. Man hofft, auf diese Weise das Angebot besser in den Griff zu bekommen.

1.8 Niederlande

In den Niederlanden wird das Angebot von frischem Gemüse und Obst durch Veilings geregelt. Hierbei handelt es sich um genossenschaftsartige Erzeugervereinigungen, denen praktisch sämtliche Erzeuger des jeweiligen Produktes angehören, sodaß das gesamte Angebot erfaßt wird, und die sich seit Jahrzehnten erfolgreich um eine Steuerung des Marktgeschehens bemühen. Die lokalen Veilings werden hinsichtlich Angebotszeit, Aufmachung der Ware usw. durch das Zentralbüro für Veilings koordiniert, das außerdem ungeachtet der Einführung der gemeinsamen EG-Marktordnungen weiterhin Mindestverkaufspreise festsetzt, die für die meisten Erzeugnisse unter dem Selbstkostenpreis liegen, sodaß bei Marktsättigung das Angebot automatisch zurückgeht, wodurch schwerwiegendere Störungen des Marktgeschehens vermieden werden sollen. Für einige Hauptprodukte,

vor allem Paradeiser und Gurken, bei denen keine EG-Interventionsregelungen bestehen, wird insofern ein etwas anderes System angewendet, als die Erzeuger für die aus dem Markt genommene Ware einen Preis erhalten, der für 1. Qualität bei 80% und für 2. Qualität gewöhnlich bei 60% des Mindestverkaufspreises für "Extra"-Ware liegt. Der Fonds, aus dessen Mitteln diese Interventionspreise gezahlt werden, wird zur Gänze aus Erzeugerabgaben gespeist. Hier handelt es sich also um eine berufsständische Angebotssteuerung ohne direkte Einflußnahme des Staates.

Eine bedeutsame Rolle bei der Angebotslenkung bestimmter Erzeugnisse, insbesondere von Veredelungsprodukten, spielt in den Niederlanden der hohe Anteil der Vertragslandwirtschaft in der Schlachtgeflügel-, Schlachtkälber- und Schlachtschweineproduktion, der nahezu 100% bzw. 65% bzw. 40% erreicht, sowie in geringerem Ausmaß in der Legehennenhaltung. Da die großen Integratoren naturgemäß einen besseren Marktüberblick haben als die Masse der Landwirte, gelingt durch die Vertragsproduktion eine relativ marktkonforme Angebotssteuerung, die allerdings bisher überwiegend auf Ausdehnung angelegt war.

Dagegen sind die 14 sogenannten Produktschappen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Wirtschaftsverbände) mit Zwangsgliedschaft sämtlicher Erzeuger, Verarbeiter und Vermarkter der jeweiligen Agrarprodukte. Sie bemühen sich zwar um Qualitätskontrolle, Absatzförderung, Kontrolle der Handelswege und dgl., üben aber heute keine autonome angebotslenkende Tätigkeit (mehr) aus, sondern verwalten im wesentlichen die gemeinsamen EG-Agrarmarktordnungen. Dies geschieht allerdings umso wirkungsvoller, je besser man das gesamte Angebot eines bestimmten Produkts im Griff hat.

1.9 *Norwegen*

Norwegen ist ein Gebirgsland mit überwiegend geringer Eignung für die Agrarproduktion. Dennoch wird aus staats-, sicherheits- und versorgungspolitischen Gründen ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad angestrebt. Ein in seinen Grundzügen immer noch gültiges Gutachten aus 1955 definiert das produktionspolitische Ziel folgendermaßen: volle Deckung des Inlandsbedarfs an Milch, Butter, Käse, Rind- und Schweinefleisch sowie Eiern, höchstmögliche Befriedigung der Inlandsnachfrage nach Gemüse und Getreide, in der Absicht, eine weitgehende Versorgung der norwegischen Bevölkerung in Krisenzeiten sowie eine Entlastung der Handelsbilanz durch Verminderung der Einfuhren

von Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen neben einer "erzeugerfreundlichen" Agrarpreispolitik und der allgemeinen Investitionsförderungs politik auch die sogenannten Betriebszuschüsse (driftstilskott) an etwa 60% aller Betriebe: dabei handelt es sich praktisch um Flächensubventionen, die 1964 an die Stelle produktgebundener Subventionen für Milch, Kartoffeln und Saatgut getreten sind. Mit dieser produktionsneutralen Beihilfenart sollten die nachteiligen Auswirkungen produktgebundener Subventionen auf die Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Erzeugung vermieden werden. Indessen stellte sich bald heraus, daß die Verteilung dieser Subventionen die landwirtschaftliche Strukturrationalisierung in bezug auf die Betriebsgrößen behinderte, da kleinere Betriebe anfangs wesentlich stärker unterstützt wurden als größere.

Abgesehen von der Agrarpreisfestsetzung fehlen jedoch geeignete Steuerungsinstrumente - etwa nach Art der Schweizer Getreideanbauprämien -, um das erklärte produktionspolitische Ziel auch bei jenen Erzeugnissen zu erreichen, für die Norwegen nur wenige geeignete Standorte aufweist. So geht die Getreideerzeugung trotz periodischer Preisanhebungen besonders bei Weizen tendenziell zurück, während bei Milch die für Grünlandgebiete typischen Überschußprobleme auch in Norwegen nicht vermieden werden konnten.

Anfangs 1976 hat die norwegische Regierung den Entwurf eines Nahrungsmittel-Versorgungsgesetzes mit produktionslenkender Wirkung vorgelegt, durch das die Subventionen für fetthaltige Nahrungsmittel erheblich gesenkt und die für eiweißhaltige Erzeugnisse wie Fisch, Rind- und Schaffleisch wesentlich angehoben werden sollen. Dadurch soll bis 1990 eine Anhebung des Selbstversorgungsgrades von derzeit 39% auf über 50% erreicht werden.

1.10 Schweden

Schweden war eines der ersten Länder, das seine Agrarpolitik auf ein globales Produktions- bzw. Versorgungsziel festlegte und dieses Ziel überwiegend durch preispolitische Maßnahmen, die allerdings durch sehr weitreichende strukturpolitische Eingriffe ergänzt wurden (Auflösung von Grenzbetrieben), zu erreichen strebte. 1967 wurde hiezu der denkwürdige, für die staatliche Agrarpolitik bis in die jüngste Zeit maßgebliche Grundsatzbeschluß gefaßt, die schwedische Landwirtschaft womöglich den gleichen ökonomischen Bedingungen wie die übrigen

Wirtschaftssektoren zu unterwerfen und aus volkswirtschaftlichen Gründen den Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrad, der zu jenem Zeitpunkt noch 85-90% betrug, in Friedenszeiten auf 80% (auf Kalorienbasis) zu begrenzen.

Angesichts des unerwartet großen Erfolges dieser restriktiven Politik, die u.a. zu einer Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen führte, wurde 1972 eine Regierungskommission eingesetzt, die - allerdings auf dem Boden der Grundsätze von 1967 - die Agrarpolitik in Teilbereichen überprüfen und ihre Empfehlungen bezüglich Produktionslenkung und Preisfestsetzung bis spätestens 1976 vorlegen sollte; dabei sollte der Situation auf den Weltmärkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse Rechnung getragen werden. Die mit einer Preishausse in Zusammenhang stehenden Verknappungserscheinungen seit 1973 haben, verbunden mit einer starken Verteuerung vieler Nahrungsmittel auf dem Binnenmarkt, die Tätigkeit dieser Kommission offenbar sehr beschleunigt und bereits zum 1. Juli 1974 zu sehr weitreichenden agrarpolitischen Beschlüssen Anlaß gegeben, die sich von der seit 1967 eingeschlagenen, produktionspolitisch eher restriktiven Linie zum Teil grundsätzlich unterscheiden. Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, daß einerseits die Landwirte u.a. durch preispolitische Maßnahmen zu einer starken Angebotssteigerung angeregt werden und andererseits im Interesse der Inflationsbekämpfung auf Verbraucherebene die Kosten der erhöhten Erzeugerpreise teilweise vom Staat getragen werden. Dieses zunächst für drei Jahre in Kraft gesetzte neue Agrarprogramm sieht im einzelnen insbesondere folgende Maßnahmen vor: Anregung einer höheren inländischen Agrarproduktion, wobei auf eine Begrenzung nach oben verzichtet wird; insbesondere bei Weizen, Ölsaaten sowie eventuell auch Schweinefleisch und Butter sollen sogar exportierbare Überschüsse erzielt werden, um die schwedische Agrarhandelsbilanz zu verbessern. Bei bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen soll die Ackerfläche in den achtziger Jahren nicht unter 2,0 Mill. ha sinken, und der Getreideüberschuß soll in normalen Jahren rund 800.000 t betragen. Da die schwedische Ackerfläche, insbesondere im Norden des Landes, eine deutlich sinkende Tendenz zeigt, wird das Produktionsziel nur durch laufende Erzeugerpreisanpassungen erreicht werden können. Die Überschüsse sollen hauptsächlich in der Ernährungshilfe untergebracht werden. Die tierische Erzeugung soll dagegen den inländischen Bedarf nicht überschreiten. - Um diese Ziele zu erreichen, werden die Agrarpreise durch massive staatliche Stützungen um 5-20% erhöht, um nicht nur für einen Inflationsausgleich

zu sorgen, sondern auch dem Anstieg der Agrarpreise auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen.

Die Landwirte werden jedoch nicht ausschließlich durch preispolitische Maßnahmen entschädigt. Da man neuerdings aus versorgungs- und regionalpolitischen sowie landschaftspflegerischen Gründen die Bedeutung auch sogenannter marginaler Betriebe wieder zu würdigen beginnt, zumal immer noch ein Großteil der Milchkühe in solchen Betrieben steht, sodaß diese für die Milchversorgung des Landes eine bedeutende Rolle spielen, erhalten solche Bauern nunmehr Darlehen zu Sonderbedingungen sowie auch direkte Beihilfen. Da die Anhebung des Milcherzeugerpreises offenbar nicht ausreichte, um dem Rückgang der Milchviehhaltung vor allem in Nordschweden Einhalt zu gebieten, erhalten nunmehr kleine Milchviehhalter (mit bis zu 12 Kühen) direkte Zuschüsse von etwa 10 S je q Milch für Anlieferungsmengen von 500 - 5.000 kg Milch im Monat; in dem Maße, als die Anlieferung daraufhin steigt, werden diese Zuschüsse reduziert.

Durch diese Maßnahmen sollen die Wirkungen der Inflation gemildert, die landwirtschaftlichen Einkommen der Parität angenähert und durch ein attraktives Agrarpreisniveau entsprechende Anreize zur Mehrproduktion geboten werden.

Neben diesen eher allgemeinen angebotsbeeinflussenden Wirkungen der Agrarpolitik bestehen in Schweden noch direkte angebotslenkende Eingriffe sowohl von staatlicher Seite als auch im Rahmen der hochentwickelten Marktorganisation. Zu den staatlichen Maßnahmen gehören die sogenannten Schlachtgebühren, die zu Zeiten eines Überangebotes für sämtliches Schlachtvieh eingehoben werden und der Exportstützung dienen; ihre Höhe ist daher vom jeweiligen Preisniveau auf den Exportmärkten abhängig. Ähnliche Gebühren zur Exportfinanzierung von Überschüssen werden auch von den Molkereien und Mühlen eingehoben; sie speisen einen Ausgleichsfonds, der von den einzelnen Produkt-Organisationen (insgesamt 7) verwaltet wird.

Ein recht wirkungsvolles System zur Angebotslenkung auf dem Schweinemarkt haben die schwedischen Genossenschaften entwickelt. Eine dem Reichsverband Schwedischer Schlachtereigenossenschaften angegliederte Großschlachtereier im Besitz von 7.530 Genossenschaftsmitgliedern legt besonderen Wert auf eine marktgerechte Preisgestaltung: sowohl bei steigender Rückenspeckdicke als auch bei zu- bzw. abnehmendem Mastendgewicht geht der Preis zurück. Darüber hinaus werden im Rahmen der Lieferverträge bei einem prognostizierten Schweineüberangebot die

jeweils geringergewichtigen Tiere zwecks vorbeugender Marktentlastung besser bezahlt, während sich der bessere Preis in Richtung auf die das optimale Schlachtgewicht überschreitenden Schweine verschiebt, wenn sich ein Schweinefleischmangel ankündigt.

1.11 Schweiz

In der Schweiz werden produktions- bzw. angebotslenkende Maßnahmen bei verschiedenen Erzeugnissen ergriffen, um entweder eine für die öffentliche Hand allzu kostspielige Überschussproduktion einzudämmen (vor allem bei Milch) oder um im Interesse der Versorgungssicherheit einen zu starken Rückgang eines Produktionszweiges zu verhindern (vor allem bei Getreide). Daneben gibt es, ähnlich wie in anderen Ländern, mehr oder minder straff gehandhabte Kontingentsysteme, wie etwa bei Zuckerrüben.

1969 konstituierte sich die "Arbeitsgruppe für die Lenkung der landwirtschaftlichen Produktion", in der der Schweizerische Bauernverband, der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, der Schweizerische Viehproduzentenverband, die Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB), die Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und andere Bundesstellen, Regional- und Fachorganisationen sowie Vertreter der landwirtschaftlichen Betriebsberatung und der Wissenschaft zusammenarbeiten. Das Produktionsprogramm soll aussagen, was und wieviel von der Schweizer Landwirtschaft produziert werden kann und soll. Es stellt eine Empfehlung im Sinn einer Zielvorgabe und Entscheidungshilfe dar, die von Zeit zu Zeit den Verhältnissen und Möglichkeiten neu anzupassen ist. Die für die Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen werden im Programm aufgezählt und erläutert. Ausgangspunkt bei der Erstellung dieses Programms bilden die Bedürfnisse des Marktes und der Landesversorgung.

Das Produktionsprogramm für 1970-1975 konnte außer bei Milch annähernd verwirklicht werden. Während die tatsächliche Ackerfläche insgesamt etwas hinter dem Programmziel zurückblieb, gingen entgegen den Zielsetzungen die Anbauflächen von Brotgetreide und Kartoffeln beträchtlich zurück. Unverhältnismäßig stark nahm der Anbau von Körner- und Silomais zu, während die Anbaufläche des übrigen Futtergetreides (inkl. Ackerbohnen) knapp das Ziel erreichte. Die tierische Produk-

tion war durch überhöhte Kuhbestände und Milchverwertungsschwierigkeiten gekennzeichnet. Die Programmziele in bezug auf die Fleischproduktion konnten erreicht werden, wobei 1974 und 1975 eine Marktsättigung entstand.

Die Arbeitsgruppe hat seither die allgemeinen Zielsetzungen der Schweizer Agrarpolitik überprüft und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge ein neues Produktionsprogramm für 1976-1980 ausgearbeitet. Bezüglich der Nachfrageentwicklung wurde ein abgeschwächtes Wirtschaftswachstum mit Rezessionerscheinungen in Betracht gezogen. Folgende Zielsetzungen sind für das Programm maßgebend: Konsumgerechte und ausgeglichene Versorgung des Marktes mit Nahrungsmitteln in Friedenszeiten; wirtschaftliche Vorsorge für Zeiten mit gestörter Zufuhr; Erhöhung des Selbstversorgungsgrades der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln; Förderung und Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Sicherung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens und Förderung bäuerlicher Familienbetriebe; eine standortgerechte und rationelle landwirtschaftliche Produktion; und Erhaltung der Kulturlandschaft.

Als Instrumente der Produktionslenkung stehen dem laut Verfassung für die Ordnung der Agrarmärkte zuständigen Bundesrat sowohl außenwirtschaftliche Instrumente (Einfuhrmonopole, Kontingente, Übernahmepflicht für Inlandware seitens der Importeure, Preiszuschläge, Zölle und Zollzuschläge) als auch binnenwirtschaftliche Instrumente (Preisfestsetzung, Abnahmeverpflichtung, Produktionsbeiträge, Preisrückbehalte, direkte Mengensteuerung, Richtflächenfestlegung, Qualitätsförderung, Strukturpolitik usw. zur Verfügung, insgesamt also ein vielgestaltiges Instrumentarium. Der Einsatz dieser Instrumente dient jeweils sowohl der Erreichung des Einkommensziels als auch des Produktionsziels, woraus sich allerdings immer wieder Zielkonflikte ergeben.

Schwierigster Bereich der Angebotslenkung ist auch in der Schweiz die Milchwirtschaft. Die Festsetzung hoher Erzeugerpreise für Milch durch den Bundesrat führte im Verein mit dem technischen Fortschritt und der natürlichen standörtlichen Eignung des größten Teiles der Schweiz für eine intensive Milchviehhaltung zu einem zunehmenden Überangebot, dessen Verwertung auf dem Exportweg immer kostspieliger wurde. Daher beschlossen Nationalrat und Bundesrat 1967 erstmals die Einführung angebotsregulierender Maßnahmen, die im wesentlichen in der heute noch gültigen Beschränkung des vollen Garantie-

preises auf eine sogenannte Basismilchmenge (derzeit rund 2,6 - 2,7 Mill.t/Jahr) besteht, bei deren Überschreiten ein variabler Anteil des Erzeugerpreises zurückbehalten wird (Rückbehalt)⁵; außerdem wurden die Qualitätsbestimmungen verschärft und die Preisabzüge bei minderer Milchqualität verdoppelt. Auf die 1968 ebenfalls ins Auge gefaßte Einführung individueller Milchlieferquoten wurde dagegen - wie auch in allen übrigen europäischen Ländern einschließlich der EG - bis heute verzichtet⁶. Zur Einschränkung dreier Haupt-Produktionsfaktoren der Milcherzeugung - Kühe, Grünland und Ölkuchen - werden ferner periodisch Ausmerzaktionen für minderwertiges Milchvieh durchgeführt, das "offene Ackerland" direkt bezuschußt (siehe Seite 39) und die Zölle auf importierte Kraftfuttermittel angehoben. Von 1970-1975 sollte sich laut Produktionsprogramm die Zahl der Milchkühe jährlich um 5.000 Stück vermindern und der Schlachtrinderbestand entsprechend erhöhen.

Der praktische Erfolg dieser Angebotslenkungsversuche ließ allerdings aus verschiedenen Gründen bis heute zu wünschen übrig: Erstens hat ein Großteil der Schweizer Landwirte vom Standort her kaum eine Alternative zur Rindviehhaltung mit dem Schwerpunkt Milcherzeugung (zumal neuerdings auch in der Schweiz der Schlachtrindermarkt unter Preisdruck steht); zweitens ist der Schweizer Milcherzeugerpreis selbst nach Abzug des Rückbehaltes, international sowie im Verhältnis zu den Kraftfutterpreisen gesehen, immer noch sehr hoch, sodaß das Überschreiten der Basismenge für den Landwirt wirtschaftlich interessant bleibt; drittens wirken sich die ständig er-

5 Der Rückbehalt wird allerdings für die sogenannten Freimengen von 8.000 l, im Berggebiet von 20.000 l, je Betrieb und Jahr zurückgezahlt.

6 Inzwischen ist der Vorschlag einer Milchkontingentierung mittels Anteilscheinen nach amerikanischem Vorbild in der Schweiz abermals aufgetaucht: die Basismilchmenge soll über die 16 regionalen Milchverbände und die 4.500 örtlichen Genossenschaften bis zum einzelnen Produzenten genau aufgeteilt werden. An die Landwirte würden Anteilscheine in Form von Lieferrechten ausgegeben, deren Milchmengenäquivalent je nach Marktlage unterschiedlich festgesetzt würde. Nur für die Kontingentmenge würde der volle Garantiepreis ausbezahlt werden, während für Übermengen ein hoher Preisabzug (vorgeschlagen wurden 40 Rappen von insgesamt 75 Rappen) erfolgen würde. (Vgl. Die Weltwoche Nr. 23/75)

höhten Kostenbeiträge an Rinderhalter im Berggebiet faktisch als zusätzliche Subvention der Milcherzeugung aus und machen das Instrument des Rückbehaltes, im Gegensatz etwa zu Österreich, weitgehend unwirksam. Ein stärkerer Druck auf das Milchpreisniveau wird jedoch aus einkommenspolitischen Gründen abgelehnt. Inzwischen hofft man auf die in Begutachtung befindliche Neuregelung der bergbäuerlichen Einkommenspolitik, die die Rinderhaltungsprämien wenigstens teilweise durch Flächenprämien ersetzen soll. (Sie war Mitte 1976 immer noch nicht beschlossen.)

Die Angebotslenkung bei Schlachtrindern und Schweinen wird seit 1971 ansatzweise durch Festlegung von Richtpreisen mit einer bestimmten Bandbreite für die verschiedenen Qualitäten versucht; mit der Verwaltung dieses Richtpreissystems wurde die Schweizerische Genossenschaft der Schlachtvieh- und Fleischerzeuger betraut. In früheren Jahren stand angesichts einer eher knappen Versorgung mit inländischem Schlachtvieh die Erhaltung und schrittweise Aufstockung des Schlachtvieh-Produktionspotentials im Vordergrund; die gültige Verordnung von 1971 legt diesbezüglich als produktionspolitisches Ziel fest, daß im mehrjährigen Durchschnitt 85-90% des Rindfleischbedarfs sowie 95% des Schweinefleischbedarfs aus der heimischen Erzeugung gedeckt werden sollen. Laut Produktionsprogramm sollte von 1970-1975 die Erzeugung von Qualitäts-Schlachtrindern um insgesamt 85.000 Stück und die jährliche Schlachtschweineproduktion um 80.000 Stück zunehmen. Um Störungen der Inlandserzeugung zu vermeiden, werden die Schlachtvieh- und Fleischeinfuhren durch ein flexibles Quotensystem geregelt, während auf dem Binnenmarkt gelegentlich seitens der Kantone mit Bundesmitteln Entlastungskäufe durchgeführt werden. - Inzwischen ist jedoch auch der Schweizer Schlachtrindermarkt durch die im Interesse der Entlastung des Milchmarktes geförderte Umstellung auf die Rindfleischerzeugung, die erschwerten Rinderausfuhren sowie den Rückgang des Inlandsabsatzes durch überhöhte Verbraucherpreise bei einem allgemeinen Rückgang der Kaufbereitschaft in eine Krise geraten, deren Dauer - wie auch in anderen Ländern - noch ungewiß erscheint.

In der Sicht des Marktes frei von Konflikten ist dagegen die Schweizer Produktionslenkungs politik bei Erzeugnissen des Ackerbaues, die eindeutig auf Erhaltung einer Mindestfläche an "offenem Ackerland" im Interesse der nationalen Versorgungssicherung (und, wie angedeutet, auch der Eindämmung der Milchflut) ausgerichtet ist. Laut Produktionsprogramm sollte von 1970-1975 die Futtergetreidefläche um 20.000 ha zunehmen und

zumindest ein weiterer Rückgang der von 134.000 ha 1945 auf nur mehr 100.000 ha 1974 geschrumpften Brotgetreidefläche vermieden werden. Diese Ziele sollen einerseits durch ein weit über den durchschnittlichen Weltmarktpreisen festgesetztes inländisches Preisniveau, andererseits durch ein Prämiensystem erreicht werden.

Der inländische Futtergetreidebau wird seit den sechziger Jahren durch Anbauprämien je ha gefördert, wobei im Bergland Zuschläge gewährt werden. Für 1975 wurde die Anbauprämie für alle Futtergetreidearten sowie Ackerbohnen erhöht; sie kann nunmehr im Berggebiet bis zu 750 sFr. (5.250 S) pro ha betragen. Bei Brotgetreide erhielten bisher Landwirte, die ihr Getreide für die Eigenversorgung vermahlen (lassen), eine Mahlprämie je t von 200-380 sFr. (1971), um den Brotgetreideanbau auch im Berggebiet zu erhalten. Nunmehr soll aber durch Änderung des Schweizer Getreidegesetzes im Berggebiet auch für Brotgetreide eine Anbauprämie gewährt werden. Nach Angaben des Bundesrates dürfte diese in der voralpinen Hügellzone etwa 400 sFr., in der Bergzone I 600-700 sFr. und in der Bergzone II 800 sFr. pro ha erreichen.

Auch zur Erhaltung des Kartoffelbaus, insbesondere im Berggebiet, werden seit 1966 Flächen- bzw. Anbauprämien gewährt, die um 1976 je nach Lage bis zu 1.400 sFr./ha betragen. Außerdem werden Transport-, Verarbeitungs- und Exportsubventionen gewährt.

Der Schweizer Zuckerrübenpreis ist - im Gegensatz zur österreichischen Zuckermarktregelung, die ohne staatliche Erzeugerpreisgarantien und Subventionen operiert - ein an einem Standardzuckergehalt orientierter, jedoch nicht an den Zuckerpreis gebundener Garantiepreis für eine bestimmte Rübenmenge. Da der durchschnittliche Schweizer Zuckerpreis bei normaler Weltmarktlage infolge der hohen Importquote niedrig ist und die Beschaffungs- und Produktionskosten der beiden Schweizer Zuckerfabriken nicht deckt, übernimmt der Bund eine, bisher allerdings mit rund 20 Mill.sFr./Jahr begrenzte, Ausfallhaftung. Der unter dem Eindruck überhöhter Weltmarktpreise getroffene neue Schweizer Zuckerbeschluss 1974 sieht eine Vergrößerung der preisgarantierten Rübenanbaufläche von bisher rund 10.000 ha auf 14.000 ha sowie eine entsprechende Erhöhung der Rübenmenge von 500.000 t auf 700.000 t mit einem Überlieferungsrecht von 10% vor, mit dem Ziel, den Zuckerselbstversorgungsgrad von bisher 20-23% auf etwa 30% zu erhöhen.

1.12 USA

Im Gegensatz zu den europäischen Ländern sind in den USA produktionslenkende Maßnahmen seit jeher der wichtigste Teilbereich der Agrarpolitik und auch das Hauptinstrument der Agrareinkommenspolitik. Die eingesetzten Maßnahmen sind überaus vielfältig, sie sind teils direkter, teils indirekter Art und umfassen preispolitische Eingriffe ebenso wie Flächenstilllegungsprogramme und Quotenregelungen. Wollte man sie alle in ihrem ständigen Wandel beschreiben, würde das ein Buch füllen; die folgende Darstellung kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Gegenstand der Produktionslenkung in den USA sind einerseits auf gesamtstaatlicher Ebene die sogenannten basic commodities oder basic crops (Weizen, Mais, Baumwolle, Tabak usw.), andererseits auf regionaler Ebene insbesondere Milch und Gartenbauerzeugnisse. Unter den rein preispolitischen, also keine direkte Mengensteuerung vorsehenden, Instrumenten der Produktionslenkung steht die jährliche Festsetzung der Stützpreise (= Aufkaufpreise für basic crops seitens der Commodity Credit Corporation - CCC) in Relation zum (an der Kaufkraft orientierten) sogenannten Paritätspreis (parity price), der nach einer komplizierten Formel errechnet wird, im Vordergrund. Eine Senkung der Stützpreise auf 75-90% des Paritätspreises wurde beispielsweise nach Beendigung des Koreakrieges in den fünfziger Jahren vorgenommen, um die Überschußproduktion einzudämmen; allerdings wurde diese preispolitische Maßnahme durch Flächenstilllegungsprogramme ergänzt. Später wurde das Stützpreissystem insofern aufgespalten, als bei Weizen der volle Paritätspreis nur mehr für die im Rahmen des Inlandskontingents erzeugte Menge (für die Marktzertifikate ausgeben werden) bezahlt wird. Damit ist die Überleitung zur direkten Mengensteuerung gegeben.

Maßgebend für die praktische Agrarpolitik sind in den USA jedoch nicht Globalmaßnahmen, sondern Maßnahmenbündel für einzelne Produkte (sogenannte commodity programmes), in deren Rahmen verschiedene Instrumente der Produktionslenkung eingesetzt werden. Die älteste Form einer derartigen Angebotssteuerung sind bzw. waren in den USA die "Flächenquotenprogramme" (acreage allotment programmes), die den garantierten Stützpreis auf die Produktion eines nationalen Flächenkontingents beschränken, das dann in Quoten auf die einzelnen Farmer aufgeteilt wird. Solche allotment programmes, die am ehesten unserer Zuckermarktregelung vergleichbar sind, befaßten

sich seit Ende des Zweiten Weltkrieges abwechselnd mit allen Haupterzeugnissen der US-Landwirtschaft; heute sind sie, ergänzt durch eine Absatzquotenregelung (siehe unten), noch für Reis, Tabak, Zuckerrüben, Erdnüsse und langstapelige Baumwolle, in flexiblerer Form ohne Absatzquoten auch für Weizen und Futtergetreide in Kraft.

Offenkundiger Nachteil des acreage allotment (Flächenquote) ist der fehlende Bezug zum Flächenertrag und somit zur Gesamterzeugung des nationalen Flächenkontingentes. Daher sind heute praktisch nur noch allotments in Geltung, die durch sogenannte marketing quotas zusätzlich eine flächenkontingentbezogene Liefermenge festsetzen, bei deren Überschreitung Strafabzüge erfolgen. - Die meisten commodity programmes werden - eine Eigenheit der US-Agrarpolitik - als Vorschlag der Regierung an die einzelnen Farmer herangetragen, haben also freiwilligen Charakter. Ein Farmer, der z.B. mit einem allotment-Programm nicht einverstanden ist, kann somit unter Verzicht auf den Stützpreis weiterhin frei produzieren. Diese demokratische Regelung hatte den Nachteil, daß bei zahlreichen amerikanischen Agrarprogrammen, die eine Preisgarantie mit einer Anbau- und/oder Lieferbeschränkung verbanden, sich gerade die Großfarmer mit hoher Arbeitsproduktivität (in anderen Fällen aber wiederum die kleineren Landwirte) uninteressiert zeigten, wodurch der Erfolg des Programms beeinträchtigt wurde.

Im neuen Landwirtschaftsgesetz aus 1970, das u.a. den Farmern mehr unternehmerische Entscheidungsfreiheit bieten und zugleich die als zu kostspielig, ineffizient und ungerecht empfundenen Subventionen im Rahmen der globalen Flächenstilllegungsprogramme abbauen wollte, wurden seit 1971 in die produktbezogenen allotment-Programme die sogenannten acreage set-aside-Richtlinien als modifizierte Form der Flächenstilllegung aufgenommen, die die ältere cropland diversion-Regelung ablösten. Bei letzterer mußte der Teilnehmer an einem solchen Programm einen bestimmten Teil seiner allotment-Fläche aus der Produktion nehmen, um in den Genuß des Stützpreises zu gelangen; er konnte also nicht 100% seines Weizen- oder Maiskontingents mit dieser Frucht bestellen. Nunmehr hat er lediglich eine Fläche im Ausmaß eines bestimmten Prozentsatzes seines allotments von Weizen, Futtergetreide oder Baumwolle i r g e n d w o stillzulegen, ohne deswegen aber die Produktion der allotment-crops einschränken zu müssen. Hiedurch dürfte per saldo derselbe Effekt wie früher, aber unter Wahrung eines weit größeren unternehmerischen Entscheidungsspielraums, erreicht werden.

Bekannter geworden sind allerdings die globalen Flächenstilllegungsprogramme der sechziger Jahre, in deren Rahmen versucht wurde, durch "negative Subventionen" einen wesentlichen Teil des Produktionsfaktors Boden vorübergehend oder dauernd aus der Produktion zu nehmen. Erfahrungen mit Programmen zur Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen reichen in den USA bis in die dreißiger Jahre zurück. Seitdem ist eine Vielzahl von verschiedenartigen Maßnahmen ergriffen worden, die teilweise nur kurze Zeit in Kraft waren und deren Durchführungsbestimmungen sehr häufigen Änderungen unterworfen waren. Hauptziel aller Flächenstilllegungsprogramme waren die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung (supply management) und, in Verbindung damit, die Stützung der Agrarpreise. Von 1961-1970 wurde in den USA jährlich eine Ackerfläche von durchschnittlich 56 Mill. acres (ca. 22,4 Mill. ha) unter verschiedenen Programmen stillgelegt. Die Stilllegungsfläche belief sich in diesem Zeitraum auf 12,6% der statistisch ausgewiesenen Ackerfläche und auf 16,7% der tatsächlich in Ackernutzung befindlichen Fläche. Bei den verschiedenen Programmen ist grundsätzlich zwischen freiwilliger und zwangsweiser Flächenstilllegung, zwischen Teilflächenstilllegung und Stilllegung ganzer Betriebe, zwischen langfristiger und kurzfristiger Stilllegung sowie zwischen allgemeinen und produktgebundenen Stilllegungen zu unterscheiden; von diesen Merkmalen wurde der Wirkungsgrad der einzelnen Programme maßgeblich beeinflusst.

Im einzelnen waren seit 1956 folgende Programme während mehr oder weniger langer Zeit abwechselnd oder auch nebeneinander in Kraft: 1. Das Acreage-Reserve-Programme: Farmer, die die ihnen zugeteilte Anbauquote (allotment) für Weizen, Mais, Baumwolle, Reis, Erdnüsse und Tabak nicht voll ausnutzten, erhielten Stilllegungsprämien zum Ausgleich der dadurch verursachten Einkommensverluste. 2. Das Conservation-Reserve-Programme: Unter diesem durch das sogenannte Bodenbank-Gesetz aus 1956 legalisierten Programm konnten Farmer 3- bis 10jährige Verträge mit der Regierung über die Stilllegung von Ackerflächen und deren Überführung in das Bodenerhaltungsprogramm abschließen. Zusätzlich zur Stilllegungsrente erhielten diese Farmer eine Art Bewirtschaftungsprämie, die 80% der Kosten für Bodenerhaltungsmaßnahmen ersetzte. 3. Das Cropland-Conversion-Programme: Dieses durch das Landwirtschaftsgesetz aus 1962 legalisierte Programm sah langfristige Verträge bezüglich der Überführung von Ackerflächen in das Bodenerhaltungsprogramm vor, und zwar entweder durch endgültige Umwandlung von marginalem Ackerland oder durch vorübergehende Umwandlung von besserem Ackerland, das vorübergehend nicht benötigt wurde. Im

Rahmen dieser eher experimentellen Maßnahme konnten Ackerflächen gegen Prämien in Grünland, Wald, Erholungsgebiete und Wildgehege umgewandelt werden. 4. Das Cropland-Adjustment-Programme: Dieses durch das Landwirtschaftsgesetz aus 1965 legalisierte Programm hatte ebenfalls die langfristige Überführung von Ackerflächen in das Bodenerhaltungsprogramm bzw. die Umwandlung von Ackerland in Wald- und Erholungsflächen zum Ziel. - Neben diesen allgemeinen Programmen wurden bereits seit 1961 in steigendem Maß produktgebundene Stilllegungsprogramme durchgeführt.

Die Stilllegungsprogramme in den USA waren fast ausschließlich freiwilliger Natur. Mit Ausnahme des Conservation-Reserve-Programmes handelte es sich vorwiegend um Stilllegung von Teilflächen der Farmen, für die Subventionen in Gestalt von Stilllegungsprämien ausbezahlt wurden; Strukturverbesserungsziele wurden im Zusammenhang damit nicht verfolgt. - Als wirksamste Stilllegungsmaßnahme war das Conservation-Reserve-Programme der Jahre 1956-1960 anzusehen, das sich auf ganze Betriebe bezog und langfristiger Natur war. Durch die Konzentration der Stilllegung ganzer Betriebe in agrarischen Problemgebieten konnten allerdings erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsstruktur solcher Gebiete hervorgerufen werden, die ergänzende regionalpolitische Maßnahmen erforderlich machten.

Aufs Ganze gesehen wurde der Erfolg der Stilllegungsmaßnahmen in den USA durch den produktionssteigernden Effekt des technischen Fortschritts, die isolierte Stilllegung des Faktors Boden sowie bei Teilflächenstilllegungen durch die Erfassung der jeweils am wenigsten produktiven Flächen eines Betriebes erheblich eingeschränkt, sodaß die relativ hohen öffentlichen Kosten oft in keinem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen standen. Außerdem wurden die flächenreichen Großfarmen vorrangig begünstigt, sodaß regelrechte "Subventionsmillionäre" entstanden, während andererseits für die drängenden regionalpolitischen Aufgaben zur Bekämpfung der ländlichen Armut die Mittel fehlten.

Eine bewährte Form der Angebotskontrolle, meist auf regionaler Ebene, stellen schließlich die sogenannten marketing orders und marketing agreements dar, die sich auf das Agrarmarktgesetz aus 1937 gründen und insbesondere die Märkte für Milch, Obst und Gemüse regulieren. Sie funktionieren im Zusammenwirken von Erzeugern bzw. deren Genossenschaften, den Einzelstaaten und der bundesstaatlichen Agrarverwaltung. Ihrer

Verbindlicherklärung geht jeweils eine Abstimmung unter den Erzeugern des betreffenden Produktes voraus, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die Durchführung der Bestimmungen der marketing orders erfolgt nicht durch die öffentliche Verwaltung, sondern durch die sogenannten handler, die Vermarkter und/oder Verarbeiter des betreffenden Erzeugnisses im Geltungsbereich der Verordnung, deren Bestimmungen für sämtliche handler in ihrem Geltungsbereich verbindlich sind. Marketing agreements sind dagegen freiwillige Übereinkommen zwischen einzelnen Erzeugergruppen oder handlers und der einzel- oder bundesstaatlichen Agrarverwaltung.

Marketing orders und marketing agreements können sich bei den im Gesetz aufgezählten Erzeugnissen (Getreide, Baumwolle, Zuckerrüben und einige andere Produkte sind ausgeschlossen) auf die verschiedensten Aspekte der Marktregulierung und Angebotssteuerung beziehen, wie insbesondere auf Preise, Mengen, Qualitäten und Handelsströme; Ziel ist die Regulierung des betreffenden Teilmarktes im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern mit einem Mindestmaß an bürokratischem Aufwand. - Die praktische Bedeutung der marketing orders geht etwa daraus hervor, daß um 1970 über drei Viertel der gesamten Trinkmilch im Rahmen solcher orders abgesetzt wurden. In ihrem Rahmen werden Mindestpreise für Mindestqualitäten festgesetzt, die von den handlers bezahlt werden müssen (die Endverbraucherpreise für Milch und Milchprodukte fallen dagegen nicht unter die bundeseinheitliche Regelung). Die Mengensteuerung erfolgt bei Trinkmilch durch eine Preis-Quoten-Regelung: der hohe Trinkmilchpreis wird lediglich für das einzelbetriebliche Kontingent ausbezahlt, das jeweils als gleitender Durchschnitt der Anlieferung der letzten Jahre unter Berücksichtigung der Marktlage festgesetzt wird.

Die marketing orders für Obst und Gemüse enthalten keine Preisfestsetzungen, streben jedoch indirekt eine Preisstabilisierung durch Qualitätsvorschriften an; direkte Mengenregulierungen sind dagegen selten.

1.13 EG

Auch die EG als Ganzes hat sich im Rahmen ihrer gemeinsamen Agrarpolitik gelegentlich um eine Angebotsbeschränkung auf besonders stark zur Überschubildung neigenden Märkten bemüht, wengleich diese Eingriffe bisher stets zeitlich begrenzt und schon dadurch in ihrer Wirkung gemindert waren. Einerseits handelte es sich dabei um Maßnahmen zur Verminderung einzelner

Produktionsfaktoren (Kuh Schlachtungsprämie, Obstbaumrodung), andererseits um die Prämierung des Verzichtes auf eine Marktleistung (Nichtvermarktungsprämie bei Milch). Auch die Zucker-Produktionsquoten sind hier zu erwähnen.

Die im Jahr 1970 als einmalige Aktion eingeführte Kuh Schlachtungsprämie verfolgte das Ziel, Kuhhalter mit Beständen von 2-10 Kühen durch Gewährung einer Prämie von 200 RE/Kuh bzw. maximal 2.000 RE/Betrieb zur völligen Aufgabe der Milchviehhaltung zu bewegen; Halter von mehr als 10 Kühen konnten ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen, wenn sie sich verpflichteten, auch ihren 10 Stück überschreitenden Kuhbestand (ohne Prämie) zu schlachten. Auf diese Weise sollte nicht nur die Zahl der Milchkühe insgesamt vermindert, sondern auch die Struktur der Milchviehhaltung verbessert werden. - Im Rahmen dieser Aktion wurden rund 235.000 Kühe geschlachtet; das waren etwa 1,2% des gesamten Milchkuhbestandes der sechs EG-Länder; 65% davon entfielen allerdings auf die Bundesrepublik Deutschland und dort in erster Linie auf Gebiete mit kleinbetrieblicher Struktur der Kuhhaltung. Es ist vermutet worden, daß ein großer Teil der unter Einsatz der Schlachtungsprämien abgeschafften Kuhhaltungen ohnedies aufgegeben worden wäre.

Etwa gleichzeitig, nämlich von Dezember 1969 bis April 1971, führte die EG-Kommission außerdem eine Milchlieferverzichtsprämie ein, die im Gegensatz zur Schlachtungsprämienaktion eher die großen Kuhhalter ansprechen sollte: Landwirte mit mehr als 10 Kühen erhielten ohne Berücksichtigung der Herdengröße eine Prämie von 200 RE/Kuh, wenn sie für 12 Monate auf die Milchlieferung verzichteten, vorausgesetzt, daß ihre Milchlieferleistung in den vorausgegangenen 12 Monaten mindestens 2.000 l je Kuh betragen hatte.- Von dieser Aktion wurden fast 272.000 Kühe erfaßt, 85% davon in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich; die durchschnittliche Herdengröße betrug fast 20 Stück. Auch hier ergaben allerdings Untersuchungen, daß die Mehrheit der teilnehmenden Landwirte die Milchlieferung auch ohne Prämie eingestellt hätte. Hauptsächlich aus diesem Grunde wurde die Maßnahme nicht mehr weitergeführt.

Neuerdings fordert allerdings der Deutsche Bauernverband eine Wiederaufnahme der angebotslenkenden Maßnahmen in der Milchwirtschaft auf EG-Ebene durch Verminderung der Kuhzahl, Gewährung von Nichtvermarktungsprämien sowie eine koordinierte Fettpolitik für Milch- und Pflanzenfett; seiner Ansicht nach könnte mit einem jährlichen Aufwand von ca. 1,25 Mrd. DM der derzeitige strukturelle Milchüberschuß in der Gemeinschaft

binnen vier Jahren beseitigt werden. Auch der schon in den sechziger Jahren von der deutschen ZMP gemachte Vorschlag einer direkten Mengensteuerung des Milchmarktes durch individuelle Kontingente (Quoten) nach amerikanischem Vorbild taucht in der einen oder anderen Form immer wieder auf.

Derzeit geht allerdings die Praxis eher einen umgekehrten Weg: um angesichts der schlechten Rinderpreise 1974/75 eine - wie befürchtet wird - zu starke Bestandsverminderung bei Rindern zu verhindern und die Einkommen der Rinderhalter zu stützen, gewährten bis August 1975 sämtliche EG-Länder unter Beteiligung des EWG-Agrarfonds entweder Schlachtrinder- oder Kuh-Erhaltungsprämien. Während die Schlachtrinderprämien unter verschiedenen Gesichtspunkten (vorübergehende Marktentlastung) vertretbar erscheinen, wirken die in Frankreich gewährten Kuhprämien einer Sanierung des EG-Milchmarktes offenkundig entgegen.

Auf dem ebenfalls von Überschüssen bedrohten EG-Obstmarkt versuchte die EG-Kommission nach dem Vorbild einzelstaatlicher Maßnahmen in Belgien und in den Niederlanden, durch gemeinschaftlich subventionierte Rodungsaktionen eine Angebotsminderung zu erreichen. Teilnehmende Landwirte konnten für die Rodung ihrer Äpfel-, Birnen- oder Pfirsichpflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie von maximal 500 RE/ha, später 800 RE/ha, erhalten, an der sich der EAGFL zu 50% beteiligte; sie mußten sich verpflichten, während 5 Jahren keine Neupflanzungen derselben Obstart vorzunehmen. - Da die Rodungsaktionen noch weitergehen, läßt sich über den Erfolg der Maßnahme noch kein abschließendes Urteil bilden, doch wird vermutet, daß überwiegend die ältesten, am wenigsten produktiven Anlagen in die Aktion einbezogen wurden.

Ende 1967 wurde nach langwierigen Verhandlungen ein Quotensystem zur Regulierung des Zuckermarktes beschlossen, das in der Kampagne 1968/69 erstmals in Kraft trat. Der gemeinsame Garantiepreis, berechnet für Rübe mit einem bestimmten Zuckergehalt (16%), wird in jedem Mitgliedsland nur für die als bestimmter Anteil am Gesamtbedarf definierte Grundquote (Quote A) ausbezahlt. Für eine "erste" Überschußmenge (bis zu 135% der Grundquote) wird zwar ebenfalls noch der Garantiepreis bezahlt, doch vermindert um einen Abzug, der der Überschußverwertung dient und relativ hoch steigen kann, wenngleich er nach oben begrenzt ist. Für alle über diese "erste" Tranch hinaus erzeugten Mengen wird keine Preisgarantie mehr übernommen, jedoch auch kein Preisabzug mehr vorgenommen. Innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten wird die nationale Quote auf die

einzelnen Zuckerfabriken und Raffinerien nach ihrer Durchschnittsproduktion im letzten Jahrzehnt vor Einführung der gemeinsamen Zuckermarktordnung aufgeteilt.

Zur Eindämmung der Erzeugung nicht backfähiger Massenweizen, auf die derzeit bereits etwa 50% der gesamten Weizenanbaufläche der EG-Länder entfallen, hat die EG-Kommission Mitte 1975 ein Programm zur Förderung des Qualitätsweizenanbaus ausgearbeitet, das u.a. Beihilfen für den Anbau bestimmter Sorten vorsieht.

Zahlreiche Vorschläge aus inner- und außerlandwirtschaftlichen Kreisen befassen sich mit Möglichkeiten einer nachhaltigen Angebotslenkung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Einkommen. Ein solcher Alternativvorschlag grundlegender Art stammt vom deutschen Bundeswirtschaftsminister *Friederichs* (1974), der sich für ein agrarpolitisches Preis-Beihilfen-Modell an Stelle der bisherigen, "weitgehend ausgehöhlten" EG-Agrarpolitik aussprach. Ein solches kombiniertes Modell würde ein hohes Maß an Flexibilität aufweisen; durch den Beihilfenbestandteil könnten unterschiedliche Länderinteressen differenziert berücksichtigt werden; außerdem wäre es möglich, den Beihilfenbestandteil auf bestimmte Gruppen von Landwirten zu konzentrieren und so einen Beitrag zum Abbau des Einkommensgefälles innerhalb der Landwirtschaft zu leisten. Schließlich könnten struktur- und einkommenspolitische Ziele differenziert verfolgt werden. Gewisse Elemente dieser Anregung sind tatsächlich im EG-Bergbauernprogramm (vgl. Abschnitt 6) verwirklicht worden. - Anfangs 1976 sprachen sich zwei Professoren der Universität Göttingen in einem "internen" Gutachten für das Bundeslandwirtschaftsministerium für geringere Preisanhebungen und direkte Einkommensübertragungen an die Bauern aus. Nach den Berechnungen der Professoren würde das Produktionswachstum bei einer Einkommenssicherung allein über die Preispolitik mit 2,9% pro Jahr deutlich über dem Nachfrageanstieg liegen.

2 EINZELBETRIEBLICHE INVESTITIONSFÖRDERUNG, AGRARKREDITPOLITIK

2.0 Einleitung

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll Kapitalbildung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe erleichtern und zur Entwicklung leistungsfähiger Betriebseinheiten beitragen. Instrumente der Investitionsförderung sind in erster Linie begünstigte Kredite, während die Gewährung von Beihilfen (verlorene Zuschüsse) in der einzelbetrieblichen Förderung allgemein stark eingeschränkt und überbetrieblichen Einrichtungen sowie Strukturverbesserungsmaßnahmen vorbehalten wird (Ausnahme: Bergbauernbetriebe). Vielfach wird die Förderung von der Vorlage sogenannter Betriebsentwicklungspläne abhängig gemacht, die die Gewähr bieten sollen, daß durch die Förderung bestimmte Einkommensziele in einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden können (vgl. etwa die EG-Richtlinie betreffend die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, Kapitel 3.16). Dadurch soll eine Konzentration der Fördermittel auf sogenannte entwicklungsfähige Betriebe erreicht werden. Die Problematik einer solchen Politik wird u.a. darin gesehen, daß vielfach andere agrar-, sozial- und regionalpolitische Instrumente fehlen, um den in solcher Sicht "nicht entwicklungsfähigen" Betrieben entsprechende Alternativen zu bieten, ohne eine Abwanderung vom Lande zu forcieren.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist vielfach nur schwer von den allgemeinen Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung zu trennen; es wird sich daher die Notwendigkeit ergeben, häufig auf den betreffenden Abschnitt der vorliegenden Studie zu verweisen. Mitunter wird auch auf unsere frühere Untersuchung (*Pevetz*, Landwirtschaftsförderung) hinzuweisen sein, um Wiederholungen zu vermeiden.

2.1 Belgien

Der einzelbetrieblichen Förderung dient in Belgien in erster Linie der 1961 gegründete Fonds d'Investissement Agricole (Landwirtschaftlicher Investitionsfonds), der Zinsverbilligungen und Darlehensgarantien bis zu 75% der Kreditsumme gewährt (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.58/59). Der Fonds fördert insbesondere den Erwerb landwirtschaftlicher Maschinen und technischer Einrichtungen, die Modernisierung landwirtschaftlicher Wirtschafts- und Wohngebäude, Investitionen für

Betriebsumstellungen, die Neuansiedlung von Landwirten sowie auch Einrichtungen zur Verbesserung der Marktstruktur.

Das garantierte Darlehensvolumen erhöhte sich von 806 Mill. bfrs 1966 auf 1.470 Mill. bfrs 1972; das insgesamt geförderte Darlehensvolumen von 3.685 Mill. bfrs auf 4.091 Mill. bfrs; davon entfielen 45% auf Neuniederlassungen und Betriebsumstellungen und 33% auf bauliche Maßnahmen. Die Zinsverbilligungsrate beträgt derzeit 5%.

2.2 Bundesrepublik Deutschland

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung soll sogenannten entwicklungsfähigen Betrieben die Anpassung der Produktionskapazität und -struktur an die sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen erleichtern. Die Förderung erfolgt im wesentlichen durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarkt-Darlehen um bis zu 5%, für entwicklungsfähige Betriebe in von der Natur benachteiligten Gebieten um 7%. Darüber hinaus können für größere bauliche Maßnahmen auch zinsgünstige öffentliche Darlehen gewährt werden. Die Förderung von Aussiedlungen erfolgt durch Darlehen der öffentlichen Hand, Beihilfen und zinsverbilligte Kapitalmarktmittel. Durch die 1973 beschlossene Anpassung der deutschen Investitionsförderungsgrundsätze an die EG-Strukturrichtlinie gilt nunmehr als Maßstab für die Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit von Betrieben ("Förderschwelle") nicht mehr der Gewinn, sondern das erzielbare Arbeitseinkommen, das an den außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen gemessen wird, wobei regionale Unterschiede durch Einteilung des Bundesgebietes in 27 Regionen berücksichtigt werden. Für 1973 wurde das im Bundesdurchschnitt den außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen entsprechende Arbeitseinkommen (Förderschwelle) mit 17.300 DM/AK festgelegt (1974: + 8,5% bzw. 18.800 DM/AK), mit regionalen Streuungen zwischen 13.500 und 19.200 DM/AK. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zunahme der Durchschnittseinkommen ergibt sich daraus für das "Zieljahr" 1977 je nach Region eine Förderschwelle zwischen 15.500 und 22.000 DM/AK: diese Einkommenserwartung mußte ein Landwirt auf Grund seines Betriebsentwicklungsplanes "nachweisen" können, um 1973 die einzelbetriebliche Förderung in Anspruch nehmen zu können.

1973 wurde die Zinsverbilligung für 100% des Darlehensbetrages gewährt, jedoch höchstens bis zu 145.000 DM/AK bzw. bis zu 600.000 DM je Betrieb (Unternehmen), bei Kooperationen bis zu 1 Mill. DM. Es besteht auch eine mit 20.000 DM festge-

setzte Untergrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, um eine Zersplitterung der Förderungsmittel zu vermeiden. Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen der Althofsanierung mit einem erforderlichen förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 80.000 DM können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln und ein Zuschuß gewährt werden. Grünland- und Futterbaubetriebe können bereits bei einem baulichen Investitionsvolumen von über 60.000 DM ein öffentliches Darlehen in Anspruch nehmen. Bei Aussiedlungen müssen die Eigenleistungen mindestens 20.000 DM betragen; dem Begünstigten kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle (Altstellenzuschuß) gewährt werden. Bei Teilaussiedlungen müssen die Eigenleistungen mindestens 15.000 DM betragen. Grünland- und Futterbaubetriebe können bei Aussiedlung und Althofsanierung ein um 20.000 DM erhöhtes öffentliches Darlehen erhalten, sodaß bei Althofsanierung bis zu 100.000 DM und bei Aussiedlung bis zu 170.000 DM als maximale öffentliche Darlehen gewährt werden können⁷.

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung werden nur gefördert, wenn sie zwischen 37.000 DM und höchstens 150.000 DM liegen und mindestens 35% der benötigten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Neuerdings können auch Investitionen zur Energieeinsparung in landwirtschaftlichen Produktionsanlagen (Ställe, Trocknungseinrichtungen, Gewächshäuser) im Ausmaß von 6.000-100.000 DM durch Zuschüsse von 20% des förderungsfähigen Investitionsvolumens gefördert werden.

Für Landwirte, die wegen unzureichender Entwicklungsfähigkeit ihres Betriebes weder die einzelbetriebliche Investitionsförderung noch die Maßnahmen des Agrarsozialen Ergänzungsprogramms in Anspruch nehmen können, sind Überbrückungshilfen vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine begrenzte Investitionsförderung mit den Schwerpunkten Inventarergänzung und

7 Ab 1.1.1975 wurden einige Förderungsansätze erhöht. Der Höchstbetrag von zinsverbilligten Krediten, für Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern wurde von 60.000 DM auf 80.000 DM angehoben, außerdem wurde der Höchstbetrag der öffentlichen Darlehen für die Althofsanierung von Grünland- und Futterbaubetrieben von 100.000 DM auf 120.000 DM erhöht.

Gebäudeerhaltung; sie können mit Maßnahmen zur Verbesserung der Wohngebäude gekoppelt werden. Auch hier gilt der Grundsatz der Zinsverbilligung um 5%.

Die Kreditlaufzeit beträgt grundsätzlich 15 Jahre, bei Immobilien bis zu 20 Jahre. Für die Gewährung von Förderungsmit-teln im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung stellt die Buchführung allgemein eine Voraussetzung dar. Die Buchführung wird vom Bund mit Zuschüssen gefördert; diese betragen für die Stufen III und V vom 1.- 5.Jahr jeweils 300 DM, im 6.Jahr 200 DM. - Als Selbsthilfemaßnahme der Landwirtschaft verdient die um 1966 in Niedersachsen gegründete "Land-Data" Erwähnung, eine Buchführungsgesellschaft, der heute bereits 20.400 Betriebe im gesamten Bundesgebiet angeschlossen sind.

Bezüglich des Agrarsozialen Ergänzungsprogramms (Landabgabe-rente usw.) sowie der Verpachtungsprämie vgl. Abschnitt 3, hinsichtlich der Förderung von Kooperationen Abschnitt 4, ferner auch die Abschnitte 5 und 6.

Die Problematik der Förderschwelle, insbesondere die Abhängigkeit der Erreichbarkeit von Einkommenszielen von agrarpreispoli-tischen Entscheidungen auf EG-Ebene, auf die nicht einmal die nationale Agrarpolitik mehr direkten Einfluß zu nehmen vermag, bedarf kaum näherer Erläuterung. Aus diesen Gründen hat der Deutsche Bauernverband im Frühjahr 1975 in seinen "Verbes-serungsvorschlägen zur Agrarstrukturpolitik" kritisiert, daß das derzeitige System der Förderschwelle zu viele mittlere, durchaus entwicklungsfähige Betriebe von jeglicher Investi-tionsförderung ausschließe. Für die Gewährung von Förderungs-mitteln müsse die Gesamtbewertung eines Betriebes ausschlag-gend sein. Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit sollten weiterhin Eigenkapitalbildung und Verschuldungsgrad nach Durch-führung einer Investition herangezogen werden; die Entschei-dung, ob das erzielbare Einkommen dem Betriebsleiter genüge, muß dagegen von ihm selbst getroffen werden.

Aber auch grundsätzlichere Kritik wird geübt: Prof. *Priebe* bemängelt mit anderen deutschen Agrarsozialökonomen sowie auch dem bayerischen Landwirtschaftsminister, die einseitige Förderung einer zwangsläufig immer kleiner werdenden Zahl landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe bedeute letztlich, einem utopischen Ziel nachzulaufen, damit aber zu einer Dezi-mierung der Bauernschaft und bei ungenügendem allgemeinem Entwicklungsgrad zu einer Entvölkerung ländlicher Räume bei-zutragen; daher müsse die Förderung agrarisch-außeragrarischer

Einkommenskombinationen, also der Nebenerwerbslandwirtschaft, Vorrang genießen.

2.3 Dänemark

Wie in den meisten anderen EG-Ländern wurde auch in Dänemark die EG-Strukturrichtlinie in entsprechend modifizierter Form in Kraft gesetzt; man rechnet damit, daß sich bis 1983 etwa 25.000-30.000 landwirtschaftliche Betriebe in diesem Rahmen um Förderung bewerben werden. Das auf Grund der Richtlinie ausgearbeitete Programm sieht Zinsverbilligungen (um höchstens 5%), Darlehensgarantien sowie Umstellungshilfen und eine Förderung von "Betriebsführungsgemeinschaften" (vgl.hiezu Abschnitt 4) vor. Die Zinsverbilligung wird für ein Investitionsvolumen von mindestens 20.000 dkr und höchstens 300.000 dkr je Voll-AK bzw. 600.000 dkr je Betrieb (Unternehmen) gewährt. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 15 Jahre. Investitionen in Schweine, Geflügel und Mastkälber werden nicht gefördert, wohl aber die Umstellung auf Rindfleischerzeugung und Schafhaltung. Selbstverständlich müssen auch in Dänemark Betriebsentwicklungspläne vorgelegt werden, von einem "Schwelleneinkommen" ist jedoch anscheinend nicht die Rede.

Staatliche Kredite, deren Volumen insgesamt beschränkt ist, können grundsätzlich erst in Anspruch genommen werden, wenn die normalen, kommerziellen Kreditquellen erschöpft sind, der Landwirt noch nicht 55 Jahre alt ist und über eine landwirtschaftliche Fachausbildung verfügt, und der Betrieb nach Aufstockung 35-50 ha erreicht.

Jungen Landwirten, die einen lebensfähigen Betrieb übernehmen, wurden von 1971-1973 langfristige Darlehen sowie Startprämien gewährt, die jedoch bei Übernahme des EG-Schemas abgeschafft wurden.- Bei Erwerb eines lebensfähigen Betriebes durch einen unter 40 Jahre alten Landwirt kann ein 30 Jahre laufendes Darlehen im Ausmaß von bis zu 30% des Marktwertes des Landgutes bzw. bis zu maximal 600.000 dkr gewährt werden, für das der Staat die Bürgschaft übernimmt und das in den ersten 5 Jahren rückzahlungsfrei ist.

Zur Aufstockung und Verschmelzung landwirtschaftlicher Betriebe von nicht mehr als 35-50 ha können ebenfalls begünstigte Darlehen gewährt werden. (Vgl.hiezu Abschnitt 3).

2.4 *Finnland*

Während in Finnland in Zusammenhang mit der Binnenkolonisationspolitik bis etwa zur Mitte der sechziger Jahre eine Vergrößerung der Zahl der Bauernstellen im Vordergrund der Bestrebungen stand, wird seither auch hier auf eine Aufstockung und Konsolidierung der landwirtschaftlichen Betriebe Wert gelegt. Hiezu wird schon seit etwa 1960 der Landankauf zur Betriebsaufstockung durch Kredite aus dem Landwirtschaftlichen Entwicklungsfonds gefördert, wobei langfristige Zahlungsziele und niedrige Zinssätze zugebilligt werden. Neben dem Landerwerb werden insbesondere auch das landwirtschaftliche Bauwesen, die Anschaffung von Maschinen, die Verkehrserschließung, die Elektrifizierung sowie Meliorationen mit verbilligten Krediten gefördert (das Verbilligungsausmaß geht leider aus den Quellen nicht hervor). Da die Kreditmittel bald zu knapp wurden, wurde 1965 ein eigener Finanzierungsfonds auf der Basis des Gesetzes über den landwirtschaftlichen Grundkredit geschaffen. (Vgl. auch Abschnitt 3).

2.5 *Frankreich*

Die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe wird in Frankreich seit 1966 durch Beihilfen und seit 1967 außerdem durch verbilligte Kredite für die Durchführung bestimmter Maßnahmen gefördert. Die Mindestgröße für förderungswürdige Betriebe wurde 1970 in Tier-Einheiten folgendermaßen festgesetzt: mindestens 20 Milchkühe oder 50 Kälber oder 40 (Mast-)Rinder oder 24 Sauen oder 200 Mastschweine oder 100-200 Schafe. Von 1966-1970 nahmen insgesamt fast 60.000 Landwirte an dieser Förderung teil; in diesem Zeitraum wurden mit Subventionen von rund 700 Mill. F Investitionen von insgesamt rund 3 Mrd. F gefördert; der französische Agrarfonds (FORMA) trug dazu aus seiner Abteilung "Ausrichtung" bei. 1971-1973 erreichten die verschiedenen Beihilfen und Zinsverbilligungen für die Verbesserung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude jährlich rund 200 Mill.F. 1973 wurde eine neue Darlehensart mit einem Zinssatz von 4,5% zur Förderung der Veredlungswirtschaft eingeführt; mit diesem Prozentsatz wird auch die EG-Strukturrichtlinie angewendet. Der aushaftende Gesamtbetrag an zinsbegünstigten Krediten betrug bereits 1971 43 Mrd.F bzw.fast 60% der gesamten Kreditsumme.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur werden Ansiedlungsbeihilfen an junge Landwirte gewährt, sofern ihre Betriebe die jeweilige regionale Mindestbetriebsgröße erreichen. Bis 1975 waren diese Beihilfen nur in 44 besonders "problematischen" Departements, wo eine gewisse Gefahr eines Zusammenbruchs der Agrarstruktur

durch Überalterung der bäuerlichen Bevölkerung besteht, im Ausmaß von jeweils 25.000 F bezahlt worden. Im Oktober 1975 wurde beschlossen, diese Ansiedlungsbeihilfen auf sämtliche 95 Departements auszudehnen und gleichzeitig differenziert anzuheben: in den 44 Departements, wo solche Beihilfen schon bisher gewährt worden waren, erfolgte für Berggebiete eine Erhöhung auf 45.000 F und für andere schwach entwickelte Gebiete auf 30.000 F. Außerdem werden die staatlichen Leistungen an ältere Landwirte um 20% erhöht, um die Hofübergabebereitschaft zu vergrößern.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen ist bisher in Frankreich, im Gegensatz etwa zur Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder Österreich, klar vom übrigen Kreditapparat abgesetzt und in seiner Geschäftstätigkeit auf den Agrarbereich eingeschränkt. 1967 wurde das Zentralinstitut des französischen Agrarkredits, die Caisse Nationale de Crédit Agricole, die die Kassenüberschüsse der einzelnen genossenschaftlichen Kreditinstitute zu sammeln hat, insofern reformiert, als es seither selbst über diese Beträge zur Finanzierung landwirtschaftlicher Entwicklungsprojekte verfügen darf. Dagegen blieb die sektorale Beschränkung der Geschäftstätigkeit erhalten, sodaß sich im Gefolge des zunehmenden Geldbedarfs der Landwirtschaft mehr und mehr Kapitalmangel einstellte. Seit 1971 wird daher die Stellung des Crédit Agricole schrittweise dem allgemeinen Bankensystem angeglichen.

2.6 Großbritannien

Die einzelbetriebliche Förderung der britischen Landwirtschaft steht wie in den meisten Ländern in engem Zusammenhang mit den agrarstrukturpolitischen Maßnahmen (vgl. Abschnitt 3).

Spezielle Beihilfen werden Kleinbetrieben gewährt, damit sie durch Verbesserung der Betriebsorganisation sowie evtl. durch Umstellung des Produktionsprogramms noch ein ausreichendes Einkommen für den Betriebseigentümer oder -pächter und seine Familie erwirtschaften können. Diese Hilfen werden im Rahmen des 1959 gegründeten, 1962 erweiterten "Small Farmers'Scheme" gewährt. Um diese Beihilfen zu erhalten, mußte der Betrieb nachweisen, daß seine gesamte LN zwischen 8 und 40 ha liegt und daß sein nach einer Standardmethode berechneter Arbeitsbedarf 500 smd (standard man days) nicht unterschreitet. Leiter von Betrieben, die diesen Bedingungen entsprachen, konnten der Regierung ein Betriebsentwicklungsprogramm vorlegen; wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen als förderungswürdig anerkannt,

konnten die Farmer Mittel aus dem Staatshaushalt bis zu maximal 1.000 £ für jeweils ein Programm mit einer Laufzeit von 3-5 Jahren beanspruchen.

1965 wurde das Small Farmers' Scheme durch das "Small Farm (Business Management) Scheme" abgelöst. Die Obergrenze der Betriebsfläche wurde darin von 40 auf 50 ha LN und der Höchstwert für den Arbeitsbedarf auf 700 smd erhöht. Beihilfefähig sind nunmehr nur noch von den betreffenden "Klein"-Betrieben vorgelegte Programme mit einer Laufzeit von 3 Jahren, die speziell der Verbesserung der Betriebsführung dienen. Voraussetzung für die öffentliche Unterstützung dieser Programme ist eine regelmäßige, umfassende Buchführung. Die Beihilfe wird jeweils am Ende eines Jahres bezahlt, wenn die Erfüllung der gestellten Anforderungen nachgewiesen wird; sie beträgt 50 £ jährlich für die Kosten der Buchführung; ferner wird im 1.- 3. Jahr ein Beitrag von 2-3 £ je acre zur teilweisen Deckung der sonstigen Kosten der Durchführung des Managementprogramms geleistet. Der in diesen 3 Jahren von dem Kleinbetrieb insgesamt zu beanspruchende Gesamtbetrag war nach wie vor mit 1.000 £ begrenzt. 1970 ist das Schema endgültig ausgelaufen.

Außer diesen Beihilfen gibt es verschiedene Maßnahmen, mit denen die Verbesserung der innerbetrieblichen Produktionsverhältnisse gefördert wird; sie sind äußerst vielfältig und umfassen z.B. die Kosten der Vorarbeiten für das Verlegen von Drainagerohren sowie die Beschaffungskosten für die Röhren selbst (sie werden zu 60% vom Staat getragen), sowie das "Farm Improvement Scheme" (FIS), in dessen Rahmen die Farmer auf Antrag eine Beihilfe von 30% der Kosten der Errichtung, Vergrößerung oder Modernisierung sämtlicher fester Farmbauten, der Neuanlage und Verbesserung (nicht der Erhaltung) von Wirtschaftswegen aller Art, der Verlegung elektrischer Leitungen, der Errichtung von Stein- und Erdwällen oder Hecken oder der Entfernung von Hindernissen, die die Ackerarbeiten beeinträchtigen, erhalten, sofern die Kosten dieser Maßnahmen jeweils 100 £ überschreiten. - 1967 wurde ein Gesetz über "Investment Incentives" (II) für die britische Landwirtschaft verabschiedet, im wesentlichen eine Ergänzung des FIS. Die wichtigste Neuerung, die das II gebracht hat, sind Beihilfen der Regierung für den Kauf von Traktoren, Mähreschern und anderen Nutzfahrzeugen sowie vor allem für den meist kostspieligen Bau moderner Spezialgebäude für die Intensivproduktion wichtiger tierischer Erzeugnisse. Das II hat sich bisher eines regen Interesses seitens der Farmer erfreut. 1972 wurde eine befristete Erhöhung der staatlichen Beteiligung an den Ausgaben der Landwirtschaft für die Verbesserung der Betriebs-

größenstruktur und der innerbetrieblichen Produktionsverhältnisse beschlossen; es wurden vor allem die Beihilfensätze für die vom FIS erfaßten Maßnahmen von 30 auf 40% erhöht, jene für die Zusammenlegung von Betrieben (farm amalgamation) und für Drainagearbeiten von 50 auf 60% und jene für die Errichtung von Spezialgebäuden für die intensive Veredlungsproduktion sogar von 10 auf 30%.

2.7 *Irland*

Für die einzelbetriebliche Investitionsförderung steht den irischen Landwirten eine relativ große Vielfalt agrarpolitischer Hilfen und Erleichterungen zur Verfügung, die sich auf Grundverbesserungen, Gebäudeinvestitionen, Stalleinrichtungen, die Wasserzuleitung u.a. erstrecken. Das "Land Project Scheme" bietet Beihilfen für eine Vielzahl von Grundverbesserungsmaßnahmen, von der Meliorierung bis zur Einzäunung von Weiden; für bestimmte Maßnahmen werden außerdem zinsverbilligte Kredite gewährt.

Im Rahmen des "Small Farm Incentive Bonus"-Programms können an kleine Landwirte Zuwendungen von maximal 500 £ (rund 20.000 S), aufgeteilt auf 4 Jahre, erfolgen, wenn der betreffende Landwirt einen Betriebsentwicklungsplan vorlegt, Bücher führt und nach Ablauf der 4 Jahre einen Gesamt-Deckungsbeitrag von 1.000 £ erreicht. - Für die westirischen Kleinbauerngebiete werden verschiedene Sonderprogramme durchgeführt (vgl. hierzu Abschnitt 7).

In Anpassung an die EG-Strukturrichtlinie werden nunmehr außerdem unter Gemeinschaftsbeteiligung einzelbetriebliche Modernisierungsprogramme mit um 5% verbilligten Krediten sowie soziale Ergänzungsprogramme finanziert (vgl. hierzu Abschnitt 3). Außerdem hat die Weltbank Irland einen langfristigen 10 Mill.£-Kredit für die Entwicklung der Viehwirtschaft zur Verfügung gestellt; damit soll der Aufbau leistungsfähiger Tierhaltungsbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der Fleischerzeugung gefördert werden, da Irland hierfür im Rahmen der EG besonders günstige natürliche Voraussetzungen besitzt.

2.8 *Italien*

Die einzelbetriebliche Förderung weist in Italien schon seit der Zwischenkriegszeit insofern Besonderheiten auf, als die förderungsfähigen Betriebseinheiten vielfach überhaupt erst

geschaffen werden müssen. Hierzu sind bzw. waren in weiten Gebieten tiefgreifende Änderungen der Agrarverfassung erforderlich, denen die Agrarreformpolitik der fünfziger Jahre (vgl. Abschnitt 7) teilweise entsprach, doch sind damit keineswegs alle Probleme gelöst. So ist etwa die Frage der zeitgemäßen Weiterentwicklung der mittelitalienischen Halbpacht (mezzadria) immer noch nicht ausreichend geklärt. Solche Unzulänglichkeiten und Ungewißheiten hemmen naturgemäß die Investitionsmöglichkeit und -freudigkeit der Landwirte, was sich insbesondere in einer Dauerkrise der Rinderhaltung sowie in einer zu zögernden Modernisierung der Sonderkulturen auswirkt; auch die Anwendung der EG-Strukturrichtlinie ist dadurch beeinträchtigt.

In der derzeitigen einzelbetrieblichen Förderungspolitik Italiens geht es somit einerseits um die Schaffung von Eigentümer-Betrieben, die durch Steuererleichterungen, ein Vorkaufsrecht für Landarbeiter sowie zinsverbilligte, langfristige Kredite begünstigt wird, andererseits um die Vergrößerung bestehender Betriebe, und drittens um die Förderung der innerbetrieblichen Umstellung, Modernisierung und Kapitalbildung. 1971 wurde die Laufzeit der langfristigen Betriebskredite von 40 auf 30 Jahre herabgesetzt und der Zinssatz auf 1% vermindert. (Inzwischen erfolgten allerdings, bedingt durch Inflation und angespannte Wirtschaftslage, starke Erhöhungen des Zinssatzes. Darlehen zum Erwerb bäuerlichen Eigentums werden allgemein auf 3%, Betriebsentwicklungskredite je nach Region und Geldquelle auf 2,75 - 7% und Meliorationskredite im Berggebiet auf 1,25% verbilligt.) Zur Förderung neuer bäuerlicher Familienbetriebe wurde in den sechziger Jahren beim Landwirtschaftsministerium die "Kasse für die Bildung kleinbäuerlichen Besitzes" (cassa per la formazione della piccola proprietà contadina) geschaffen.

Die Zinsverbilligungssätze erscheinen in Italien günstiger als in anderen europäischen Ländern (Ausnahme: Schweiz), doch wird der verbilligte Zinsfuß normalerweise lediglich für 40% der Darlehenssumme gewährt, während für den Restbetrag der wesentlich höhere normale Zinsfuß gilt.

Bezüglich der Aufstockungspolitik vgl. Abschnitt 3.

2.9 Japan

Während in Japan im Rahmen der Bodenreform nach dem Zweiten Weltkrieg die zulässige Höchstfläche je Betrieb mit 3 ha (in

Hokkaidō mit 12 ha) festgelegt wurde, um einem möglichst großen Teil der Bevölkerung unmittelbaren Anteil am Boden zu geben, strebt inzwischen auch in diesem "klassischen" Kleinbauernland die Förderung eine gewisse Konzentration und Konsolidierung der Betriebsstrukturen an, um wirtschaftlich leistungsfähige Produktionseinheiten zu schaffen. Der 1969 eingeleitete Zweite Zehnjahresplan zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen legt daher verstärktes Gewicht auf die Förderung relativ großflächiger Vollerwerbsbetriebe. Die Möglichkeiten einer solchen Politik sind jedoch in Japan in Anbetracht der hohen Besiedlungsdichte und des geringen Anteils günstig gelegener landwirtschaftlicher Flächen, mit Ausnahme des Nordens, insgesamt gering. Der Schwerpunkt der Förderung liegt daher weniger bei einzelbetrieblichen Maßnahmen, als im Bereich einer differenzierten Preis- und Produktionslenkungs politik, der überbetrieblichen Zusammenarbeit sowie der Bodenmobilisierung (vgl. die betreffenden Abschnitte).

Das japanische Agrarkreditsystem wird hauptsächlich von den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (1971: zu 79%) sowie von öffentlichen Kreditinstituten (1971: zu 16%) getragen. Der Landwirtschaft stehen drei Kredit-Schemata zur Verfügung: Schema 1 gewährt langfristige Kredite (auf 15-25 Jahre) zu einem Zinsfuß von 3,5-7,5% für Landentwicklung, Grundverbesserungen, Grunderwerb sowie grundlegende Einrichtungen für die Agrarproduktion; Schema 2 gewährt mittelfristige Darlehen zu einem niedrigeren Zinssatz für die Anschaffung technischer Einrichtungen und andere Modernisierungsinvestitionen in landwirtschaftlichen Betrieben; unter Schema 3 werden zinslose Darlehen zur Einführung neuer Produktionsverfahren sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen auf Bauernhöfen gewährt.

2.10 Kanada

Die einzelbetriebliche Förderung der kanadischen Landwirtschaft deckt sich einerseits praktisch mit der Kreditpolitik, andererseits verschmilzt sie mit Regional- und Agrarstrukturverbesserungsprogrammen und wird daher zweckmäßiger in den Abschnitten 3 und 7 behandelt.

Der kanadischen Landwirtschaft stehen verschiedene öffentliche bzw. von der öffentlichen Hand geförderte Kreditquellen und -schemata zur Verfügung: Die Farm Credit Corporation (FCC) gewährt langfristige Darlehen zur Entwicklung lebensfähiger Einzelbetriebe sowie - auf Grund des Farm Syndicates Act - an "Syndikate" (Gemeinschaften) von Landwirten zu gemeinsamer Be-

triebsführung und Maschinen- sowie Gebäudeverwendung; die Mittel stammen vom Finanzministerium. - Im Rahmen des Farm Credit Act (Agrarkreditgesetz) werden Darlehen zu einem günstigen Zinssatz (1971:7 3/4%) bis zum Ausmaß von 75% eines Landgutwertes von maximal 100.000 kan.\$ mit einer Laufzeit von normalerweise 30 Jahren gewährt; überwachte Kredite bis zu 90% des Landgutwertes können junge Farmer (unter 35 Jahren) erhalten. - Auf Grund des Farm Machinery Syndicates Act wird die gemeinschaftliche Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen durch 3 oder mehr Landwirte bis zu 80% der Kosten kreditiert. - Der bereits 1945 erlassene, inzwischen alle 3 Jahre erneuerte Farm Improvement Loans Act gestattet die Gewährung mittel- und kurzfristiger Kredite mit einer staatlichen Ausfallhaftung bis zu 10% der Verluste. Je nach Verwendungszweck werden maximal 15.000 - 25.000 kan \$ auf maximal 15 Jahre bei einem Eigenleistungsanteil von 10-33% für die verschiedensten Investitionen gewährt. - Neben diesen Kreditschemata auf Bundesebene bestehen noch diverse ergänzende Kreditprogramme der einzelnen Provinzen.

Zinsverbilligungen kennt die kanadische Agrarkreditpolitik nicht.

2.11 *Niederlande*

Der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung liegt in den Niederlanden beim Entwicklungs- und Sanierungsfonds zur Förderung der strukturellen Anpassung der Landwirtschaft (seit 1966). Die Tätigkeit dieses Fonds soll dazu beitragen, die Aufgabe von auf die Dauer nicht lebensfähigen Betrieben zu beschleunigen und die Entwicklung lebensfähiger Betriebseinheiten durch Aufstockung und Sachkapitalbildung zu fördern (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung S.97).

Der staatliche Bodenfonds (vgl. Abschnitt 3) stellt entwicklungs-fähigen Betrieben, die dadurch eine bestimmte Mindestgröße (30 ha bei Milchviehhaltungsbetrieben, 50 ha bei Ackerbaubetrieben) erreichen, Grund und Boden zu Aufstockungszwecken in maximal 26jährigen Pachtverträgen zur Verfügung; die Pächter zahlen dafür 3,5% Zinsen vom Wert des Pachtlandes zum Zeitpunkt der Verpachtung.

Auch in den Niederlanden wurde die Investitionsförderung durch Kredite 1972 an die EG-Strukturrichtlinie angepaßt. Nur solche Betriebe werden gefördert, die auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nach Abschluß der Förderung die Erreichung eines angemessenen Vergleichseinkommens erwarten

lassen; dieses Paritätseinkommen wurde zunächst mit 400 hfl pro Woche (rund 2.800 S) festgesetzt. Als "Entwicklungsbetriebe" gelten entweder Betriebe, die bei entsprechenden Investitionen dieses Einkommensziel erreichen können, oder solche, die derzeit infolge struktureller Mängel ein unterparitätisches Einkommen erzielen oder ohne Hilfe auf ein solches zurückfallen würden. - Der Zinszuschuß beträgt bis zu 5%, der geförderte Landwirt soll mindestens 3% selbst bezahlen. Keine Zinsverbilligung wird für Grundkäufe, sowie den Ankauf von Kälbern, Schweinen und Geflügel gewährt, für die Aufstockung des Rinderbestandes jedoch eine solche um 1%. Die untere Grenze der Förderung liegt bei 20.000 hfl, die obere bei 160.000 hfl in Betrieben mit unterparitätischem Einkommen und bei 128.000 hfl in Betrieben mit mindestens paritätischem Einkommen. Außerdem werden Zinsverbilligungen für den Neubau von Kuhställen gewährt, sofern die Besatzdichte 4 Rinder-GVE je ha nicht überschreitet (um nicht "industrielle" Kuhhaltungen zu begünstigen), ebenso auch für Investitionen in die Schafhaltung, sofern nachher mindestens 60% des Rohertrages aus diesem Betriebszweig stammen (Spezialisierung!). Die Schweinehaltung wird lediglich bis zu einem Wert von 40.000 hfl gefördert, wobei mindestens 35% des Futters aus dem eigenen Betrieb stammen sollen.

In der niederländischen Landwirtschaft entfallen 83% des Fremdkapitals auf langfristige Kredite; davon stammt fast die Hälfte von genossenschaftlichen Kreditinstituten. Der 1951 geschaffene Agrarkredit-Garantiefonds (Borgstellungsfonds Landbouw), der eng mit dem Entwicklungs- und Sanierungsfonds zusammenarbeitet, bürgt für die aushaftenden Kredite; die Garantiesumme betrug um 1971 ca. 800 Mill.hfl.- Seit 1976 werden jungen Landwirten bei einer bodenabhängigen Produktionsausrichtung in den ersten 5 Jahren nach der Kreditaufnahme abnehmende Quoten der fälligen Zinsen gestundet.

Das Pachtgesetz spielt insofern für die einzelbetriebliche Förderung eine indirekte Rolle, als es Pachtdauer und Pachtzinse unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Pächter reguliert und diesen auch ein Vorkaufsrecht einräumt.

2.12 Norwegen

Auch in Norwegen erstrebt die einzelbetriebliche Förderung eine beschleunigte Modernisierung einer zwangsläufig beschränkten Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, ein Ziel, das allerdings in Anbetracht der äußerst schwierigen räumlichen

Bedingungen dieses Landes in gewissem Widerspruch zu den regionalpolitischen Zielsetzungen gerät.

Zur Vereinheitlichung der Kreditgewährung der Banken und Sparkassen an die Landwirte vereinbarte der Landwirtschaftliche Zentralverband 1967 mit den Spitzenorganisationen der Banken und Sparkassen eine Kredit- und Abrechnungsordnung für agrarische Betriebskredite in der Höhe von 40% der Kreditsumme. Die Mitgliedsorganisationen des Landwirtschaftlichen Zentralverbandes übernehmen eine Ausfallbürgschaft in der Höhe von 50% eventueller Verluste der Kreditgeber.

2.13 Schweden

Schweden hat frühzeitig mit einer forcierten Rationalisierung seiner Agrarstruktur im Sinne einer Konzentration auf wenige, leistungsstarke Betriebseinheiten begonnen. Diese Politik mußte ihren Niederschlag auch in der einzelbetrieblichen Förderung finden. Bereits in den fünfziger Jahren bediente sich der Staat zur Förderung der Rationalisierung der Agrarstruktur nicht des traditionellen Mittels der Niedrigpreispolitik, sondern stattdessen administrativer Maßnahmen, wie z.B. der Übernahme von Kreditgarantien und Gewährung verlorener Zuschüsse. Für Maßnahmen im Rahmen der "äußeren" Rationalisierung wurden Kreditgarantien und Zuschüsse unabhängig von der Einkommenslage und Vermögensstellung vergeben, jedoch durfte zunächst die beabsichtigte Flächenausweitung die Anbaufläche eines Familienbetriebes nicht überschreiten. Dagegen war die finanzielle Unterstützung in Form der Kreditgarantie für "innere" Rationalisierung (Grundverbesserungen, Gebäudeinvestitionen usw.) unabhängig von der Größenklasse jedem landwirtschaftlichen Betrieb zugänglich. Neben der finanziellen Unterstützung vermittelten die Rationalisierungsorgane auch zum Verkauf anstehendes Land an Übergangsbetriebe oder hatten selbst die Möglichkeit zu einer aktiven Bodeneinkaufs- und Verkaufspolitik (vgl. hierzu Abschnitt 3). Eine umfassende Anpassung der Rationalisierungspolitik an die Entwicklung in der Landwirtschaft wurde 1959 vorgenommen. Die neue Bestimmung sah vor, bei Strukturverbesserungsmaßnahmen von seiten des Staates nicht nur bis zur Größenklasse der Basisbetriebe mitzuwirken, sondern die Schaffung von rationellen Betrieben bis zu 50 ha zu fördern.

Auch nach der Neuorientierung der Agrarpolitik im Jahr 1967 blieb zwar die Unterscheidung der Maßnahmen in innere und äußere Rationalisierung sowie Betriebsrationalisierung

weiterhin bestehen, doch wurde staatliche Unterstützung in Form von Kreditgarantien und Zuschüssen nur noch gewährt, wenn die beabsichtigten Rationalisierungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse stehen, volkswirtschaftlich motiviert und betriebswirtschaftlich rentabel sind. Bei der Prüfung dieser Frage durch die Bezirkslandwirtschaftsämter sind besonders der Standort des auszubauenden oder neu entstehenden Betriebes, die künftige Entwicklung der Produktmärkte, mögliche Luftverunreinigungen und Wasserverschmutzung - z.B. bei tierischer Produktion - sowie die langfristige Anpassungsfähigkeit an die technische und wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen. Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen für die Bewilligung der staatlichen Unterstützung gewährt der Staat Kreditgarantien, die nur zur Erleichterung der Kreditaufnahme bei den Kreditinstituten dienen, nicht aber mit einer Zinsverbilligung verbunden sind, u.a. für die Aufstockung (äußerer Rationalisierungskredit), für Maßnahmen zur inneren Rationalisierung (innerer Rationalisierungskredit), für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückserwerbskredit), und für den Ankauf von Tieren, Maschinen, Dünger usw. (Betriebskredit). Staatliche Zuschüsse in Form von Abschreibungskrediten werden für Maßnahmen der äußeren Rationalisierung bis zur Höhe des Wertausgleichs gewährt; Zuschüsse für Maßnahmen der inneren Rationalisierung bewilligt der Staat, wenn sie im Zusammenhang mit erheblichen Strukturverbesserungen stehen und besonders hohe Investitionen erfordern. Zuschüsse für die Betriebsrationalisierung bis zu 40% der Kosten sind nur für die "Konzentrierte Rationalisierung" in Nordschweden erhältlich.

Die mit allen diesen Aufgaben betraute Institution ist das Staatliche Landwirtschaftsamt (Statens Jordbruksnämnd), das dem Landwirtschaftsministerium unterstellt ist; das Amt arbeitet eng mit anderen Institutionen wie dem Arbeitsamt oder der Forstbehörde zusammen. Den Nebenerwerbsbetrieben kommt die öffentliche Investitionshilfe nicht zugute. (Bezüglich der Sondermaßnahmen für Nordschweden vgl. Abschnitt 7).

2.14 Schweiz

Das "großzügige" Wesen der Schweizer Agrarpolitik kommt auch in der einzelbetrieblichen Förderung zum Ausdruck, und zwar in den praktisch zinsfreien Investitionskrediten sowie der generösen Beihilfenregelung bei bestimmten Maßnahmen (z.B. Aussiedlungen). Das Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfen für die Landwirtschaft wurde 1962 beschlossen;

diese Investitionskredite sollen die Durchführung wichtiger Strukturverbesserungsmaßnahmen fördern, ohne zu einer Erhöhung der dauernden Neuverschuldung der Landwirtschaft beizutragen. (Vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S. 38). Die Geltungsdauer des entsprechenden Gesetzes wurde mit 25 Jahren (bis 1987) begrenzt. Bis 1974 wurden der Schweizer Landwirtschaft Investitionskredite im Ausmaß von 857 Mill. sFr. zur Verfügung gestellt; der Verschuldungsgrad der Landwirtschaft betrug im selben Jahr 83% des Aktivkapitals, was jedoch in Anbetracht der relativ niedrigen Zinssätze nicht als alarmierend empfunden wird. Seit der Novelle von 1971 soll der Investitionskredit auch in den Dienst der Agrarstrukturverbesserung durch Erleichterung der Landabgabe gestellt werden (vgl. hierzu Abschnitt 3).

Bei Aussiedlungen trägt die öffentliche Hand 50-60% der Kosten, doch vermag Untersuchungsergebnissen zufolge selbst diese hohe Subventionierung die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme bei an sich zu kleinen Betrieben nicht zu gewährleisten.

Im landwirtschaftlichen Bauwesen werden neuerdings Pauschalsubventionen (z.B. 4.000-5.000 sFr./GV-Platz) an Stelle von Beihilfen in Prozent der Kosten gewährt, um das billige Bauen zu begünstigen.

2.15 USA

In den USA konzentriert sich wie in Kanada die einzelbetriebliche Förderung auf die staatliche Einflußnahme auf das Agrarkreditsystem. Eine direkte Zinsverbilligung durch Subventionen kennt das US-System ebensowenig wie das kanadische.

Das amerikanische Agrarkreditsystem kann institutionell in mehrere Bereiche unterteilt werden: Den genossenschaftlichen Agrarkredit (Cooperative Farm Credit System), geschaffen durch den Farm Credit Act aus 1933 - sämtliche genossenschaftlichen Kreditinstitutionen wurden ursprünglich mit Hilfe von Staatskapital gegründet; in den Bereich dieses Systems gehören die Federal Land Banks (FLB), deren Beleihungsgrenze 1971 von 65% auf 85% der dinglichen Sicherheiten erhöht wurde, die Federal Intermediate Credit Banks (FICB) und die Banks for Cooperatives (BFC). Unter den staatlichen Kreditgebern werden solche Institutionen zusammengefaßt, die im Auftrag der öffentlichen Hand der Landwirtschaft Kredite überwiegend zu Sonderkonditionen zur Verfügung stellen; hierher gehört in erster Linie die in der Wirtschaftsdepression der dreißiger Jahre zu Gunsten landwirt-

schaftlicher Betriebe mit niedrigem Einkommenspotential gegründete Farmers Home Administration (FHA), deren Tätigkeit sich auf die Kreditgewährung an landwirtschaftliche Familienbetriebe zur Finanzierung von laufenden Betriebsausgaben, Bodenkäufen, Baumaßnahmen und des Erwerbs von landwirtschaftlichen Betrieben, die Wohnbaufinanzierung in ländlichen Gebieten und in ländlichen Kleinstädten bis zu 5.500 Einwohnern sowie die Finanzierung von Wasserversorgungseinrichtungen, Abfallbeseitigungsanlagen, Mietshäusern und Erholungseinrichtungen in ländlichen Gebieten erstreckt. Die Bemessung der Kredithöhe geschieht vorrangig nach den Kriterien der künftigen Einkommensentwicklung und der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit unter der Nebenbedingung, daß das gesamte aufgenommene Kreditvolumen 100.000 \$ nicht übersteigt. (Die Commodity Credit Corporation - CCC - dient dagegen nicht der Betriebsentwicklung, sondern der Überbrückung der Zeitspanne zwischen Ernte und Verkauf der in das staatliche Preisstützungsprogramm einbezogenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.)

Daneben gibt es noch privatwirtschaftliche Kreditgeber sowie nicht organisierte Kreditgeber, auf die ein Großteil aller Kredite an commercial farms entfällt.

2.16 EG

Die sogenannte Modernisierungsrichtlinie der EG, gewissermaßen das Überbleibsel des auf allzu viel Widerstand gestoßenen Mansholt-Planes, wurde 1972 als erster der drei Richtlinienbeschlüsse zur Verbesserung der Agrarstruktur von der EG-Kommission erlassen (vgl. Abschnitt 3).

3 AGRARSTRUKTURVERBESSERUNG, AGRARSOZIALE ERGÄNZUNGSMAßNAHMEN

3.0 Einleitung

Agrarstrukturpolitik im weiteren Sinn erstrebt die Verbesserung der Zuordnung der Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital. Der Schwerpunkt der vorliegenden Analyse liegt bei den Maßnahmen, die eine bessere Ausstattung des einzelnen Betriebes bzw. der einzelnen Arbeitskraft mit Boden zum Ziel haben (die Verbesserung der Kapitalausstattung wurde im Abschnitt 2 behandelt).

Um allerdings Boden für die Aufstockung sogenannter entwicklungsfähiger Betriebe freizubekommen, erscheint es unerlässlich, andere Betriebseinheiten zur Bodenabgabe zu bewegen. Diese "Abstockung" zu erleichtern, ist das Ziel der in den abgelaufenen 10 Jahren in zahlreichen Ländern eingeführten agrarsozialen Ergänzungsprogramme, die durch Gewährung von Umschulungshilfen im Rahmen einer speziell auf die Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung zugeschnittenen aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie insbesondere durch Betriebsaufgabe- oder Landabgaberenten - meist einer Form der vorgezogenen Altershilfe - die erwünschte Bodenmobilisierung menschlich erleichtern sollen.

Verschiedene Maßnahmen aus diesem Bereich wurden für die "alten" EG-Länder und die Schweiz, dem damaligen Stand entsprechend, in der bereits mehrmals erwähnten Studie des Agrarwirtschaftlichen Instituts (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung) behandelt, auf die daher gegebenenfalls verwiesen wird, ebenso auf die Abschnitte "Einzelbetriebliche Investitionsförderung", "Landespflege" sowie "Ländliche Regionalpolitik" der vorliegenden Untersuchung. Ferner wird die Agrarstrukturpolitik insofern nicht vollständig behandelt, als die Förderung der Flurbereinigung und verwandter Maßnahmen zur technisch-organisatorischen Strukturverbesserung im Prinzip kaum wesentliche Neuerungen erkennen läßt und daher in diese schwerpunktmäßige Darstellung im Gegensatz zu unserer früheren Arbeit nicht aufgenommen wurde.

3.1 Belgien

Nach französischem und niederländischem Vorbild wurde 1965 in Belgien der landwirtschaftliche Sanierungsfonds (Fonds d'Assainissement pour l'Agriculture) ins Leben gerufen. Zweck

dieses Fonds ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur durch Zahlungen an ältere Landwirte, die ihren Betrieb dem Fonds zur Verfügung stellen (Vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S. 29 und 59). In Einklang mit den EG-Richtlinien wurde 1971 das Mindestalter für den Bezug der Betriebsaufgaberente auf 55 Jahre angehoben; die zulässige Leistungsdauer beträgt 10 Jahre. Die Rentenzahlung kann innerhalb dieses Zeitraumes auch über das gesetzliche Rentenalter hinaus gewährt werden, sie wird dann allerdings um den Betrag der Altersrente vermindert. Die Mindestrente wurde im Normalschema auf 30.000 bfrs (ca. 14.000 S) pro Jahr, die Höchstrente auf 60.000 bfrs erhöht; das Höchsteinkommen, bis zu welchem eine Betriebsaufgaberente beansprucht werden kann, betrug um 1972 55.000 bfrs plus 20.000 bfrs außerlandwirtschaftliche Nebeneinkünfte. - Bis Ende 1972 wurden im Rahmen des "alten" Betriebsaufgabegesetzes fast 2.000 Renten und im Rahmen des "neuen" Gesetzes fast 1.100 Renten bewilligt. In Anwendung der neuen Bestimmungen wurden 1971 und 1972 6.235 ha landwirtschaftliche Flächen bzw. im Durchschnitt 5,3 ha je aufgegebenem Betrieb freigesetzt. Die den Boden aufnehmenden Betriebe waren in 45% der Fälle 10-20 ha groß und die Betriebsleiter im Durchschnitt 43 Jahre alt.

Die seit 1971 in Kraft befindliche Regelung sieht außerdem die Zahlung eines variablen Betrages von höchstens 2.000 bfrs je 0,5 ha an jeden Landwirt vor, der über ein Minimum von 1 ha hinausgehende Flächen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen an lebensfähige Betriebe abgibt, sowie eine Strukturverbesserungsbeihilfe von 15.000 bfrs je ha bzw. maximal 150.000 bfrs an aufstockungswillige Landwirte unter 55 Jahren, die Boden von zur Betriebsaufgabe bereiten Landwirten aufnehmen. In Gebieten, die für die Durchführung der Flurbereinigung vorgesehen sind, können sowohl diese Subvention als auch die Betriebsaufgaberente um ein Drittel erhöht werden, um die Bereitschaft zur Bodenmobilität zu erhöhen.

Meliorationen und allgemeine Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren werden mit 30 bis 60% der Kosten bezuschußt.

3.2 Bundesrepublik Deutschland

Grundsätzlich wird die Besitzaufstockung in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der "Einzelbetrieblichen Investitionsförderung" (siehe Abschnitt 2) auf dem Kreditweg gefördert. Hierzu muß allerdings zunächst Boden für Aufstockungs-

zwecke freigesetzt werden. Dafür wurde 1969 nach französischem, niederländischem und belgischem Vorbild eine Landabgaberente zur Bodenmobilisierung eingeführt (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.30). Mit der 7.Novelle zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) wurde die Landabgaberente ab 1.Jänner 1974 in die Erhöhung und Dynamisierung des Altersgeldes einbezogen; die bisherige Differenz zwischen Altersgeld und Landabgaberente - monatlich 175 DM für Verheiratete und 115 DM für Alleinstehende - bleibt jedoch erhalten. Aus der erforderlichen Anpassung des nationalen Rechts der Landabgaberente an die EG-Agrarstrukturpolitik ergaben sich ferner folgende Änderungen: Der Zeitraum, in dem die Landabgaberente bewilligt werden kann, wurde bis zum 31. Dezember 1982 verlängert; der Personenkreis der Berechtigten wurde um die Inhaber solcher Unternehmen erweitert, welche die fünf-fache Mindestbetriebsgröße gemäß § 1 GAL überschreiten, sofern sie nachweisbar keine einzelbetriebliche Förderung erhalten können; die freigesetzten landwirtschaftlichen Flächen sollen vorrangig entwicklungsfähigen Betrieben übertragen oder dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden; und die abzugebenden Flächen müssen nur noch zu 85% strukturverbessernd abgegeben werden gegenüber bisher 100%.

Am 31.Dezember 1973 bezogen 28.000 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder deren Witwen Landabgaberenten. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden bisher insgesamt 250.000 ha zur Strukturverbesserung abgegeben. Rund 33% der Betriebe wurden als ganze und 67% geteilt abgegeben; nur in 3% aller Abgabefälle wurde verkauft. Nahezu 70% der abgegebenen Flächen wurden von Betrieben mit mehr als 10 ha LN aufgenommen. Die durchschnittliche Größe der aufgelösten Betriebe nahm von 5,6 ha LN auf 10,0 ha LN 1973 zu. Bei unverändertem gesetzlichem Rahmen kann damit gerechnet werden, daß bei einer jährlichen Rate der Bewilligungen in der Höhe von 9% der potentiell Berechtigten die Zahl der seit Einführung der Landabgaberente bis einschließlich 1975 in diesem Zusammenhang aufgelösten Betriebe 45.000 und bis 1982 95.000 erreichen wird. Insgesamt dürfte in Zusammenhang mit der Landabgaberente bis einschließlich 1975 eine Fläche von etwa 430.000 ha LN und bis 1982 von etwa 1 Mill. ha LN mobilisiert worden sein. Die Höhe der jährlich für die Rentenzahlungen aufzuwendenden Mittel nimmt um jene Beträge zu, die für die Anhebung des Rentenniveaus und die Versorgung neu hinzutretender Rentner aufzuwenden sind, und zwar ist mit einer jährlichen Zunahme um etwa 23-32 Mill.DM zu rechnen, sodaß z.B. 1975 etwa 165 Mill.DM und 1982 etwa 350 Mill.DM aufzuwenden sein werden.

Der Bodenmobilisierung dient ferner die Verpachtungsprämie: die langfristige Verpachtung wird durch Prämien (500 DM je ha, mehrjährige Sonderkulturen 1.500 DM je ha) gefördert. Auch bei dieser Maßnahme soll ab April 1973 in Anpassung an die EG-Strukturrichtlinie das abgegebene Land vorrangig entwicklungs-fähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Die Rahmen-pläne sahen für 1973 die Förderung der Abgabe von ca. 23.000 ha und für 1974 die der Abgabe von 22.000 ha vor.

Zur Agrarstrukturverbesserung im weiteren Sinn gehört ferner die ländliche Siedlung(stätigkeit), auch wenn diese heute im Hin-blick auf die Schaffung "entwicklungsfähiger" Betriebseinheiten häufig kritisiert wird. Die ländliche Siedlung umfaßt Maßnahmen für Einheimische sowie zur Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen. Beide Maßnahmenbereiche wurden bis 1972 im Rahmen eines Siedlungsprogramms nach Bundesrichtlinien abgewickelt. Seit 1. Jänner 1973 ist die Förderung von Einheimischen im Rahmen der ländlichen Siedlung Bestandteil der Gemeinschafts-aufgabe und damit des Rahmenplans zur Agrarstrukturverbesserung. Die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe um-faßt folgende Maßnahmen: Errichtung von (Land-)Auffangbetrieben, Betriebsvergrößerung von Vollerwerbsbetrieben (sogenannte An-liegersiedlung), und Bodenbevorratung bei den ländlichen Sied-lungsträgern (Landgesellschaften). Auffangbetriebe sollen in bestimmten Gebieten die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaf-tung ermöglichen. Diesen Betrieben werden besonders günstige öffentliche Darlehen und Beihilfen gewährt, jedoch nur dann, wenn sie ihre Entwicklungsfähigkeit nachweisen. Nur erwähnt sei, daß außer der Flurbereinigung - die als behördliche Voll-maßnahme in Österreich der Kommissierung entspricht - auch die Beschleunigte Zusammenlegung sowie der Freiwillige Landtausch gefördert werden. - Von "Bodenbanken" als öffentlichen Insti-tutionen zum Landauffang auch im Interesse einer gezielteren Agrarstrukturverbesserung wird zwar in der Bundesrepublik Deutschland seit längerer Zeit immer wieder gesprochen, doch sind bisher noch keine entsprechenden Entschlüsse gefaßt worden. Der Agrarbericht 1974 äußert sich hiezu im Abschnitt "Bodenpolitik" u. a. folgendermaßen: "Zur Verbesserung der Bodenordnung und der Lage auf dem Bodenmarkt wird erwogen, durch eine allgemeine Bodenbevorratung das Landangebot, das für alle Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum zur Verfü-gung steht, zu vergrößern ..., das Instrumentarium der Flurbereinigung beweglicher und wirkungsvoller zu gestalten ..., (und) rechtliche Hindernisse abzubauen, die einer notwendigen Flächenmobilität entgegenstehen".

3.3 Dänemark

Bis gegen Ende der fünfziger Jahre war es ein Hauptziel der dänischen Agrarstrukturpolitik, den landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Eigentum des Bewirtschafters durch restriktive Grundverkehrsgesetze vor Konzentrations- und "Überfremdungs"-Tendenzen zu schützen. Dieser Grundsatz, daß "Bauernland in Bauernhand" bleiben soll, bleibt zwar auch weiterhin aufrecht, seine praktische Anwendung mußte jedoch in Anbetracht der agrarsozialen Veränderungen und strukturellen Entwicklungserfordernisse in der dänischen Landwirtschaft erheblich modifiziert werden. Nunmehr geht es in erster Linie darum, durch gezielte Förderung des Grundverkehrs den landwirtschaftlich nutzbaren Boden, der nicht in den Dienst anderer gesellschaftlicher Ziele gestellt werden soll, hauptberuflich geführten, wirtschaftlich lebensfähigen Betrieben vorzubehalten. Zur Erreichung dieses Zieles untersteht der landwirtschaftliche Grundverkehr weiterhin strenger staatlicher Kontrolle durch die "Grundverkehrskommission" (statens jordlovsudvalg), deren Tätigkeit sich auf das - immer wieder novellierte - Landwirtschaftsgesetz stützt, das Erwerb und Nutzung von Agrarboden und landwirtschaftlichen Betrieben regelt. Die "Grundverkehrskommission" hat auch das Recht, in beschränktem Ausmaß als staatliche "Bodenbank" zu fungieren, d.h. landwirtschaftlichen Grund und Boden (z.B. aus der Hand von sich auflösenden Kleinbetrieben) käuflich zu erwerben und ihn an lebensfähige Betriebe zur Strukturverbesserung weiter zu veräußern. Landwirte können für die durch die Strukturverbesserung erforderlichen Folgeinvestitionen staatliche Darlehen in Anspruch nehmen, deren Volumen jedoch insgesamt begrenzt ist (bezüglich der Bedingungen vgl. Abschnitt 2).

1973 wurde vom dänischen Parlament ein neues landwirtschaftliches Betriebsgesetz beschlossen; es modifiziert die früheren Gesetzesgrundlagen in bezug auf betriebliche Strukturen und regionale Verhältnisse. Insbesondere soll das Gesetz der Bodenspekulation und der Entvölkerung ländlicher Gebiete entgegenwirken. Die Hauptbestimmungen sind: 1. Bäuerlicher Grundbesitz muß zur landwirtschaftlichen Produktion verwendet werden (Ausnahmen sind möglich). 2. Ein Hof ist als unabhängige Betriebseinheit zu führen; als "Betriebseinheit" können auch zwei oder mehrere Höfe geführt werden, sofern sie innerhalb eines Entfernungsbereichs von 15 km liegen, doch wurde die Gesamtfläche einer Betriebseinheit mit 200 ha begrenzt. 3. Jeder Käufer (Mindestalter: 20 Jahre) von bäuerlichem Grundbesitz hat den Nachweis zu erbringen, daß die Landwirt-

schaft seine Haupteinkommensquelle darstellt. 4. Der Käufer hat ferner innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz aufzuschlagen. 5. Hofbesitzer können andere Betriebe erwerben; der Gesamtfläche aller Anwesen eines Besitzers ist keine Obergrenze gesetzt, doch darf ihre Entfernung voneinander 15 km nicht übersteigen. Der Landwirtschaftsminister kann jedoch die Erlaubnis zum Ankauf eines zweiten Hofes verweigern, wenn der Kauf hauptsächlich zum Zweck der Kapitalinvestition erfolgt, ein Mißverhältnis zwischen Kaufsumme und Realwert des Kaufobjektes besteht, der Besitz des Käufers als zur Erhaltung eines vollwertigen Hofes ungeeignet angesehen werden muß und zur Aufstockung anderer Betriebe geeigneter wäre, oder wenn der Grunderwerb eine ungünstige Wirtschaftsstruktur bzw. Besitzverteilung ergäbe. 6. Der Ankauf von Höfen oder Hofteilen innerhalb der Landwirtschaftszonen durch Gesellschaften, Vereinigungen, Interessengruppen, Teilhaberschaften usw. bedarf der Zustimmung des Landwirtschaftsministers. 7. Höfe können zusammengelegt werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtwirtschaftsfläche nachher 100 ha nicht übersteigt. Der Landwirtschaftsminister kann die Zusammenlegung ablehnen, wenn die Wirtschaftsflächen für eine gemeinsame Bewirtschaftung ungünstig liegen oder sich eine ungeeignete Höfeverteilung durch die Zusammenlegung ergäbe.

3.4 *Finnland*

Die finnische Agrarstrukturpolitik hat ihre Aktionsrichtung seit Ende des Zweiten Weltkriegs zweimal grundlegend geändert: während bis etwa 1958 umfassende Siedlungsmaßnahmen (vor allem zu Gunsten der Landwirte aus den an die Sowjetunion abgetretenen Gebieten) sowie eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Vordergrund gestanden waren, wurde es späterhin vorrangiges Ziel der Strukturpolitik, größere Betriebseinheiten zu schaffen und gleichzeitig einer weiteren Flurzersplitterung durch Erbteilung entgegenzuwirken. In Anbetracht der zunehmenden Überschussituation bei den Hauptprodukten der finnischen Landwirtschaft, die angebotslenkende Eingriffe erforderlich machte, erwartete man außerdem von größeren Betriebseinheiten mit steigender Marktverflechtung, daß sie eher auf die Signale der Angebotslenkungspolitik reagieren würden.

Auf Grund des Landwirtschaftlichen Ausrichtungsgesetzes von 1958 umfaßte die landwirtschaftliche Strukturpolitik 1959-1969 vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur, zur Förderung des Baus von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden,

zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden, zur Förderung der Elektrifizierung und maschinellen Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Verkehrserschließung. Die landwirtschaftliche Strukturpolitik erfolgte dabei meist in enger Verbindung mit der allgemeinen Regionalpolitik. Eine Abstimmung mit den Maßnahmen zur Industrieansiedlung war erforderlich, um eine reibungslose Aufnahme der aus der Landwirtschaft ausscheidenden Erwerbspersonen zu gewährleisten.

Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur und zur Abgabe von Bauland in ländlichen Regionen spielen die Transaktionen der staatlichen Siedlungsbehörde, deren Aufgaben im Ausrichtungsgesetz festgelegt sind, eine gewisse Rolle, die durch das Flächenstillegungsprogramm (vgl. Abschnitt 1) vergrößert wurde. Diese Behörde tritt als Käufer landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen auf, die aus privatem Besitz angeboten werden; andererseits greift sie bei der Landbeschaffung in erheblichem Umfang auf den staatlichen Besitz, insbesondere von Forstflächen, zurück. (Die Interventionen der Siedlungsbehörde betreffen allerdings nur etwa 2% der gesamten finnischen Ackerfläche.) Empfänger der verfügbar gemachten Flächen waren im Zeitraum 1959-1969 vor allem Landwirte, die ihre Betriebsflächen aufstockten, sowie Personen, die Bauland benötigten. Zur Finanzierung der Landkäufe wurden in erheblichem Umfang Kredite aus dem Landwirtschaftlichen Entwicklungsfonds gewährt. (Vgl. hierzu Abschnitt 2.)

Die Transaktionen der staatlichen Siedlungsbehörde konzentrierten sich vor allem auf Mittel- und Nordfinnland, wo die Agrarstruktur besonders verbesserungsbedürftig war und die landwirtschaftlichen Betriebseinkommen relativ am niedrigsten sind. Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe wurde die industrielle Erschließung der ländlichen Regionen vorangetrieben, u.a. durch Vergabe von langfristigen, zinsverbilligten Krediten. (Vgl. Abschnitt 7.)

1971 wurde in Finnland außerdem ein bäuerliches Pensionschema zusätzlich zur allgemeinen Altersversicherung (ab 65 Jahren) eingeführt, um die Betriebsaufgabe bzw. Landabgabe bei Erreichung der Altersrente zu erhöhen. Alternativ wurde die Einführung einer Betriebsaufgabeprämie von maximal 20.000 Fmk beschlossen, die von allen Betrieben mit min-

destens 2 ha und höchstens 15 ha in Anspruch genommen werden kann. Jeder Landwirt kann zwischen Zusatzpension und einmaliger Prämie wählen.

3.5 Frankreich

Frankreich war eines der ersten Länder, das sich bereits zu Beginn der sechziger Jahre zu einer damals "revolutionär" anmutenden Agrarstrukturpolitik mit ergänzender Sozialpolitik entschloß, die auch vom Staat großzügig finanziert wurde und als "Lex Pisani" (nach dem damaligen Landwirtschaftsminister) in die neuere europäische Agrargeschichte eingegangen ist, dies umso mehr, als sich die EG-Agrarpolitik in vieler Beziehung an den französischen Einrichtungen orientierte. Im einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um die Tätigkeit der gemeinnützigen landwirtschaftlichen Grunderwerbs- und Siedlungsgesellschaften (Sociétés d'Aménagement Foncier et d'Établissement Rurales - SAFER), um den Sonderfonds zur Sanierung der Agrarstruktur (Fonds d'Assistance Sociale et d'Amélioration des Structures Agricoles - FASASA), in dessen Kompetenz auch die französische Betriebsaufgaberrante fällt, um den Aktionsfonds für soziale Zwecke und landwirtschaftliche Erneuerung, um die (allerdings schon 1948 gegründete) Nationale Gesellschaft für die landwirtschaftliche Binnenwanderung und Ansiedlung (Association Nationale des Migrations et d'Établissement Rurales - ANMER) sowie um verschiedene andere agrarstrukturpolitisch wirksame Maßnahmen, wie etwa die Förderung der "Gruppenlandwirtschaft" (Groupements Agricoles d'Exploitation en Commun - GAEC) oder der "Groupements Fonciers Agricoles", letztere eine Rechtsform, die die Aufsplitterung landwirtschaftlicher Familienbetriebe im Erbgang vermeiden helfen soll. Für alle Einzelheiten, die sich - abgesehen von der Höhe der Förderungssätze - nicht grundlegend geändert haben, darf auf unsere frühere Studie verwiesen werden (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.67 f). Die Regelung der Betriebsaufgaberrante wurde allerdings insofern geändert (und damit teilweise an die EG-Strukturrichtlinie angepaßt), als nunmehr im Gegensatz zur Anfangsphase Wert auf eine möglichst frühe Aufgabe der Bewirtschaftung nicht lebensfähiger Betriebseinheiten gelegt wird. Die Rente kann nunmehr schon ab 60 Jahren bezogen werden, hinsichtlich der Verwendung des freigesetzten Landes werden keine Auflagen mehr gemacht, und der jährliche Betrag wurde 1974 (?) für Ehepaare für die Zeit vor der gesetzlichen Altersrente auf 7.200 F (rund 28.000 S), nach Bezug der Altersrente auf 1.500 F erhöht.- 1973 wendete die FASASA 887 Mill.F bzw. 95%

ihrer Mittel für Betriebsaufgaberenten auf. Allein bis 1971 wurden auf diese Weise rund 6 Mill. ha freigesetzt - ungefähr 20% der gesamten LN Frankreichs.

Andererseits fördert die FASASA die Ansiedlung junger Landwirte, insbesondere in Entsiedlungsgebieten; seit 1973 können Landwirte zwischen 25 und 35 Jahren in definierten Gebieten, die insgesamt rund 40% der Staatsfläche umfassen (hauptsächlich im Südwesten, im Zentrum und im Alpenraum) Niederlassungsbeihilfen von 25.000 F (fast 100.000 S) erhalten, sofern sie mindestens 50.000 F investieren (werden auf diese Weise nicht unzweckmäßige Investitionen provoziert?). Man rechnet damit, daß 1974 ungefähr 25% aller Neuniederlassungen von Junglandwirten in dieser Weise gefördert wurden.

3.6 Großbritannien

Die britische Agrarstrukturpolitik konzentriert sich einerseits auf die Verschmelzung (Zusammenlegung) landwirtschaftlicher Betriebe zu lebensfähigen Einheiten (farm amalgamation), andererseits - als notwendige Ergänzung hiezu - auf die Gewährung von Betriebsaufgaberenten. Für die "farm amalgamation" wurden erstmals im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes aus 1957 einige materielle Anreize gewährt. So übernahm die Regierung u.a. einen Teil der Kosten der Grundzusammenlegung und beteiligte sich insbesondere an der Bereitstellung einer angemessenen Rente für den ausscheidenden Landwirt. Auf Grund einer 1965 eingebrachten Gesetzesvorlage, die 1967 vom Parlament beschlossen wurde, wurde die Unterstützung der Betriebszusammenlegung wesentlich erweitert und verstärkt: seither übernimmt die Regierung in der Regel 50% sämtlicher Kosten der Zusammenlegung; Voraussetzung hierfür ist, daß der Übernehmer den wirtschaftlichen Vorteil der Zusammenlegung "nachweist" und daß dieser Nachweis von der Regierung anerkannt wird. U.a. muß der durch die Zusammenlegung neu entstandene Betrieb groß genug sein, um auf lange Sicht die Erzielung eines ausreichenden Einkommens zu ermöglichen (das erfordert in der Regel mindestens 600 smds = 2 Voll-AK). Ferner muß der landabgebende Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit gänzlich aufgelöst werden. Für die einfache Aufstockung bestehender Betriebe durch Zukauf einzelner Flächen, bei der der landabgebende Betrieb z.B. als Nebenerwerbsbetrieb weiter besteht, werden im Rahmen dieses Programms keine Beihilfen gewährt. Gefördert wird nicht nur die Zusammenlegung als solche, sondern auch zusätzlich erforderliche Investitionen, wie Kultivierungen, Meliorationen und dgl. - Diese überwiegend auf Privatinitiative zurückgehenden

Betriebszusammenlegungen wurden zusätzlich durch die Landaufkaufprogramme der Landwirtschaftsministerien von England und Wales, Schottland und Nordirland unterstützt; diese Ministerien sind dazu ermächtigt, Land von abgabewilligen Betrieben aufzukaufen und damit einen Bodenfonds zu bilden, den sie bei günstigen Gelegenheiten auch für private Betriebszusammenlegungen zur Verfügung stellen können.

Dieses Programm erwies sich jedoch als nicht allzu erfolgreich, da einerseits der an einer Fusion interessierte landwirtschaftliche Unternehmer nur bei Durchführung bedeutenderer baulicher Maßnahmen in den Genuß der staatlichen Beihilfen gelangte - was zusätzlich zu den Kosten des Grunderwerbs oft eine zu hohe Belastung bedeutete -, und andererseits sich die Anreize für den (die) bisherigen Besitzer ebenfalls vielfach als unzulänglich erwiesen (siehe unten). Bis März 1970 wurden daher lediglich Zusammenlegungen von 0,6% aller in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betriebseinheiten bewilligt. - 1971 wurde eine Revision des Programms beschlossen, um die Erfolgsquote zu erhöhen; u. a. wird die Beihilfe nun nicht mehr an die Errichtung neuer Wirtschaftsgebäude gebunden, wodurch sowohl die Belastung des Unternehmers vermindert als auch die Gefahr "subventionsinduzierter" Fehlinvestitionen verringert wurde.

Zur Förderung der Bodenmobilisierung durch Auflösung von Kleinbetrieben wurde dem Unterhaus 1965 ein Plan zur Verbesserung der Agrarstruktur vorgelegt, der u. a. vorsah, jüngeren Kleinbauern eine Prämie zu zahlen, wenn sie sich bereit erklärten, ihr Land für die Aufstockung eines entwicklungsfähigen Betriebes abzugeben und einen anderen Beruf zu ergreifen (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S. 29). Bis 1972 (?) war dieses Programm - nach verschiedenen vorangegangenen Modifikationen - so aufgebaut, daß ihren Betrieb aufgebende Landwirte (ähnlich der finnischen Regelung) entweder eine einmalige Abfindungsprämie von 1.000-2.000 £ (etwa 50.000-100.000 S) oder jährliche Zahlungen von 200-275 £ (je nach der freigesetzten Fläche) beanspruchen konnten - es handelte sich jeweils um einen fixen Basisbetrag, der ab 10 acres in Abhängigkeit von der Fläche aufgestockt wurde. Landwirte unter 55 Jahren mußten die einmalige Abfindung, solche über 65 Jahren die jährlichen Zahlungen in Anspruch nehmen, Landwirte zwischen 55 und 65 Jahren hatten freie Wahl. Sowohl Eigentümer als auch Pächter konnten das Programm in Anspruch nehmen, Voraussetzung war jedoch die völlige Betriebsaufgabe. (Inzwischen wurde das Programm Ankündigungen zufolge wohl mehr oder minder abgeändert, doch lagen dem Verfasser keine genaueren Angaben vor).

3.7 Irland

Soweit es sich nicht um einzelbetriebliche Investitionshilfen handelt (vgl. Abschnitt 2), stößt die in großen Teilen Irlands, insbesondere im fast rein agrarischen Westen, an sich dringend erforderliche Agrarstrukturverbesserung auf das Problem fehlender alternativer Erwerbsmöglichkeiten: eine forcierte Strukturereinigung würde hier vermutlich den ohnehin schon ausgeprägten Abwanderungstrend noch verstärken. Aus diesem Grund erscheint auch die EG-Strukturrichtlinie (lediglich Förderung "entwicklungsfähiger" Betriebe) auf Irland derzeit nur beschränkt anwendbar, während man sich andererseits von einer forcierten Regionalpolitik sowie von der gemeinschaftlichen "Bergbauernrichtlinie" geeignetere Instrumente erhofft.

Dennoch wird seit 1968 auch in Irland eine Art Landabgabereute in Form jährlicher oder monatlicher Zahlungen älteren (mindestens 60 Jahre) oder behinderten Landwirten gewährt, wenn sie ihren Besitz der Land Commission (Grundverkehrsbehörde) zu Aufstockungszwecken zur Verfügung stellen. Bei lebenslanger Bereuteung erreichte der Betrag zunächst 3 £ pro Woche. Das Interesse war allerdings nicht sehr ausgeprägt (bis 1970 lediglich knapp 400 Bewerber). - Einer Anwendung der Modernisierungsrichtlinie der EG steht Irland eher zurückhaltend gegenüber, da die Beschränkung von Investitionshilfen auf Betriebe, die die "Förderschwelle" erreichen, nur einen kleinen Bruchteil der irischen Landwirtschaft - und praktisch keine Betriebe in den Notstandsgebieten - förderungsberechtigt machen würde.

3.8 Italien

Die Grundzüge der italienischen Agrarstrukturpolitik, die in weiten Landesteilen eng mit der Bodenreform in Zusammenhang steht bzw. heute deren Folgemaßnahmen umfaßt, wurden bereits im Abschnitt 2 behandelt (vgl. außerdem *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S. 85 f.). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, die Bildung bäuerlichen Eigentums, die durch Steuererleichterungen, begünstigte Darlehen und Vorkaufsrechte gefördert wird. Von 1961-1970 wurden durch die Förderung des Transfers von rund 1,4 Mill. ha ca. 500.000 landwirtschaftliche Betriebe neu geschaffen oder aufgestockt; dennoch läßt die Bodenmobilität - nicht zuletzt wegen ungelöster Regionalprobleme - immer noch sehr zu wünschen übrig.

3.9 Japan

Auch in Japan mit seiner extremen Kleinbetriebsstruktur (Durchschnittsgröße 1971:1,1 ha) wird seit etwa 1970 auf verschiedenen Wegen eine gewisse Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur angestrebt, wobei dem im Haupterwerb geführten Betrieb ein gewisser Vorrang eingeräumt werden soll. In Anbetracht der gegebenen Betriebsverhältnisse, insbesondere auch der 80% übersteigenden Nebenerwerbsquote, erscheint indessen eine Strukturbereinigung auf einzelbetrieblicher Grundlage, wie sie in Europa zumindest angestrebt wird (wenngleich unter wachsender Kritik), von vornherein ausgeschlossen bzw. unter regional- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten äußerst fragwürdig. Da andererseits die Nebenerwerbsbetriebe auch in Japan allmählich das Interesse an einer (intensiven) Landbewirtschaftung verlieren, aus Gründen der Versorgungssicherung sowie der Außenhandelsbilanz jedoch ein hoher Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrad aufrechterhalten werden soll und drittens die landwirtschaftlich nutzbare Fläche sehr begrenzt und - abgesehen von der Nordregion - kaum noch vermehrbar ist, wurden in den letzten Jahren verschiedene neue gesetzliche und förderungspolitische Instrumente geschaffen, um den "Nahrungsraum" Japans zu schützen und seine nachhaltige Bewirtschaftung in Einklang mit dem technischen Fortschritt und den steigenden Einkommensansprüchen der Bauern sicherzustellen. Auch Japans Agrarpolitik erkennt, daß allein mit Nebenerwerbslandwirten auf Dauer keine geordnete Landbewirtschaftung aufrechterhalten werden kann, daß jedoch eine organisierte Zusammenarbeit von Voll- und Nebenerwerbslandwirten neue Möglichkeiten eröffnet.

Den genannten Zielen dienen einerseits die neue Raumordnungsgesetzgebung, die wertvollen Agrarboden vor ungesteuerter Zersiedlung schützen soll (vgl. hierzu Abschnitt 8) andererseits verschiedene struktur- und förderungspolitische sowie regionalpolitische Initiativen, die die Mobilität von Boden und Arbeitskräften erhöhen und eine beschränkte einzel- und überbetriebliche Rationalisierung erleichtern sollen. Dazu gehören die Gesetze über Zusammenarbeit und Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere auch unter Einschaltung der Genossenschaften (vgl. Abschnitt 4), die Abschaffung der gesetzlichen Obergrenze für landwirtschaftlichen Grundbesitz (1970), die integrierte industriell-agrarische Entwicklung (1971; vgl. hierzu Abschnitt 7) sowie das Bäuerliche Zusatz-Pensionsgesetz aus 1970 bzw. 1971, das sowohl die Alterssicherung der Landwirte verbessern als auch

die Bodenmobilität durch Landabgabe vergrößern soll. Die "Betriebsaufgaberente" erhalten Landwirte im Gegensatz zur Altersrente bereits ab dem 60. Lebensjahr; sie beträgt monatlich 20.000 Yen (rund 1.100 S). Die staatlich bezuschusste bäuerliche Altersrente wird erst ab dem 65. Lebensjahr zusätzlich zur allgemeinen Altersrente gewährt - allerdings ist dies noch Zukunftsmusik, denn eine Einzahlungsdauer von 20 Jahren (bei den frühesten Bewerbern allerdings weniger) wird gefordert. Mitte 1973 hatten sich bereits 1,045.000 Interessenten für die Zusatz-Pension angemeldet. - Der Bäuerliche Pensionsfonds erwirbt Land von aufgebenden Bauern und stellt es für Strukturverbesserungszwecke zur Verfügung.

3.10 Kanada

In auffallendem Gegensatz zu den benachbarten USA hat die kanadische Agrarpolitik ein relativ reichhaltiges Bündel strukturpolitischer Instrumente entwickelt, die teils auf Bundesebene, teils von den einzelnen föderativen Provinzen, teils auch als Gemeinschaftsprogramme von "Bund und Ländern" durchgeführt werden. Die Programme besitzen insofern häufig Mehrzweckcharakter, als sie sowohl der Produktionslenkung und der einzelbetrieblichen Umstellung und Weiterentwicklung als auch der sozialen Hilfe für aus der Landwirtschaft ausscheidende Familien und schließlich der allgemeinen sozialökonomischen Entwicklung ländlicher Räume dienen sollen. Einige dieser Programme, wie die Tätigkeit der Prairie Farm Rehabilitation Administration (PFRA), der Agricultural Rehabilitation and Development Administration (ARDA), des Fund for Rural Economic Development (FRED) sowie des LIFT-Programms zur nachhaltigen Einschränkung des Weizenbaus im Präriegebiet wurden bzw. werden an anderen Stellen behandelt (vgl. die Abschnitte 1,2,7,8). In diesem Abschnitt bleibt insbesondere noch das Small Farms Development Programme (Kleinbauern-Entwicklungsprogramm) mit seinen sozialen Ergänzungsmaßnahmen zu behandeln.

1971 wurde auf Grund von Vorschlägen einer interministeriellen Kommission ein umfassendes Hilfs- und Entwicklungsprogramm für Landwirte mit niedrigen Einkommen entwickelt, die bisher von der staatlichen Agrarförderung praktisch nicht erreicht worden waren. Dieses Small Farm Development Programme soll den Strukturwandel und die soziale Anpassung im Bereich des einkommensschwachen Teils der Landwirtschaft fördern. Hierzu wurden für die ersten 7 Jahre (ab 1972) 150 Mill. kan. \$ zur Verfügung gestellt. Das Grundprogramm hat zwei Zielsetzungen: erstens die

Unterstützung von Farmern mit betrieblichen Wachstumschancen, die ihren Betrieb aufstocken wollen, und zweitens Hilfen für jene bäuerlichen Familien, die die Landwirtschaft aufgeben, ihr Betriebskapital veräußern und einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf aufnehmen oder in Pension gehen möchten. Um diese Ziele zu erreichen, gliedert sich das Grundprogramm in zwei Teile: das Grundabtretungsprogramm (Land Transfer Programme - LTP), und das Dienstleistungsprogramm (Advisory Services). LTP gewährt beiden erwähnten Kategorien von Landwirten finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen und Beihilfen, um den Bodentransfer anzuregen; das Dienstleistungsprogramm bietet dagegen nicht-finanzielle Hilfestellung in Form von Beratung, Planung usw. Man schätzt, daß ca. 125.000-150.000 kanadische Bauernfamilien Hilfe seitens des Programms in der einen oder anderen Richtung benötigen - die einen, um ihre Chance außerhalb des Agrarbereichs wahrnehmen zu können, die anderen, um ihre landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend weiterzuentwickeln.

Das LTP wird von der Agrarkreditgesellschaft (FCC) verwaltet. Es enthält vier getrennte, doch zueinander in Beziehung stehende Vorkehrungen zur Erleichterung des Bodentransfers: Beihilfen für Verkäufer, Sonderkredite für Käufer, einen Informationsdienst sowie die Möglichkeit des An- und Verkaufs unwirtschaftlicher Farmen. Verkäufer von Farmen, die für eine Förderung durch das Programm in Frage kommen, können 1.500 kan.\$ plus 10% des Verkaufspreises ihres Landgutes bis zu insgesamt höchstens 3.500 kan.\$ als Beihilfe erhalten, wenn sie bei Antragstellung hauptberuflich in nicht mehr lebensfähigen Farmen tätig waren und nicht die Absicht haben, später wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen. Jeder förderungsberechtigte verkaufswillige Landwirt kann sich vom Käufer das weitere Wohnrecht sichern lassen. - Förderungsberechtigte Käufer erhalten sehr günstige Anzahlungsbedingungen und können außerdem die Dienstleistungen eines betriebswirtschaftlichen Spezialberatungsdienstes in Anspruch nehmen.

Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage von Abkommen zwischen der Zentralregierung und den einzelnen föderativen Provinzen; bisher wurden 8 derartige Abkommen geschlossen; gemeinsame Koordinationsausschüsse von "Bund und Ländern" wurden als Kontrollorgane eingesetzt. Das Grundprogramm wird vielfach durch Sondermaßnahmen der einzelnen Bundesstaaten ergänzt. So gewähren einige Provinzen seit 1969 an mindestens 60jährige Landwirte, die ihr Land der Land Development Corporation zur Verfügung stellen, aus einem revolvingierenden Fonds eine Art Landabgaberechte von ursprünglich

100-150 kan.\$ pro Monat. Diese Maßnahme steht in Verbindung mit der Einrichtung landwirtschaftlicher Bodenfonds, wie sie beispielsweise in Ontario, in Saskatchewan sowie in den Küstenprovinzen Ostkanadas geschaffen wurden. Diese Fonds kaufen landwirtschaftliche Grundstücke oder ganze marginale Betriebe auf, um sie entweder an aufstockungswillige Landwirte oder - speziell in Saskatchewan - an junge Siedlungswillige zu verpachten und so der sozialen Erosion in den westlichen Agrargebieten entgegenzuwirken. Die Bewerber dürfen in Saskatchewan in den vorangegangenen 3 Jahren nicht mehr als durchschnittlich 10.000 kan.\$ (180.000 S) verdient haben und über ein Vermögen von nicht mehr als 60.000 kan.\$ verfügen. Innerhalb von zwei Jahren hat die Bodenbank bereits fast 210.000 ha an 1.400 Siedler gegen eine Jahrespacht von 5,75% der Grundstückspreise abgegeben; die Nachfrage nach Pachtland übertrifft bei weitem das Angebot. In Ontario wurden bis Ende 1970 ca. 1.200 marginale Betriebe mit insgesamt rund 50.000 ha zur Aufstockung von 850 Betriebseinheiten verwendet; in den Küstenprovinzen wurden bis zum selben Zeitpunkt etwa 500 Farmen angekauft.

3.11 *Niederlande*

Wie Frankreich gehören auch die Niederlande zu den Pionieren einer "dynamischen", auf die Entwicklung leistungsfähiger Vollerwerbsbetriebe ausgerichteten Agrarstrukturpolitik. Die Stichting Beheer Landbouwgronden (Landwirtschaftlicher Bodenfonds) erwirbt in Flurbereinigungsgebieten oder anderen Zonen, in denen ein struktureller Wandel eingeleitet werden soll, Grundstücke zur Aufstockung lebensfähiger Betriebe (vgl. hierzu *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.97). Die Flächen stammen in zunehmendem Maße von Landwirten, die ihren Hof im Rahmen der Betriebsaufgaberegulierung des 1962 gegründeten Entwicklungs- und Sanierungsfonds (Stichting Ontwikkelings- en Saneringsfonds Landbouw - (STOSL) gegen eine einmalige Abfindung oder eine regelmäßige Rentenzahlung abgegeben haben. Diese 1972 mit der EG abgestimmte Betriebsaufgaberegulierung setzt die Abgabe der gesamten Betriebsfläche entweder an einen vom STOSL genehmigten Übernehmer oder für bestimmte außeragrарische Zwecke voraus. Es gibt weiterhin zwei grundsätzlich verschiedene Formen der Entschädigung: Einerseits die Gewährung einer einmaligen Abfindung an jeden selbständigen Landwirt (auch Pächter), sofern er das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und im Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre weniger als 16.000 hfl Nettoeinkommen bezog; die Abgabeprämie beträgt 1.000 hfl (ca.

7.000 S) je ha Acker- und Grünland und 3.000-4.000 hfl je ha Sonderkulturflächen, doch höchstens 20.000 hfl (140.000 S) je Betrieb; Landwirte unter 50 Jahren können zusätzlich (?) noch eine Abfindung von maximal 20.000 hfl erhalten, mit der ihnen der Aufbau einer neuen Existenz erleichtert wird. Andererseits besteht für Landwirte zwischen 50 und 65 Jahren die Möglichkeit des Bezugs einer fixen Monatsrente von 60 RE (ca. 1.200 S); auch diese Zahlung kann - unter Berücksichtigung der Kapitalisierung - als einmalige Abfindung in Anspruch genommen werden. Die Rentenregelung kommt allerdings nur für Landwirte in Betracht, die ihren Betrieb seit 1962 ununterbrochen bewirtschafteten und im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre wenigstens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit in der eigenen Landwirtschaft tätig waren sowie wenigstens die Hälfte ihres Nettoeinkommens daraus bezogen; außerdem wird seit 1972 eine Mindestgröße des Betriebes vorgeschrieben.

Die STOSL betreut im sozialen Bereich außerdem Umschulungseinrichtungen für aus der Landwirtschaft ausscheidende Bauern und Landarbeiter und gibt Zuschüsse an die Betriebshilfevereinigungen (vgl. hierzu den Abschnitt 4). Der zweite Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt bei der Betriebsentwicklung als solcher, die im Abschnitt 2 umrissen wurde. In Anbetracht der immer noch starken Nachfrage nach Investitionshilfen im Rahmen der STOSL verdient die sorgfältige Auswahl der Kandidaten auch hinsichtlich der beruflichen Fähigkeiten Beachtung; dies gilt in noch stärkerem Maß für die Besetzung der neuen Polderhöfe im langfristigen Pachtverhältnis mit dem Staat als Eigentümer.

3.12 Norwegen

Während man in Norwegen - wie auch in anderen europäischen Ländern - bis in die fünfziger Jahre ein Hauptziel der Agrarpolitik in der Erhaltung einer möglichst großen Zahl bäuerlicher Familienbetriebe sah, was eine aktive Agrarstrukturpolitik im heutigen Sinn von vornherein ausschloß, wurde 1963/64 die Strukturpolitik im landwirtschaftlichen Bereich erstmals offiziell definiert als Gesamtheit aller Maßnahmen, die darauf abzielen, Produktionseinheiten zu schaffen, die unter gesamtwirtschaftlichem Aspekt rationell betrieben werden können und gleichzeitig befriedigende wirtschaftliche Verhältnisse für eine Familie schaffen. Seither ist der Fragenkreis der Agrarstrukturverbesserung zu einem beherrschenden und umstrittenen Thema der norwegischen Agrarpolitik geworden; das erklärt sich aus der kleinbetrieblichen Struktur

(1967 waren fast 88% der norwegischen Agrarbetriebe unter 10 ha groß) sowie den überwiegend schwierigen, bergbäuerlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft. Strukturpolitische und regionalpolitische sowie staats- und versorgungspolitische Zielsetzungen stoßen dabei hart aufeinander.

Die ungünstige Betriebsgrößenstruktur Norwegens ist im wesentlichen eine Folge der liberalen Auslegung des alten Grundsatzes der Unveräußerlichkeit des Familieneigentums, nach der im Erbfall auch die gesamte Familie an der Hinterlassenschaft an Grund und Boden zu partizipieren habe, also die Realteilung durchzuführen sei. Eine Zusammenlegung von Betrieben kraft Eigentumsübergangs war dagegen erschwert. - Wegen dieser Mängel wurde 1955 ein neues Bodengesetz geschaffen, das einen tiefgreifenden Einschnitt darstellt; es trat am 1. Jänner 1956 in Kraft. Sein Ziel ist es, erstens die Betriebseinheiten zu vergrößern - doch soll dies nur in dem Ausmaß geschehen, daß leistungsfähige Familienbetriebe geschaffen werden -, zweitens eine Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen auch auf forstliche Flächen auszudehnen. Die Zusammenlegung von Betrieben soll nur bis zur Größe lebensfähiger Familienbetriebe erfolgen, um die Realisierung des produktionspolitischen Zieles zu gewährleisten, das im Fall einer industriellen Bewirtschaftungsform in der Landwirtschaft nicht als gesichert gilt, und weil außerdem - wegen der relativen Konjunkturunempfindlichkeit dieser Betriebsform - Wert auf die Erhaltung von Familienbetrieben gelegt wird; die anzustrebenden Mindestgrößen ließ das Gesetz allerdings offen.

Zur Erreichung der strukturpolitischen Zielsetzungen wurde ein beschränktes Vorkaufsrecht des Staates für Flächen über 0,2 ha eingeführt, das von der Grundverkehrsverwaltung des jeweiligen Amtsbezirks innerhalb von 5 Jahren geltend gemacht werden kann, wenn ein Eigentumswechsel durch Verkauf, Zwangsversteigerung, Erbschaft oder Schenkung erfolgen soll. Der Staat hat die erworbenen Flächen zur Errichtung lebensfähiger Betriebe zu verwenden. Sofern die betreffenden strukturpolitischen Ziele nicht durch Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts realisiert werden können, ist auch Enteignung möglich, wenn hiezu ein "unabweisbares Bedürfnis" vorliegt. Dem Staat wird dabei eine Entschädigungspflicht auferlegt; die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Schätzwert. Zur Vermeidung sozialer Härten kann mittels eines Enteignungsverfahrens auch eine Flurbereinigung durchgeführt werden. Der Staat kann die enteigneten Flächen an eine Gemeinde, eine Genossenschaft oder an Privatpersonen übertragen.

Die Besonderheit des Bodengesetzes aus 1955 liegt ferner, wie erwähnt, darin, daß erstmals forstliche Flächen *expressis verbis* berücksichtigt und in die Schaffung lebensfähiger Betriebe einbezogen werden. Das Bodenrecht wird durch die "Konzessionsgesetze" ergänzt; diese machen den Eigentumswechsel an Wald, Wasserfällen, landwirtschaftlichen Flächen und Mooren von der Zustimmung der Gemeinden abhängig. Die Konzessionsgesetze wurden bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts verabschiedet, um einer Bodenspekulation oder einer Überfremdung des Eigentums an Grund und Boden entgegenzuwirken. Um eine angemessene Nutzung des Bodens sicherzustellen, werden besondere Anforderungen an die landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Qualifikationen des Erwerbers gestellt.

Da die bisherigen Ergebnisse der Anwendung des Bodengesetzes trotz einer gewissen Beschleunigung der Betriebskonzentration nicht befriedigten - zumal insbesondere in den Gebirgsregionen die Möglichkeiten einer Betriebskonzentration ohnehin stark eingeschränkt sind -, wurden verschiedene Reformen bzw. Erweiterungen der einschlägigen Gesetze vorgeschlagen, so die Erleichterung der Zusammenlegung von Flächen durch Begünstigung des Pachtwesens, die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Produktionsbereich sowie die Verwendung von Land aus dem staatlichen Bodenfonds auch für nichtagrарische Zwecke (z.B. für die Industrieansiedlung).

3.13 Schweden

Schweden hat sich in ausgeprägtem Gegensatz zu seinem norwegischen Nachbarn und den meisten übrigen europäischen Ländern frühzeitig, nämlich bereits in den fünfziger Jahren, zu einer radikalen Agrarstrukturpolitik entschlossen, die vor der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (vgl. Abschnitt 2) grundsätzlich Vorrang hatte und weiterhin als wichtigstes Instrument der Betriebsrationalisierung angesehen wird. Die diesbezüglichen Maßnahmen wurden seit 1967, als man sich zu einer Einschränkung des Selbstversorgungsgrades entschloß, verstärkt angewendet, auch wenn in letzter Zeit Zweifel darüber auftauchen, ob eine solche Politik in regionaler und landeskultureller Sicht wirklich als der Weisheit letzter Schluß zu bezeichnen sei.

Die Strukturpolitik liegt praktisch zur Gänze in der Hand der Staatlichen Landwirtschaftsämter (Statens Jordbruksnämnd), deren Aufgabe die Agrarplanung im weitesten Sinn ist. Als rechtliche Grundlagen für ihre Tätigkeit dienen das 1955 in

das neue Grundverkehrsgesetz eingebaute staatliche Vorkaufsrecht, das direkt als Instrument der Rationalisierungspolitik dienen sollte. Jeglicher Erwerb (Kauf, Tausch, Schenkung) land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens wurde von der Genehmigung der regionalen Rationalisierungsorgane abhängig, die verweigert werden konnte, wenn das entsprechende Anwesen im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen benötigt wurde. Spekulative Grundverkehrsgeschäfte, die im Widerspruch zum öffentlichen Interesse stehen, sind untersagt; auch sollte der Boden grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

1965 wurden durch das Bodenerwerbsgesetz die Befugnisse des staatlichen Bodenfonds erweitert, dem die Aufgabe zufiel, freierwerdenden Boden aufzukaufen und entweder landwirtschaftlich zu verwerten oder aufzuforsten. Schätzungen zufolge müßten bis 1980 jährlich 65.000-95.000 ha aufgeforstet werden; die tatsächliche Jahresleistung erreicht jedoch nur etwa 18.000 ha. Die Darlehen, die an Landwirte zum Bodenkauf gegeben werden, haben eine Laufzeit von 40 Jahren; der Fonds kann den Kaufpreis an Bodenabgeber auch in Form einer Art Landabgaberente bezahlen; ein Großteil des vom Fonds aufgenommenen Bodens stammt von Bauern, die ihren Betrieb aufgeben und hierfür eine Abfindung von maximal 6.000 skr (rund 27.000 S) erhalten, sofern sie das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Entscheidung über die Interventionen der staatlichen Bodenpolitik wird ebenfalls im Bereich der Staatlichen Landwirtschaftsämter getroffen; hier wird festgelegt, wie groß die Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen in einem bestimmten Gebiet ist und welche Zahl landwirtschaftlicher Betriebe mit welcher Mindest-Flächenausstattung daher als förderungswürdig in Frage kommen.

Diese ziemlich dirigistische Strukturpolitik wird - wie auch im Abschnitt 7 erwähnt - durch verschiedene arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ergänzt.

3.14 Schweiz

Abgesehen von den herkömmlichen Maßnahmen der Flurbereinigung, Aussiedlung und Infrastrukturverbesserung kennt die Schweizer Agrarpolitik bisher keine direkten strukturpolitischen Eingriffe. Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über Investitionskredite für die Landwirtschaft im Jahr 1971 wurde jedoch ein Artikel 17^{bis} aufgenommen, der u.a. besagt, daß auch Landwirte, die sich eine neue, außerlandwirtschaftliche Existenz-

grundlage aufbauen und bereit sind, ihr Land an andere Bauern entweder zu verkaufen oder mindestens für 12 Jahre zu verpachten, begünstigte Investitionskredite erhalten können.

3.15 USA

Die Agrarpolitik der USA kannte im Gegensatz zu der Kanadas bisher keine Agrarstrukturpolitik im eigentlichen Sinn, da man der Überzeugung war, der Strukturwandel würde allein durch die freien Wirtschaftskräfte in ausreichendem Maß vorangetrieben. (Bezüglich der neuerdings gewährten Kredite der öffentlichen Hand für Strukturverbesserungen im ländlichen Raum vgl. Abschnitt 7).

3.16 EG

Die Europäische Gemeinschaft hat im März 1972 erstmals gemeinschaftliche Förderungsmaßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung in Form von Richtlinien festgelegt, die mit Unterstützung der Gemeinschaft (Mittel aus der Abteilung "Ausrichtung" des EG-Agrarfonds) über Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollten; diese Vorschriften waren innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinien von den Mitgliedstaaten zu erlassen. Die Gemeinschaft beteiligt sich grundsätzlich mit 25% an den Ausgaben dieser Gemeinschaftsmaßnahmen; in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, in denen bisher keine Förderungsmaßnahmen zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit ergriffen wurden, beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft jedoch 65%.

Bei den gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik handelt es sich um drei Richtlinien, die die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die Förderung der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die sozialökonomische Beratung sowie die berufliche Qualifikation von in der Landwirtschaft tätigen Personen behandeln. Die Richtlinien beziehen sich also erstens auf Landwirte, die ihren Beruf beibehalten und hiezu ihre Betriebe entwickeln wollen, zweitens auf Landwirte, die ihre nicht entwicklungsfähigen Betriebe aufgeben wollen und drittens auf die Eingliederung der jüngeren Landwirte der letzteren Gruppe in neue Berufe. - Die Laufzeit dieser Gemeinschaftsmaßnahmen beträgt 10 Jahre.

Bei den Maßnahmen zu Gunsten der Landwirte, die in der Landwirtschaft verbleiben ("Modernisierungsrichtlinie"), ist der Grundsatz eine selektive Förderung von Investitionen

in "entwicklungsfähigen" landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben: Investitionshilfen in Form von Zinsverbilligungen sollen grundsätzlich nur solchen Betrieben gewährt werden, die nach einer Entwicklungsphase, die im allgemeinen 6 Jahre nicht überschreiten soll, mindestens 1-2 Vollarbeitskräften ein Arbeitseinkommen gewähren können, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen vergleichbar ist. Für eine Übergangszeit von 5 Jahren konnten die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen noch Investitionshilfen für Betriebe gewähren, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionshilfen sind eine ausreichende berufliche Fähigkeit des Betriebsleiters, die Verpflichtung zur Buchführung sowie die Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplans, der nachweist, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen nach Ablauf der Entwicklungsphase erzielbar ist. - Die wichtigsten Förderungsmaßnahmen bestehen in der vorrangigen Bereitstellung freigesetzter Böden zur Vergrößerung der Betriebe, in Investitionshilfen entweder in Form einer Zinsverbilligung von 5% oder in Form einer Kapitalbeihilfe (Zuschuß), sowie evtl. in Bürgschaften für aufgenommene Darlehen. Die Zinsverbilligung wird bis zu einem Betrag von 40.000 RE je Voll-AK gewährt. Die Laufzeit der geförderten Kredite beträgt höchstens 20 Jahre. Betriebs- hilfedienste und Zusammenschlüsse für die gemeinschaftliche Nutzung von Investitionsgütern oder für die gemeinschaftliche Erzeugung können eine Startbeihilfe zu den Verwaltungskosten in der Höhe von 2.500-7.500 RE erhalten. Unter bestimmten Bedingungen beteiligt sich die Gemeinschaft auch an den Kosten für Flurbereinigungs- und Bewässerungsmaßnahmen.

Wichtigste Maßnahmen zu Gunsten von Personen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben wollen und die bisher von ihnen bewirtschafteten Flächen modernisierungsfähigen Betrieben zur Verfügung stellen, sind eine Landabgaberente für Betriebsleiter zwischen 55 und 65 Jahren und eine Strukturverbesserungsprämie. An den Kosten für die Rente beteiligt sich die Gemeinschaft normalerweise mit 25% bis zum Höchstbetrag von 900 RE pro Jahr für den verheirateten Betriebsleiter und 600 RE für den alleinstehenden Begünstigten. Die Strukturverbesserungsprämie wird je ha der freigesetzten Fläche festgesetzt; ihre Kosten werden von den Mitgliedstaaten allein getragen.

Schließlich werden noch Maßnahmen der Beratung und Berufsausbildung der Landwirte gefördert, um den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Entscheidung über ihre berufliche Zukunft zu erleichtern.

4 FÖRDERUNG DER ÜBERBETRIEBLICHEN ZUSAMMENARBEIT (ohne Genossenschaftswesen)

4.0 Einleitung

Die verschiedenen Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit im Produktionsbereich werden heute allgemein als wichtige Maßnahme für einen rationellen Einsatz teurer Produktionsmittel und dadurch als Beitrag zur Kostensenkung anerkannt, wenngleich auch in der Wissenschaft hinsichtlich des wünschenswerten bzw. sinnvollen Ausmaßes dieser Zusammenarbeit keine einheitliche Auffassung besteht. Im Bereich der Angebotserstellung und des Absatzes vermag die überbetriebliche Zusammenarbeit - etwa in Form von Erzeugergemeinschaften - zur Koordination und Konzentration des Anbieterverhaltens sowie zur Standardisierung der Ware beizutragen und auf diese Weise die Erlöse zu verbessern. Andererseits zögern die meisten Landwirte, sich allzu weitgehenden Bindungen zu unterwerfen. Im Produktionsbereich stehen daher die "niedrigen" Kooperationsformen, insbesondere der überbetriebliche Maschineneinsatz (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften) deutlich im Vordergrund, während Teilfusionen bereits weit seltener erfolgen und Vollfusionen mit Ausnahme Frankreichs und Spaniens bisher eher als Experimente denn als allgemein anerkannte Alternativen zur Lösung der betriebswirtschaftlichen und sozialen Probleme der Landwirtschaft angesehen werden. Während die öffentliche Förderung der "niedrigen" Formen der Zusammenarbeit bereits in vielen Ländern in der einen oder anderen Weise erfolgt, verhalten sich die Regierungen einer Förderung von Vollfusionen (Gemeinschaftsbetrieben) gegenüber - abgesehen von den beiden genannten Ländern, zu denen mit Einschränkung auch Japan zu zählen ist, - eher zurückhaltend. In der Marktstrukturverbesserung wird dagegen die Bedeutung von Erzeugergemeinschaften aller Art bereits voll gewürdigt. (Die vertikale Integration oder Vertragslandwirtschaft wird in diesem Abschnitt nicht behandelt.)

Allerdings wurde von der EG festgestellt, daß die überbetriebliche Rationalisierung in der europäischen Landwirtschaft häufig durch eine wenig kooperationsfreundliche Steuerpolitik gebremst wird. Das liberalste Gesellschaftsrecht haben die Niederlande; etwas ungünstiger ist die Lage in der Bundesrepublik Deutschland, während die belgischen und französischen Bauern, die sich zu Zusammenschlüssen bereithalten, mit wesentlich höheren Steuern rechnen müssen als ihre niederländi-

schen oder deutschen Kollegen. Die französischen Betriebszusammenschlüsse profitieren dagegen von der einschlägigen Sondergesetzgebung.

4.1 Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland werden Investitionen bei überbetrieblicher Zusammenarbeit ("Kooperation") im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms sowie der Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur gefördert. Unter "Kooperation" wird dabei die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform verstanden. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht sogar notarielle Form vorgeschrieben ist. Die Zusammenarbeit kann den ganzen Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation bestimmte, genau definierte Bestimmungen enthält. Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte). Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens 4 Jahren 20.000 DM. Insgesamt darf das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Mill. DM nicht übersteigen. Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet wurden, können die Begünstigten nach Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten.

Der Zuschuß darf in den ersten 3 Jahren folgende Beträge nicht übersteigen: für Vollfusionen 8.000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27.450 DM; für Teilfusionen 6.000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18.000 DM; und für sonstige Kooperationen 5.000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15.000 DM. - Der Zuschuß wird in den ersten 3 Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt im ersten Jahr bis zu 60%, im zweiten Jahr bis zu 40% und im dritten Jahr bis zu 20% der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

Die Förderung von Maschinen- und Betriebshilferingen erfolgt gemeinsam durch Bund und Land. Das Bundeslandwirtschaftsministerium veranstaltet zentrale Aus- und Fortbildungslehrgänge für Geschäftsführer von Maschinenringen; ansonsten liegt der Förderungsschwerpunkt bei den Ländern. Bayern z.B. trägt mindestens 80% der Personal- und 50% der Geschäftskosten von Maschinen- und Betriebshilferingen, wenn sie hauptberuflich geführt und die Vereinigungen auf Landesebene zusammengeschlos-

sen sind. Für den überbetrieblichen Maschineneinsatz wurde 1970 das Kuratorium bayerischer Maschinenringe e.V. gegründet. - Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger, die Betriebs- helfer eingestellt haben, tragen auch deren Kosten.

Für die Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen land- und forstwirtschaftlicher Erzeuger dienen seit 1960 die Kriterien des Marktstrukturgesetzes als Grundlage. Als Voraussetzung für die Förderung, die in Form von Starthilfen und Investitionshilfen gewährt wird, muß eine Erzeugergemeinschaft folgenden Zwecken dienen: Konzentration des Anbaus und des Angebots; Rationalisierung und Anpassung der Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes; Hebung der Qualität der Erzeugnisse. Außerdem muß die Erzeugergemeinschaft ihre Mitglieder verpflichten, bei der Erzeugung und beim Absatz gemeinsam festgelegte Regeln zu beachten. Die Starthilfe aus Bundesmitteln, deren Dauer 1975 von 3 auf 5 Jahre verlängert wurde, dient der teilweisen Deckung bestimmter Aufwendungen; Voraussetzung für ihre Gewährung ist die staatliche Anerkennung als "Erzeugergemeinschaft". Die Schwerpunkte der Erzeugergemeinschaften liegen in den Bereichen Schlachtvieh, Ferkelerzeugung, Wein und Qualitätsgetreide. Die Obst- und Gemüsewirtschaft hat sich bereits nahezu vollständig in Erzeugerorganisationen zusammengeschlossen. Diese arbeiten in regionalen Vereinigungen und in der Bundesvereinigung der Erzeugerorganisationen eng zusammen. Mehr als 100.000 Anlieferer sind heute Mitglieder solcher Erzeugerorganisationen. - Erzeugerringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel sowie Eier werden im Interesse einer Kostensenkung und Qualitätsverbesserung im Bereich der Tierhaltung mit Zuschüssen bis zu 25% der Mastkontrollkosten pro Masttier bzw. pro Wurf gefördert.

Die Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften in der deutschen Landwirtschaft betrug Ende 1975 insgesamt 809, um 73 mehr als im Jahr zuvor. Die Zusammenschlüsse für Schlachtvieh und Ferkel hatten mit 147 (Ende 1974:130) zusammen mit denen für Wein- und Traubenmost mit 197 sowie für Qualitätsgetreide mit 205 die größte Bedeutung. Die meisten Erzeugergemeinschaften bestanden Ende 1975 in Baden-Württemberg mit 217 (Ende 1974:205). An zweiter Stelle stand Niedersachsen, an dritter Bayern.

4.2 Dänemark

Betriebsgemeinschaften unter einheitlicher Führung können durch einen von der Zahl der Teilnehmer sowie der Art des Zusammenschlusses abhängigen Beitrag von 19.000–56.000 dkr (60.000 bis 170.000 S) gefördert werden.

4.3 Frankreich

Frankreich hat bereits im Rahmen des Ergänzungsgesetzes zum Landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz aus 1964 höhere Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Produktionsbereich im Interesse der beschleunigten Rationalisierung von Familienbetrieben besonders begünstigt. Diese sogenannten Gruppenlandwirtschaften beginnen bei der gegenseitigen Maschinenhilfe und reichen über die Maschinenbanken, die ähnlich wie unsere Maschinenringe arbeiten, und Maschinengemeinschaften (CUMA) bis zu Betriebszweig- und Vollfusionen. Zusammenschlüsse von Familienbetrieben zur gemeinschaftlichen Organisation der Erzeugung (Extremfall: Betriebsvollfusionen) können auf Grund dieses Gesetzes vom Staat anerkannt werden und Sonderbeihilfen erhalten, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Dazu gehört in erster Linie, daß die Mitglieder eines Groupement Agricoles d'Exploitation en Commun (GAEC) selbst im Gemeinschaftsbetrieb mitarbeiten und der Betrieb als Ganzes das Zehnfache der Richtgröße eines Familienbetriebes nicht überschreitet. Inzwischen ist die Gruppenlandwirtschaft in Frankreich keine Randerscheinung mehr. 1973 gab es insgesamt rund 3.500 Gruppenlandwirtschaften, die zusammen fast 1,5% der LN Frankreichs bewirtschafteten. Der strukturelle Rationalisierungseffekt ist jedoch insofern eher gering zu veranschlagen, als sich überwiegend größere Betriebe zusammengeschlossen haben. Ein Drittel aller Gruppenlandwirtschaften wurde außerdem zwischen Vätern und Söhnen gebildet, an 55% sind nur zwei Partner beteiligt.

Neuerdings werden erweiterte Starthilfen für überbetriebliche Gemeinschaften gewährt. Die sich um solche Hilfen bewerbenden Gemeinschaften müssen seit Februar 1974 anerkannt sein. Als förderungsberechtigt gelten volle oder partielle Gruppenlandwirtschaften, Maschinengemeinschaften, Bewirtschaftungs-Kooperativen und Weidgemeinschaften. Ein besonderes Gesetz begünstigt die Gründung von Weidgemeinschaften in Gebirgsregionen (vgl. Abschnitt 6). Bei den vollen Gruppenlandwirtschaften richten sich die Zuschüsse nach der Zahl der Partner; sie reichen von 7.500 F bis zu 15.000 F. Bei den Maschinengemeinschaften ist der Zuschuß nach der Zahl der Partner gestaffelt.

Liegt die Hälfte der Flächen einer Gemeinschaft in hängigem Gelände, so erhält die Gemeinschaft oder Gruppenlandwirtschaft 3.000 F Sonderzuschuß. Die Weidgemeinschaften erhalten Zuschüsse von 14.000–36.000 F, die von 50–250 und mehr GVE gestaffelt sind.

Im Bereich der Marktstrukturverbesserung wurde ebenfalls auf Grund der Agrargesetzgebung aus der Zeit von Minister *Pisani* die Bildung von Erzeugerzusammenschlüssen (Groupements des Producteurs) zum Zweck der Rationalisierung von Erfassung, Verwertung und Absatz gefördert. Sie können auf Grund des Ergänzungsgesetzes zum Landwirtschaftlichen Orientierungsgesetz vom Staat anerkannt und mit bestimmten rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn sie die Produktion in den Mitgliedsbetrieben fördern, die Beziehungen zu den Vertragspartnern der Landwirtschaft pflegen, die Einhaltung von Kontrakten gewährleisten oder die Preise regulieren. (Bezüglich Einzelheiten vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S. 75.)

4.4 Großbritannien

Während die Förderung von Betriebsfusionen (farm amalgamations) dem Bereich der Agrarstrukturpolitik zuzurechnen ist, gibt es in Großbritannien sowohl direkte als auch indirekte Maßnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit in Erzeugung und Absatz. Die überbetriebliche Maschinennutzung (machinery syndicates) wird indirekt dadurch gefördert, daß die Regierung ein Drittel der Kosten der Errichtung jener Gebäude übernimmt, die zur Unterbringung von Gemeinschaftsmaschinen des Syndikats einschließlich von Anlagen zur Getreidetrocknung und von Lagerräumen für Agrarerzeugnisse bestimmt sind. Zur Beschaffung der Maschinen wird keine besondere Unterstützung gewährt.

Um die Bildung von Farmerkooperationen zum Zwecke der gemeinsamen Vermarktung zu fördern, gewährt die Regierung Beihilfen in der Höhe von einem Drittel des Anfangskapitals (bzw. bei bereits bestehenden Kooperationen Beihilfen von einem Drittel einer vorgesehenen Kapitalerhöhung). Bedingung hierfür ist, daß die Mitglieder der Kooperation vorher einen Betrag, der mindestens der Höhe der Beihilfe entspricht, aus eigenen Mitteln in ihr Unternehmen einbringen. Außerdem muß es sich um Kooperationen nicht nur juristisch, sondern auch wirtschaftlich selbständiger Landwirte handeln. Pseudo-Vereinigungen, bei denen eine Reihe kleinerer Farmer unter Leitung eines Großfarmers oder gar eines industriellen Unternehmens zusammengeschlossen sind, sollen nicht in den Genuß dieser Beihilfen gelangen.

4.5 *Italien*

Im italienischen Berggebiet wird die Errichtung von Gemeinschaftsstallungen (stalle a gestione commune) zur Erhaltung der Viehwirtschaft (insbesondere der Kuhhaltung) bei ungünstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen gefördert. Doch auch außerhalb des eigentlichen Berggebietes wurden solche Gemeinschafts-Rinderhaltungen gegründet, deren Gesamtzahl allerdings unter 100 liegen dürfte. (Genauere Informationen fehlen leider.) Als Beispiel mag die 1964 gegründete Genossenschaft "Gemeinschaftsstall Bozen Gen.m.b.H." angesehen werden, an der sich 26 Bozner Obst- und Weinbauern beteiligen.

Zur Verbesserung der Marktstruktur, insbesondere bei Obst und Gemüse, wird auch in Italien die Bildung von Erzeugergemeinschaften gefördert. Die Gemeinschaften erhalten Verwaltungskostenzuschüsse sowie Investitionshilfen zur Schaffung gemeinschaftlicher Absatzeinrichtungen.

4.6 *Japan*

Im Rahmen des 1962 erlassenen Programms zur Verbesserung der Agrarstruktur, das sich eine schrittweise Rationalisierung der klein- und zwergbetrieblichen Verhältnisse in der Landwirtschaft Japans zum Ziel setzte, wird - im Gegensatz zu den nach dem Zweiten Weltkrieg erlassenen Bodenreformgesetzen - auch die Gemeinschaftsbewirtschaftung sowie die "genossenschaftliche" Landbewirtschaftung gefördert. Es wird nicht nur die gemeinsame Durchführung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern auch die Organisation von Gemeinschaftsbetrieben unterstützt. Durch eine Änderung des Genossenschaftsgesetzes sind Landbewirtschaftungsgesellschaften (farming corporations) zugelassen, die - auf genossenschaftlicher Basis organisiert - berechtigt sind, Land zu erwerben oder zu pachten und es im Gemeinschaftsbetrieb zu bewirtschaften.

Unter genossenschaftlicher Landbewirtschaftung versteht man in Japan eine gemeinsame Landnutzung durch eine Gruppe von Landbewirtschaftern, die nicht nur ihr Land, soweit sie Grundeigentümer sind, sondern auch ihre volle Arbeitskraft zum Gemeinschaftsunternehmen beisteuern. Bei der Gemeinschaftsbewirtschaftung dient der Zusammenschluß jedoch in erster Linie dazu, Arbeitskraft einzusparen und damit den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, entweder andere Zweige ihrer Landwirtschaftsbetriebe intensiver zu betreiben oder sich einem anderen Beruf zuzuwenden. Bei den neuen Zusammenschlüssen in der Landbewirtschaftung und ihrer Förderung wird zwischen

vollständig und nur teilweise gemeinsam durchgeführter Bewirtschaftung unterschieden. (Nebenbei bemerkt gibt es in Japan außer diesen modernen Zusammenschlüssen etwa ein Dutzend Agrarkommunen, die in ihren Grundsätzen an die israelischen Kibbutzim und die "Bruderhöfe" von Sektierern in den USA erinnern.) Im Rahmen dieser neuen Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit haben auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften neue Aufgaben in Form einer intensivierten Beratungstätigkeit im Produktionsbereich und durch Organisation der Landbewirtschaftung im Gruppenverband übernommen. - Um 1968 (neuere Zahlen lagen dem Verfasser nicht vor) wurden etwa 5.760 Gemeinschaftsbewirtschaftungen verschiedenen Typs gezählt, von denen jedoch nur etwa 7% voll integriert waren; daneben dürften etwa 6.300 losere Partnerschaften ohne formelle vertragliche Grundlage bestanden haben.

Teilweise in Verbindung mit solchen Kooperationen, teils unabhängig davon, fördert die Regierung "Landwirtschaftliche Maschinenbanken", die eine gewisse Ähnlichkeit mit unseren Maschinenringen aufweisen und 1971 erstmals versuchsweise eingeführt wurden.

4.7 Kanada

In Kanada wird die überbetriebliche Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Farm Credit Corporation aus 1959 als auch des Farm Machinery Syndicates Act aus 1965 gefördert. Letzteres Förderungsgesetz gewährt Gruppen von 3 und mehr Landwirten für den gemeinschaftlichen Maschinenkauf Darlehen von maximal 80% der Kosten mit einer Laufzeit von 7-15 Jahren. Bis 1970 hatten auf Grund dieses Gesetzes 582 Gemeinschaften 7,5 Mill.kan.\$ in Anspruch genommen.

4.8 Niederlande

Während der überbetriebliche Maschineneinsatz, meist in Form privater Lohnunternehmen, auf kommerzieller Grundlage ohne besondere Einflußnahme der Agrarpolitik funktioniert, werden die Betriebshilfevereinigungen - eine inzwischen in anderen Ländern nachgeahmte niederländische Einführung - vom landwirtschaftlichen Entwicklungs- und Sanierungsfonds finanziell unterstützt. Der Beitrag umfaßt 90% der Lohnkosten eines Geschäftsführers auf Provinzebene sowie rund 10.000-30.000 hfl. (70.000-210.000 S) je Provinz als Kostenbeitrag für den Betriebshelfereinsatz. 1971 gab es 181 Betriebshilfevereinigungen, die insgesamt 456 Betriebshelfer beschäftigten und sich auf Landesebene zu einem Dachverband zusammengeschlossen haben.

4.9 *Norwegen*

In Anbetracht der ungünstigen Agrarstruktur besteht in der norwegischen Bauernschaft ein relativ großes Interesse an verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit, vom Maschinenring bzw. der Maschinenstation bis zu Gemeinschaftsstallungen. Bei Anschaffung von Maschinen für den Gemeinschaftseinsatz wird eine Subvention im Ausmaß von 75% der Kosten gewährt; beim Kauf von gemeinschaftlich einzusetzenden Kartoffeldämpfanlagen eine solche von 50%.

4.10 *Schweiz*

Die Schweizer Agrarpolitik erstrebt in letzter Zeit allgemein eine verstärkte Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit durch differenzierte Beihilfen, z.B. beim Aufbau von Gemeinschaftsbetrieben. Der überbetriebliche Maschineneinsatz wird durch Subventionen im Ausmaß von 20% des Netto-Kaufpreises gefördert.

Der gemeinschaftlichen Viehaufzucht und -haltung wird insbesondere in den Berggebieten mit ungünstiger Besitzstruktur und ausgeprägter Realteilung im Interesse einer rationellen Betriebsführung immer größere Beachtung geschenkt. Die bedeutendste und älteste Form der gemeinschaftlichen Viehaufzucht ist die Gemeinschaftsnutzung der Almen während der Sommermonate: rund 55% der Schweizer Almen stehen in korporativem Besitz. Inzwischen gibt es jedoch auch erweiterte Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit: im Wallis wurden im Rahmen einer Versuchsserie mit Förderung des Kantons 5 Gemeinschaftsställe errichtet. An diesen 5 Ställen sind 36 Bauern beteiligt; der Zusammenschluß soll sich gut bewährt haben. Ein Rechtsanwalt hat sogar eine Änderung der kantonalen Verfassung angeregt, die zum Ziel hat, mit der Schaffung von großen Kollektivbetrieben in Berggebieten der Landflucht entgegenzuwirken. Hierzu schlug er eine Neufassung des Bodenrechtes in der kantonalen Verfassung vor. Dem (nicht mehr selbst bewirtschaftenden ?) Besitzer werden seine Rechte und sein Eigentum bestätigt, dagegen muß er sich Einschränkungen bei der Ausübung seiner Besitzrechte insofern gefallen lassen, als er sein Land einem Gemeinschaftsbetrieb zur Bewirtschaftung überlassen muß. Die Gewinne sollten je nach Landanteil auf die Besitzer aufgeteilt werden. In diesen Gedankengängen zeigen sich gewisse Parallelen zur Duldungspflicht des Grundeigentümers im Rahmen der deutschen Landes-Landschaftspflegegesetze (vgl. Abschnitt 8).

4.11 *Spanien*

Die spanische Agrarpolitik wird zwar in unserer Studie nicht untersucht, in diesem Abschnitt wird sie jedoch ausnahmsweise berücksichtigt, da in Spanien auf dem Gebiet der höheren überbetrieblichen Zusammenarbeit im Produktionsbereich wichtige Initiativen erfolgt sind.

Es handelt sich dabei in erster Linie um den seit 1963 staatlich geförderten Zusammenschluß von Getreidebauern aus der Meseta zu "Syndikaten", um in dieser von der Abwanderung betroffenen Extensivzone einen rationellen, großflächigen Maschineneinsatz zu ermöglichen. Während zunächst nur eine gemeinsame Bewirtschaftung gefördert wurde, erfolgte nach 1966 die Propagierung echter Gemeinschaftsbetriebe, von denen bis 1969 bereits über 1.300 entstanden. Nachdem im Zweiten Entwicklungsplan ab 1969 besondere Förderungsmaßnahmen für Gemeinschaftsbetriebe vorgesehen worden waren, erhöhte sich die Zahl der Gemeinschaftsbetriebe bis 1971 auf 2.700, die 2,5% der spanischen Ackerfläche bewirtschaften. Die großen, als Genossenschaften organisierten Zusammenschlüsse haben meist 30-50 Mitglieder und bewirtschaften 800-1.000 ha Trockenland; doch bestehen auch mittlere und kleinere Gemeinschaften (die kleineren ähneln oft den französischen GAEC).

Zum Wesen eines typischen Gemeinschaftsbetriebes gehört gemeinsames Handeln in folgenden Belangen: Bewirtschaftung des den Genossen gehörenden Landes, Mechanisierung und Rationalisierung der Landbewirtschaftung, Erwerb und Nutzung von Maschinen und Tieren, Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden, Kauf von Produktionsmitteln und Beschaffung von Krediten. Vom erwirtschafteten Gewinn sollen etwa 75% ausgeschüttet und 25% einem Reservefonds zugeführt werden. In allen spanischen Gemeinschaftsbetrieben bleiben, der genossenschaftlichen Organisationsform entsprechend, die Genossen Besitzer ihrer bisherigen Parzellen. Aus diesem Grund wird vor der Zusammenlegung aller Eigentumsflächen zu einer Einheit ein Plan mit den alten Grundstücksgrößen (Katasterplan) ausgefertigt und der Besitz jedes einzelnen Genossen nach Bodenklassen geschätzt; nach den Taxwerten erfolgt die Gewinnaufteilung. Ein Austritt aus der Genossenschaft, verbunden mit einer Verlegung des Grundbesitzes an den Rand des Gemeinschaftsbetriebes ist möglich, ebenso ein Verkauf des Landes; die Gemeinschaft hat jedoch ein Vorkaufsrecht.

Die Landwirtschaftsverwaltung unterstützt die gemeinsame Landbewirtschaftung sowie die Tierhaltung in Form kleinerer Gruppenlandwirtschaften insbesondere durch Investitionshilfen; der Maschinenkauf wird mit 100% der Beschaffungskosten, der Viehankauf mit Krediten in der Höhe von 50% gefördert; beim Stallbau werden 10% der Kosten als Beihilfe und 70% als Kredit gegeben.

5 FÖRDERUNG DER NEBENERWERBSLANDWIRTSCHAFT

5.0 *Einleitung*

Im Durchschnitt der OECD-Länder wird etwa die Hälfte aller landwirtschaftlichen Betriebe in der einen oder anderen Form im Nebenerwerb bewirtschaftet; in einigen Ländern, vor allem in Japan (über 80%), ist dieser Anteil noch erheblich höher. Da die Nebenerwerbslandwirte in den einzelnen Ländern im allgemeinen an den meisten staatlichen Förderungsmaßnahmen teilnehmen können, weil man aus versorgungs- und siedlungspolitischen sowie landeskulturellen Überlegungen auf ihre Leistungen nicht verzichten kann, lassen sich direkte oder indirekte Förderungsmaßnahmen für die Betriebe dieser sozialökonomischen Gruppe nur in zwei bis drei Ländern in beschränktem Umfang feststellen. Ziel der betreffenden Maßnahmen ist es zumeist, die Nebenerwerbsbetriebe organisatorisch so umzustellen, daß die Bewirtschaftung ohne unzumutbare Arbeits- und Kapitalbelastung der Besitzerfamilie fortgeführt werden kann. Dies läuft in der Regel auf eine Extensivierung und/oder eine Ausgliederung von Arbeitsgängen im Rahmen überbetrieblicher Einrichtungen (Maschinenringe, in Japan "genossenschaftliche" Landbewirtschaftung) hinaus.

N i c h t in den Bereich der Förderung der Landwirtschaft im Nebenerwerb gehören dagegen alle jene Maßnahmen arbeitsmarkt- und regionalpolitischer Art, die die unbefriedigende Einkommenslage von Kleinbauern durch Schaffung außerlandwirtschaftlicher Zuerwerbsmöglichkeiten zu verbessern bestrebt sind.

5.1 *Bundesrepublik Deutschland*

In der Bundesrepublik Deutschland besteht neuerdings auf Bundesebene eine differenzierte Investitionsförderung für Nebenerwerbslandwirte. Diese erhalten die Investitionshilfe jedoch nur dann, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z.B. in Form von Maschinenringen) gerichtet ist, und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

Unter dieser Voraussetzung können Nebenerwerbslandwirte in einem Zeitraum von 4 Jahren einmalig für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12.500 DM einen Zuschuß von 13% erhalten. Ferner können Landwirte, die ihren Betrieb end-

gültig vom Voll- zum Nebenerwerb umstellen und dazu Investitionen vornehmen müssen, Überbrückungshilfen erhalten. Nebenerwerbslandwirte kommen außerdem in den Genuß einzelbetrieblicher Förderungsmittel, wenn es sich um die Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteiles (im arbeitswirtschaftlichen Bereich) handelt; hier beträgt das förderungsfähige Investitionsvolumen 15.000 DM, die Höhe der Beihilfe 23% bzw. maximal 3.450 DM. Außerdem werden die Nebenerwerbsbetriebe im Rahmen des Ergänzungsprogramms gefördert, wobei sie jedoch grundsätzlich Haupterwerbslandwirten gleichgestellt sind. - Im "Arbeitsprogramm für die Agrarpolitik der Bundesregierung" aus 1968 wird ferner eine stärkere Ausrichtung der Lehrpläne landwirtschaftlicher Fachschulen auf betriebs- und marktwirtschaftliche Fächer im Hinblick auf einen allfälligen Berufswechsel postuliert.

Im Bereich des Versuchs- und Forschungswesens hat die deutsche Bundesregierung 1973 erstmals die Möglichkeit geschaffen, gezielte, durch die Beratung betreute, wissenschaftlich auswertende Modellvorhaben im Bereich der nebenberuflichen Landbewirtschaftung durchzuführen; mit deren Vorbereitung wurde Ende 1973/Anfang 1974 begonnen. Hauptziel der Modelle ist es, arbeitssparende und -erleichternde, wenig Kapital erfordernde Betriebsbeispiele mit marktkonformer Produktion in praktischer Anwendung zu erproben. Die zu erwartenden positiven Beispielswirkungen sollen dann einen Multiplikatoreffekt auf andere Nebenerwerbsbetriebe ausüben und dort entsprechende Anpassungsmaßnahmen auslösen bzw. verstärken. Um eine breite Auswahl von möglichen Lösungen anbieten zu können, werden verschiedene Betriebs- und Bewirtschaftungsformen in mehreren Regionen erprobt. 1975 waren in drei Bundesländern Modellvorhaben, die sich in verschiedene Teilprojekte aufgliedern, mit finanzieller Hilfe des Bundes und der Bundesländer angelaufen. Zu erwähnen sind etwa die Modellvorhaben "Schafhaltervereinigung Bayerischer Wald" und "Odenwald", wo insbesondere geprüft werden soll, inwieweit Nebenerwerbsbetriebe zur Landschaftspflege beitragen können.

In Bayern zielt die Förderung der Maschinenringe durch das Land speziell auch auf die Erhaltung der nebenberuflichen Landbewirtschaftung ab.

Die deutschen Nebenerwerbslandwirte erhalten bei Arbeitslosigkeit grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen Arbeitslosengeld wie andere Berufstätige; ein entsprechender Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn der Nebenerwerbslandwirt mehr als 20 Stunden pro Woche in seinem landwirtschaftlichen Betrieb arbeitet.

5.2 Japan

Die staatlich geförderte überbetriebliche Zusammenarbeit in der japanischen Landwirtschaft führt nicht nur automatisch auch zu einer Begünstigung der – in diesem Land weitaus überwiegenden – Nebenerwerbslandwirte, sondern ist in mancher Beziehung unmittelbar auf diese Betriebskategorie abgestellt, insofern etwa durch Maschinenbanken oder Gemeinschaftsbewirtschaftung – treffender wohl als "Vergabe-Landbewirtschaftung" zu bezeichnen – eine arbeitssparende Ausgliederung von Arbeitsprozessen unter Erhaltung des Bodeneigentums sowie einer agrarischen Bodenbewirtschaftung ermöglicht wird. Die ideale Gemeinschaftsbewirtschaftung neuen Typs besteht in japanischer Sicht aus einigen Vollerwerbsbetrieben als "Kern" mit "zugeordneten" Nebenerwerbsbetrieben. (Vgl. auch Kapitel 4.6)

5.3 Schweiz

Auch die Schweizer Agrarpolitik erstrebt im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen nunmehr eine verstärkte Berücksichtigung der spezifischen Probleme der Nebenerwerbslandwirte, die gerade in manchen Berggebieten den Großteil der Betriebe stellen (im Wallis 95% aller Betriebe!). Abgesehen von einem Hinweis auf die überbetriebliche Zusammenarbeit sowie die gemeinschaftliche Tierhaltung in manchen Bergkantonen findet sich allerdings keine Aufzählung konkreter Maßnahmen. Es werden aber auch in der Schweiz praktische Modellversuche über extensive Formen der Landbewirtschaftung durchgeführt, deren Ergebnisse zweifellos für die Nebenerwerbslandwirte von Interesse sein werden.

6 BERGBAUERNPOLITIK

6.0 Einleitung

Mehrere europäische Länder wenden im Rahmen ihrer Agrarpolitik der Landwirtschaft in den Berg- und Hügellagen besondere Aufmerksamkeit zu, sei es durch eine begünstigte Anwendung allgemeiner Stützungs- und Förderungsrichtlinien (z.B. höhere Beihilfensätze), sei es durch Sondermaßnahmen, die die spezifischen, natur- und strukturbedingten Nachteile der agrarischen Bewirtschaftung von Berggebieten ausgleichen oder doch mildern sollen.

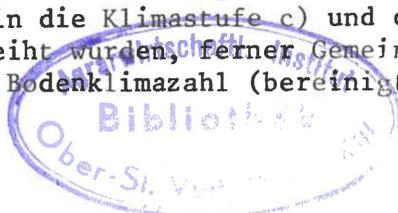
Die europäische Bergbauernpolitik war bisher überwiegend auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Infrastruktur sowie auf eine Verbesserung oder Stabilisierung der bergbäuerlichen Erlöse aus dem Produktenverkauf ausgerichtet; nur am Rande wurden auch bestimmte sozialpolitische Maßnahmen durchgeführt. Erst neuerdings besinnt man sich auf die Notwendigkeit, einerseits auch die Landespflegefunktion der bergbäuerlichen Landwirtschaft mehr oder weniger losgelöst vom Produktionsertrag direkt zu fördern und andererseits die landwirtschaftliche Berggebietsförderung in allgemeine regionalpolitische Programme einzubetten. Am weitesten ist die Praxis in dieser Hinsicht in Südtirol und in der Schweiz vorangeschritten, doch beginnen auch andere Länder einschließlich der EG als Ganzes damit.

6.1 Bundesrepublik Deutschland

a) Bund

Die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes kannte zwar bis zur Anwendung der EG-Bergbauernrichtlinie kein eigenes "Bergbauernprogramm" in strengen Sinn, jedoch andere bundeseinheitliche Maßnahmen, die auch den Bergbauernbetrieben besonders zugute kommen.

Von den Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in von der Natur benachteiligten Gebieten (sogenannten Problemgebieten) profitieren auch das Bergbauerngebiet sowie die Landwirtschaft in den Höhenlagen der Mittelgebirge. Als "von der Natur benachteiligte" landwirtschaftliche Gebiete gelten: Gemeinden, deren Betriebe überwiegend in die Klimastufe c) und d) des Grünlandschätzungsrahmens eingereiht wurden, ferner Gemeinden, deren Betriebe überwiegend eine Bodenklimazahl (bereinigte



Ertragsmeßzahl) von 35 und darunter aufweisen und deren landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend über 300 m hoch liegt, sowie schließlich Gemeinden, bei denen außerdem bei der Bodenschätzung für mindestens ein Viertel der LN ein Abschlag von 8% und mehr bei Ackernutzung für hängiges Gelände erfolgte. In den auf diese Weise abgegrenzten Gebieten werden alle gemeinschaftlichen und einzelbetrieblichen Maßnahmen der Agrar- und Forststrukturverbesserung (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Erstaufforstungen von Grenzertragsböden und Ödland, Ent- und Bewässerung, Wildbachverbauung, Erosionsbekämpfung) sowie andere Maßnahmen zur Landschaftssicherung verstärkt mit zinsgünstigen öffentlichen Darlehen, Zinsverbilligungen und/oder Beihilfen gefördert; öffentliche Zuschüsse zu Eigenleistungen werden um 25-50% erhöht.

Im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms können Betriebe mit mehr als 50% Dauergrünland oder mit einem Futterbauanteil an der LN von mehr als 80% ein öffentlich gefördertes Darlehen bis zu 67% des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 80.000 DM, erhalten. Ferner kann für bauliche Maßnahmen für grünlandbezogene Tierhaltungszweige ein Zuschuß bis zu 40% des 80.000 DM übersteigenden förderungsfähigen Investitionsvolumens, jedoch höchstens 60.000 DM, gewährt werden. Auch bei anderen Einzelmaßnahmen sind die Förderungsbedingungen für Grünland- und Futterbaubetriebe günstiger.

Seit 1. Oktober 1974 ist in der Bundesrepublik Deutschland das EG-Bergbauernprogramm formell in Kraft (und in Bayern schon angelaufen), das gemeinschaftliche mit einzelstaatlichen Maßnahmen kombiniert (die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt zunächst 25%). Es erstreckt sich nach den Anwendungsrichtlinien der Bundesrepublik Deutschland auf alle Gebiete ab 800 m ü.M. bzw. ab 600 m ü.M. mit mindestens 18% Hangneigung. 1975 erhielten ca. 127.000 Betriebe Ausgleichszulagen von 90-120 DM je GVE Rinder, Schafe und Ziegen bzw. je ha Futterfläche mit Zuschlägen von 25-50% bei extensiver Viehhaltung, wie sie in der Sicht des Marktes erwünscht ist. Die Almbauern erhalten mit 180 DM je GVE die höchsten Ausgleichszulagen. Außerdem gibt es Ausgleichszulagen oder wesentlich bessere Investitionshilfen in "benachteiligten" Agrargebieten nach einem Schlüssel aus Bevölkerungsdichte, Agrarquote und Ertragslage. Die Bergbauerngebiete im Sinn dieses Programms umfassen in der Bundesrepublik Deutschland über 29% der LN und die Gebiete mit Ausgleichszulage weitere 9,3% der LN; Nebenerwerbsbetriebe können unter diesen Voraussetzungen ab 3 ha LN ebenfalls Ausgleichszulagen erhalten.

Ein Sonderprogramm des Bundes gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, das zumindest indirekt auch dem Bergbauerntum zugute kommt, ist der sogenannte Alpenplan, der im Abschnitt 7 besprochen wird.

b) Bayern

In Bayern trat anfangs 1971 ein eigenes Landwirtschaftsgesetz in Kraft, das sich als Ergänzung und "Korrektur" zu den bundeseinheitlichen Förderungsrichtlinien versteht und als "Bayerischer Weg" bekannt geworden ist. In den Gesetzestext wurde u.a. erstmals die "Erhaltung der Kulturlandschaft" ausdrücklich als Teilziel der Agrarpolitik aufgenommen. Daraus ergeben sich auch bestimmte Ansätze und Folgerungen für die Bergbauernpolitik. So werden aus Landesmitteln die Voll- und Restelektrifizierung sowie der Wegebau in den Berggebieten forciert, Landwirtschaftsschulen mit dem Schwerpunkt "Almwirtschaft" wurden eingerichtet und entsprechende Spezialberater eingesetzt, Beispielsmaßnahmen zur Erhaltung, Sanierung und Pflege der Kulturlandschaft werden in verschiedenen landschaftlichen Problemgebieten durchgeführt und die kulturtechnischen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Berggebiet verstärkt. Zur Förderung der zwischenbetrieblichen und übergebietlichen Arbeitsteilung in der Rinderhaltung werden u.a. die Transportkosten einschließlich der Transportversicherung für Jungvieh zu und aus Berggebieten getragen. Im Interesse einer marktgerechten Umstellung der Rindviehhaltung erhalten Nebenerwerbs- und Bergbauernbetriebe Umstellungsbeihilfen, wenn sie ihre Betriebe extensivieren und von Milchvieh auf die Haltung von Rindvieh zur Aufzucht oder Mast, auf Schafe oder Pferde umstellen. Die Rinderalpung wird durch Auszahlung von Alpungsprämien in der Höhe von 20-30 DM je Jungrind (1973) gefördert, ebenso auch die Bildung almwirtschaftlicher Zweckvereine.

Das EG-Bergbauernprogramm wurde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuerst in Bayern "vorausgreifend" angewendet und dürfte weiterhin aus Landesmitteln aufgestockt werden. Unter diesem Titel wurden von Oktober bis Dezember 1974 an fast 34.600 Betriebe in Berggebieten insgesamt 9,85 Mill. DM ausbezahlt. Auch die Einführung von Beweidungs- und Mähprämien war versuchsweise für 1974/75 vorgesehen.

(Die landwirtschaftlichen Regionalprogramme Baden-Württembergs, die ebenfalls Sondermaßnahmen zu Gunsten gefährdeter Grünlandbetriebe in Höhenlagen vorsehen - Alb-Programm, Schwarzwaldplan -, werden im Abschnitt 7 behandelt.)

6.2 Frankreich

Auch Frankreich verfügt über verhältnismäßig ausgedehnte Berg- und Höhenbauerngebiete, deren Schwerpunkt in der Alpenregion liegt. Infolge der meist sehr ausgeprägten Abwanderungstendenzen sind sie als agrarische Problemgebiete anzusehen, deren Sanierung aus verschiedenen Gründen auf größere Schwierigkeiten stößt als in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und im Großteil der Schweiz. Zum Berggebiet gehört laut Code Rural das Land jener Gemeinden, die mit mindestens 80% ihrer Fläche auf einer Höhe von mehr als 600 m ü.M. liegen oder in denen der Höhenunterschied zwischen der unteren und der oberen Höhengrenze des bebauten Landes mindestens 400 m beträgt. Zwecks differenzierterer Anwendung der neuen landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen wurde außerdem eine Abgrenzung von Gemeinden in sogenannten kritischen Lagen der Berggebiete durchgeführt, wobei Kriterien wie Höhenlage und Höhenunterschied der LFN, Dauer des Winters, Abgelegенheit sowie Bevölkerungszahl, -verteilung und -entwicklung berücksichtigt wurden. Ziel der Förderung ist die Erhaltung von Besiedlung und Kulturlandschaft im Berggebiet und speziell in den kritischen Lagen durch eine gezielte Förderung von Voll- bzw. Haupterwerbsbetrieben auf der wirtschaftlichen Grundlage der Grünlandnutzung durch flächengebundene Viehhaltung.

Landwirten, deren Betrieb in kritischen Lagen des Berggebietes zur landeskulturellen Instandhaltung des Gebirgsraumes beiträgt, kann eine Sonderentschädigung gewährt werden, wenn sie sich zur Fortführung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit während mindestens 5 Jahren oder bis zur Erreichung des Rentenalters verpflichten und mindestens 3 Kühe oder einen gleichwertigen sonstigen Viehbestand halten und nachweisen, daß ihre LN innerhalb der kritischen Lage in einem angemessenen Verhältnis zum Viehbestand steht. Die Sonderentschädigung besteht aus tier- und flächengebundenen Beihilfen, wobei maximal 200 F je Kuh oder vergleichbarer GVE gewährt werden; insgesamt darf die Summe der Prämien je Betrieb 4.000 F nicht überschreiten.

Ferner können mit staatlicher Förderung im Berggebiet zwecks Verbesserung und Rationalisierung der Weidewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zum Schutz der Umwelt Weidgemeinschaften (Groupements Pastoraux) gebildet werden, denen Eigentümer von Weideland sowie von Waldflächen bzw. von aufzuforstenden Böden angehören. Aufgabe dieser Gemeinschaften ist es, durch Regulierungspläne, Bewirtschaftungspläne und Bodenschutzmaßnahmen eine nachhaltige Bodennutzung im Berggebiet zu gewährleisten.

Diese Gemeinschaften erhalten für ihre Ausgaben Zuschüsse vom Staat und außerdem besonders günstige mittelfristige Kredite.

Die Investitionshilfe für die französische Berglandwirtschaft umfaßt die Bezuschussung der Anschaffung von speziell für die Bewirtschaftung von Berglagen benötigten Maschinen und Geräten mit 20% des Anschaffungspreises sowie die Gewährung von Beihilfen für die Verbesserung und rationellere Gestaltung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Ausmaß von höchstens 50% des anerkannten Investitionsvolumens bzw. maximal von 10.000 F (außerhalb des Berggebietes von 5.000 F). - Auch Wegebau, Flurbereinigung und Aufforstung werden im Berggebiet verstärkt gefördert.

6.3 Großbritannien

Die in Großbritannien als "Berggebiete" anerkannten Regionen (hill farm area) bestehen vorwiegend aus Gebirge, Hügel- oder Ödland. Das anerkannte Berggebiet umfaßt eine Fläche von ca. 70.000 km² und bedeckt somit etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Regionen des Vereinigten Königreiches. Es handelt sich dabei überwiegend um (durch Schafhaltung) sehr extensiv genutzte, entsiedlungsgefährdete Gebiete.

Ziele der britischen Berggebietspolitik sind die Stabilisierung von marktbedingten Einkommensschwankungen der Mastviehbetriebe, die Hebung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Agrarstrukturverbesserung, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und damit der Lebensfähigkeit der Bergregionen sowie die Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. - Zum Zweck der Einkommenssicherung durch eine vermehrte Magervieh- und Mastviehproduktion (also ohne Belastung des Milchmarktes) wird an Rindviehhalter, die Kühe zum Zweck der Magervieherzeugung (nicht aber zur Milchgewinnung) ganzjährig im Berggebiet halten, eine Beihilfe gewährt, die sich aus einer "Höhenkuh-Subvention" von 18,75 £ (ca. 1.100 S) und - zum Ausgleich der in Berggebieten überdurchschnittlich hohen Kosten der Winterfüttererzeugung - aus einer "Winterhaltungs-Zulage" von 5 £ (ca. 280 S) zusammensetzt. Je Flächeneinheit von 4 acres wird höchstens eine Kuh gefördert. Die Zahl der förderungsfähigen Tiere je Flächeneinheit kann bei ungewöhnlich niedriger Abkalbequote oder bei zu hohem Viehbesatz weiter eingeschränkt werden. (Diese Maßnahme dürfte in das EG-Bergbauernprogramm übergeleitet werden. Die EG-Kommission hatte Großbritannien bereits bei den Beitrittsverhandlungen zugesichert, daß die Subventionen für die "hill farms" unabhängig von den gemeinschaftlichen Beihilfenvorschriften fortgesetzt werden dürfen.)

Zur Förderung der Schafhaltung wird für Schafe, die während des größten Teils des Jahres im Berggebiet gehalten werden, eine Beihilfe gewährt, die ebenfalls eine Höhenschaf-Subvention und eine Winterhaltungs-Zulage umfaßt. Die Höhenschaf-Subvention beträgt 0,95 £ je Mutterschaf und Widder plus einem Zusatzbetrag von 0,55 £ für Zuchttiere aus besonders zusammengesetzten Herden. Die Winterhaltungs-Zulage beläuft sich auf 0,15 £ je Tier und wird für alle Schafe, die den Grundbetrag erhalten, gewährt. Auch bei dieser Subvention gilt eine Besatzdichtenbegrenzung.

Da die britischen Höhegebiete häufig unter Vernässung und Windeinfluß leiden, werden Maßnahmen zur Entwässerung, die Anlage von Windschutzstreifen, aber auch die Ödlandkultivierung und die Grünlandmelioration gefördert. Neuerdings gelten die Hochlagen in Großbritannien als bedeutendste Flächenreserve der Agrarwirtschaft, deren Produktivitätsreserven durch umfassende Meliorationen schrittweise erschlossen werden sollen; diesem Ziel widmet sich v.a. die Hill Farming Research Organization.

6.4 *Italien*

In Italien umfaßt das Berggebiet etwa 40% der Landesfläche. Die Lage der italienischen Berggebiete erscheint besonders kritisch, denn ein Großteil davon befindet sich landeskulturell durch Entwaldung und Zusammenbruch der landwirtschaftlichen Bodennutzung in äußerst schlechtem, gefährdetem Zustand und ist außerdem bevölkerungsmäßig stark überaltert und von Entsiedlung bedroht. Dadurch fehlen vielfach bereits die örtlichen Ansatzpunkte für eine sinnvolle Förderungspolitik, sodaß mehr als anderswo der Staat selbst die Initiative ergriffen hat; allerdings waren seine Erfolge dort, wo die Mitwirkung der ansässigen Bevölkerung fehlte, oft wenig überzeugend.

Gezielte Maßnahmen zur Berggebietsförderung in technischen Teilbereichen werden in Italien im Rahmen der sogenannten bonifica (Landwirtschaftlicher Wasserbau, Meliorationen und Kultivierungen) sowie auch von der Staatsforstverwaltung seit langem durchgeführt. Sie umfassen insbesondere Wildbachverbauung und Erosionsschutz; Wiederinstandsetzung und Verbesserung von Alpweiden; Straßenbau im Gebirge; Erstellung von Telefonleitungen in Gebirgsgegenden; Bau von Wasserversorgungsanlagen; und Errichtung von Unterkünften und Tränkanlagen für das Vieh. Die öffentlichen Zuschüsse hierfür wurden im Zweiten Grünen Plan auf 78-95% erhöht. Diese und andere Maßnahmen, soweit sie das Berggebiet betreffen, wurden erstmals 1952 im sogenannten Berg-

gesetz zur besonderen Förderung von Gebieten in Höhenlagen über 600 m (Legge per la Montagna) integriert. Das Gesetz wurde seither mehrere Male novelliert. Die meisten vom Berggesetz vorgesehenen Maßnahmen wurden auch Bestandteile der Grünen Pläne, in deren Rahmen verschiedene Beihilfen und Sonderkredite entweder überhaupt auf die Bergzone beschränkt wurden oder für die Bergzone höhere Subventionsansätze und Zinsverbilligungen vorgesehen waren.

Ein Haupthindernis für einen erfolgreichen Einsatz der Maßnahmen im Rahmen des Berggesetzes war der übertriebene Zentralismus, der oft zu einer bürokratischen Vorgangsweise ohne Berücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung führte. Außerdem erwies sich die überwiegend technisch-agrarische Ausrichtung der Förderung mehr und mehr als zu "schmal-spurig". Daher wurde 1971 ein neues Gesetz für die Entwicklung der Berggebiete verabschiedet, dessen Ziel es ist, zu einer umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Berggebiete durch sinnvoll auf die jeweiligen Regionalprobleme abgestimmte Maßnahmenbündel im Zusammenwirken mit der ansässigen Bevölkerung zu gelangen. Die Förderungsansätze beschränken sich nun nicht mehr auf die Berg-Land- und -Forstwirtschaft, sondern sollen sämtliche Erzeugungs- und Dienstleistungsbereiche, insbesondere auch den Fremdenverkehr, berücksichtigen. Die Bergbevölkerung soll "an der Erarbeitung und Durchführung von koordinierten staatlichen Eingriffen und von Maßnahmen zur Förderung der Privatinitiative ..." mitwirken. Hierzu sind für die zu schaffenden einzelnen Bergzonen Entwicklungspläne aufzustellen; diese sollen von den Berggemeinerverbänden ausgearbeitet und durchgeführt werden. Eine Koordination dieser Einzelpläne im Rahmen der regionalen Entwicklungspläne ist vorgesehen. Im Gesetz ist auch festgelegt, daß das gesamte italienische Berggebiet, das bereits seit 1957 abgegrenzt ist, in Zonen unterteilt wird, die unter dem Gesichtspunkt der natürlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und städtebaulichen Bedingungen ein einheitliches Ganzes bilden sollen. Die Berggemeinerverbände werden nach dem neuen Gesetz als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts für jede gesetzlich festgelegte Bergzone gebildet.

Einen besonderen Zug weist die Bergbauernförderung in Südtirol auf: hier wird nämlich im Rahmen der Landesbauordnung seit 1971 ein sogenannter Grünlanderhaltungsbeitrag gewährt, um die traditionelle Südtiroler Agrarlandschaft ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile für die Bergbauern zu erhalten. Danach konnte (bei Einführung der Maßnahmen) jährlich ein Be-

trag von 20.000 Lire (damals ca.800 S) je ha LN bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Lire (damals ca.8.000 S) je Betrieb zur Erhaltung der Berglandschaft sowie als Entschädigung für die Landespflegeleistung der Bergbauern gewährt werden, wenn sich diese verpflichteten, ihr Grünland in herkömmlicher Weise zu bewirtschaften und darin keine außerlandwirtschaftliche Bautätigkeit vorzunehmen bzw. zuzulassen. Der Grünlanderhaltungsbeitrag wird nur für solche Flächen gewährt, die jeweils durch den Gemeinderat in Übereinstimmung mit der Landesbauordnung zur "traditionellen Agrarlandschaft" erklärt wurden.

6.5 Japan

Japan ist, abgesehen von wenigen, bereits stark verbauten Küstenebenen, in hohem Grad ein Gebirgsland; ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher im strengen Sinn als bergbäuerlich zu bezeichnen. Als "upland" oder "mountainous areas" im engsten Sinn gelten dagegen jene Gebiete, die oberhalb der Reisbauzone bzw. im rauhen, wenig erschlossenen Teil der japanischen Inseln liegen und bisher sowohl durch die einseitig den Reisbau begünstigende Agrarpreispolitik als auch durch einen allgemein niedrigen regionalen und infrastrukturellen Entwicklungsgrad benachteiligt waren. Im Zug der Bestrebungen zu einer teilweisen Umschichtung der japanischen Agrarproduktion von dem zu Überschüssen tendierenden Reisbau auf marktkonformere Produktionszweige, darunter insbesondere auch tierische Erzeugnisse, gewannen diese Höhegebiete zunehmendes agrarpolitisches Interesse. Heute sollen dort vor allem die Rinderhaltung, daneben aber auch bestimmte Obst- und Gemüsekulturen durch gezielte Meliorationen und Investitionshilfen gefördert werden. Außerdem erstrebt man eine allgemeine Inwertsetzung dieser einzigen Raumreserve Japans, um die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung zu verbessern und die Abwanderung in die Ballungsgebiete einzudämmen.

6.6 Norwegen

Auch Norwegen ist, mit Ausnahme einiger relativ kleiner Gebiete, als Ganzes ein Bergbauernland. Die "normalen" Geländeschwierigkeiten werden hier jedoch vielfach noch durch die extrem schwierigen Verkehrsverhältnisse (Fjordlage) sowie im hohen Norden durch die verkürzte Vegetationszeit verschärft. Da außerdem die Betriebsgrößenstruktur überwiegend ungünstig ist, besteht insbesondere im Fjordgebiet sowie in den nördlichen Landesteilen eine wachsende Tendenz zu Betriebsauflösung und Abwanderung. Dieser als staats- und versorgungs-

politisch bedenklich angesehenen Tendenz sollen neben einer allgemein "agrarfrendlichen" Erzeugerpreispolitik verschiedene regional differenzierte Stützungs- und Förderungsmaßnahmen entgegenwirken, wobei meist der Norden stärker begünstigt wird; Bergbauernpolitik und landwirtschaftliche Regionalpolitik sind also praktisch nicht zu unterscheiden.

Im Bereich der Agrarmarktpolitik begünstigt insbesondere der relativ hohe Milchpreis die nordnorwegische Grünlandwirtschaft. Dazu kommen regional differenzierte Preissubventionen für abgelieferte Milch (zwischen 4 und 32 Öre je kg). Landwirte in Regionen, die einen Preiszuschlag zur abgelieferten Milch erhalten, werden außerdem durch Subventionen für das Einsilieren von Grünfütter begünstigt. Ferner werden Frachtkostensubventionen für Vieh, Fleisch und Milch (für letztere 3-24 Öre/kg) gewährt, Handelsdünger wird für Nord-Norwegen und die Berggebiete Süd-Norwegens in überdurchschnittlichem Maß, nämlich um 55% verbilligt, ebenso Kraftfüttermittel in Gebieten mit kurzer Vegetationszeit und dementsprechend langer Stallfütterungsperiode. Die Drainagebeihilfen sind in Nord-Norwegen um 50% höher als im Süden. Bis 1961 wurden außerdem für Nord-Norwegen und die Berggebiete Süd-Norwegens Zuschüsse für den Kauf und die Lagerung von Grassamen, für die Tierzucht und den Millexport gewährt.

Die der norwegischen Landwirtschaft gewährten Direktzahlungen, die sogenannten Betriebszuschüsse, mit dem Charakter von Flächensubventionen (vgl. Abschnitt 1), werden seit 1970 jährlich an rund 100.000 landwirtschaftliche Betriebe (etwa 60% der Gesamtzahl) in differenzierter Form gewährt. Einen Zuschuß erhalten können grundsätzlich alle Betriebe ab 1 ha LN bzw. bei Betrieben mit Wald ab einem jährlichen Holzzuwachs von 50 fm. Die individuelle Bemessung des Zuschusses erfolgt nach einer Punkteskala, die mit den Betriebsgruppen abgestimmt ist. (Wenn die Betriebseinnahmen unter 20% eines veranschlagten Einkommens oder unter 200 nkr liegen, wird keine Beihilfe gewährt.) Dazu kommen noch Punktezuschläge auf Grund von "Bezirkzuschüssen", die in den Bezirken mit schwierigen Standortfaktoren gezahlt werden. Der durchschnittliche Betriebszuschuß betrug 1970 1.328 nkr (rund 4.500 S), der höchste 1.760 nkr (rund 5.900 S). Jene Regionen, die Preissubventionen für abgelieferte Milch erhalten, bekommen auch höhere Betriebszuschüsse.

Zum Zweck der Kulturlandschaftserhaltung werden ferner seit 1970 Zuschüsse für die Nutzung von Bergweiden, aber auch für

die Aufforstung von für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeigneten Flächen gewährt.

6.7 Schweden

Die schwedische Agrarpolitik war bisher durch einen gewissen Widerspruch zwischen einer straffen, auf Ausschaltung unwirtschaftlicher Klein- und Marginalbetriebe ausgerichteten Rationalisierungspolitik und dem im Prinzip gegenläufigen Bestreben, aus staats- und regionalpolitischen Gründen einen völligen Zusammenbruch der Landwirtschaft in Nordschweden zu verhindern, gekennzeichnet. In Schweden, dessen Berggebiete kaum landwirtschaftlich genutzt werden, entspricht - mehr noch als in Norwegen - eine auf den benachteiligten Norden des Landes ausgerichtete agrarische Regionalpolitik im Wesen der mitteleuropäischen Bergbauernpolitik.

Die landwirtschaftliche Sonderförderung für die Nordregion geht auf ein Gesetz aus 1971 zurück, in dem Maßnahmen zur Förderung einer standortgerechten Agrarproduktion durch spezielle Investitions- und Rationalisierungsprogramme vorgesehen sind. Dadurch sollen die Auswirkungen ungünstiger Produktionsbedingungen sowie einer großen Marktentfernung kompensiert, eine Verbesserung der Wettbewerbsstellung der standortgemäßen Schlachtvieh- und Milchproduktion erreicht und auf diese Weise der Beitrag Nordschwedens zur nationalen Versorgung gesichert werden. Wichtigstes Instrument hiezu sind neben gezielten Investitionshilfen preispolitische Maßnahmen: Landwirtschaftliche Betriebe erhalten im nordschwedischen Schlachtviehförderungsgebiet für Schlachtrinder, -schafe und -schweine Preiszuschläge aus dem Staatshaushalt. Diese Zuschläge nehmen innerhalb des Förderungsgebietes von Norden (Zone I) nach Süden (Zone IV) ab und werden alle 3 Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft. Neuerdings erfolgt außerdem eine nach Preisgebieten differenzierte Milchpreisstützung (sie beträgt ab 1. Juli 1974 je nach Zone 3,6-21,0 Öre je kg), und es werden Zuschüsse an kleinere Milchviehhalter gewährt (vgl. hierzu Abschnitt 1).

Über das - in letzter Zeit anscheinend im Licht eines ganzheitlicheren regionalpolitischen Denkens in Frage gestellte - nordschwedische Betriebsrationalisierungsprogramm berichteten wir im Abschnitt 3, da es als Sonderfall zu den in anderen Ländern anzutreffenden Maßnahmen für agrarische Problemgebiete in keiner Beziehung steht.

6.8 Schweiz

Die Schweiz verfügt seit Jahren unter allen europäischen Ländern über das am meisten ausgebaute, finanziell bestdotierte Bergbauernförderungssystem - Ausdruck der besonderen Wertschätzung, die das Bergbauerntum aus historischen, staats- und versorgungspolitischen Gründen in der Schweiz genießt.

Die Abgrenzung des Berggebietes erfolgt in der Schweiz laut Landwirtschaftsgesetz durch die sogenannte Standardgrenze und Grenze des Viehwirtschaftskatasters. Die Standardgrenze wurde im wesentlichen auf Grund der Höhenlage, der Verkehrslage und der Oberflächengestaltung festgelegt, während für die Grenze des Viehwirtschaftskatasters darüber hinaus noch folgende Kriterien berücksichtigt wurden: Anteil der Kühe am gesamten Rindviehbestand, Anteil der gealpten Kühe, Absatzverhältnisse für Milch, Verkehrslage zu den nächsten Viehmärkten und deren Entfernung vom Hauptabsatzgebiet.

Das Berggebiet wird in drei Zonen gegliedert, nach denen auch die meisten spezifischen Förderungsmaßnahmen differenziert werden; außerdem wurde 1972 noch eine voralpine Hügellzone geschaffen.

Zunächst nehmen die Schweizer Bergbauern an allen Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft im allgemeinen teil, doch sind bei den allgemeinen Stützungs- und Förderungsmaßnahmen des Bundes die Ansätze für das Berggebiet in der Regel höher; das trifft zu für das Meliorationswesen, die Anbauprämie für Futtergetreide, den Übernahmepreis für Brotgetreide, die Mahlprämie, die Tierzuchtförderung, die Viehversicherung, die Tierseuchenbekämpfung, die Kartoffelanbauprämie (vgl. hierzu Abschnitt 1), das Ausbildungs- und Beratungswesen sowie die Sozial- und Unfallversicherung. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie Meliorationen werden im Berggebiet mit Subventionen gefördert, die um das Eineinhalbfache über jenen im Flach- und Hügelland liegen; außerdem sind die Bundeszuschüsse im Berggebiet nicht an das Ausmaß der Leistungen der Kantone gebunden.

Im Bereich von Landtechnik und Bauwesen erfolgt im Berggebiet eine Subventionierung der Anschaffung von Maschinen und Geräten, die zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt sind, bis zu 20% des Netto-Kaufpreises. Falls sich die gemeinschaftliche Maschinenverwendung aus strukturellen Gründen als nicht zweckmäßig erweist, können im Berggebiet auch Einzelanschaf-

fungen von Maschinen gefördert werden; auch hier beträgt die Bundesbeihilfe 20%. Durch die zusätzlichen Leistungen der Kantone bezahlt der Schweizer Bergbauer im allgemeinen nur 60-70% des normalen Maschinenpreises. Auch für die Sanierung bzw. Erneuerung von Wirtschaftsgebäuden, insbesondere von Stallungen, sind im Berggebiet die Zuschüsse höher als im Unterland; die Obergrenze der Bundesbeiträge zu landwirtschaftlichen Hochbauten erreicht im allgemeinen 30-40%, wobei die Finanzlage des Kantons mit berücksichtigt wird. Außerdem wird die bäuerliche Selbsthilfe im Bereich des Bauwesens durch Förderung der handwerklichen Ausbildung unterstützt.

Bezüglich der zahlreichen Einzelmaßnahmen in der Viehwirtschaft, die der Absatz- und Preissicherung für die Erzeugnisse der bergbäuerlichen Rinderhaltung dienen (Betriebsbeiträge zur Verbesserung der Tierhaltung, Ausmerzaktionen für minderwertiges Zuchtvieh, Remontierungsbeiträge für weibliches Zuchtvieh, Kostenbeiträge für den Transport von Tieren aus dem Berggebiet, Frachtkostenbeiträge sowie Exportstützungen - diese erreichten bei Zuchtvieh 1975 im Durchschnitt ca. 1.300 sFr.- usw.) wird einerseits auf den Abschnitt 1, andererseits auf *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.39 f., hingewiesen, da sich darin seither keine grundsätzlichen Veränderungen ergeben haben. Dasselbe gilt für die Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Milchwirtschaft (Förderung von Herstellung und Absatz milchwirtschaftlicher Spezialerzeugnisse). Die gemeinsame Sömmierung (Alpung) männlicher Zuchttiere wird vom Bund unter der Voraussetzung einer gleich hohen Beteiligung der Kantone oder Zuchtverbände mit Beihilfen gefördert.

Wichtigste, auch finanziell ergiebigste Einzelmaßnahme im Rahmen der Schweizer Bergbauernpolitik sind nach wie vor die bereits 1959 eingeführten, seither etwa alle zwei Jahre erhöhten sogenannten Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet; sie sind an die Verpflichtung zur Teilnahme am viehwirtschaftlichen Beratungsdienst geknüpft. Ihre Höhe ist nach Bergzonen (I,II,III + Voralpine Hügelzone) gestaffelt und mit maximal 10 GVE begrenzt. Ab 1975 betragen sie in der Voralpinen Hügelzone 80 sFr./GVE und reichen bis 400 sFr./GVE in der Bergzone III; dort kann ein Landwirt also derzeit maximal 4.000 sFr. \approx 28.000 S allein aus dieser Subvention beziehen.

Außerdem werden noch Betriebsbeiträge zur Verbesserung der Tierhaltung im Berggebiet in der Höhe von 450 sFr. (Bergzone I) bis 1.050 sFr. (Bergzone III) je Betrieb unter Berücksichtigung des Viehbestandes (bis max. 15 GVE) gewährt, wenn dieser bestimmte

Voraussetzungen wie etwa Teilnahme an der Beratung, der Milchleistungskontrolle usw. erfüllt.

Da das System der Kostenbeiträge indessen allmählich Unzukömmlichkeiten zu zeitigen beginnt, insbesondere zu einer ständigen Zunahme der Milcherzeugung in den Berggebieten unter Einsatz von Zukaufsfuttermitteln führt (die Preisrelation zwischen Milch und Futtergetreide beträgt in der Schweiz etwa 75:50, in Österreich dagegen 50:50), soll dieses System nach dem Plan des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nunmehr geändert werden, und zwar im Zusammenhang mit einer grundlegenden Reform der bäuerlichen Einkommenspolitik in Richtung auf direkte Einkommenszahlungen: die ständigen Preiserhöhungen wirkten nicht nur disfunktional (Überschußbildung, wachsende inneragrarisches Disparität), sondern wurden außerdem als unsozial empfunden, da sie den Konsumenten stärker belasten als den Steuerzahler. Diese Diskussionen führten zur Einsetzung der "Kommission Popp", die die Frage der Direktzahlungen eingehend prüfte, und zwar hinsichtlich der Bezugskriterien Fläche, Betrieb, GVE und Arbeitskraft. Dabei wurde das Kriterium "Fläche" am zweckmäßigsten befunden, zumal es auch dem funktionalen Gesichtspunkt (Landschaftspflege) am ehesten entspricht. Die weitere Frage, ob die neue Einkommenspolitik auf alle Landwirte ausgedehnt oder nur in Problemgebieten, d.h. praktisch im Berggebiet, ergänzend gewährt werden sollte, wurde vorläufig - auch unter dem Druck des Bauernverbandes - in letzterem Sinn entschieden. Inzwischen wurde der Gesetzentwurf des Bundes im Detail ausgearbeitet, sodaß das Vernehmlassungsverfahren im Sommer 1975 eingeleitet werden konnte; planmäßig sollte die Beschlußfassung 1976 erfolgen. Nach dem Stand Mitte 1976 soll das neue System gemeinsam mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz vermutlich 1980 eingeführt werden. Der Vorschlag sieht nach Betriebsgrößen differenzierte Flächenbeiträge an Stelle einer weiteren Erhöhung der bisherigen Rinderhaltungsbeiträge im Berggebiet vor und zwar nach folgendem Schema:

Größenbereich(ha)	Beitrag(sFr/ha)
bis 10	250
10-20	200
20-30	150
30-60	100
60-100	50
über 100	0

Eine weitere Differenzierung erfolgt nach der Nutzungsintensität, und zwar in drei Kategorien: volle Prämie für Mähwiesen, Reduktionsstufe 1 für Weiden, Reduktionsstufe 2 für (Hoch-) Almen - hier soll die Beitragszahlung außerdem je "Viehstoß" (entspricht etwa unserem "Kuhgras") erfolgen; damit würde auch die Forderung nach Einführung von Kuhalprungsprämien erfüllt werden. Für die Abgrenzung der flächenbeitragsberechtigten Betriebe könnten neben den bisher geltenden Kriterien des landwirtschaftlichen Produktionskatasters evtl. noch weitere Merkmale, wie Hangneigung oder Verkehrslage, herangezogen werden. - Wenn es tatsächlich zur Beschlußfassung im Sinn dieses Vorschlages kommt, wird die Schweiz das erste Land sein, das die Flächenpflege als solche in den Mittelpunkt der bergbäuerlichen Einkommenspolitik stellt.

Auch auf sozialpolitischem Gebiet profitieren die Schweizer Bergbauern von höheren Ansätzen für allgemeine Maßnahmen. Außerdem werden seit 1953 Familienzulagen (deren wichtigster Bestandteil die Kinderzulage ist) an Bergbauern gewährt, deren Einkommen einen bestimmten Grenzwert nicht erreicht; 1962 wurde diese soziale Hilfe auch auf Kleinbauern des Unterlandes ausgedehnt. Ferner gewährt der Bund außer den allgemeinen sozialpolitischen Hilfen zu Gunsten der Landwirtschaft Zuschüsse bis zu 50% der Kosten für die Sanierung ungesunder Wohnungen sowie für die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Zuleitung von Licht und Wasser, Einbau sanitärer Anlagen und Vermehrung der Wohnräume nach der Familiengröße. Außerdem erhalten hauptberufliche Bergbauern, deren reines Einkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, aus Bundesmitteln eine Beihilfe zu den Prämien für die Unfallversicherung von Arbeitnehmern, sofern der Kanton einen gleich hohen Beitrag leistet.

Auf die außerordentlichen kantonalen Hilfsaktionen für in Bedrängnis geratene Bergbauern, die auch vom Bund mit 50-70% der Kosten unterstützt werden (wie z.B. bei Futtermangel infolge ungünstiger Witterung), sowie auf die ausgedehnte private Hilfs- und Unterstützungstätigkeit zu Gunsten des Berggebietes im allgemeinen oder einzelner Berggemeinden (Patenschaften) sei hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Bezüglich des "Gesetzes über Investitionshilfen für Berggebiete" vgl. Abschnitt 7.

6.9 EG

Nach langwierigen Diskussionen wurde im November 1973 eine gemeinsame EG-Richtlinie für Sondermaßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ("Bergbauernrichtlinie") verabschiedet. Diese Richtlinie konnte jedoch erst in Kraft treten, nachdem der Rat die Gebiete festgelegt, den Erstattungssatz für die Ausgleichszulage bestimmt und die übrigen Finanzbestimmungen beschlossen hatte, was im Lauf der Jahre 1974 und 1975 recht schleppend erfolgte, da die Mitgliedsländer sich untereinander lange nicht über das Ausmaß der zu fördernden Gebiete einigen konnten; sie haben nämlich mit Hilfe der in der Richtlinie festgelegten, nicht quantifizierten Kriterien in ihrem nationalen Bereich die Gebiete abzugrenzen und diese der EG-Kommission zu melden. Die Richtlinie, die im April 1975 endlich in Kraft trat, sieht die Kombination einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Hilfen vor. Im Mittelpunkt der vorgesehenen Maßnahmen stehen Ausgleichszulagen, die je Rinder-GVE (außer Milchkühen) gewährt werden sollen. In Gebieten, in denen eine intensive Rinderhaltung nicht möglich ist, aber dennoch Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft besteht, sollen Flächenbeihilfen je ha gewährt werden, wobei 1 ha einer GVE entsprechen soll. Ferner sollen Beiträge zwischen 3.000 und 5.000 RE jungen Landwirten gewährt werden, die in Berggebieten Betriebe neu übernehmen. Die Auszahlung dieser Startprämien soll in einem Zeitraum von 3 Jahren in 3 gleichen Raten erfolgen; dabei ist eine Altersgrenze von 38 Jahren vorgesehen. Das Programm sieht auch finanzielle Unterstützungen für bauliche Maßnahmen zur Aufnahme von Feriengästen vor. - 25% der erforderlichen Aufwendungen sollen aus dem EAGFL finanziert werden; je mehr also ein Mitgliedsland für seine Bergbauern selbst zu leisten bereit ist, desto mehr erhält es diesem Konzept zufolge auch aus der Gemeinschaftskasse. Bis Anfang 1975 hatte allerdings erst die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen für die Anwendung des EG-Bergbauernprogramms geschaffen. (Mitte 1976 hat die EG-Kommission u.a. eine Anhebung der Beihilfensätze im Rahmen der "Bergbauernrichtlinie" um 15% ab 1.1.1977 vorgeschlagen.)

7 LÄNDLICHE REGIONALPOLITIK

7.0 Einleitung

Wir wählen für diesen Abschnitt den Titel "Ländliche Regionalpolitik" statt "Landwirtschaftliche Regionalförderung", da im folgenden auf Programme recht unterschiedlichen Inhaltes und unterschiedlicher Tragweite eingegangen wird, die zwar in den meisten Fällen auch eine landwirtschaftliche Regionalförderung mit enthalten, jedoch in der Regel - der umfassenden regionalen Problematik entsprechend - über die Förderung einzelner Sektoren weit hinausgehen. Das Versagen einer rein sektoralen Politik war ja ein Hauptgrund für den Entwurf ganzheitlicher Programme mit räumlicher Schwerpunktsetzung. Das "ideale" Regionalprogramm berücksichtigt gleichermaßen materielle Infrastruktur, Bildungswesen, Verkehr, Arbeitsmarkt, Industrie, Landwirtschaft, öffentliche und private Dienste usw.; allerdings treten in der Praxis zum räumlichen Schwerpunkt des Mitteleinsatzes in der Regel auch inhaltliche Förderungsschwerpunkte, denn nur wenige ländliche Regionen verfügen über eine umfassende Entwicklungs-eignung, und überdies legt die neue "funktionale" Sicht der Regionalentwicklung in gesamtgesellschaftlicher Sicht die bevorzugte Förderung jener Bereiche und Aktivitäten nahe, für die sich eine Region auf Grund ihrer vorgegebenen Ausstattung besonders eignet. (Die ausgedehnte wissenschaftliche Diskussion um den "Region"-Begriff kann hier nicht aufgegriffen werden.)

Aufs Ganze gesehen entspricht die heute in den meisten westlichen Ländern betriebene bzw. angestrebte Regionalpolitik der zum Allgemeingut gewordenen Einsicht, daß eine Maximierung des durchschnittlichen Wirtschaftswachstums keineswegs automatisch auch die allgemeine Wohlfahrt maximiert und die noch vor einem Jahrzehnt von zahlreichen Liberalen empfohlene "passive Sanierung" ländlicher und anderer Räume zu weitreichenden gesellschaftspolitischen Nachteilen führt. Bezeichnend erscheint in dieser Hinsicht der Gesinnungswandel führender amerikanischer Agrarökonomen, darunter insbesondere Prof. *E. O. Heady*.

Vielfach decken sich ländlich-landwirtschaftliche Regionalprogramme mit Maßnahmen der Bergbauernhilfe sowie der allgemeinen Berggebietsentwicklung. Sofern diese Programme bereits im Abschnitt 6 erwähnt wurden, wird hier darauf verwiesen.

7.1 *Belgien*

Die belgischen Regionalprogramme beziehen sich nur zum Teil auf ländliche Rückstandsgebiete, da Belgien im Bereich der alten Kohlenreviere auch industrielle Notstandsgebiete zu sanieren hat. 1967 wurde ein Fonds für wirtschaftliche Expansion und regionale Umstellung geschaffen, dessen Hauptaufgabe in der Koordination der regionalpolitischen Aktivitäten verschiedener Ministerien liegt. Bisher waren zwar umstellungsbedürftige Industriegebiete Hauptnutznier der Fondsmittel, doch wurden 1972 844 Mill.bfrs (ca.400 Mill.S) für den Agrarinvestitionsfonds zur Verfügung gestellt, der u.a. schwerpunktmäßig Strukturverbesserungsmaßnahmen durchführt.

7.2 *Bundesrepublik Deutschland*

Die regionale Entwicklungspolitik hat in der Bundesrepublik Deutschland sowohl methodisch als auch hinsichtlich der materiellen Dotierung einen hohen Stand erreicht. Sie hat sich schrittweise aus Einzelaktionen in Krisenbereichen (Steinkohlenbergbau, Zonenrandgebiet) entwickelt und zeigt auch heute noch kein völlig einheitliches Bild, wenn inzwischen auch das Instrumentarium erheblich vervollkommen wurde. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus der Überschneidung sektoraler und regionaler Probleme. Im Mittelpunkt steht derzeit die Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", in deren Erfüllung jeweils Gemeinschaftspläne für 4 Jahre erstellt und im Verhältnis 50:50 gemeinsam finanziert werden; insgesamt steht jährlich ca.1 Mrd.DM zur Verfügung. Die "Fördergebiete" wurden zum 1.1.1975 neu abgegrenzt, und zwar durch Festlegung von insgesamt 178 regionalen Arbeitsmärkten, deren Arbeitsplatz-, Einkommens- und Infrastrukturdefizit ermittelt und zur Grundlage einer Reihung gemacht wird; das Unter- bzw. Überschreiten des Schwellenwertes dient zugleich als Erfolgskontrolle. Die Förderung erfolgt in insgesamt 327 Schwerpunkten mit einem Einzugsbereich von jeweils mindestens 20.000 Einwohnern, übrigens ein Wert, der gerade für die Berggebiete als zu schematisch kritisiert wird. Diese regionale Strukturpolitik war bisher allerdings in erster Linie direkt oder indirekt auf die Förderung der industriell-gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet; weder Landwirtschaft noch Dienstleistungen (Ausnahme Fremdenverkehr) wurden gleichrangig berücksichtigt.

In dem 1974 zur Abstimmung mit den Ländern freigegebenen Bundes-Raumordnungsprogramm wird für die Entwicklung der räumlichen

Ordnung eine funktionale Aufgabenteilung zwischen dicht und dünn besiedelten Räumen gefordert: in allen Teilräumen soll eine den jeweiligen Gegebenheiten und Entwicklungszielen entsprechende Funktionsfähigkeit und -vielfalt erhalten, verbessert oder geschaffen werden. Dieses neuartige Leitbild, das sich deutlich von der Industrialisierung als alleinigem Entwicklungsziel distanziert, schafft mit der Aufwertung des "Freiraumes" automatisch auch eine neue Wertung von Land- und Forstwirtschaft als vorrangig freiraumbezogenen und -pflegenden Aktivitäten. Das Programm sieht für Freiräume die Festlegung von Vorranggebieten vor, denen besondere Bedeutung für bestimmte Aufgaben zukommt, z.B. Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Produktion, für Freizeit und Erholung, zur Sicherstellung der Wasserversorgung oder Gebiete mit besonderen ökologischen Ausgleichsfunktionen. Durch diese funktionale Betrachtungsweise soll das Programm verhindern, daß sich größere Teilräume auf Grund ihrer Strukturschwäche weiter entleeren und so ihre Funktionsfähigkeit letztlich zum Nachteil der Allgemeinheit einbüßen.

Bereits im Richtlinien-Erlaß über die agrarstrukturelle Vorplanung durch das Bundeslandwirtschaftsministerium 1966 wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur auf die Grundsätze des Bundesraumordnungsgesetzes sowie auf bestehende Entwicklungsvorstellungen in den Ländern abzustimmen sind und die Bündelung von strukturpolitischen Maßnahmen sinnvoller möglich ist, wenn Entwicklungskonzepte für Fördergebiete vorliegen. Die agrarstrukturelle Vorplanung soll seither als überörtliche Fachplanung die Situation, Funktion und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in die übergeordneten und überfachlichen Planungen einbringen; in Bayern erhielt sie eine umfassende Zielsetzung durch Eingliederung in die sogenannte ländliche Nahbereichsplanung.

Zur Förderung der von der Natur benachteiligten ländlichen Gebiete wurden von den einzelnen Ländern in Abstimmung mit dem Bund Sonderpläne für Gebirgs- und Mittelgebirgslagen sowie für Zonenrandgebiete ausgearbeitet und teilweise in die allgemeinen Landesentwicklungspläne integriert. Dazu gehören in Bayern insbesondere der Mittelgebirgsplan, der Alpenplan und die Hilfe für bayerische Entwicklungsgebiete, die Ende 1968 beschlossen wurde und deren agrarischer Teil nunmehr in Anwendung des bayerischen Landwirtschaftsgesetzes fortgeführt werden dürfte. Im Rahmen des Alpenplans sind für die nachhaltige Sicherung des menschlichen Lebensraumes vor vermeidbaren Naturkatastrophen binnen 10 Jahren 1 Mrd. DM vorgesehen; damit sollen die Wildbachverbauung, die Sanierung von Plaiken und Rutschungen, die Auf-

forstung von Hochlagen, der Wirtschaftswegebau, die Verjüngung vergreister Schutzwälder, die Melioration von Almen und Heimweideflächen sowie die Trennung von Wald und Weide gefördert werden; Fremdenverkehr und Naturschutz werden im Teilprogramm "Erholungsraum Alpen" aufeinander abgestimmt, um weitere Erschließungsvorhaben in geordnete Bahnen zu lenken und unnötige Landschaftsschäden zu vermeiden. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind seit 1973 (als Gemeinschaftsaufgaben) das Emslandprogramm, das Nordprogramm und der Küstenplan, in Baden-Württemberg das Alb-Programm (1971) sowie das Schwarzwaldprogramm (1972) zu nennen, das den bereits 1959 beschlossenen "Schwarzwald-Weideplan", einen 10-Jahres-Plan, in wesentlich erweiterter Gestalt fortführt. In beiden letzteren Programmen geht es um eine polyfunktionale Entwicklung der jeweiligen ländlichen Räume unter besonderer Berücksichtigung einer standortgerechten Land- und Forstwirtschaft, des Fremdenverkehrs sowie der Landespflege, in deren Dienst die Landwirtschaft bewußt gestellt werden soll.

Das Schwarzwaldprogramm entspricht der allgemeinen Forderung des Landesentwicklungsplanes von Baden-Württemberg, wonach die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowohl als wesentlicher Wirtschaftsfaktor als auch wegen ihrer Sozialfunktionen zu erhalten ist. Da sie gerade im Programmgebiet in diesem Sinn wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben erfüllt, liegt die Erhaltung einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse. Die Landbewirtschaftung soll dabei soweit wie möglich auf ökonomischer Basis erfolgen, wobei auch neue extensive Landnutzungsformen mit zu berücksichtigen sind. Um die Bewirtschaftung der im Agrar- und Landschaftsplan ausgewiesenen "Mindestflur" möglichst nachhaltig zu sichern, ist ein ausreichendes Netz von Haupterwerbsbetrieben zu erhalten oder zu schaffen; entwicklungsfähige Betriebe sollen ausreichend mit Land ausgestattet werden. Inhabern landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe ist die Anpassung ihrer Betriebsorganisation an die Erfordernisse der Nebenerwerbslandwirtschaft zu erleichtern. Zur Verwirklichung effizienter landwirtschaftlicher Unternehmens- und Organisationsformen sind die Vorteile regionaler und überregionaler zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auszunutzen. Zur Überwindung der Nachteile der teilweise starken Besitzersplitterung ist die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten durch Zusammenschlüsse von Grundeigentümern zu Verpächtergemeinschaften, Verpächtergenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften und durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anzustreben. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Landnutzung ist in den gefährdeten Landschaftsteilen eine

standortgemäße Bewirtschaftung - gegebenenfalls unter Änderung der Kulturart - zu fördern. Finanzielle Sonderhilfen als Bewirtschaftungszuschüsse und andere Vergütungen sollen die Gewähr dafür bieten, daß für die in Agrar- und Landschaftsplänen ausgewiesene Mindestflur die Offenhaltung der Landschaft längerfristig zumutbar bleibt. - Auf weitere Einzelheiten dieses derzeit wohl "modernsten" ländlich-landwirtschaftlichen Regionalentwicklungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland einzugehen, verbietet leider der verfügbare Raum.

7.3 *Finnland*

Die ländlich-landwirtschaftliche Regionalpolitik Finnlands war bisher durch einen gewissen Widerspruch zwischen Expansions- und Konzentrationstendenzen gekennzeichnet. Nach Ende der Zweiten Weltkrieges stand im Interesse der Wiederansiedlung der aus dem ehemaligen Ostfinnland geflohenen Karelrier sowie der Erweiterung des Nahrungsraumes die Rodungs- und Neusiedlungstätigkeit im Mittelpunkt der Regionalpolitik. Insbesondere im dünn besiedelten Nordfinnland erfolgte - in ausgeprägtem Gegensatz zur etwa gleichzeitigen Entwicklung in Schweden - eine lebhafteste, staatlich geförderte Agrarkolonisation, die auch während der sechziger Jahre, als sich bereits Agrarüberschüsse bemerkbar machten, noch andauerte. Erst um 1968 lief die Neukolonisation auf Beschluß der Regierung aus und machte einer Politik der Einschränkung der landwirtschaftlich genutzten Fläche Platz (vgl. Abschnitt 1); gerade in Nordfinnland haben zahlreiche Alt- und Neusiedler von der Möglichkeit einer staatlich finanzierten Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen Gebrauch gemacht. Obwohl dieses Stilllegungsprogramm keineswegs zu einer Entsiedlung der Marginalräume Anlaß geben sollte und die finnische Regierung bestrebt ist, durch allgemeine regionalpolitische Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Industrieansiedlung, einer unerwünschten Abwanderung entgegenzuwirken, dürfte, ähnlich wie im benachbarten Nord-Schweden, auch in Nordfinnland ein starker Rückgang der Besiedlung kaum zu verhindern sein.

7.4 *Frankreich*

Auch in Frankreich erkannte man bereits zur Zeit des "progressiven" Landwirtschaftsministers *Pisani* die Notwendigkeit bestimmter Sondermaßnahmen zu Gunsten ländlich-landwirtschaftlicher Problemregionen, wobei das Landwirtschaftsministerium sich auch über die Notwendigkeit im klaren war, über den agrarischen Bereich hinausgreifende Förderungsaktionen einzuleiten. Das Landwirtschaftliche Orientierungsgesetz ermächtigte das

Landwirtschaftsministerium, wirtschaftlich unterentwickelte ländliche Gebiete auf dem Verordnungsweg zu "Entwicklungs-zonen" zu erklären, die nach ihren speziellen Bedürfnissen besondere Berücksichtigung bei staatlichen Förderungsmaßnahmen erfahren (Priorität bei öffentlichen Investitionen für den Ausbau der Infrastruktur, des Schulwesens und des Fremdenverkehrs, Förderung der Ansiedlung von Kleinindustrien, Frachtkostenermäßigungen).

Da sich indessen die Möglichkeiten eines Ressorts bald als zu begrenzt erwiesen, um eine umfassende Regionalförderung durchzuführen, wurde auf interministerieller Basis das Konzept der "Ländlichen Erneuerungszonen" entworfen; das sind Gebiete, in denen eine (überdies meist rückständige, strukturschwache) Landwirtschaft noch deutlich im Vordergrund der regionalen Wirtschaftstätigkeit steht, wie etwa in der Bretagne, im Limousin, der Auvergne, in Lozère und Aveyron. In diesen Regionen werden die staatlichen Hilfen aufgestockt und flexibler angewendet; man erstrebt vor allem eine Neuorientierung der Agrarproduktion sowie eine umfassende wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der Dörfer, insbesondere durch den Fremdenverkehr und mit ihm verbundene Wirtschaftstätigkeiten. Die Mittel für diese Programme stammen aus dem Fonds d'Investissement Rural et d'Aménagement du Territoire (FIAT) und betragen etwa 100 Mill.F (jährlich?).

Die sogenannten Ländlichen Entwicklungspläne umfassen kleinere Regionen im Ausmaß von einigen cantons (etwa unseren Gerichtsbezirken entsprechende Verwaltungsgliederung); angestrebt wird eine umfassende Erneuerung der regionalen Wirtschaft. Anfangs 1973 waren 7 derartige Pläne bewilligt und 40 weitere in Begutachtung. Hier geht es u.a. darum, die Isolation dieser Regionen aufzubrechen, das Bildungswesen zu entwickeln, aktive Arbeitsmarktpolitik zu betreiben und eine Umstrukturierung der Wirtschaft einzuleiten.

Im Rahmen des Fonds d'Assistance Sociale et d'Amélioration des Structures Agricoles (FASASA) werden Beihilfen für die Übersiedlung von Landwirten aus agrarisch überbevölkerten in aufnahmefähige Gebiete (migrations rurales) gewährt, um überbevölkerte Agrargebiete zu entlasten (hinsichtlich Einzelheiten vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.27 f.)

7.5 Großbritannien

Die britische Regionalpolitik konzentriert sich bisher vornehmlich auf die industriellen Problemgebiete in Nordengland und Schottland. Bezüglich Ansätzen zu einer spezifisch landwirtschaftlichen Regionalförderung vgl. Abschnitt 6.

7.6 Irland

Obwohl die Republik Eire im Rahmen der EG im ganzen als entwicklungsbedürftiges Gebiet gilt, bestehen doch auch innerhalb der "Grünen Insel" ausgeprägte Entwicklungsunterschiede. Insbesondere die westirischen Gebiete sind wegen einer fast rein agrarischen Wirtschaftsstruktur, ungünstiger landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen, einer kleinbetrieblichen Agrarstruktur sowie einer starken Überalterung der bäuerlichen Bevölkerung stark benachteiligt und von Abwanderung bedroht. In West-Irland wird nun gemeinsam mit der EG ein Regionalprogramm durchgeführt, das einerseits eine allgemeine wirtschaftliche Belebung durch Industrieansiedlung und Fremdenverkehrsförderung, andererseits aber eine schrittweise Sanierung der von einem gänzlichen Zusammenbruch bedrohten kleinbäuerlichen Landwirtschaft vorsieht, zwei Prozesse, die nur in enger wechselseitiger Verbindung und Abstimmung mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Das Bestreben, ältere Kleinbauern, die großteils keine Hoferben mehr haben, durch Pensionierung zur vorzeitigen Aufgabe der Bewirtschaftung und Freisetzung ihres Landes zu bewegen, um junge Landwirte auf einer beschränkten Zahl lebensfähiger, modernisierter Betriebe einzusetzen, könnte allerdings zu einer weiteren wirtschaftlichen Schwächung der gesamten Region (insbesondere der auf den lokalen Austausch angewiesenen Landstädte) führen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Belebung mißlingt. Bisher war nämlich die Verminderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dieser Region mit einem allgemeinen Bevölkerungsrückgang verbunden. - Im Einzugsgebiet einiger Wachstumspole hat dagegen eine erfolgreiche Industrieansiedlung bereits zu einer Stabilisierung auch der Landbevölkerung unter Zunahme der Nebenerwerbsbetriebe geführt.

Neben diesem mit Gemeinschaftshilfe durchzuführenden Strukturverbesserungsprogramm (vgl. auch Abschnitt 3) bestehen verschiedene auf eine schwerpunktmäßige Verbesserung der Produktions- und Betriebsverhältnisse in der Landwirtschaft ausgerichtete Programme, so etwa das Land Project Scheme, in dessen Rahmen Meliorationen in den durch einen ungünstigen Wasserhaushalt benachteiligten Gebieten gefördert werden, ferner Zuschüsse zur

Verbesserung des Viehbestandes und zu Aufforstungen durch Kleinbauern sowie Sondersubventionen für Kleinbauern (vgl. Abschnitt 2).

7.7 *Italien*

Die ländlich-landwirtschaftliche Regionalpolitik steht in Italien in engem Zusammenhang mit der Bodenreform und deren Folgemaßnahmen. Durch die Anwendung der drei Bodenreformgesetze aus 1950 kam es insbesondere im Süden, in Sizilien und in den Maremmen zur Enteignung umfangreicher, bisher meist sehr extensiv genutzter Flächen und zur Neuansiedlung von insgesamt über 100.000 Bauernfamilien. Mögen die damals geschaffenen Güter heute auch vielfach als zu klein erscheinen, sollte der Beitrag der Bodenreform- und Siedlungsmaßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Besserstellung einer sehr armen Landbevölkerung (es handelte sich überwiegend um landlose Landarbeiter und Tagelöhner) regional doch nicht unterschätzt werden, zumal der Neuaufteilung des Bodens meist großzügige Meliorationen folgten, in denen die Italiener seit altersher Meister sind.

Allerdings handelte es sich dabei doch überwiegend um kleinregional wirksame Hilfen, die sich am stärksten in den küstennahen Delta-Ebenen sowie in einigen intramontanen Beckenlandschaften auswirkten, wo sich einer Umstellung von Getreidebau auf bewässerte Sonderkulturen und damit einer kleinbetrieblichen Intensivierung günstige Voraussetzungen boten; außerdem setzte hier auch alsbald die von der "Südkasse" geförderte schwerpunktmäßige Industrialisierung ein, wodurch neue Einkommenskombinationen ermöglicht und die Existenzbasis verbreitert wurden. Viel geringer waren und sind dagegen die Entwicklungsmöglichkeiten im Berg- und Hügelland. Da sich gezeigt hat, daß durch einseitige industrielle Entwicklungsmaßnahmen die Landflucht gewaltig angeregt wird, sodaß eine Industrialisierung ohne gleichlaufende Agrarentwicklung zum Zusammenbruch der Landwirtschaft führen würde, strebt man heute eine gewisse Parallelität der verschiedenen Bereiche der Entwicklungspolitik an.

Die Konsortien für die Bodenverbesserung (*consorzi di bonifica* - ein spezieller Genossenschaftstyp, der als Mittler zwischen Meliorationsbehörde und einzelнем Landwirt fungiert und auch als Haupt-Subventionsempfänger auftritt) haben sich in Süditalien sowie in den übrigen Gebieten der "bonifica" im allgemeinen bewährt. Aus manchen von ihnen sind im Lauf

der Zeit mit dem Wandel ihrer Aufgaben regionale Entwicklungsgesellschaften (*enti di sviluppi*) geworden, die im Gefolge der Besitzstrukturreformen schrittweise die nunmehr notwendig gewordene Umwandlung der Produktionsstruktur vorantrieben und gleichzeitig eine völlig neue ländliche Infrastruktur mit einem Straßennetz, Wasserleitungen, Elektrizitätsversorgung, Lagerungs- und Bearbeitungsstätten für die Erzeugnisse sowie kommunale Zentren schufen. Trotz der inzwischen zu klein gewordenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen (durchwegs unter 10 ha), die eine neue Konsolidierung erforderlich machen, konnten in den Gebieten der Bodenreform z.T. neue wirtschaftliche und soziale Strukturen geschaffen werden, die heute noch vorbildlich sind. Der Beitritt zu Genossenschaften war in den Bodenreformgebieten obligatorisch, da die Genossenschaften die Hauptadressaten der Förderung waren. Die Entwicklungsgesellschaften befassen sich vielfach auch mit der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die zweite Stufe der Entwicklungstätigkeit setzte mit der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze ein, was eine "dosierte" Abwanderung aus der Landwirtschaft ermöglichte. Nun waren neue Instrumente erforderlich, um der Entstehung zu starker Disparitäten in regionaler und berufsgruppenmäßiger Hinsicht entgegenzuwirken. Auch dabei erwiesen sich die regionalen Entwicklungsgesellschaften als hilfreich.

Über die Tätigkeit der Südkasse (*Cassa per il Mezzogiorno*) seit 1950, eines Sonderfonds zur Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft im unterentwickelten Süden Italiens und auf den Inseln, wurde bereits in unserer früheren Studie berichtet (vgl. *Pevetz*, Landwirtschaftsförderung, S.89 f.). Bezüglich der Bedeutung des Berggesetzes (*Legge per la Montagna*) für die Regionalentwicklung vgl. Abschnitt 6.

7.8 Japan

Die wirtschaftliche Entwicklung Japans ist durch außerordentliche regionale Ungleichgewichte gekennzeichnet. Während des raschen Industrialisierungsprozesses der letzten 100 Jahre hat sich das Ungleichgewicht in der räumlichen Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten in einem Maß vergrößert, das in modernen Volkswirtschaften beispiellos ist: in einem Umkreis von jeweils 50 km mit den Städten Tokio, Osaka und Nagoya als Mittelpunkt, die 5,9% der Gesamtfläche Japans einnehmen, lebten um 1970 40,3% der Gesamtbevölkerung bzw. mehr als 42 Mill. Menschen. Dementsprechend konzentrieren sich in diesem politi-

schen und wirtschaftlichen Zentralbereich Japans alle wesentlichen Aktivitäten. Die übrigen Regionen des Landes haben sich dagegen ökonomisch relativ entleert. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu Ansätzen einer Regionalpolitik, die in dem 1950 vom Parlament verabschiedeten Gesetz zur umfassenden Landesentwicklung erstmals institutionalisiert wurde. Dieses Grundgesetz der japanischen Regionalpolitik sieht die Ausarbeitung von 4 verschiedenen Arten von Entwicklungsplänen für verschiedene Gebietseinheiten vor, deren Realisierung allerdings recht umständlich ist.

Die zunehmenden regionalen Disparitäten haben einerseits zu einer wachsenden Abwanderung der Landbevölkerung aus den ballungsfernen Gebieten, besonders des Nordens, andererseits zu einer Übervölkerung und Verbauung der wenigen Ebenen mit guten landwirtschaftlichen Böden geführt. Diese unerwünschte Entwicklung soll nunmehr einerseits durch eine straffere Bodenordnung (vgl. Abschnitt 8) andererseits durch ländliche Regionalentwicklungsprogramme aufgehalten werden. 1971 wurde das Gesetz zur Förderung der ländlichen Industrialisierung erlassen, das der einseitigen Konzentration der Industrie in den überlasteten Ballungsräumen entgegenwirken soll; um dabei die Weiterentwicklung der Landwirtschaft nicht durch einen plötzlich verstärkten Sog auf die Arbeitskräfte zu gefährden, soll durch parallele Agrarförderungsmaßnahmen eine harmonische Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft ermöglicht werden; außerdem soll bei neuen Industrieansiedlungen im ländlichen Raum die Umweltverschmutzung wirksamer als bisher bekämpft werden. Man rechnete damit, daß 1975 etwa 1 Mill. Menschen und 15.000 ha Land in diese integrierten Projekte einbezogen sein würden.

Ferner wurde für die Jahre 1973-1977 ein staatliches Programm zur Verbesserung der ländlichen Lebensbedingungen in die Wege geleitet, das sich insbesondere die Angleichung der materiellen Infrastruktur sowie der öffentlichen Versorgungseinrichtungen auf dem Lande, vom Straßennetz bis zur Wasserversorgung, an das städtische Niveau zum Ziel setzt. Man erwartet, daß in den genannten 5 Jahren etwa 400 Distrikte derartige Projekte im Rahmen des Programms durchführen werden.

(Bezüglich der Berggebietenförderung vgl. Abschnitt 6.)

7.9 Kanada

In Kanada laufen z.T. schon seit Jahrzehnten verschiedene Projekte zur Verbesserung der Agrarstruktur und z.T. auch der ländlichen Lebensverhältnisse, die durch ihre ausgeprägte regionale Inzidenz als Regionalprogramme bezeichnet werden können. Dazu gehört insbesondere die auf die Präriegebiete konzentrierte Tätigkeit der Prairie Farm Rehabilitation Administration (PFRA), die bereits 1935 geschaffen worden war und in Zusammenarbeit mit Bund, Provinzen und Gemeinden agrarstrukturelle Verbesserungen im Präriegebiet durchführt, von Be- und Entwässerung bis zur Kulturumwandlung von Acker- und Weideland.

Das 1972 eingeleitete Small Farms Development Programme (Kleinbauern-Entwicklungsprogramm - vgl. Abschnitt 3), das u.a. eine verstärkte Bodenmobilisierung anstrebt, hat seinen Schwerpunkt in Ost-Kanada. Außerdem sind in einzelnen Bundesstaaten (Ontario, Nova Scotia, New Brunswick, Quebec, Manitoba usw.) provinzielle Agrarstrukturverbesserungsprogramme in Kraft. Der Fund for Rural Economic Development (Fonds für ländliche Wirtschaftsentwicklung) wurde 1966 in der Absicht geschaffen, bestimmte Maßnahmen in ländlichen Gebieten mit speziellen Problemen gezielt zu fördern. Die vom Fonds geförderten Projekte reichen von Ausbildungs- und Umschulungsprogrammen bis zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Industrieansiedlung, der Fremdenverkehrsförderung, der Landeinrichtung und der Agrarstrukturverbesserung. Alle derzeit laufenden Programme sollen bis 1976 beendet sein. Das jährliche Finanzvolumen des Fonds beträgt derzeit etwa 35 Mill.kan.\$ (ca. 630 Mill.S); die Beteiligung des Fonds an den einzelnen Projekten variiert je nach Provinz zwischen 60 und 80% der Kosten.

Als Ergänzung zu den Regionalprogrammen ist das Programm zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte (Manpower Mobility Programme) zu erwähnen, das die vollen Kosten des Transfers eines arbeitslosen oder unterbeschäftigten Haushaltsvorstandes samt seinem Besitzstand zu einem neuen Arbeitsort trägt und außerdem Niederlassungsbeihilfen in Abhängigkeit von der Familiengröße bis zu 1.000 \$ gewährt. 1970 fanden etwa 50.000 Personen mit Hilfe dieses Programms neue Arbeitsplätze.

7.10 Niederlande

Die Regionalplanung ist in den Niederlanden weitgehend integraler Bestandteil der im Abschnitt 8 aufgezeigten umfassenden Landesplanung, die vorausschauend jedem Hektar niederlän-

dischen Bodens seine künftige Widmung zuweist. Dennoch bestehen gewisse regionale Ungleichgewichte weiter bzw. entstehen infolge des zwangsläufig nicht völlig ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklungsrhythmus' immer aufs neue. Während etwa die Offenhaltung des "grünen Herzens" der Randstadt Holland trotz planerischer Entschlossenheit auf wachsende Schwierigkeiten stößt, besteht andererseits in Zeeland sowie in Vriesland immer noch eine unzulängliche wirtschaftliche Dynamik, die sich in einem Mangel an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Abwanderungstendenzen äußert. Auch die Beherrschung des Wasserhaushaltes bedingt besondere regionale Aufgaben.

Größtes ländliches Regionalentwicklungsprojekt der Niederlande ist seit Jahrzehnten die Trockenlegung der Zuidersee, deren Darstellung jedoch den Rahmen dieser Studie sprengen würde.

7.11 Norwegen, Schweden

Die regionalpolitischen Maßnahmen in diesen beiden Ländern decken sich im landwirtschaftlichen Bereich praktisch mit den im Abschnitt 6 sowie für Schweden auch im Abschnitt 8 beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung von Landbewirtschaftung, Landeskultur und Mindestbesiedlungsdichte in den Berggebieten sowie in der Nordregion.

In Schweden besteht ein Schema zentraler Orte, in denen Industrieansiedlungen bevorzugt gefördert werden sollen. Den negativen Auswirkungen der schwedischen Agrarstrukturpolitik auf die Erhaltung der Besiedlung und regionalen Funktionsfähigkeit der Nordgebiete sucht man seit 1964 durch staatliche Förderung der Industrieansiedlung entgegenzuwirken. Die Ansiedlungshilfen für Industriebetriebe können bis zu 65% der Investitionskosten erreichen; dazu kommen verschiedene arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen. Außerdem werden für den Warentransport von und zu den Problemgebieten je nach Entfernung von den Schwerpunktsregionen 15-35% der Transportkosten ersetzt.

Der regionale Entwicklungsfonds Norwegens gewährt bei der Ansiedlung gewerblicher Betriebe in Problemgebieten Investitionshilfen im Ausmaß von 15-35% der Kosten; außerdem stehen günstige staatliche Darlehen zur Verfügung. Seit 1974 wird auch das System der regionalen Preisdifferenzierung zu Gunsten der Problemgebiete ausgebaut.

7.12 Schweiz

Auch in der Schweiz ist Regionalpolitik praktisch identisch mit Berggebietsförderung. Obwohl bis 1974 keine offiziell als solche bezeichnete Regionalpolitik bestand, kann doch die differenzierte Begünstigung ärmerer Bergkantone im Rahmen des Finanzausgleiches durchaus als Ansatz zu einer solchen Politik gewertet werden.

Die bisherige, überwiegend auf die Berglandwirtschaft ausgerichtete Förderungspolitik vermochte indessen weder die Defekte der ländlichen Infrastruktur in vielen Berggebieten, noch deren einseitige Wirtschaftsstruktur und die sich daraus ergebenden großen regionalen Disparitäten zu beheben. Daher wurde 1974 von der Schweizer Bundesversammlung das "Gesetz über Investitionshilfen für Berggebiete" beschlossen, das erstmals in ganzheitlicher Sicht die allgemeine Entwicklung von Berggebieten fördern und deren wirtschaftliche Struktur verbessern soll. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Berggebiete, die "schweremwichtig innerhalb des vom Viehwirtschaftskataster umgrenzten Raumes liegen"; darüber hinaus wurden aber auch weitergehende Einteilungsmöglichkeiten geschaffen. Das Gesetz ist auf alle Investitionen zur Entwicklung der Infrastruktur anwendbar. Die Investitionshilfen werden von den Gemeinden beantragt. Dieses neue Investitionsförderungsgesetz verpflichtet den Bund zu einer aktiven regionalen Strukturpolitik im Berggebiet; in den nächsten 5 Jahren sollen jährlich 100 Mill. sFr. hauptsächlich für Infrastrukturinvestitionen aller Art aufgewendet werden. Hiefür sollen begünstigte Kredite zum Einsatz gelangen, die im Ausmaß von 25-50% der Investitionskosten gewährt werden können. Voraussetzung für die Investitionshilfe ist ein vom Bund genehmigtes regionales Entwicklungskonzept. Innerhalb der Fördergebiete müssen Orte ausgewiesen werden, die sich als Wachstumskerne eignen.

7.13 USA

Eine staatliche ländliche Regionalentwicklungspolitik kannten die USA zumindest bis in die jüngste Vergangenheit nicht; staatliche Eingriffe in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte mit strukturpolitischer Absicht widersprachen der vorherrschenden liberalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassung. Ziel der verschiedenen Agrarprogramme war stets die Einkommenssicherung der commercial farms durch Preisstützung oder "negative Subventionen" (im Rahmen der Flächenstilllegungsprogramme) ohne Rücksicht auf die dadurch faktisch in

vielerlei Beziehung erfolgende Beeinflussung der ländlichen Strukturen innerhalb und außerhalb des Agrarbereichs. Dies führte mitunter zu ausgesprochen negativen regionalen Struktureffekten, wie dies etwa bei den globalen Stilllegungsprogrammen der sechziger Jahre der Fall war, die einerseits einige Großfarmer zu "Subventionsmillionären" machten, während andererseits die Abwanderung aus dem ländlichen Raum indirekt forciert wurde. Auf diese bedenkliche Kehrseite der rein auf privatwirtschaftliche Vorteile ausgerichteten Agrarprogramme hat der bekannte Agrarökonom Prof. *E.O. Heady* deutlich hingewiesen, dem sich alsbald andere Ökonomen anschlossen.

In den letzten Jahren werden in zunehmendem Maß sozialökonomische Untersuchungen über die Auswirkungen der staatlichen Agrarpolitik auf Einkommensstruktur und -verteilung in ländlichen Räumen durchgeführt, doch haben diese bisher zu keiner neuen "Doktrin" im regionalpolitischen Bereich Anlaß gegeben. Die verschiedenen Wohlfahrtsprogramme zur Bekämpfung der ländlichen Armut versuchten z.T., in ausgesprochenen Notstandsgebieten über eine bloße Symptombekämpfung hinaus durch Umschulung und Industrieansiedlung eine Art "aktive Arbeitsmarktpolitik" zu betreiben (z.B. im Bereich der vom Zusammenbruch alter Industriezweige hart betroffenen Alleghanys). Diese staatlichen Maßnahmen zur Armutslinderung stützen sich auf einen 1964 von der Bundesregierung verbindlich festgelegten, nach Familiengröße, Alter der Familienmitglieder, Verbindung mit Landwirtschaft usw. differenzierten Mindest-Lebensstandard. Doch wo nicht auch entsprechende privatwirtschaftliche Initiativen erfolgten, blieb in der Regel letztlich nur die Hoffnung auf eine sozialpolitisch ein wenig erleichterte passive Sanierung. Das berühmte Tennessee Valley Authority-Projekt (TVA) aus der Zeit des "New Deal" - der ersten großen konjunkturpolitischen Intervention in der Geschichte der USA - konnte bisher in den Notstandsgebieten keine entsprechend großangelegte Nachfolge finden.

Heady betonte, die USA stünden heute vor dem schwierigen Problem, einerseits Agraranpassungspolitik (agricultural adjustment policy) im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse betreiben, andererseits aber gezielte Maßnahmen für die übrige Landbevölkerung, insbesondere für die Armen in den ländlichen Rückstandsgebieten (depressed areas), in die Wege leiten zu müssen. 1973/74 hat die US-Regierung immerhin Kredite für verschiedene Strukturverbesserungen im ländlichen Raum in der Höhe von fast 3,6 Mrd. \$ zur Verfügung gestellt. Davon wurden mehr als 1 Mrd.\$ für den Kauf und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Be-

triebe verwendet, weitere 1,8 Mrd.\$ dienten zum Bau, Kauf oder zur Verbesserung von rund 100.000 Wohnungen, 470 Mill.\$ für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und 200 Mill.\$ für die regionale Industrieentwicklung.

Daneben gibt es allerdings in den insgesamt prosperierenden "jungen" Kolonisationsgebieten des Westens eindrucksvolle Beispiele regionaler Agrarentwicklung, wie insbesondere die Kolonisation des Wasatch-Valley (Utah) durch die Mormonen sowie die Verwandlung des wüstenhaften Central Valley (Kalifornien) und des Columbia-Beckens (Washington) in blühende Bewässerungsoasen. Das Columbia Basin Project, in einem ausgesprochenen Trockengebiet gelegen, wurde 1933 im Rahmen des New Deal als Mehrzweckprojekt größten Stils in Angriff genommen; die Landwirtschaft, bisher ein extensives "dry-farming", sollte durch Bewässerung intensiviert, die Gefahr von Überschwemmungskatastrophen durch intermittierende Flüsse gebannt, die Binnenschifffahrt verbessert und elektrische Energie für eine regionale Industrialisierung gewonnen werden. Auch für die Fischerei und das Erholungswesen haben die zahlreichen künstlichen Seen inzwischen eine beachtliche Bedeutung erlangt. Kernstück des insgesamt rund 800.000 ha umfassenden Projektgebietes ist der weltberühmte Grand Coulee-Damm (Gesamthöhe bei 170 m). Mit der künstlichen Bewässerung wurde um 1948 begonnen. Um 1964 war das Bewässerungssystem, das eine Irrigationsfläche von rund 400.000 ha vorsieht, zu etwa 50% fertiggestellt. Im Projektgebiet stieg die Zahl der Farmen von 608 im Jahr 1949 auf 2.500 im Jahr 1963. Das Brutto-Einkommen aus allen Zweigen der Landwirtschaft erreichte 1963 über 76 Mill.\$, das Netto-Einkommen fast 30 Mill.\$, das ergibt pro acre einen mehr als 6 mal bzw. über 4 mal so hohen Wert wie in den benachbarten Trockengebieten. Durch dieses große Meliorationsprojekt haben sich die Wirtschafts-, Siedlungs- und Sozialstruktur tiefgreifend verändert. Die Bevölkerungsdichte hat seit Ende des Zweiten Weltkrieges wesentlich zugenommen, neue Städte sind entstanden, die Infrastruktur wurde großzügig ausgebaut, alle öffentlichen Dienste wesentlich verbessert. Regional- und volkswirtschaftlich darf aus allen diesen Gründen das Columbia Basin Project vorderhand als ein voller Erfolg bezeichnet werden. - Die USA zeigen sich also sehr wohl in der Lage, in Einzelfällen erfolgreiche Regionalpolitik zu betreiben, allerdings nur dort, wo der privatwirtschaftliche Elan der staatlichen Intervention entgegenkommt.

7.14 EG

Die Europäische Gemeinschaft bemüht sich seit langem um eine gemeinsame Regionalpolitik, durch die die ausgeprägten Disparitäten in Wohlstand und Entwicklungsdynamik zwischen den einzelnen Mitgliedsländern und Regionen - wie man hofft - allmählich abgebaut werden könnten. Auf der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 hatten die Regierungschefs der 9 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Beseitigung der strukturellen und regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft als eines der vordringlichsten Ziele bezeichnet. Entsprechend dem damals erteilten Auftrag legte die EG-Kommission dem Rat 1973 einen Bericht über die regionalen Probleme in der erweiterten Gemeinschaft sowie Vorschläge zur Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik und zur Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vor.

Auf Grund einer von der Kommission Ende 1974 vorgelegten Arbeitsunterlage faßten die Regierungschefs den Beschluß zur Schaffung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ab 1. Jänner 1975 für einen dreijährigen Versuchszeitraum, durch den die größten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft korrigiert werden sollen. Für diesen 3-Jahres-Zeitraum wird der Fonds mit 1,3 Mrd. RE ausgestattet, nämlich 300 Mill. RE für das erste Jahr und je 500 Mill. RE für die beiden folgenden Jahre. Davon werden 150 Mill. RE aus nicht verwendeten Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert. Die Mittel des Fonds werden folgendermaßen verteilt: 1,5% für Belgien, 1,3% für Dänemark, 15% für Frankreich, 6% für Irland, 40% für Italien, 0,1% für Luxemburg, 1,7% für die Niederlande, 6,4% für die Bundesrepublik Deutschland und 28% für Großbritannien. Irland erhält jedoch darüber hinaus 6 Mill. RE, die von der Quote der übrigen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens in Abzug gebracht werden, da dieses Land fast zur Gänze als entwicklungsbedürftig anzusehen ist. Die Mittel des Fonds sollen gleichermaßen Agrar- und Industrieregionen zugute kommen.

8 LANDESPFLEGE, LANDWIRTSCHAFTLICHER UMWELTSCHUTZ

8.0 Einleitung

Der Bedarf an Erholungsgebieten und ökologischen Ausgleichsräumen nimmt in der Industriegesellschaft ständig zu. Da solche Grünräume in größerem Umfang nur mit unvertretbar hohem Aufwand parkartig gepflegt werden könnten, wächst das Interesse an der Landwirtschaft (die nicht minder bedeutende Forstwirtschaft bleibt in diesem Rahmen außer Betracht) in ihrer "zweiten Funktion" als Gestalterin und Pflegerin der Kulturlandschaft; dies umso mehr, als die Rationalisierungserfordernisse der Agrarproduktion und der damit in Zusammenhang stehende Rückzug der Landwirtschaft von Marginalstandorten vielerorts den Fortbestand der Landbewirtschaftung gerade dort in Frage stellen, wo diese im Interesse von Erholungsraumpflege und Umweltsicherung im gesamtgesellschaftlichen Interesse als unentbehrlich angesehen wird.

Während also einerseits die Landespflegefunktion der Agrarwirtschaft mehr und mehr Anerkennung findet, macht sich andererseits ein zunehmender Widerspruch zwischen der durchrationalisierten, z.T. bereits "industriemäßig" betriebenen Agrarproduktion in den Intensivgebieten (die überdies meist in der Nähe von Ballungsräumen liegen) und den allgemeinen und besonderen Ansprüchen der Gesellschaft an Umweltschutz und Landschaftserhaltung geltend: den Verödungstendenzen auf den Grenzertragsböden der Randzonen steht eine Umweltüberlastung im Intensivierungsbereich durch Landschaftsausräumung, Zerstörung von Ökosystemen und Gewässerverunreinigung gegenüber, die ebenfalls Anlaß zu wachsender Besorgnis bieten.

In beiden Problembereichen - also, vereinfacht ausgedrückt, in der Extensivierungs- wie in der Intensivierungszone der Agrarwirtschaft -, wird daher mehr und mehr nach gezielten Maßnahmen von Gesetzgebung und Verwaltung gerufen, sei es, um Schäden vorbeugend abzuwenden, sei es, um Sanierungen durchzuführen, neue Nutzungsformen und -verfahren an die Stelle verschwindender oder umweltschädlicher zu setzen und nicht zuletzt das ökonomische Interesse der Landwirtschaft mit den Forderungen einer überwiegend städtischen Mehrheit, soweit möglich, in Einklang zu bringen. Den sehr unterschiedlichen Problembereichen entsprechend sind dabei landespflegepolitische Maßnahmen von umweltschutzpolitischen Maßnahmen deutlich zu unterscheiden. Die meisten Regierungen beginnen hierin eine neue Hauptaufgabe ihrer Agrarpolitik zu erkennen, die da-

mit allerdings definitiv aufhört, sich als "sektorale Wirtschaftspolitik" eingrenzen zu lassen. Besonders eng werden die Verflechtungen mit Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Naturschutz und Raumordnung, aber auch mit allgemeiner Umweltschutzpolitik, Freizeitpolitik, Fremdenverkehr und Sozialhygiene.

In den weiteren Bereich der Landespflege- und Umweltschutzpolitik gehören auch jene raumordnenden Maßnahmen, die einen Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Böden bzw. Produktionsflächen vor unregelmäßiger Umwidmung in Bauland bezwecken oder zumindest mit zur Folge haben. Neuerdings ist in verschiedenen Ländern, die mit ihrem Agrarboden bisher recht großzügig umgegangen waren, ein vermehrtes Interesse am Schutz von "Landwirtschaftszonen" festzustellen (z.B. Japan, Schweiz).

8.1 *Belgien*

Die Novelle des belgischen Flurbereinigungsgesetzes aus 1970 nennt erstmals ausdrücklich Umweltschutz- und Landespflegeaufgaben als Teilziele von Flurneuerungsmaßnahmen. Seither wurden Maßnahmen zur Landschaftspflege und -sanierung bereits in verschiedene Projekte aufgenommen. Darüber hinaus fällt bereits seit 1962 dem Ministerium für öffentliche Arbeiten die Aufgabe zu, in Landschaftsteilen von besonderer Schönheit oder Bedeutung Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Raumordnung versucht, durch eine Zonenordnung wertvolle landwirtschaftliche Flächen von Verbauung freizuhalten, was bisher jedoch nur sehr unzulänglich gelungen ist.

Das Problem einer umweltschonenden Beseitigung der Abfälle aus Massentierhaltungen stellt sich in Belgien, in Anbetracht des hohen Konzentrationsgrades einer weitgehend "bodenlosen" Veredlungswirtschaft, gebietsweise in verschärfter Form; damit beginnt sich die Wasserschutzgesetzgebung erst jetzt zu befassen. - Für Pflanzenschutzmittelrückstände bestehen Toleranzvorschriften in Einklang mit den EG-Regelungen; außerdem dürfen nur offiziell zugelassene Mittel in Verkehr gebracht werden. Beim Einsatz von Hormonen usw. in der Tierhaltung hat sich die belgische Praxis bisher als erheblich großzügiger erwiesen als die der Nachbarländer, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Bundesrepublik Deutschland

Landespflegepolitik sowie landwirtschaftlicher Umweltschutz haben in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkrieges, besonders aber im abgelaufenen Jahrzehnt, eine sehr umfassende Entwicklung erfahren, die unser nördliches Nachbarland heute in diesen Bereichen der Politik eine internationale Spitzenstellung einnehmen läßt. Allerdings besteht durch das föderalistische Prinzip eine gewisse Kompetenzaufsplitterung; einerseits zwischen Bund und Ländern, andererseits aber auch zwischen den Landwirtschaftsministerien von Bund und Ländern und den in den letzten Jahren neu geschaffenen Ministerien für Umweltschutz. Allgemein ist festzustellen, daß der Schwerpunkt der Landespflegepolitik und der landwirtschaftlichen Umweltschutzpolitik einerseits bei den Agrarressorts, andererseits (vor allem hinsichtlich der Landespflege) bei den einzelnen Landes-Agrarverwaltungen liegt. Das Tauziehen um die Naturschutzgesetzgebung (und auch um das hier nicht zu behandelnde Forstrecht) läßt auf gewisse Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung schließen. Auf der anderen Seite beinhalten die von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzierenden "Gemeinschaftsaufgaben" im Bereich der Agrarstrukturverbesserung und Wasserwirtschaft immer mehr landespflegepolitische Elemente. Der Wettstreit zwischen den verschiedenen Kompetenzträgern scheint sich im übrigen auch positiv auf die politische Leistungsbereitschaft auszuwirken.

Auf Bundesebene stellt die sogenannte Agrarstrukturelle Rahmenplanung, die die einzelnen Teil- oder Fachplanungen unter übergeordneten Gesichtspunkten integrieren soll, heute eines der wichtigsten rechtlich-administrativen Instrumente der Landespflegepolitik dar. Durch die Agrarstrukturelle Rahmenplanung wird u.a. allgemein festgelegt, welche Flächen unbedingt "offengehalten" werden sollen; dadurch wird diese Rahmenplanung zur Grundlage für die Anwendung der Landschaftspflegegesetze der einzelnen Länder. Die Rahmenplanung sieht u.a. die Erstellung und Förderung von Landschaftsplänen sowie in Verbindung damit die Ausschöpfung jener zahlreichen Möglichkeiten vor, die eine ganzheitlich konzipierte Flurberreinigung auch für die Landespflege bietet; hiezu gehört neuerdings u.a. die Ausscheidung "ökologischer Zellen", die aus der intensiven Nutzung ausgespart werden sollen.

Die Durchführung der Landespflegepolitik im engeren Sinn ist dagegen hauptsächlich Sache der Länder, die diese vielschichtige Aufgabe seit Anfang der siebziger Jahre vor allem durch

ihre Landespflegegesetze, in Bayern durch den Kulturlandschaftserhaltungsauftrag im Landwirtschaftsgesetz aus 1971, erfüllen. Landes-Landschaftspflegegesetze gibt es seither in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; sie ergänzen das Reichs-Naturschutzgesetz, dessen Bestimmungen (z.B. Verbot des Bauens im Außenbereich) sich immer noch sehr günstig auf die räumliche Ordnung und Landschaftserhaltung in der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Die einzelnen Landesgesetze unterscheiden sich zwar in Einzelheiten voneinander; gemeinsam sind ihnen jedoch Vorkehrungen zur Sicherung einer Mindestpflege des "Grünlandes" (entweder durch eine Pflegepflicht des Eigentümers und/oder durch die Verpflichtung zur Duldung von Pflegemaßnahmen durch Dritte), die Verpflichtung aller Behörden und öffentlichen Planungsträger des Landes und des Bundes, bei ihren landschaftsbezogenen Fachplanungen und Maßnahmen die Belange der Landespflege zu berücksichtigen sowie bei Vorhaben, die zu wesentlichen Veränderungen des Landschaftshaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, die Landespflegebehörden rechtzeitig zu beteiligen. Als Gegenstück zur Agrarstrukturellen Rahmenplanung sehen die Landespflegegesetze die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen vor, die das allgemeine Landespflegeprogramm für die Regionen konkretisieren sollen. Für Pflege und Sanierung von Landschaftsteilen - evtl. auch im Vertrag mit ansässigen Landwirten - können Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. In Baden-Württemberg, wo das Sozialbrancheproblem besonders ausgeprägt ist, sollen Pflegetrupps für eine planmäßige Pflege der von Verwahrlosung bedrohten Natur- und Landschaftsschutzgebiete aufgestellt werden; außerdem wird dort in Erwägung gezogen, Landwirten für die Pflege besonders schutzwürdiger Landschaftsteile ein "Mähgeld" auszubezahlen.

Im Rahmen des bayerischen Landwirtschaftsgesetzes werden fachliche Programme im Sinn des Landesplanungsgesetzes aufgestellt; dabei handelt es sich um Landnutzungspläne, Landschaftspläne sowie Waldfunktionspläne. Im Landnutzungsplan oder (erweitert) Agrarleitplan soll eine ganz Bayern überdeckende Bestandsaufnahme der Landschaft sowie - in Abhängigkeit davon - der optimalen standörtlichen Bodennutzung erfolgen. - Für die künftige bäuerliche Landschaftspflege auf Grenzertragsböden von großer potentieller Bedeutung ist die gemeinsam von Bund und Ländern (vor allem Bayern und Baden-Württemberg) geförderte Durchführung praxisnaher Modellversuche für extensive Landbewirtschaftung (vgl. hiezu auch Abschnitt 5).

Auch verschiedene, meist von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Regionalpläne enthalten Maßnahmen zu Schutz und Pflege der Landschaft und natürlichen Umwelt, z.T. in Verbindung mit einer gezielten Landwirtschaftsförderung. Hierzu gehören insbesondere der bayerische Alpenplan, der Schwarzwaldplan und der Küstenplan. - Besondere landschaftspflegerische Bedeutung kommt ferner dem Naturparkprogramm zu, das ja auf Land- und Forstwirtschaft als billigste Träger der Landschaftspflegefunktion nicht zu verzichten vermag. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt bereits über rund 53 Naturparks, die etwa 15% des gesamten Bundesgebietes umfassen und für die 1972 rund 10 Mill.DM (70 Mill.S) allein an Bundesmitteln zur Verfügung standen. Die Naturparks sollen zu "Vorbildslandschaften" ausgestaltet werden; zur Erreichung dieses Ziels wird an einem allgemeinen, verbindlichen Leitbild für die Naturparkentwicklung durch Bund und Länder gearbeitet.

Im Gegensatz zu Österreich, wo die verfassungsmäßigen Voraussetzungen hierzu fehlen, engagiert sich das deutsche Bundeslandwirtschaftsministerium auf Grund seiner im Reichs-Naturschutzgesetz aus 1935 verankerten Mitzuständigkeit stark in reinen Naturschutzangelegenheiten. Es wurde ein umfangreiches Naturschutzprogramm ausgearbeitet und mit dem Naturschutzbeauftragten der Bundesregierung sowie den Ländern abgestimmt. Es umfaßt im wesentlichen drei Maßnahmengruppen: vorbereitende, bewahrende sowie pflegende und gestaltende. Zur ersten Gruppe gehören verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Landschaftsplanung und internationale Zusammenarbeit; zur zweiten der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks usw., zur dritten die Agrar- und Waldstrukturverbesserung, Schaffung von Grünflächen, Rekultivierungen, Neuanlage von Erholungsgebieten usw. Zur Realisierung der geplanten Maßnahmen strebt die Bundesregierung eine weitgehende Gesetzgebungsbefugnis für Naturschutz und Landschaftspflege an. Ein neu zu schaffendes Bundesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege soll die aktive Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft mit einschließen. Als wichtigstes Instrument ist darin die Landschaftsplanung vorgesehen; diese hätte das Landschaftsprogramm des Bundes, die Landschaftsprogramme der Länder, Landschaftsrahmenpläne und konkrete Landschaftspläne zu umfassen. Darin enthalten wären auch die räumliche Einordnung und Festlegung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Naturparks, Landschaftsentwicklungsbereichen sowie der Schutz von natürlichen Landschaftsbestandteilen. Die Landschaftsplanung soll zunächst vorrangig in bestimmten Problemgebieten durchgeführt werden und

später den Gesamtraum flächendeckend überziehen sowie in Form von Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen einen fachlichen Spezialbeitrag zu den Plänen der Raumordnung und des Städtebaus bilden. - 1973 standen allein im Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums 35 Mill. DM für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Über die Grundsatzkompetenz in Naturschutzangelegenheiten sowie auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen (Pflanzenschutzgesetz, Tierschutzgesetz, Lebensmittelgesetz, Gewässerschutzgesetz, Umweltprogramm der Bundesregierung) verfügt das Bundeslandwirtschaftsministerium im Verein mit dem Umwelt- und Gesundheitsministerium sowie den entsprechenden Ressorts der Länder über recht weit reichende Befugnisse hinsichtlich des landwirtschaftlichen Umweltschutzes, die ständig unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschrittes weiter entwickelt werden. Auch im landwirtschaftlichen Umweltschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich das sogenannte Verursacherprinzip, wengleich seine Anwendung auf den Agrarbereich Modifikationen erforderlich machen wird.

Schwerpunkte des landwirtschaftlichen Umweltschutzes sind neben dem "traditionellen" Bereich, der in der Bundesrepublik Deutschland besonders strengen Pflanzenschutzgesetzgebung (seit 1971 weitgehendes Verbot der Anwendung chlorierter Kohlenwasserstoffe, besondere Förderung biologischer sowie integrierter Bekämpfungsmaßnahmen) und einer ebensolchen Futter- und Lebensmittelgesetzgebung, die umweltschonende Beseitigung von Abfällen aus Massentierhaltungen (Anwendung des Abfallbeseitigungsgesetzes aus 1972) sowie die Novellierung des Tierschutzgesetzes und seine Anwendung auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung. Die Landwirtschaftliche Abfallbeseitigungsverordnung legt u. a. Grenzwerte für die Ausbringung flüssiger organischer Dungstoffe fest, die Tierschutzverordnung regelt Haltings- und Transportbedingungen sowie die zulässige Besatzdichte bei Tierhaltungen.

8.3 Dänemark

Die dänische Landespflegepolitik konzentriert sich, neben verschiedenen neueren Vorschriften betreffend den Schutz der Umwelt vor Immissionen der Massentierhaltung, vor allem auf den Schutz des landwirtschaftlichen Kulturbodens, der so weit wie möglich der Agrarproduktion erhalten bleiben soll. 1969 wurde in Dänemark ein Raumordnungsgesetz erlassen, das u. a. eine Zonenordnung vorsieht: eine "städtische" Zone wird von einer

"ländlichen" Zone geschieden, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Naturschutz (nicht dem Erholungswesen !) vorbehalten bleibt und wo die Errichtung von Wohnbauten (also auch von Zweitwohnsitzen) grundsätzlich untersagt ist. Auch landwirtschaftliche Bauten unterliegen hier einer Verwendungskontrolle. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird ferner auch durch das Naturschutzgesetz geregelt.

8.4 *Frankreich*

Allein schon infolge des Flächenüberschusses und der geringen durchschnittlichen Besiedlungsdichte ist in Frankreich die Landespflegepolitik bisher weit weniger entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland, obwohl auch gebietsweise (so insbesondere bezüglich der durch Zusammenlegungsmaßnahmen gefährdeten westfranzösischen Heckenlandschaft) schon früh der Ruf nach Landschaftsschutz- und -pflegemaßnahmen laut wurde, dem nunmehr im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung in "heiklen" Regionen auch vermehrt Rechnung getragen werden soll. Außerdem wird eine Verschärfung der französischen Pflanzenschutzgesetzgebung gefordert bzw. wurde sie bereits in die Wege geleitet.

In die Agenden von Landespflege und landwirtschaftlichem Umweltschutz teilen sich in Frankreich das Landwirtschaftsministerium sowie das 1971 neu geschaffene Ministerium für Natur- und Umweltschutz. Anlässlich des Europäischen Naturschutzjahres 1970 hatte die französische Regierung ein aus über 100 Einzelmaßnahmen bestehendes Programm beschlossen, das den Schutz der Umwelt vor Lärm, Gift und Müll zum Ziel hat; außerdem wurde ein scharfes Vorgehen gegen die "wilde" Bautätigkeit in der freien Natur angekündigt. - Den deutschen Naturparks entsprechen in etwa die sogenannten Parcs naturels regionaux, die sich heute über ganz Frankreich erstrecken und eine Fläche von über 2,5 Mill.ha einnehmen.

8.5 *Großbritannien*

Die Landes- und Landschaftspflegesituation in Großbritannien ist durch zwei gegenläufige Tendenzen gekennzeichnet: einerseits besitzt die britische Bevölkerung seit altersher eine besondere Wertschätzung für landschaftliche Reize, die "rural amenities", die ihren Niederschlag erstmals in dem auf dem Kontinent häufig nachgeahmten englischen Landschaftspark fand; andererseits ist die menschenarme, überwiegend großbetriebliche britische Landwirtschaft insbesondere in den Ackerbaugebieten gekennzeichnet durch eine Tendenz zu großflächiger Rationali-

sierung, die zur - staatlich geförderten - Beseitigung zahlreicher Hecken, zu Monokulturen, ausgedehnten Erosionsschäden und intensivem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führte, mit dem Ergebnis einer fortschreitenden ökologischen und ästhetischen Landschaftsverarmung. Auch die umweltbelastende Massentierhaltung hat sich in Großbritannien frühzeitig in relativ großem Ausmaß entwickelt und Anlaß zu Protesten seitens des Tierschutzes gegeben (vgl. *R.Harrison's* Werk "Tiermaschinen" sowie den umstrittenen "Brambell-Report", der u.a. starke Einschränkungen der Besatzdichte in der Massentierhaltung forderte).

Hinsichtlich der Erhaltung des Landschaftspotentials macht sich der Mangel einer umfassenden ländlichen Raumplanung bemerkbar; in ballungsnahen Gebieten nehmen die Reibungen zwischen Landwirtschaft und Erholungsbetrieb zu, in ballungsfernen ländlichen Räumen führt dagegen die anhaltende Abwanderung zu Verödungserscheinungen. Dazu kommt, daß infolge der starken Entwaldung der Ödlandanteil in den "highlands" immer schon hoch war. Die ländliche Raumordnung im Rahmen des "County Planning Act" war bisher trotz Teilerfolgen nicht in der Lage, eine harmonische Entwicklung in Abstimmung aller raumbeanspruchenden Interessen zu gewährleisten.

Um wissenschaftliche Grundlagen für eine Einteilung des kulturfähigen Bodens nach objektiven Kriterien als Voraussetzung für eine Zonierung nach Nutzungsprioritäten zu erhalten, wurde 1966 die Schaffung einer umfassenden Bodenklassifikation für England und Wales beschlossen.

8.6 *Italien*

Italiens Landeskultur ist durch zahlreiche Faktoren, zum Teil historischen, zum Teil neueren Ursprungs, belastet: die starke Entwaldung, die vor allem im Süden weithin zu Verkarstungserscheinungen geführt hat und den Wasserhaushalt beeinträchtigt; die anhaltende Belastung der noch bestehenden Wälder durch Feuer und Waldweide; und die starke Abwanderung aus dem Berggebiet, die zur Vernachlässigung der labilen Terrassenlandschaft und im Gefolge davon oft zu ausgedehnten Erosionsschäden usw. Anlaß gibt.

Landespflege ist aus diesen Gründen in Italien überwiegend ein Aspekt der Forstpolitik und daher eigentlich nicht Gegenstand der vorliegenden Übersicht. Der Nationale Forstfonds kann Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften langfristige

Darlehen mit niedrigem Zinsfuß zur Verfügung stellen. Zur freiwilligen Aufforstung kahler oder mit Gestrüpp bewachsener Hänge, zur Umwandlung von Niederwald in Hochwald sowie zur Meliorierung von Weidewäldern können bis zu 50%, im Berggebiet bis zu 75% der Kosten vom Staat übernommen werden. Das Landwirtschaftsministerium ist ferner ermächtigt, im Rahmen der Gebirgsmeliorationen Aufforstungsmaßnahmen zur Wildbachverbauung und Erosionsbekämpfung durchzuführen und im Küstengebiet Dünen und wandernde Sandbänke durch Aufforstungen zu festigen. Bodenschutzmaßnahmen werden auch im Rahmen des Berggesetzes gefördert. Eine besondere Verwaltungsorganisation für Landespflege und Umweltschutz fehlt dagegen immer noch.

8.7 *Japan*

Nach Jahren eines ziemlich ungehemmten Verbrauches wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, insbesondere in den wenigen ebenen Lagen des Landes, für Wohn-, Industrie- und Verkehrsbauten scheint sich Japan nunmehr zu einer umfassenden nationalen Bodenordnung mit Ausscheidung geschützter Agrarzonen entschlossen zu haben, um der nach japanischer Aussage für die Landwirtschaft ruinösen Bodenspekulation ein Ende zu setzen und eine langfristig gesicherte Weiterentwicklung der Agrarstruktur zu gewährleisten. Die gesetzlichen Grundlagen hiezu bieten das landwirtschaftliche Regionalförderungsgesetz aus 1968 und das Stadtplanungsgesetz aus 1969. In den der Agrarentwicklung vorbehaltenen Räumen soll grundsätzlich keine außerlandwirtschaftliche Bautätigkeit erfolgen.

Künftig soll die Regulierung der Bodennutzung in Japan der neugegründeten "National Agency" unterstehen. Das neue japanische Bodennutzungsrecht will damit eine effizientere Nutzung des knappen Landes sicherstellen und den Anstieg der Bodenpreise begrenzen. Wichtigste Aufgabe der neuen Behörde wird die Erstellung eines langfristigen Bodennutzungsprogramms sein, das auch die Wasserversorgung, die Bevölkerungsverteilung und die Luftverschmutzung berücksichtigt. Das Bodennutzungsprogramm soll für 1976-1985 gelten. In den ersten 5 Jahren werden die Präfekturverwaltungen ermächtigt, sogenannte Restriktionszonen festzulegen, in denen Grundstücksgeschäfte der Zustimmung des Gouverneurs bedürfen.

Aufbauend auf alten Traditionen ist der Naturschutz in Japan erstaunlich hoch entwickelt, was allerdings mit dem hohen Anteil von Wald und Gebirgsland in Zusammenhang steht. Der Anteil der Naturschutzparks an der gesamten Landesfläche ist der höchste der ganzen Welt.

Zum Schutz des Kulturlandes vor einer die Volksgesundheit gefährdenden Kontamination mit Schwermetallen - in Japan, nach beklagenswerten Vorkommnissen zu schließen, ein besonders kritisches Problem - wurde 1970 ein spezielles Bodenreinhaltungsgesetz beschlossen. - Seit 1972 wurden die Betriebe mit intensiver Viehhaltung dem Gewässerschutzgesetz aus 1970 sowie dem Gesetz zur Verhinderung von Geruchsbelästigungen aus 1971 unterworfen.

Auch die lange Zeit eher vernachlässigte Pflanzenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung macht neuerdings unter dem Eindruck eines geschärften Umweltbewußtseins breiter Bevölkerungskreise Fortschritte. Erst 1973 wurden z.B. Rückstandstoleranzen für 18 Chemikalien in 29 verschiedenen Lebensmitteln festgelegt.

8.8 Kanada

Auch Kanada mit seinen nahezu unbegrenzt anmutenden Boden- und Wasserreserven hat in zunehmendem Maß mit land- und wasserwirtschaftlichen Umweltproblemen zu rechnen (oder wird sich ihrer nunmehr bewußt), so mit starken örtlichen Wasser- und Bodenverunreinigungen durch Bergbau und Industrie oder mit dem Erosionsproblem im dry farming-Gebiet der Prärien. Dem Erosionsproblem wirken die Maßnahmen der Prairie Farm Rehabilitation Administration (PFRA) entgegen, sofern darin die Umstellung von Ackerland auf Dauerweide sowie die Regulierung des Wasserhaushaltes vorgesehen ist. Im Rahmen des Agricultural Rehabilitation and Development Act (ARDA) erfolgt außerdem seit 1962 eine Bodeninventur, um die Eignung verschiedener Flächen für verschiedene Nutzungsarten, einschließlich Naturschutz und Erholung, festzustellen; dadurch soll eine Nutzung des kanadischen Bodens nach seiner jeweils optimalen natürlichen Eignung erreicht werden.

In der Provinz British Columbia wurde 1973 durch Gesetz eine Land Commission (Grundverkehrskommission) geschaffen, deren Aufgabe es ist, eine Zonierung des nicht verbauten Bodens in Agrarflächen, Grüngürtel, Parks und Reserveland vorzunehmen und die widmungsgerechte Nutzung dieser Kategorien zu kontrollieren. Ähnliche Institutionen sind auch in anderen Provinzen tätig.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Umweltschutzes verursacht (wie in den USA) der starke Einsatz von Sexualhormonen in der Tierproduktion hygienische Bedenken; seit Jänner 1973 ist die Verwendung von Diäthylstilbestrol in der Mast offiziell unter-

sagt. - Die großen feedlots, die der Endmast tausender Rinder auf engem Raum dienen, gefährden durch ihre Abfälle örtlich die Wasserqualität, doch konnte bisher noch nichts dagegen unternommen werden. - Im Pflanzenschutz wurde, wie in den meisten anderen westlichen Ländern, die Anwendung persistenter chlorierter Kohlenwasserstoffe sowie blei-, quecksilber- und arsenhaltiger Mittel stark eingeschränkt.

8.9 *Niederlande*

Raumplanung im allgemeinen und ländliche Raumplanung im besonderen sind in den Niederlanden, der geringen Größe, Ebenheit und dichten Besiedlung des Landes entsprechend, höher entwickelt als in irgendeinem anderen Land der Erde und heute überdies als dreistufige Mehrzweckplanung ausgebildet, die die Bestimmung keines Stück Landes im unklaren läßt und die Interessen von Wohnungs- und Verkehrswesen, Industrie, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Erholung und Naturschutz im Sinn einer durchdachten Prioritätenordnung so weit wie möglich prospektiv aufeinander abzustimmen bestrebt ist. Dabei soll die Landwirtschaft auf den bestgeeigneten Böden grundsätzlich Vorrang genießen; sie ist auch mit Vorrang berufen, unverbaute Flächen zu nutzen. Allerdings ist in letzter Zeit der früher einseitig im Vordergrund gestandene Gesichtspunkt des agrarischen Flächenschutzes durch die als gleichwertig anerkannten Interessen von Erholung und Naturschutz (bzw. ökologischem Ausgleich) etwas zurückgedrängt worden, was sich beispielsweise an der Verschiebung der Nutzungsanteile an den neuen Poldern ablesen läßt.

Der physischen Landesplanung liegen zahlreiche verschiedene Gesetze zugrunde; koordinierende Körperschaft ist das Zentralkomitee für Wasser- und Bodennutzung (CCC), in dem verschiedene Ministerien sowie landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Organisationen vertreten sind, und das eng mit regionalen und lokalen Behörden zusammenarbeitet. Trotz ständiger Neulandgewinnung (im Durchschnitt von 1965-1970 nahezu 2.000 ha jährlich) ist die niederländische Agrarflächenbilanz negativ, doch gelingt es dank der sorgfältigen Planung, den Abgang im Verhältnis zur Bevölkerungsdichte in relativ engen Grenzen zu halten und insbesondere eine unrationelle Zersiedlung zu vermeiden. Die Flurbereinigung wird als ländliche Integralmelioration durchgeführt, wobei nicht allein die Gesichtspunkte der Agrarstrukturverbesserung, sondern auch die von Erholung und Naturschutz berücksichtigt werden. Außerdem wird bei der Planung Wert darauf gelegt, daß intensive Landwirtschaft und andere Be-

reiche einander so wenig wie möglich stören; es wurde sogar eine Zonierung innerhalb des Agrargebietes durchgeführt, um z.B. die umweltbelastende Massentierhaltung von bestimmten Gebieten fernzuhalten.

Im Herzen der "Randstadt Holland" soll eine 6.000 ha große grüne Pufferzone freigehalten werden, um zu verhindern, daß die einzelnen Städte völlig zusammenwachsen; hiezu sollen 1.900 ha vorwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bzw. notfalls durch Enteignung gesichert werden. - Auch in anderer Form wird die Landwirtschaft in die Landschaftspflege einbezogen: Bauern über 50 Jahre, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können ihr Renteneinkommen durch eine Tätigkeit als Landschaftspfleger im Dienste der Gemeinden verbessern.

Die Diskussion um den landwirtschaftlichen Umweltschutz ist in den Niederlanden geprägt durch die hohe Intensität und den starken Einsatz von Agrochemikalien, die große Bevölkerungsdichte, die die Empfindlichkeit für Immissionen aller Art erhöht, die Gefährdung der kostbaren Süßwasservorräte sowie ein allgemeines Unbehagen über die gesundheitliche Problematik einer zu weit getriebenen "Verkünstlichung" der Nahrungsmittelproduktion. In dieser Sicht darf es nicht verwundern, daß in den Niederlanden, dem "klassischen" Land hoher Stickstoffdüngergaben, eine intensive, von höchsten Stellen geförderte Diskussion über den "organischen" ("biologischen") Landbau entstanden ist; im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums wurden 1973/74 von einer aus 10 Wissenschaftlern bestehenden Studienkommission "alternative landwirtschaftliche Methoden" ganz offiziell untersucht und entsprechende Empfehlungen erarbeitet; allerdings soll zunächst nur die Forschung auf diesem Gebiet intensiviert werden. - Das Umweltproblem der bodenarmen Massentierhaltungen, die ihre an sich wertvollen Abfälle nicht im näheren Umkreis zweckentsprechend verwenden können, führte zur Schaffung einer "Mistbank", die für den Transfer von Dungstoffen über größere Entfernungen aus Überschuß- in Mangelgebiete sorgt, wofür auch Transportsubventionen gewährt werden.

8.10 Norwegen

Eine ausgesprochene Landesplanungs- und -pflegepolitik läßt sich in Norwegen bisher aus den verfügbaren Quellen nicht nachweisen, war doch ein Hauptziel der Agrarpolitik die Erhaltung und Ausweitung der Wirtschaftsfläche zur Erhöhung des Nahrungsmittel-Selbstversorgungsgrades. Die im Abschnitt 1 er-

wähnten Flächensubventionen sollen die Bewirtschaftung auch marginaler Flächen sichern helfen, was indessen nur in abnehmendem Maß gelingt, sodaß sich auf Grenzertragsstandorten vielerorts Ödland ausbreitet und gezielte Maßnahmen der ländlichen Raumordnung herausfordert. So werden neuerdings 13 Boden-Eignungskategorien unterschieden, die einen Großteil des Landes abdecken; sie sollen als Grundlage für konkrete Raumordnungsmaßnahmen dienen. Ferner bestehen Bestrebungen, die Verteilung von Wald und Ackerland zu verändern: im steilen feuchten Westen (Fjordgebiet) soll mehr aufgeforstet, im ebeneren, trockeneren Osten dagegen mehr gerodet werden.

8.11 Schweden

In Schweden hat der von der staatlichen Agrarpolitik zunächst geförderte starke Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche, vor allem im Hügelland sowie in Nordschweden, das Problem einer sinnvollen Verwendung der freigesetzten Areale entstehen lassen, zumal man erkannte, daß eine Aufforstung aller dieser Flächen aus erholungs- und regionalpolitischen Gründen nicht sinnvoll wäre, da dies mit der Zeit zu einer Abwanderung der gesamten ansässigen Bevölkerung führen könnte. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, wenigstens für einen Teil der im Rahmen der schwedischen Agrarplanung aus der Produktion ausscheidenden Flächen landschaftsgerechte Nutzungsformen zu finden. In diesem Zusammenhang werden derzeit jährlich rund 50 Mill.skr (etwa 210 Mill.S) für Maßnahmen zur Landschaftserhaltung zur Verfügung gestellt.

Das 1955 in Kraft getretene schwedische Naturpflegegesetz, das das Naturschutzgesetz aus 1952 ablöst, dient nicht nur dem Naturschutz im klassischen Sinn, sondern hebt vor allem die soziale Bedeutung der Naturpflege in der modernen Gesellschaft, insbesondere in Hinblick auf das Erholungswesen, hervor. Von besonderer Bedeutung für die Freiluft-erholung sind im Rahmen dieses Gesetzes: 1. das sogenannte Jedermannsrecht, das jedermann den Zugang zu Grund und Boden anderer garantiert; 2. der Uferschutz, der die Bebauung der Randzonen um Gewässer verhindert; und 3. die Naturreservate. Ferner enthält das Gesetz diverse Vorschriften zum Schutz des Landschaftsbildes. Die Entschädigungsvorschriften bringen folgende zwei grundsätzliche Gedanken zum Ausdruck: Natur und Landschaftsbild gehören der Allgemeinheit; und keiner soll Entschädigungsgelder erhalten, um es zu unterlassen, die Natur zu verunstalten. - Auch in Schweden wurde 1975 ein Gesetz zum Schutz guten landwirtschaftlichen Bodens erlassen, um der Agrarproduktion ihre wertvollsten Flächen zu erhalten.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Umweltschutzes werden in landwirtschaftlichen Betrieben mit starker Veredlung Investitionen zur Abfallbeseitigung mit Zuschüssen bis zu 25% der Kosten gefördert.

8.12 Schweiz

In Zusammenhang mit der liberalen, eher "planungsfeindlichen" Schweizer Grundeinstellung sind Maßnahmen von Bund und Kantonen im Bereich der Landespflege und ländlichen Raumordnung - abgesehen von den Bestimmungen des Eidgenössischen Forstgesetzes sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung - bisher erst in Ansätzen feststellbar. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Schweizer Bergbauernpolitik zum Großteil, insbesondere die nach Höhenzonen differenzierten Kostenbeiträge an Viehhalter, in ihrer Wirkung einer sehr effektvollen Landespflegepolitik gleichkommt. Die geplante Umstellung der Bergbauernförderung auf Flächenprämien wird dieses Element noch verstärken und den Bergbauern geradezu "offiziell" in den Dienst der Landespflege stellen. Andererseits muß die emotionelle Abneigung gegen die Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden auch in unterbewaldeten Berggebieten mit zunehmender Sozialbrache in landeskultureller Sicht als Nachteil beurteilt werden.

Als indirekte Landespflegemaßnahme ist ferner die Grundstückszusammenlegung im Berggebiet anzusehen: immer wieder zeigt sich nämlich im Schweizer Berggebiet ein enger Zusammenhang zwischen Besitzersplitterung und Sozialbrache; letztere tritt bisher praktisch nur in alpinen Realteilungsgebieten auf. Man erstrebt heute auch eine pachtweise Arrondierung, da die Eigentümer der Splitterparzellen immer seltener mit den Bewirtschaftern identisch sind.

Nachteilig für die allgemeine Landeskultur, insbesondere auch für die Zukunft der agrarischen Bodennutzung, wirkt sich in der Schweiz das Fehlen einer wirkungsvollen Bodenordnung aus, die die schon lange geforderte Abgrenzung von "Landwirtschaftszonen" ermöglichen würde. In Anbetracht der verfassungsmäßigen und psychologischen Schwierigkeiten, die in der Schweiz im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland einer rationalen Raumordnung entgegenstehen, mußte man sich bisher mit wenig effektiven Behelfslösungen begnügen, so etwa dem "Dringlichen Bundesbeschuß" aus 1972, der die Kantone verpflichtet, "provisorische Freihaltegebiete" zu schaffen, damit die Zukunft nicht bis zum Wirksamwerden eines Schweizer Raumplanungsgesetzes

buchstäblich verbaut werde. Als solche Freihaltegebiete waren u.a. insbesondere Erholungsgebiete, Fluß- und Seeufer, Gebirgslandschaften und andere Gebiete von besonderer Schönheit einzubeziehen. Der Schweizer Bauernverband vertrat hiezu die Auffassung, daß unter die Erholungs- und Schutzgebiete auch die von den Bauern gepflegten Landwirtschaftsgebiete zu subsumieren seien. - Gegen das im Entwurf längst vorliegende Bundes-Raumplanungsgesetz wurde das (fakultative) Referendum ergriffen. Als Hauptinstrument ist eine Zonenordnung nach einheitlichen Grundsätzen vorgesehen, die allerdings von Kantonen und Gemeinden angewendet werden müßte, ferner ein Planungswertausgleich sowie ein volkswirtschaftlicher Ausgleich zu Gunsten der Grundbesitzer im "Grünland". Die Widerstände sind allerdings sehr groß. Derzeit wird die Zersiedlung in der Schweiz noch am ehesten durch den Gewässerschutzartikel gebremst, der die Errichtung von Bauten ohne Anschluß an eine Kanalisation allgemein verbietet.

Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH Zürich hat eine Karte der natürlichen Eignungszonen der Schweiz für Besiedlung, Landwirtschaft, Nah- und Fernerholung usw. ausgearbeitet, der allerdings keinerlei praktische Verbindlichkeit bei planerischen Entscheidungen zukommt.

Über die Gewässerverschmutzung durch landwirtschaftliche Abwässer sowie durch Auswaschung von Düngesalzen wurden in der Schweiz sehr eingehende wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Erwähnung verdienen schließlich die relativ starke Einschaltung der Schweizer Landwirtschaft in den Rückfluß städtischer Abfälle durch Verwendung von Müll-Klärschlamm-Kompost sowie die allgemein wohlwollende Einstellung zur "organischen" ("biologischen") Landwirtschaft.

Recht stark artikuliert sich in der Schweizer Bevölkerung der Widerstand gegen die sogenannte industrielle Tierhaltung, deren Auswüchse durch das in Beratung befindliche neue Tierschutzgesetz eingedämmt werden sollen, wie dies eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Tierschutz veranstaltete Unterschriftenaktion forderte.

8.13 USA

Die landespflegerischen Maßnahmen des Staates; die in den USA heute bereits ein breites Spektrum von Interventionen zur Erhaltung der Naturgrundlagen umfassen, gehen fast durchwegs auf den Bodenschutz (soil conservation) zurück. In den dreißiger

Jahren brachte die große Winderosionskatastrophe in den extensiven Weizenbau-Gebieten des Mittleren Westens der USA, als nach einigen trockenen Jahren das Feinmaterial des Bodens über tausende Kilometer hinweg bis in die Großstädte der Nordostküste verweht wurde, der amerikanischen Nation erstmals zu Bewußtsein, daß es notwendig sei, etwas für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zu tun. Um 1936 wurde mit Bundesgesetz der Bodenschutzdienst (Soil Conservation Service) beim amerikanischen Landwirtschaftsministerium eingerichtet und mit öffentlichen Mitteln ausgestattet; die Erhaltung des fruchtbaren Bodens war damit als nationales Anliegen und als Aufgabe einer staatlichen Naturgrundlagenpolitik anerkannt worden. In den seither verflossenen Jahren wurden jeweils etwa 300 Mill. \$ pro Jahr, also für amerikanische Verhältnisse keine besonders eindrucksvolle Summe, für das Bodenschutzprogramm ausgegeben. Versucht man allerdings, festzustellen, welcher Teil des schutz- oder wiederherstellungsbedürftigen Landes bisher tatsächlich in ausreichendem Maße "konserviert" wurde, so fehlt es weitgehend an zuverlässigem Zahlenmaterial, wengleich die Leistungsbilanz einzelner Jahre recht beeindruckend sein mag: so wurden 1973 für 1,1 Mill. Grundbesitzer insgesamt 2,7 Mill. technische Dienstleistungen erbracht; 71.700 Bodenschutzpläne für 26 Mill. acres (ca. 11 Mill. ha) wurden angefertigt; für 30.433 lokale und staatliche Behörden und Institutionen wurden über 123.000 technische Dienstleistungen erbracht; fast 10 Mill. acres (4,2 Mill. ha) Land und Wasser wurden für Naturschutzzwecke eingerichtet oder verbessert; und durch Sanierung von Gewässereinzugsgebieten wurden Schäden im Ausmaß von ca. 46 Mill. \$ verhindert. Ende 1973 waren über 602 Mill. acres (nahezu 280 Mill. ha) nicht dem Bund gehörendes Land Gegenstand von Bodenschutzplänen.

Der Bodenschutzdienst hat das gesamte Territorium der USA (abgesehen von absolutem Ödland) in Bodenschutzbezirke (soil conservation districts) von unterschiedlicher Größe eingeteilt. Im Rahmen dieser Bezirke schließt der Bodenschutzdienst Verträge mit einzelnen Farmern zur Durchführung der auf ihren Böden erforderlichen Schutzmaßnahmen ab; die Farmer erhalten technische Hilfe und Bundessubventionen. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist neben der Behebung von Erosionsschäden die Landeinrichtung für eine nachhaltige Bodennutzung. Der Bodenschutzdienst arbeitet also wesentlich auf der Grundlage einzelner Farmen, wo er das Ziel verfolgt, durch kulturtechnische Maßnahmen, die durch entsprechende Anbauverfahren und Bodennutzungssysteme ergänzt werden müssen, der Erosion auf dem Kulturland entgegenzuwirken. Im allgemeinen rechtfertigen sich die verhältnismäßig hohen In-

vestitionen in den Bodenschutz nur, wenn sie mit einer Intensivierung der Bodennutzung verbunden werden. Diese Verknüpfung von Bodenschutzpolitik, Intensivierung und Ertragssteigerung mußte den Bodenschutz naturgemäß in Konflikt mit dem Problem der landwirtschaftlichen Überschußproduktion und den Versuchen zur Produktionseinschränkung bringen. Um diesen Widerspruch zu begegnen und durch Verknüpfung von Flächenstillegungen zum Zweck der Produktionseinschränkung mit Bodenerhaltungs-, Natur- und Wasserschutzmaßnahmen gewissermaßen zwei Fliegen auf einen Schlag zu treffen, wurde 1956 das Conservation-Reserve-Programme eingeleitet (vgl. hierzu auch Abschnitt 1), das langjährige Verträge für die Stillegung von Ackerflächen im Rahmen des Boden- und Naturschutzprogramms vorsah. Die im Rahmen dieser auch als "Soil Bank Programme" bezeichneten Maßnahme stillgelegten Flächen erreichten ihren größten Umfang um 1960 mit fast 29 Mill. acres bzw. rund 8% der ackerbaulich genutzten Fläche im Rahmen von über 1 Mill. Einzelverträgen. Auch das von 1962-1967 "experimentell" durchgeführte Cropland-Conversion-Programme sah die dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Wald, Erholungsgebiete und Wildgehege (wildlife areas) vor, doch konnten nur etwa 0,5 Mill. acres erfaßt werden.

Inzwischen sind in den USA angesichts der Mangellage auf den Getreidemärkten praktisch alle Flächenstillegungsprogramme aufgehoben worden. Von Fachleuten des Bodenschutzdienstes wird befürchtet, daß diese "Erzeugungsschlacht" durch vermehrtes Umpflügen von Grenzertragsböden, die als Ackerland ungeeignet sind, zu einer bedenklichen Zunahme der Bodenerosion Anlaß geben werde.

Probleme des landwirtschaftlichen Umweltschutzes entstehen durch die ständige Ausschwemmung von Bodenbestandteilen, Düngesalzen und Pflanzenschutzmitteln von den riesigen, kaum gegliederten Ackerfluren, ferner durch die gewaltigen feedlots, wo oft tausende Rinder auf engem Raum zur Endmast gehalten werden, ohne daß entsprechende Vorkehrungen zur Beseitigung der tierischen Exkrememente getroffen würden. Auf lebensmittelhygienischem Gebiet, das von der Food and Drug Administration (FDA) betreut wird, stößt der immer noch stark verbreitete Einsatz von Antibiotika und Hormonen in der Mast auf wachsenden Widerstand in der Öffentlichkeit, dem die FDA durch Erlassung verschärfter Vorschriften Rechnung tragen möchte. Sie stößt dabei jedoch auf massiven Widerstand seitens der - vom Landwirtschaftsministerium unterstützten - Mäster, die erklären, bei der in den USA üblichen Massentierhaltung würde der Verzicht auf Antibiotika zu einem "unerträglichen" Risiko führen, während der Verzicht

auf Hormoneinsatz die Zuwachsraten der Masttiere vermindern und dadurch die Veredlungserzeugnisse für den Konsumenten verteuern würde.

Ganz allgemein verstärkt sich aber in den USA die Tendenz zu einem vermehrten Druck der Öffentlichkeit auf wirklich oder vermeintlich umweltschädigende Produktionsverfahren. Das spüren nicht nur Industrie und Erdölwirtschaft, sondern auch die Landwirtschaft, sodaß vom US-Landwirtschaftsministerium in seinen langfristigen Prognosen eine erhebliche Einschränkung der Zuwachsraten der Agrarproduktion durch Umweltschutzauflagen für möglich gehalten wird.

8.14 EG

Das Umweltprogramm 1977-1981 der EG-Kommission enthält auch einen Abschnitt über die positiven und negativen Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt. Im Rahmen des Programms sollen einerseits die positiven Umweltwirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, andererseits die von der Landwirtschaft ausgehenden Umweltbelastungen untersucht und auf Grund der Ergebnisse entsprechende Richtlinienvorschläge unterbreitet werden: ein Richtlinienvorschlag, der die Verwendung persistenter organischer Chlorverbindungen sowie organischer Quecksilberverbindungen zur Schädlingsbekämpfung untersagt; ein Richtlinienvorschlag für Zulassung und Inverkehrsetzung von Pflanzenschutzmitteln im EG-Raum nach einheitlichen Grundsätzen; und ein Richtlinienvorschlag über die Behandlung organischer Abfälle aus Massentierhaltungen. Außerdem sollen dem Rat Förderungsmaßnahmen zur Entwicklung von Verfahren des biologischen und integrierten Pflanzenschutzes und auch eine direkte Einschaltung der Gemeinschaft in die Förderung verschiedener umweltbezogener Forschungsbereiche vorgeschlagen werden.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie enthält eine vergleichende Darstellung von insgesamt 8 wichtigen Teilbereichen der Agrarpolitik im weiteren Sinn in den Mitgliedstaaten der erweiterten EG sowie in einigen anderen OECD-Ländern, soweit sie für mitteleuropäische Verhältnisse einen gewissen Vergleichswert besitzen; insgesamt wurden 15 Staaten sowie die EG-Agrarpolitik als Ganzes untersucht. Bei den einzelnen Teilbereichen handelt es sich um die Produktions- bzw. Angebotslenkung, die einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich der Agrarkreditpolitik, die Agrarstrukturverbesserung unter Mitberücksichtigung der agrarsozialen Ergänzungsmaßnahmen, um die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, die Förderung der Nebenerwerbslandwirtschaft, die Bergbauernpolitik, die ländliche Regionalpolitik sowie die Landespflege und den landwirtschaftlichen Umweltschutz. Jeder Abschnitt enthält eine allgemeine Einführung in die besonderen Problemstellungen und Lösungsansätze des betreffenden agrarpolitischen Teilbereichs sowie anschließend die Länderkapitel; Querverweisungen zwischen den einzelnen Abschnitten erleichtern das Auffinden von Beziehungen und Zusammenhängen. - Ein Vergleich mit einer 1968 vom Agrarwirtschaftlichen Institut veröffentlichten ähnlichen Untersuchung zeigt u. a., daß die Fortschrittsbereitschaft in den "klassischen" Bereichen der Agrarpolitik seit den frühen sechziger Jahren deutlich nachgelassen hat, was insbesondere im Hinblick auf die ungelösten Probleme der Angebotslenkung bedauerlich erscheint. Dagegen zeichnet sich gerade in den letzten Jahren eine gewisse Schwerpunktverlagerung auf "unkonventionelle" Randbereiche der Agrarpolitik ab, wobei entweder flankierende Maßnahmen stärker ausgebaut oder überhaupt neue Schwerpunkte gesetzt werden; dies gilt besonders für die Bergbauernpolitik, die ländliche Regionalpolitik und die Landespflege. Den Ursachen für diese Verlagerung ist im einleitenden Überblick nachgegangen worden. - Den Abschluß der Arbeit bildet eine nach Ländern gegliederte umfangreiche Bibliographie.

SUMMARY

This study contains a comparative analysis of eight important areas of agricultural and rural policy in the broader sense within the EEC member countries and in some other OECD-members, as far as their resp. situations reveal a certain comparative value for Central European conditions. Altogether, 15 single

countries as well as the EEC Common Agricultural Policy as a whole have been investigated. The studied areas of agricultural policy are the following: production and/or supply control, farm investment promotion including agricultural credit policies, the improvement of agrarian structures with reference to additional social measures, the promotion of co-operation among individual farms, the promotion of part-time farming, the policy measures for mountain farmers, rural regional policies, land improvement and conservation policies and agricultural environmental protection. Each section contains a general introduction into the particular problem situation and solutions chosen by agricultural policies, being followed by the country chapters; cross-references between the different sections should make it easier to find relations. - A comparison with the results of an earlier study by the Institute of Agricultural Economics (1968) shows that the readiness for progress within the "classic" areas of agricultural policy has markedly decreased since the early sixties which seems particularly regrettable in view of the yet unsolved problems of supply management. On the other hand there has been in the last years a certain shift of emphasis to "unconventional", marginal areas of agricultural policy: either supporting measures have been strengthened or completely new cores of gravity established, such as more elaborated policies for mountain farmers (including direct income transfers), rural regional policies and land improvement and conservation measures including landscape protection. The reasons of these changes are traced in the general introduction. A comprehensive bibliography on agricultural policy, arranged under country headings, forms the final chapter.

10 SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

(* = Monographien)

Allgemeines

* Berglandwirtschaft im Alpenraum der Europäischen Gemeinschaften. 1. Grundlagen und Anregungen für eine Entwicklungspolitik. Von *P. Rintelen* u.a. Brüssel: Kommiss. d.Europ.Gemeinsch., GenDion. Landw.1973. (2), 76 S. (= Hausmitt. üb.Landw, 100.)

Borchert, K.: Erzeugergemeinschaften als Ersatz staatlicher Preisstützungs- und Stabilisierungsinterventionen ? In: Agrarwirtschaft (Hannover) 19 (1970): 8, S.268 f.

* Capital and finance in agriculture. Vol.1: General report. Vol.2: Country studies. Paris: OECD 1970. 2 Bde. (= Agr.Policy Reports.)

* Die Förderung der Bergregionen westeuropäischer Länder. Teil 1: Analyse und Empfehlungen f.d.BRD. Teil 2: Materialsmlg. Von *K.Meinhold* u.a. Braunschweig-Völkenrode: Inst.f.Betriebsw. d. Forschungsanst.f. Landw.1973. 237 S. (= Landbauforschg. Völkenrode: Sonderh. 22/73.)

* Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der EG für den Umweltschutz. (Umweltprogramm 1977-1981.) Brüssel & Luxemburg: 1976. 56 S. (= Bull.d.EG: Beil. 6/76.)

* *Gaese, E.F.H.*: Der Einfluß europäischer Integrationsbestrebungen auf die Entwicklung des Agrarprotektionismus nach dem Zweiten Weltkrieg. E.Analyse d.Agrarges.in Großbrit., Österr., Schweden u.d.Schweiz. Diss.Fachber.Wirtsch.-u.Sozialwiss. Univ. Hohenheim.Stgt.-Hohenheim: 1973. XI, 325 S.

* Grenzen und Möglichkeiten einzelstaatlicher Agrarpolitik. Im Auftr.d.Ges.f.Wirtsch.- u.Sozialwiss.d.Landbaues hrsg.von *H.-H.Herlemann*. Mit Beitrgn. von *J.Becker* u.a.u. einer Einführung von *P.Rintelen*. München: BLV-Verlagsges.1964.IX, 230 S. (= Schriften d.Ges.f.Wirtsch.-u.Sozialwiss.d.Landbaues.1.)

* *Groier, O.*: Bericht über eine Umfrage betr.Maßnahmen zu Gunsten der Berggebiete und deren Bevölkerung. Wien, Brugg AG: Verband d. europ.Landw. CEA 1971. 49 S.

* Group farming (Gruppenlandwirtschaft). Paris: OECD 1971.48 S.

* *Heijde, M. van der*: Die Besteuerung der Landwirtschaft im Europa der Neun.7.Europ.Kolloquium f.Agrarrecht 1973. Den Haag: Comité Europ.de Droit Rur.& Niederländ. Vereinigg.f.Agrarrecht 1973. 26 S.

- * *Holzer, K. u. G.Kaiser*: Probleme der Agrarmarktordnung - ein Diskussionsbeitrag. Wien: Österr.Hochschülerschaft an d. Hochsch.f.Bodenkult.1974. (4), 71 S. (=Schriftenreihe f.Agrarwirtschaft 3.)
- Kaiser, G.*: Produktunabhängige Ausgleichszahlungen. In: Agrar. Rundschau (Wien) Nr. 1/1974, 36 f.
- * Kredite an die Landwirtschaft. 1.Belgien, Frankreich, Luxemburg. 2.BR Deutschland. Brüssel:Kommiss.d.Europ.Gemeinsch., GenDion Landw.1973. 2 Bde. (= Hausmitt.üb.Landw. 102.104.)
- * Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern. 10: Zusammenfassender Überblick. Brüssel: Kommiss.d. Europ.Gemeinsch., GenDion Landw.1972.VI, 68 S. (= Hausmitt. üb. Landw. 89.)
- * *Mannert, J.u. W.Pevetz*: Überblick über Förderungsmaßnahmen, Forderungen und Absichtserklärungen zu Gunsten der Nebenerwerbslandwirtschaft. Wien: Agrarwirtsch.Inst.d.BMLF 1975. 5 S. (Mskr.)
- * Neue Formen der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich. 4.Synthese. Von *L.Martens*. Brüssel: Kommiss. d.Europ.Gemeinsch., GenDion Landw.1973. (2), 72 S. (=Hausmitt. üb.Landw. 110.)
- Offner, H.*: Naturparke in Europa. In:Natur u.Landschaft (Stuttgart) 49 (1974): 7, S.200 f.
- Pevetz, W.*: Entwicklungstendenzen der ländlichen Bodennutzung in den OECD-Ländern. In:Monatsberichte üb.d.österr.Landwirtschaft (Wien) 22 (1975): 6, S.341 f.
- Pevetz, W.*: Landespflege und Bergbauernpolitik. In: Agrar. Rundschau (Wien) Nr.1/1975, S.18 f.
- * *Pevetz, W.*: Maßnahmen zur Landwirtschaftsförderung in der Schweiz und in den EWG-Ländern. Wien:Österr.Agrarverl.in Kommiss.1968. 108 S. (=Schriftenreihe d.Agrarwirtsch.Inst.d. BMLF. 4.)
- * Regional rural development programmes with spec.emphasis on depressed agr.areas including mountain regions.Paris:OECD 1964. 321 S. (= OECD Documentation in Agriculture and Food.66.)
- * Review of agricultural policies.General survey.Paris:OECD 1975. 103 S. (= OECD Agr.Policy Reports.)
- * *Rössing, R.-B.*: Die agrarpolitischen Konzeptionen der Schweiz, Großbritanniens, der EWG und der USA. Bern:Lang 1972.VII, 291 S. (=Europ.Hochschulschriften.Reihe 5:Volks-u.Betriebswirtsch.Bd.43.)

Staffl, J.: Bergbauernpolitik in Europa. In: Österr. Monatshefte (Wien) 29 (1973): 9, S.22 f.

Stamer, H.: Grundsätzliches zur Milchpreispolitik - Möglichkeiten und Konsequenzen (Produktionslenkung). In: Vorträge z. Hochschultagung d. Agrarwiss. Fak. d. Univ. Kiel, 1973. Hamburg: Parey 1974. S.67 f.

* Structural reform measures in agriculture. Paris:OECD 1972. 286 S. (=Agr. Policy Reports.)

* Supply control in agriculture. Paris:OECD 1973. 226 S.

* Vergleich der Agrarstützung in den Vereinigten Staaten und in der Gemeinschaft. Von *G. Vandewalle* u.a. Brüssel:Kommiss.d. Europ.Gemeinsch., GenDion Landw. 1971.II, 265, V S. (=Hausmitt.üb. Landw. 70.)

* *Weinschenck, G. u. G. Schmitt*: Die Beschränkung des landwirtschaftlichen Angebots durch Verwaltungsmaßnahmen. Brüssel:EG-Kommiss., GenDion Landw. 1966.VI, 262 S. (= Hausmitt.üb. Landw. 9.)

Weinschenck, G.: Zur Theorie der Wirkungen von Angebotsbeschränkungen im Agrarsektor. In: Zeitschrift f.d.ges.Staatswissenschaften (Tübingen) 123 (1967):1.

Pressedienste: AGRA-Europe, Bonn. VWD-Europa, Frankfurt/Main. AIZ Pressedienst Agrar. Informationszentrum Wien.

Belgien

* Agricultural policy in Belgium. Paris:OECD 1973. (=Agr. Policy Reports.)

* *Henckel von Donnersmarck, G. Graf*: Die Landwirtschaft in Belgien und Luxemburg. Hrsg.v.AID. Frankfurt/M.: Kommentator in Kommiss. 1967. 102 S. (= Schriftenreihe d.AID. 148.)

Bundesrepublik Deutschland

* Agrarbericht 1974 und 1975 der Bundesregierung. Bonn:Heger 1974 und 1975. 3 Bde.

* Agricultural policy in Germany. Paris: OECD 1974. (= Agr. Policy Reports.)

* Arbeitsprogramm für die Agrarpolitik der Bundesregierung (Agrarprogramm). Hrsg.v.BMELF. Hilstrup b.Münster: Landwirtschaftsverl. 1968. 32 S. (= Landwirtsch. - angew.Wiss. 134.)

- * *Baade, F.*: Die deutsche Landwirtschaft im Ringen um den Agrarmarkt Europas. Baden-Baden: Nomos 1971. 293 S. (=Schriftenreihe Europ.Wirtschaft. 43.)
- * Der bayerische Weg - moderne Agrarpolitik. Jedem eine Chance. Bearb. v. *W.von Trotha*. Hrsg. v. Bayer.Staatsmin.f.Ernährg., Landw. u.Forsten. München: 1971. 46 S.
- * Bayerischer Agrarbericht 1973. (Textband; Tabellenband) Hrsg. v. Bayer. Staatsmin. f.Ernährg., Landw. u.Forsten. München: 1973 2 Bde.
- * Berglandwirtschaft im Alpenraum der Europ.Gemeinsch.Tl.3: BR Deutschland. Von *P.Rintelen*. Brüssel: Kommiss. d.Europ.Gemeinschaften, GenDion Landw.1973. (3), 188 S.(=Hausmitt.üb.Landw.107.)
- * Bilanz der Agrarpolitik 1965-1969. Bonn: Bundesernährungsministerium 1969. 28 S.
- Bundes-Naturschutzprogramm in Vorbereitung. In: Dt.Bauernkorrespondenz. (Bonn) 23 (1970): 32.
- Das Bundesraumordnungsprogramm.=Innere Kolonisation (Bonn) 23 (1974): 8/9.
- * *Dittes, E.*: Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die Landwirtschaft. Frankfurt/M.: Knapp 1974. 57 S.(= Z.f.d.ges.Kreditwesen: Sonderausg.)
- * *Dobler, C.*: Marktkonforme Mengensteuerung. Stuttgart: Bauernverb. Baden-Württ.1973. 16 S. (=Grüne Reihe. Sonderh.1973.)
- * *Engel, E. u. F.Fendt*: Agrarpolitik im Rahmen der drei großen Reformprogramme Höcherl-Schiller-Mansholt. Hrsg. v. Informationsdienst d.Sparkassen u.Girozentralen. Stuttgart:Dt.Sparkassenverl. 1969. 118 S.
- * *Ertl, J.*: Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik 1969 bis 1972. Bonn: BM f.Ernährg., Landw. u.Forsten 1972. 30 S.
- Ertl, J.*: Umweltplanung im BML. In: Innere Kolonisation (Bonn) 22 (1973): 6, S.150 f.
- * *Freisberg, E.*: Die Grüne Hürde Europas. Deutsche Agrarpolitik und die EWG. Köln u.Opladen:Westdtsch.Verl. 1965. 214 S. (=Europäische Gegenwart. Schriften z.Europapolitik.4.)
- * *Geiersberger, E.*: Die dritte Bauernbefreiung durch den Maschinenring. München: Olzog 1974. 287 S.(= Geschichte u.Staat. 190/191 GB.)

* Zur Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur u. des Küstenschutzes. Bonn:Landschriftenverl.1971.(28 S.) (=Inn. Kolonisation, Bonn, 20, 1971:11.)

* Großer Hessenplan:Aktionsprogramm Umwelt.Schutz-Pflege-Gestaltung. Wiesbaden:Hess.Min.f.Landw.u.Forsten 1970. 78 S.

* *Haushofer, H.*: Europäische Agrarpolitik u.deutsche Landwirtschaft. Bonn:Bundeszentrale f.Politische Bildung 1969. 18 S.

* *Hedtke, R.*: Möglichkeiten und Grenzen einer Anwendung der Kosten-Ertrags-Analyse in der Strukturpolitik. Spez.Unters. f.d.Bereich d.Agrarstruktur-, Regional- u.Bildungspolit. Diss. Landw.Fak.Univ.Gött.-Göttingen: 1973. 204 S. (= Schr.z.Industrie- u.Entwicklungspolit. 12.)

* Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik. Vorschläge d.Bundesministers f.Wirtschaft *K.Schiller*. Hrsg. v.d. Pressestelle d.BM f.Wirtsch.Bonn 1969: Bonner Univ.-Buchdruckerei. 57 S. (=BMWi-Texte.)

Landespflege und Flurbereinigung = Natur u.Landschaft (Stuttgart) 46 (1971): 9.

* Landwirtschaft 1980. Aus den öffentl.Anhörungen d.Ausschusses f.Ernährg., Landw. u.Forsten d.Deutschen Bundestages 1971. Mit Beitr. v.*G.Schmitt, K.Meinhold, O.Strecker, H.Kötter* u.a. Bonn: Presse- u.Informationsdst. d.Dtsch.Bundestages 1971. 200 S. (= Zur Sache. 2/71.)

Lehle, K.: Nebenberufliche Landbewirtschaftung im Strukturwandel. In: Ausbildung u.Beratung (München) 27 (1974):12, S. 213 f.

* *Lienau, E.* unt.Mitarb. v.*D.Sakowsky* u. *H.Harbeck*: Möglichkeiten u.Grenzen der Inanspruchnahme von Landabgabenrenten.Im Auftr.d.BM f.Ernährg., Landw. u.Forsten erst.v.d.Agrarsoz.Ges. Göttingen: 1973.(5), IX, 84 S. (= Materialsmlg.d.ASG.118.)

Poschacher, G.: Die landwirtschaftliche Förderung in Österreich und in der BRD. In:Förderungsdienst (Wien)22(1974):10,S.328 f.

* *Schapper, Th.*: Zum Problem einer regional differenzierten Agrarpolitik. Wiesbaden:Arbeitsgem. z.Verbesserg. d.Agrarstruktur in Hessen 1966. 311, (26)S. (=Sonderheft d.AVA.27.)

* Schwarzwaldprogramm. Stuttgart: Min.f.Ernährg.,Landw.u.Umwelt, Baden-Württ. 1973. 77,17,III S.

* Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe: 2.BR Deutschland. Von *E. Stuhler*. Brüssel: Komm.d.Europ.Gemeinsch., GenDion Landw. 1972. IV, 269 S. (= Hausmitt.üb.Landw. 84.)

Struktur- und Entwicklungsförderung im ländlichen Raum.=Innere Kolonisation (Bonn) 23 (1974): 11/12.

* Strukturwandel des Landes und Sozialpolitik für die Landwirtschaft. Agrarpolit.Tagung 1967.Ltg.: *R. Kneisner*. Beitr. von *D. Deneke*, *H. Vredeling*, *F. Riemann* u.a. Loccum: Evang.Akademie 1967. 57 S. (=Loccumer Protokolle. 8/67.)

Umweltpolitik und Verursacherprinzip. = Berichte üb.Landwirtschaft (Hamburg) 52 (1974): 2, S.189 f.

Weinschenck, G. u. *E. Reisch*: Das neue Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft der BRD. In: Agrarwirtschaft (Hannover) 19 (1970): 11, S.345 f.

Dänemark

* Agricultural policy in Denmark. Paris: OECD 1974.(= Agr. Policy Reports.)

* Bericht über die Besichtigung landwirtschaftlicher Absatz- und Vermarktungseinrichtungen in Dänemark und Schleswig-Holstein. 1968. Rauischholzhausen: Hess.Landw.Beraterseminar 1968. 58 S.

Denmark (agricultural policy). In: Agriculture abroad (Ottawa) 29 (1974): 3.

* Denmark. Report from the Danish National FAO Committee to FAO. Copenhagen: 1969. 34 S.

* *Gretzer, W.*: Die Landwirtschaft in Dänemark. Hrsg.: AID, Bad Godesberg. Frankfurt/M.: Kommentator 1964. 112, 58 S. (= Schriftenreihe d.AID. 132.)

* *Hill, D.*: Die dänische Landwirtschaft als neuer Partner in der EWG. Kiel: 1962. 35 S. (=Schriftenreihe d.Raiffeisenverb. Schleswig-Holstein u.Hamburg. 1.)

* Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern. 2.: Dänemark. Brüssel: Kommiss.d.Europ.Gemeinsch., GenDion Landw. 1970. (3), 150, 54, X S. (=Hausmitt.üb.Landw.57.)

* Die Landwirtschaft in Dänemark. Mit Beitr.von *A. Andersen*, *P.H. Knudsen* u.a. Hrsg.vom Landwirtschaftsrat.Kopenhagen: Landbrugsraadet 1966. 257 S.

Finnland

- * Agricultural policy in Finland. Paris:OECD 1975.(=Agr.Policy Reports.)
- * *Edwards, G.R. and G.W. Abott*: The agricultural economy of Finland. Washington, D.C.: 1966. IV, 32 S. (= U.S. Dept. Agr., Econ. Res. Serv.: ERS-Foreign. 169.)
- * *Fogelberg, P.*: Regionale Differenzierung in der finnischen Landwirtschaft. Einige Beisp. im Lichte d. Landwirtschaftszählung 1959. Helsinki: 1965. 50 S. (=Fennia:92/1965, 5.)
- * Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern: 9. Finnland. Ausgearb. v. *M. Hoffmeyer*. Brüssel: Komm. d. Europ. Gemeinsh., GenDion Landw. 1972. (2), 149, (5) S. (= Hausmitt.üb. Landw. 86.)
- * *Pihkala, K.U.*: Possibilities of comparing land use for farming and forestry. Ed.: Royal Swedish Academy of Agr. and Forestry, Stockholm. Uppsala: 1965 Almqvist & Wiksells. 56 S. (= Acta Agriculturae Scandinavica: Suppl. 14.)
- * *Soosten, H.-P. von*: Finnlands Agrarkolonisation in Lappland nach dem Zweiten Weltkrieg. Marburg/Lahn: Selbstverl. d. Geogr. Inst. d. Univ. 1970. 172 S. (= Marburger Geogr. Schriften. 45.)

Frankreich

- * Agricultural policy in France. Paris:OECD 1974.(=Agr.Policy Reports.)
- * Berglandwirtschaft im Alpenraum der Europäischen Gemeinschaften. 3. Frankreich. Von *P. Veyret*. Brüssel: Kommiss. d. Europ. Gemeinsh., GenDion Landw. 1973. (5), II, 92 S. (= Hausmitt.üb. Landw. 105.)
- * *Bergmann, D.R.*: Les problèmes des structures agricoles en France. Essai de réflexion d'ensemble. Paris: Inst. Nat. Rech. Agron. 1965. III, 70 S.
- * *Byé, P., A. Mollard et A. Mounier*: Politique agro-alimentaire et évolution de l'agriculture française de 1945 à 1972. Rapport pour la rencontre int. de Bled 1973. Grenoble: IREP-CNEEJA; Vienne: Centre Europ. de Coordination de Recherche et de Documentation en Sci. Soc. 1973. 56 S.

Frankreich bastelt am "Nährstand" - Marktregulierung durch "Kooperation". In: Dt. Bauernkorr. (Bonn) 28 (1975): 6, S. 184 f.

* *Grinewald, L. u. R. Ruf*: Die Betriebs- und Berufsaufgabereihen in Frankreich und den Niederlanden im Rahmen der Agrarstrukturpolitik. München: Ifo-Inst.f.Wirtschaftsforschg., Abt. Landw. 1969. 86 S. (= Studien z. Agrarwirtschaft. 4.)

* *Krebs, K.*: Frankreichs Agrarwirtschaft und Agrarpolitik in der Europ. Gemeinschaft. Hamburg: Parey 1972. 135 S. (= Agrarpolitik u. Marktwesen. 13.)

* *Perspectives à long terme de l'agriculture française 1968-1985. "Plan Vedel"*. Paris: Ministère de l'Agriculture 1969. 63 S.

4.000 Gruppenlandwirtschaften in Frankreich. In: Dt. Bauernkorrespondenz. (Bonn) 28 (1975): 5.

Weber, A.: Entwicklung der französischen Landwirtschaft bis zum Jahr 1985. In: Agrarwirtschaft (Hannover) 19 (1970): 5, S. 149 f.

* *Virieu, F.-H. de*: La fin d'une agriculture. Bilan de la Ve République. Paris: Calmann-Lévy 1967. 289 S. (= Questions d'Actualité.)

* *Weinstock, U.*: Regionale Wirtschaftspolitik in Frankreich. Eine Auseinandersetzung mit ihren Problemen und Methoden. Hamburg: Verl. Weltarchiv 1968. 343 S.

Großbritannien

* *Agricultural policy in the United Kingdom*. Paris: OECD 1974. (= Agr. Policy Reports.)

* *Bracey, H. E.*: People and the countryside. Foreword by the Duke of Edinburgh. London: Routledge & Kegan 1970. XX, (6), 310 S.

* *Bramley, M.*: Farming and food supplies. The case for expansion of British agriculture. London: Allen & Unwin 1965. 131 S.

* *Donaldson, J. G. S.*: Farming in Britain today. Rev. ed. Harmondsworth: Penguin 1972. XVIII, 372 S. (= A Pelican Book.)

Harrach, W. Graf von: Das britische Deficiency Payment System. In: Berichte üb. Landwirtschaft (Hamburg) 48 (1970): 2, S. 330 f.

* *Jones, W. E.*: The role of government in the development of agriculture. 13th Heath Memo. Lecture. Sutton Bonington, Loughbor.: Univ. of Nottingham School of Agr., Dept. agr. Econ. 1970. 13 S.

Luning, H. A. and J. J. Sterkenburg: Structural policies and British agriculture. In: Journal of agr. Economics (Reading) 24 (1973): 2, S. 321 f.

Das Produktionspotential der britischen Hochlandgebiete. In: Wiener Zeitung Nr. 224/74.

* *Weller, J.*: Modern agriculture and rural planning. London: Architectural Pr. 1967. 442 S.

* *Wrage, H.H.R.*: Englands Agrarpolitik zwischen Commonwealth und Europa. Entstehungsgeschichte des englischen Agrarschutzsystems und das Verhältnis zur EWG. Hamburg: Parey 1969. 77 S. (= Agrarpolitik u. Marktwesen. 10.)

Irland

* Agricultural policy in Ireland. Paris: OECD 1974. (= Agr. Policy Reports.)

* Agriculture in the second programme for economic expansion. Ed.: An Roinn Talmhaíochta (Dept. of Agr.) Dublin: Stat. Off. 1964. 200 S.

Curry, J.: Effects of non-farm employment in rural areas. In: Farm and Food Research (Dublin) 3 (1972): 1, S. 4 f.

* Landwirtschaft und Agrarpolitik in einigen westeuropäischen Ländern: 8. Irland. Verf.: *R. Schmidt*. Brüssel: Komm. d. Europ. Gemeinschaft., GenDion Landw. 1971. (3), 392, VIII S. (= Hausmitt. üb. Landw. 73.)

Scully, J.J.: Agriculture in the West of Ireland. In: Sociologia ruralis (Assen) 14 (1974): 3, S. 158 f.

Italien

* Agricultural policy in Italy. Paris: OECD 1973. (= Agr. Policy Reports.)

* *Barberis, C.*: Sociologia del Piano Mansholt. Ed.: Istituto Nazionale di Econ. Agraria. Bologna: Mulino 1970. 250 S. (= Collona di Studi e Ricerche. 4.)

Genossenschaft "Gemeinschaftsstall Bozen Gen. m. b. H." gegründet. In: Der Landwirt (Bozen) 21 (1967): 2.

* *Giorgi, G.*: Italienische Agrarreform. Ges. Aufsätze hrsg. von *A. Tautscher*. Berlin: Duncker u. Humblot 1972. 100 S. (= Volkswirtschaft. Schr. 191.)

Grünlanderhaltungsbeitrag. Südtirol. In: Der Landwirt (Bozen) 24 (1970): 25, S. 905 f.

Marciani, G.E.: La reforma agraria in Italia. Roma: Giuffrè 1967. X, 171 S. (=SVIMEZ.Collección "Francesco Giordani".)

Merlo, M.: Agricoltura e integrazioni economiche nella montagna italiana. In: Rivista di Politica agraria (Bologna) 21(1974): 4, S. 49 f.

* *Misseri, S.C.*: Agricoltura, recessione e politica agraria. Bologna: Edagricole 1965. (2), 95 S. (=Quaderni di Politica agraria. 7.)

Neues Gesetz für die Entwicklung der Berggebiete in Italien. In: Dt.Bauernkorrespondenz (Bonn) 24 (1971): 18.

Regionalentwicklung und Agrarplanung in Italien. Beitr.zum Kongreß: "Die Rolle der Soziologie in der Regionalentwicklung", Rom 1973. In: Monatsberichte ü.d.österr.Landwirtschaft (Wien) 20 (1973): 10, S.590 f.

* *Ryser, W.*: Landesraumordnungsplan Südtirol: Bericht über die Landwirtschaft (Expertenbericht Landw.) Brugg AG: Schweiz. Arbeitsgem. d. Bergbauern 1970. 81, 50 S.

Japan

* Agricultural policy in Japan. Paris: OECD 1974. (= Agr.Policy Reports.)

Angebot und Nachfrage bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Japan - Vorausberechnungen f.1982. In:OECD-Agrarrevue (Hiltrup b. Münster) 20 (1973): 4 (2), 109 f.

* Annual report of the National Research Inst.of.agr.Economics, Tokyo. (jährl.)

Barse, J.R.: Better yields still could jinx Japan's rice cutback plans. In: Foreign Agriculture (Washington, D.C.) 10(1972):13, S.6 f.

* Farmer's organizations. Their role in community development in Japan. Rome: FAO 1967. VIII, 132 S.

Hemphill, A.K.: Japan's farm merger program in industrial-urban squeeze. In: Foreign Agriculture (Washington, D.C.) 12 (1974): 46, S.12 f.

* *Magnus, A.*: Japans Landwirtschaft. Hamburg:Deutsch-Japanisches Wirtschaftsbüro 1966. 36 S. (=Studienreihe Japanwirtschaft. 3.)

* Agricultural development in modern Japan.Ed.by *T.Ogura*. Tokyo: Fuji Publ. Co. 1963. XVI, 688 S.

Schiller, O.: Eine neue Phase der japanischen Agrarpolitik. In: Berichte üb. Landwirtschaft (Hamburg) 47 (1969): 2, S.197 f.

* Summary of agricultural white paper of Japan for 1969. Assoc. of agr.-forestry Statistics. Tokyo: 1971. (5), 75 S.(= Techn. Publications of the Asian Productivity Organiz.: Translat. Ser. 20.)

Kanada

* Agricultural policy in Canada. Paris: OECD 1973. (=Agr.Policy Reports.)

* *Anderson, W.J.*: Agricultural policy in perspective. *J.C. Gilson*: An evaluation of contemporary and prospective objectives for agriculture. Ottawa: Agr.Econ Res.Council of Canada 1967. 30 S. (= AERC Publ. 12.)

* Canadian agriculture in the seventies. Report of the Federal Task Force on Agriculture. Members: *D.R. Campbell* et al. Ottawa: 1969. XXI, 475 S.

* Canada's dairy industry. (Die kanadische Milchwirtschaft.) Proc. of the 1971 Workshop of the Can.Agr.Econ.Soc.1971. Edmonton: Univ.of Alberta 1971. 110 S. (=Workshop Proceedings of the Can.Agr.Econ.Soc.1971.)

* *Drummond, W.M., W.J. Anderson* and *T.D. Kerr*: A review of agricultural policy in Canada. Ottawa: Agr.Econ.Res. Council of Canada 1966. VII, 96 S. (= AERC Publ. 1.)

Mouelhi, A. and *W.T. Burns*: The Small Farm Development Programme. In: Canadian Farm Economics (Ottawa) 8 (1973): 4, S. 1 f.

Olson, H.A.: Der kanadische Landabgabepplan. In: OECD-Agrarrevue (Hiltrup b.Münster) 19 (1972): 4 (2), S.93 f.

Niederlande

* Agricultural policy in the Netherlands. Paris: OECD 1973. (= Agr.Policy Reports.)

* Alternatieve landbouw. Inventarisatie, evaluatie en aanbevelingen voor onderzoek. Door de Commissie Onderzoek Biol.Landbouwmethoden. Interimrapport 1973. Wageningen: Centrum voor Landbouwpubl. en Landbouwdoc. 1974. (8), 159 S.

* Aspecten van de nederlandse landbouw. Uitg.door de Directie Voorlichting en Externe Betrekkingen, Min.van Landbouw an Visserij. Den Haag: 1972, 39 S.

* Landbouw-economisch bericht 1972. Den Haag:Landbouw-Econ. Inst. jährl.

* Nota inzake de landbouwstructuurbeleid. (Agrarstrukturpolitik in den Niederlanden.) Den Haag: Min.van Landbouw en Visserij 1972. 35 S.

Prillewitz, F.C.: Landbouw in een verstedelijkend Nederland. In:Landbouwkundig Tijdschrift (Wageningen)80(1968):1.

Norwegen

* Agricultural policy in Norway. Paris: OECD 1975.(=Agr.Policy Reports.)

* *Knapskog, K.*: Deltidslandbruk. Omfang, driftsform og økon. resultat; en oversikt. Part-time farming. Oslo: 1974. 65 S. (= Saermelding av Norges Landbruksøkon. Inst. 52.)

* *Malchus, V.Frh.von*: Wissenschaftliche Agrarpolitik im Königreich Norwegen. Berlin: Duncker u.Humboldt 1964. 129 S. (=Volks-wirtschaft. Schriften. 81.)

Treholt, T.: Landwirtschaft und Agrarpolitik in Norwegen. In: OECD-Agrarrevue (Hiltrup b.Münster) 18 (1971):4(2), S.97 f.

Schweden

* Agricultural policy in Sweden. Paris: OECD 1974. (=Agr.Policy Reports.)

* *Burberg, P.-H.*: Agrarplanung in Schweden.Münster/Westf.: 1971. 47 S. (=Vorträge u.Aufs. d.Inst.f.Siedlungs- und Wohnungswes. d. Univ. Münster. 23.)

Cohen, M.H.: Sweden sets farm policies to hold down inflation. In: Foreign Agriculture (Washington, D.C.)12(1974):51, S.11 f.

Heiden, K.M.: Schwedens Agrarpreissystem. In: Agrar.Rundschau (Wien) Nr.4-5/1974, S.26 f.

Heiden, K.M.: Schweinevermarktung schwedisch. In: Agrar.Rundschau (Wien) Nr.3/1973, S.6 f.

Jarchow, G.: Die Wandlungen der Agrarpolitik Schwedens seit 1947. In: Agrarwirtschaft (Hannover)18(1969): 6, S.188 f.

Johnson, B.I.: Aus der schwedischen Landwirtschaft. In:Betriebsw. Mitteilungen f.d. Wirtschaftsberater (Kiel)Nr. 220/1973, S.33 f.

* Kungl. Maj:tsproposition 1967:95 angående riktlinjer för jordbrukspolitiken m.m. (Königl.Botschaft betreffend die schwedische Agrarpolitik.) Stockholm: 1967. 330 S.

* *Norrbom, C.E.*: Rural development in the Kalix region of the northern development area of Sweden. Paris: OECD, Dir.for Agr. and Food 1966. III, 99 S. (=Policies and Programmes for rural Areas Devt. Comparative Analysis of selected rur.Areas. 3.)

Pevetz, W.: Die Agrarplanung Schwedens. In: Monatsberichte üb. d.österr.Landwirtschaft (Wien)20(1973): 1, S.46 f.

Pevetz, W.: Entwicklungstendenzen der Agrarpolitik Schwedens. In: Monatsberichte üb.d.österr.Landwirtschaft (Wien)22(1975): 4, S.227 f.

Stutzer, D.: Schweden hat seinen Mansholt-Plan schon weitgehend hinter sich. In: Dt.landw.Presse (Hamburg)93(1970):16, S.3 f.

Schweiz

* Agricultural policy in Switzerland. Paris:OECD 1973.(=Agr. Policy Reports.)

Becker, W.: Grundzüge des Agrarkreditsystems in der Schweiz unt.bes. Berücks. d.Förderungspolitik. In: Berichte üb.Landwirtschaft (Hamburg)48(1970): 4, S.722 f.

* Die Berglandwirtschaft in der Schweiz. Beitr.schweiz. Fachleute...*E.Neuenschwander* u.a. Brugg: SAB-Verl.1968. 47 S. (=Schweiz.Arbeitsgem.d.Bergbauern. 85.=Die Grüne,Nr. 35/1968.)

* *Ebner, F.*: Die gesamtwirtschaftliche Förderung von Berggebieten. Zürich: Wirtschaftsförderung 1973. 10 S. (=Wirtschafts-polit. Mitt. 29/1973:1.)

* *Flückiger, H.*: Gesamtwirtschaftliches Entwicklungskonzept für das Berggebiet. Bern: Der Delegierte f.Konjunkturfragen 1970. IV, 420 S.

* *Gasser-Stäger, W.*: Von der bäuerlichen Agrarpolitik zu einer ländlichen Entwicklungspolitik. Einige Gedanken zur Klein- und Bergbauernpolitik. St.Gallen: Seminar f.Agrarpolit. u.Agrarrecht an d.Hochsch. f.Wirtschafts- u.Sozialwiss.1966. 27 S.

* *Kleinewefers, H.*: Wirtschaftspolitische Konzeption und Umweltproblematik: das Beispiel der Agrarpolitik.(o.O.): Schweiz. Ges. f.Volkswirtsch. u.Stat.1972. (2), 84 S.

Kollektivbetriebe im Berggebiet ? In: Die Grüne. Zürich 97 (1969): 51.

Land- und Forstwirtschaft in der Schweiz. Aus d. Studienprogramm d. Europ. Kommission, Brüssel. (Bonn:) 1971. 34 S. (Aus: Agra-Europe 18/71.)

* Landwirtschaftliches Produktionsprogramm für die Zeit von 1976-1980. Bern: Landw. Informationsdienst 1975. 45 S.

Mühlemann, F.: Gesamtwirtschaftliche Förderung entwicklungs-schwacher Regionen im Berggebiet der Schweiz. In: Förderungs-dienst (Wien) 22(1974): 7, S. 226 f.

* *Moore, H.*: Die Wohlfahrtsfunktionen der Landwirtschaft und deren Abgeltung. Bern: Lang 1975. 205 S. (=Europ. Hochschulschr. Reihe 5.110.)

* *Müller, K.*: Ausgleichszahlungen als neues Instrument der schweizerischen Agrarpolitik. Winterthur: Schellenberg 1973. XVIII, 160 S. (=Veröff. d. Seminars f. Agrarpolitik u. Agrarrecht an d. Hochsch. St. Gallen f. Wirtsch.-u. Sozialwiss. 8.)

Naef, E.: Aussiedeln heute? Betriebswirtschaftliche Probleme in Siedlungsbetrieben. In: SVBL-Beraterinformationen (Küsnacht ZH) Nr. 7/1972, S. 9 f.

Popp, H.: Die Schweizer Diskussion um eine neue Politik für die Bergregionen. Beitrag zur Tagung "Die Zukunft im ländlichen Raum ..." d. Österr. Forums f. Umweltschutz u. Umweltgestaltung, April 1975. In: Monatsberichte üb. d. österr. Landwirtschaft (Wien) 22(1975): 5, S. 291 f.

* *Ryser, W.*: Probleme und Lösungsmöglichkeiten für die Berggebiete, bes. f. d. Berglandwirtschaft. Brugg: SAB-Verl. 1972. 12 S. (=Schriftenreihe d. Schweiz. Arbeitsgemeinschaft d. Bergbauern. 93.)

* *Vallender, K.*: Die Instrumente der Produktionslenkung im Rahmen der schweizerischen Agrargesetzgebung. Romanshorn 1973: Ströbele. XXXVII, 170 S. (=Diss. St. Gallen. 486.)

* Vierter Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Lage der schweizerischen Landwirtschaft und die Agrarpolitik des Bundes (26.2.1969). Bern: Eidg. Volkswirtschaftsdept., Abt. Landwirtschaft 1969. 173 S.

* *Winterberger, G.*: Aspekte der Agrarpolitik im Industriestaat. Aarau: Aarg. Handelskammer 1968. 51 S. (=Veröff. d. Aarg. Handelskammer. 8.)

Spanien

(nur Gruppenlandwirtschaft)

Flad, M.: Bewirtschaftungsgenossenschaften in Spanien. In: Ausbildung u. Beratung (München) 25 (1972): 10, S. 174 f.

Spain. In: Group farming, Paris: OECD 1971.

Vazquez Hombrado, C.: Algunos aspectos estructurales de las agrupaciones para el cultivo en común de la tierra en España. In: Revista de Estudios agro-sociales (Madrid) 22 (1973): 83, S. 116 f.

USA

* Agricultural policy in an affluent society. Ed. with an introduction by *V.W. Ruttan, A.D. Waldo* and *J.P. Houck*. New York: Norton 1969. XVII, 321 S. (=Problems of the modern Economy.)

* Agricultural policy in the United States. Paris: OECD 1975. (= Agr. Policy Reports.)

Bremen, L. von: Das Landwirtschaftsgesetz von 1970 in den USA. In: Agrarwirtschaft (Hannover) 20 (1971): 8, S. 249 f.

* *Clawson, M.*: Policy directions for U.S. agriculture. Long range choices in farming and rural living. Publ. for Resources for the Future. Baltimore: Hopkins 1968. XVII, 398 S.

* *Cochrane, W.W.*: The city man's guide to the farm problem. Minneapolis: Univ. of Minnesota Pr. 1965. XIII, 242 S.

* The economic significance of Columbia Basin Project Development. By *A.L. Walker* et al. Pullman: 1966. II, 62 S. (=Wash. State Univ., College of Agr., Wash. Agr. Expt. Sta.: Bull. 669.)

* *Heady, E.O.*: A primer on food, agriculture and public policy. New York: Random House 1967. VIII, 179 S. (=The Primer Ser.)

Heady, E.O.: Agraranpassungspolitik und ländliche Entwicklungspolitik. In: Monatsberichte üb. d. österr. Landwirtschaft (Wien) 15 (1968): 10, S. 509 f.

Heady, E.O. and *St. T. Sonka*: Farm size, rural community income, and consumer welfare. In: Amer. Journal of agr. Economics (Madison, Wisc.) 56 (1974): 3, S. 534 f.

* *Held, R.B.* and *M. Clawson*: Soil conservation in perspective. Ed.: Resources for the Future. Baltimore: J. Hopkins Pr. 1965. XIII, 344 S.

Kersten, L. : Ansätze zur Neuorientierung der Agrarpolitik in den USA. In: *Agrarwirtschaft* (Hannover)18(1969): 4, S.133 f.

Klemm, H. : Sind die US-Flächenstillegungsprogramme beispielgebend für die EWG ? In: *Ifo-Schnelldienst* (München)22(1969): 19, S. 8 f.

* *Mosher, A.T.* : Creating a progressive rural structure, to serve a modern agriculture. New York: Agr.Devt.Council 1969. XVII, 172 S.

Paarlberg, D. : 40 Jahre Erfahrungen mit der US-Agrarpolitik. In: *Dt.Bauernkorrespondenz* (Bonn)25(1972): 10, S.112 f.

Produktionssteigerung in der Landwirtschaft in Verbindung mit Umweltschutz (USA). In: *OECD-Agrarrevue* (Hiltrup b.Münster) 19(1972): 4 (2), S.104 f.

Schopen, W. : Flächenstillegung in den USA. In: *Berichte üb. Landwirtschaft* (Hamburg)49(1971): 2, S.220 f.

* *Shepherd, G.S.* : Farm policy: new directions. Ames, Io.:Iowa State Univ. Press 1964. IX, 292 S.

The Soil Conservation Service 1973. In: *Soil Conservation* (Washington, D.C.) 40 (1974): 2.

Spitze, R.G.F. : Policy direction and economic interpretations of the US Agricultural Act of 1970. In: *Journal of agr.Economics* (Reading) 23 (1972): 2, S.99 f.

Stockhausen, J. von : Der Agrarkredit in den USA. In: *Berichte üb. Landwirtschaft* (Hamburg) 51 (1973): 3, S. 575 f.

* *Tröscher, T.* : Agrarpolitische Reise durch die USA 1972. Hannover: Schaper 1973. 82 S. (=Schriftenreihe f.ländl.Sozialfragen. 68.)

* U.S. agricultural policy. Ed.by *D.L.Reische*.With contrib.by *L.H.Keyserling* et al. New York: Wilson 1966. 211 S.(=The Reference Shelf. 38:3.)

EWG

* Agrarpolitik in der EWG. *H.Niehaus* zum 70.Geburtstag. Mit Beitr.v. *F.Brandkamp* (u.a.). Hrsg.v. *Th.Dams, F.Gerl, H.Kötter* u. *O.Strecker*. München: BLV 1968. 456 S.

* Der Agrarsektor im Integrationsprozeß. *H.Priebe* z. 65.Geburtstag. Baden-Baden: Nomos 1975. 612 S.

Die agrarstrukturpolitischen Beschlüsse der EG-Kommission v. 24.3.1972. In: Monatsberichte üb.d.österr.Landwirtschaft (Wien) 19 (1972): 9, S.526 f.

* Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik. Brüssel: Kommiss.d. Europ.Gemeinsch.; Luxemburg: Amt f.amtl.Veröff.d.Europ.Gemeinsch. 1973. 24 S. (=Bull.d.Europ.Gemeinsch.:Beil.17/73.)

* Bericht über die regionalen Probleme in der erweiterten Gemeinschaft. Brüssel: Kommiss.d.Europ.Gem.; Luxemburg: Amt f. amtl.Veröff.d. Europ.Gem. 1973. 16 S. (=Bull.d.Europ.Gem.: Beil.8/73.)

* *Bohle, H.*: Das Ende der Illusionen. Der Mansholt-Plan: die Stunde der Wahrheit. Stat.Dokumentation: *H.Bartsch*. Köln: Europa Union Verl.1969. 128 S. (=Europ.Schr.d.Bildungswerks Europ.Polit. 23.)

* *Ernst, H.*: Die grüne Front. Probleme der Agrarpolitik der EWG. Wien: Europa Verl. 1965. 212 S. (=Europäische Perspektiven.)

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Ausschuß für Regionalpolitik. In: Achter Gesamtbericht üb.d.Tätigkeit d. Europäischen Gemeinsch. Brüssel: EG-Kommission 1975. S.125 f.

* *Friderichs, H.*: Mut zum Markt; Wirtschaftspolitik ohne Illusionen. Stuttgart: Bonn aktuell 1974. 134 S. (=Bonn aktuell.)

* *Gaese, H.*: Die Agrarpolitik der Europ.Gemeinschaft und Österreichs. Linz: Österr. Inst.f.Agrarsoziol. u.Agrarrecht 1974. 146 S. (=Schriftenreihe f.Agrarsoziol. u.Agrarrecht.16.)

Geißendörfer, K.: EG-Bergbauern-Richtlinie verabschiedet. In: Dt.Bauernkorrespondenz (Bonn) 26 (1973): 12, S.369 f.

* Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft. Brüssel: EG-Kommission; jährlich.

* *Gieseke, W.*: Die Landwirtschaft in der EWG. Stuttgart: Ulmer 1966. 234 S. (=Ulmer Taschenhandbücher.)

Schug, W.: EWG-Agrarpolitik und "deficiency payments". In: Agrarwirtschaft (Hannover) 19 (1970): 8, S.261 f.

* *Tangermann, St.*: Gemeinsame Agrarpreispolitik und nationale Wirtschaftspolitik in der EWG (u.a.Mengensteuerung). Tübingen: Mohr 1974. XII, 276 S. (=Schr.z.angew.Wirtschaftsforschung.33.)

Weinschenck, G.: Möglichkeiten der Markt- und Preispolitik in der EWG (Produktionslenkung). In: Dt.Bauernkorrespondenz (Bonn) 26 (1973): 8, S.220 f.

Weinschenck, G.: Preispolitik und Strukturpolitik in der EWG.
(=Beilage zur Dt.Bauernkorrespondenz, Bonn, 22/1969:12.)

Wild, K.-P.: Ziele und Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik in der BRD und EG. Beitrag zur Tagung "Die Zukunft im ländlichen Raum ..." d. Österr.Forum f.Umweltschutz und Umweltgestaltung, April 1975. In: Monatsberichte üb.d.österr. Landwirtschaft (Wien) 22 (1975): 5, S.291 f.

